

Ma 8.5/66



MEMORIAL

Für die Landsgemeinde
des Kantons Glarus
vom Jahre 1983

*Vom Landrat beraten
in den Sitzungen vom 3. November und 15. Dezember 1982,
12., 26. Januar, 9., 23. Februar und 2. März 1983*

Beilagen:

- I–IV Uebersicht der Landesrechnung 1982
- V Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- VI Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VII Rechnungen der Versicherungskassen
- VIII Rechnung der Glarner Kantonalbank
- IX Rechnung des Kantonsspitals
- X Finanzbericht
- XI Kommentar zur Landesrechnung
- XII Voranschlag für das Jahr 1983



Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Festsetzung des Steuerfusses	3
§ 3 Beschluss über die Gewährung eines Landesbeitrages von 470 000 Franken an den Neubau einer Schülerunterkunft der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur	3
§ 4 Gesetz über das Schulwesen	7
§ 5 Aenderung des Strassengesetzes (Dauerparkieren)	43
§ 6 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1925000 Franken für die Erstellung eines neuen Werkhofes für den Strassenunterhalt im «Kalkofen», Schwanden	47
§ 7 Antrag auf Aenderung der Kantonsverfassung (Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl des Landrates)	52
§ 8 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt	56
§ 9 Antrag auf Aenderung des Strassengesetzes (Verbot von Streusalz)	64
§ 10 Radroutengesetz	67
§ 11 Aenderung des Steuergesetzes (Teilrevision 1983)	73
§ 12 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Beitragsleistung an Hauskrankenpflege)	111
§ 13 Antrag mehrerer Bürger auf Aenderung des Gesetzes über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes (betreffend das Amtsblatt)	115
§ 14 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels	119

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Frauen und Männer werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Festsetzung des Steuerfusses

Gestützt auf den vom Landrat genehmigten Voranschlag für das Jahr 1983, welcher in der laufenden Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 1 661 817.– (incl. Teuerungszulagen) vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Steuergesetzes der Steuerfuss für das Jahr 1983 auf 100 Prozent der einfachen Steuer festzusetzen.

Gestützt auf Artikel 22 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat der Landrat in eigener Kompetenz für das Jahr 1983 die Erhebung eines Gewässerschutzzuschlages von zwei Prozent zur einfachen Staatssteuer beschlossen.

§ 3 Beschluss über die Gewährung eines Landesbeitrages von 470 000 Franken an den Neubau einer Schülerunterkunft der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur

I. Die Evangelische Krankenpflegeschule Chur

Gemäss Stiftungsurkunde wurde unter dem Namen «Evangelische Krankenpflegeschule Chur» durch den Kirchenrat des Kantons Zürich am 21. September 1960 eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des ZGB errichtet. Der Stiftungszweck dient der Ausbildung junger Männer zu Krankenpflegern und junger Töchter zu Krankenschwestern nach den Bestimmungen des Schweizerischen Roten Kreuzes und in Verbindung mit den hiezu geeigneten Spitälern, wobei diese Schule den Angehörigen beider Konfessionen offensteht (so sind es gegenwärtig 74 protestantische und 49 katholische Schüler).

Nach der Gründung der Schule wurden bald Beziehungen zum Kanton Glarus aufgenommen und sowohl im Stiftungsrat wie auch in der Schulkommission je ein Sitz für unsere Mitarbeit zur Verfügung gestellt.

Am 17. August 1973 konnte eine erste Vereinbarung mit dem Kantonsspital Glarus unterzeichnet werden, welche im Jahre 1974 durch einen eigentlichen Vertrag zwischen der Schule und dem Kantonsspital ersetzt wurde. Von diesem Zeitpunkt an hatte sich die Zusammenarbeit erfreulich entwickelt.

Im Jahre 1978 musste sich die Schule für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern im Herbst und im Frühling umstellen. Bis anhin hatte man nur die Herbstaufnahme gekannt. Die Frühlingsaufnahme von Schülern wurde durch die Spitäler gefordert, damit eine lückenlose Besetzung mit Schülern aller Ausbildungsstufen möglich werde.

II. Die Bedeutung der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur für das Kantonsspital Glarus

Die letzten 10 Jahre waren gesamtschweizerisch gekennzeichnet durch einen grossen Mangel an qualifiziertem, diplomiertem Pflegepersonal.

In einzelnen Abteilungen der Spitäler waren die Schülerinnen und Schüler eine grosse Hilfe für die Aufrechterhaltung des Betriebes. Sie sind, entsprechend ihrem Ausbildungsstand, im Stellenplan prozentual miteingerechnet und haben mitgeholfen, den Betrieb immer wieder über personelle Engpässe hinwegzubringen. An unserem Kantonsspital arbeiten ausser den Schülern jedes Jahr auch eine Anzahl Frischdiplomierte der Churer Schule, deren Dienste wir gerne in Anspruch nehmen.

Die nachstehende Aufstellung orientiert über die Anzahl der Diplomierten der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur, welche am Kantonsspital Glarus seit 1974 tätig waren:

<i>Jahr</i>	<i>Anzahl Personen</i>
1974	1
1975	3
1976	7
1977	7
1978	9
1979	11
1980	8
1981	11
1982	10

Zudem stehen heute in unserem Kantonsspital auf der Medizin zwischen 12 und 16 und auf der Chirurgie zwischen 8 und 12 Schülerinnen und Schüler im Einsatz.

III. Notwendigkeit einer Schülerunterkunft

Nachdem seit 1978 im Herbst und im Frühling Schüler aufgenommen werden, musste das ursprüngliche Schul- und Wohngebäude zu einem reinen Schulhaus umgestaltet werden. Das brachte mit sich, dass die internen Wohnmöglichkeiten verloren gingen. Angesichts des angespannten Wohnungsmarktes sind in Chur private Zimmer oder Wohnungen immer schwerer und meist nur zu hohen Preisen zu finden. Von den rund 120 Schülern wohnen deren 25–30 bei ihren Eltern, 40–50 in Wohnungen, welche durch die Schule gemietet werden konnten, und 40–50 in den durch die Schüler selbst gemieteten Zimmern oder Wohnungen. Die von der Schule zur Zeit gefundenen Unterkünfte entsprechen jedoch oft den Minimalanforderungen nicht, welche an eine bescheidene Wohnstätte gestellt werden dürfen. Es handelt sich um Provisorien. Vor jedem Kursbeginn entstehen grosse Schwierigkeiten, bedingt durch den grossen Nachfrageüberhang nach Wohnmöglichkeiten. Leider mussten immer wieder mit den Mietwohnungen schlechte Erfahrungen gemacht werden, da diese recht wenig auf die Bedürfnisse junger Leute ausgerichtet sind. Dazu kommt, dass der Leerwohnungsbestand in Chur sehr knapp ist. So betrug er

am 1. Dezember 1979	7 Einheiten von 12414
am 1. Dezember 1980	6 Einheiten von 12188
am 1. Dezember 1981	18 Einheiten von 12471

Bei vordergründiger Betrachtung könnte man sich fragen, weshalb das Kantonsspital Glarus von diesem Problem tangiert werde, da doch die Schüler während ihrer Praktikumszeit im Spital Wohnungen erhalten. Die Ausbildung ist jedoch so aufgebaut, dass sie in Blockkurse und anschliessende Praktika aufgeteilt ist. In der Schule laufen stets zwei Blockkurse während des ganzen Jahres. Die Schüler benötigen in dieser Zeit, unabhängig von den Spitälern, in denen sie tätig sind, Unterkünfte, welche die Schule bereitstellen muss. Dazu kommt der stete Wechsel von einem Spital zum andern, so dass es notwendig wird, den Schülern Unterkunftsmöglichkeiten anzubieten, damit sie während ihrer Ausbildungszeit nicht gleichzeitig auf einer Ausbildungsstation und in Chur für ihre Unterkunft Miete bezahlen müssen. Geordnete Wohnverhältnisse sind eine Voraussetzung, damit alle Praktikumsorte ohne allzugrosse Probleme mit Schülern besetzt werden können.

Seit mehreren Jahren wurde nach einem geeigneten Grundstück für die zu errichtende Schülerunterkunft gesucht. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten abgeklärt, doch wurden entweder der Preis oder andere Gründe zum Hindernis. In Anbetracht der schwierigen Situation in Chur kann der gefundene Bauplatz und dessen Lage als gut bezeichnet werden, sind doch die Distanzen zwischen Wohnheim, Schule und Spital zumutbar. Sie können in 15–20 Minuten zu Fuss zurückgelegt werden.

IV. Baubeschrieb und Raumprogramm

Beim Neubau der Schulunterkunft handelt es sich um einen Teil der Überbauung Saluferfeld II in Chur der kantonalen Pensionskasse, die entgegenkommenderweise bereit ist, diesen Bau trakt nach der Erstellung abzutreten. Der Baukörper gliedert sich in vier Einheiten mit je einem Treppenhaus. Drei dieser Einheiten sind als eigentliche Wohnhäuser geplant. Die nach Norden gerichtete vierte Einheit ist als Wohnheim der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur vorgesehen. Es enthält 48 Zimmer mit den entsprechenden Nebenräumen und eine 4½ Zimmerwohnung für den Hauswart. Die gemeinsame Ausführung der gesamten Grossüberbauung der Pensionskasse soll für die Schülerunterkunft eine Kostenersparnis von 8–9 % bringen.

Das Raumprogramm ist wie folgt vorgesehen:

Untergeschoss	- Waschküche und Trockenraum für Schüler - Waschküche für den Hauswart - Materialraum für den Hausdienst - Musik/Bastelraum - Veloraum - Mofaraum - Luftschutzraum
Erdgeschoss	- Eingangshalle - Aufenthaltsraum - Büro für den Hauswart - Wohnzimmer und Küche für den Hauswart
1. Obergeschoss	- 4 Zimmer für Schüler - 3 Zimmer für die Hauswartwohnung
2.-6. Obergeschoss	- je 8 Schülerzimmer - 1 Küche
7. Obergeschoss	- 4 Schülerzimmer - 1 Küche

V. Aufteilung der Kosten zwischen den Kantonen Graubünden und Glarus

Auf Grund des bündnerischen Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege richtet der Kanton Graubünden einen Beitrag von 50 % aus, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Kanton Glarus einen Fünftel des Beitragsanteils übernimmt und die Trägerschaft die Finanzierung der Restkosten sicherstellt. Auch unter Berücksichtigung der Aufteilung der Schüler zwischen Graubünden und Glarus ergibt sich ein Schlüssel von $\frac{4}{5}$ für den Kanton Graubünden und $\frac{1}{5}$ für den Kanton Glarus. Im Jahre 1980 betrug das Verhältnis (verrechnete Stationsgelder als Grundlage) für Graubünden 78,24 % und für Glarus 21,76 %, 1981 waren es für Graubünden 76,11 % und für Glarus 23,88 %. In Berücksichtigung dieser Zahlen ist der Aufteilungsschlüssel von $\frac{4}{5}$ zu Lasten von Graubünden und $\frac{1}{5}$ zu Lasten von Glarus als korrekt oder sogar zu Gunsten des Kantons Glarus zu betrachten.

Dem Finanzierungsplan (Kostenstand 1. April 1982) liegen folgende Berechnungen zu Grunde:

Gesamte Anlagekosten	Fr. 4 920 000.-	
Subventionsberechtigte Anlagekosten	Fr. 4 700 000.-	
Voraussichtlicher Beitrag des Kts. Graubünden		Franken
40 % von	Fr. 4 700 000.-	1 880 000.-
Voraussichtlicher Beitrag des Kts. Glarus		
10 % von	Fr. 4 700 000.-	470 000.-
Beiträge der Landeskirchen Zürich		400 000.-
Graubünden		300 000.-
Glarus		50 000.-
St. Gallen		5 000.-
Zentralkirchenpflege der Stadt Zürich		100 000.-
		3 205 000.-
Nach den jetzt vorhandenen Mitteln fehlen noch		<u>1 715 000.-</u>

Die Entscheidungen der Landeskirchen Thurgau und Aargau stehen zur Zeit noch aus.

Die Evangelische Krankenpflegeschule bemüht sich, noch weitere Beiträge zu erhalten, damit die hypothekarische Belastung nicht zu hoch ausfällt. Man beabsichtigt, den Schülern die Zimmer zu einem für sie tragbaren Zins abzugeben. Trotzdem sollte nicht mit Folgekosten zu rechnen sein, da die Mieten selbsttragend sein sollen.

Dass es sich bei der Unterstützung der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur um eine überkantonale Solidaritätsaktion handelt, beweisen die Beiträge, die ihr seit Jahren aus verschiedenen Kantonen zukommen. So leisten ausser den Vertragskantonen Graubünden und Glarus weitere Kreise erhebliche Betriebsbeiträge und Spendengelder. Ohne dass vertragliche Abmachungen über die Zuteilung von Pflegeschülern an Praktikumsplätze bestehen, gingen der Schule von 1964-1981 aus den nachfolgend aufgeführten Kantonen landeskirchliche Beiträge, Kollekten und Sammelbeiträge zu:

	Franken
Zürich	2100699.-
Aargau	206567.-
Appenzell	14300.-
Bern	29800.-
St. Gallen	23476.-
Thurgau	31341.-

Bei den Verhandlungen über unsern Baubeitrag konnte unsererseits erwirkt werden, dass der Kanton Glarus in die Submission einbezogen wird, d. h. dass beim Innenausbau und den Einrichtungen möglicherweise glarnerische Unternehmen zum Zuge kommen, sofern sie konkurrenzfähig offerieren.

Ebenso war es möglich, mit der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur einen Vertrag über den Baubeitrag, die Aufnahme, die Ausbildung von Glarner Schülern und den Einsatz der Schüler der Krankenpflegeschule im Kantonsspital abzuschliessen.

VI. Antrag

Da wir für die Sicherstellung der pflegerischen Betreuung unserer Spitalpatienten weiterhin auf Schüler der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur angewiesen sind, liegt es im Interesse des Kantons Glarus, sich am Bau der Schülerunterkunft in Chur mit dem nachgesuchten Baubeitrag zu beteiligen.

Der Landrat unterbreitet deshalb der Landsgemeinde folgenden Beschlussesentwurf zur Annahme:

Beschluss über die Gewährung eines Landesbeitrages von 470 000 Franken an den Neubau einer Schülerunterkunft der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur

(Erlassen von der Landsgemeinde am ...Mai 1983)

1. Der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur wird an die Kosten des Neubaus der Schülerunterkunft Saluferfeld in Chur ein Kantonsbeitrag von 10 % der subventionsberechtigten Kosten in der Höhe von 4 700 000 Franken (Baukostenindex 1. April 1982), somit ein Beitrag von 470 000 Franken gewährt. Der Kanton Glarus verpflichtet sich zudem, die bis zur Bauvollendung entstehende ausgewiesene Bauteuerung anteilmässig zu übernehmen.
2. Diese Zahlung erfolgt im Hinblick auf den Vertrag, der zwischen der Evangelischen Krankenpflegeschule Chur und der Sanitätsdirektion des Kantons Glarus über den Baubeitrag an die Schülerunterkunft Saluferfeld, die Aufnahme und Ausbildung von Glarner Schülern und den Einsatz von Schülern der Krankenpflegeschule im Kantonsspital Glarus abgeschlossen worden ist.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 4 Gesetz über das Schulwesen

I. Einleitung

Die Landsgemeinde 1955 hatte einer Neufassung des Schulgesetzes zugestimmt, welche als Hauptpunkt die Schaffung der Kantonsschule beinhaltete. Im Jahre 1970 wurde das Schulgesetz erneut einer Totalrevision unterzogen. Es brachte die neue Oberstufenkonzeption mit den drei Zügen Oberschule, Realschule und Sekundarschule. Eine weitere wesentliche Neuerung betraf die Verlängerung der obligatorischen Schulpflicht auf 9 Jahre, wobei für Absolventen der Oberschule der Besuch des 9. Schuljahres fakultativ erklärt wurde.

Im Jahre 1975 wurde die Verlängerung der Ausbildungszeit am Unterseminar auf 4 Jahre beschlossen, gleichzeitig das Unterseminar in «Lehramtsschule» umbenannt und die kantonale Maturität eingeführt. Im Jahre 1976 wurde von der Landsgemeinde ein Antrag auf Änderung der Finanzartikel 126, 127 und 132 abgelehnt, während die Landsgemeinde 1978 einer Änderung der Artikel 111, 131 und 133 zustimmte.

Auf die Landsgemeinde 1977 reichte die Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus einen Antrag auf Teilrevision des Schulgesetzes mit folgender Begründung ein:

«1. Artikel 7 des Schulgesetzes regelt den Beginn der Schulpflicht und sieht die Möglichkeit der Rückstellung um ein Jahr vor. Es ist unbefriedigend, das Problem der mangelnden Schulreife nur auf diese Art zu lösen. In den meisten Kantonen gibt es Einführungs- oder Einschulungsklassen für noch nicht ganz schulreife Kinder. In diesen Klassen wird der Unterrichtsstoff der 1. Klasse auf zwei Schuljahre verteilt. Auch im Kanton Glarus wird jetzt schon eine Einschulungsklasse geführt und weitere sind geplant, obwohl die gesetzliche Grundlage fehlt. Wir beantragen, das Schulgesetz durch einen Artikel über Einführungsklassen (Einschulungsklassen) zu ergänzen.

2. Artikel 8 legt die Dauer der Schulpflicht fest: «Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre. Für Absolventen der Oberschule ist der Besuch des 9. Schuljahres fakultativ». In Artikel 44 heisst es, dass nicht nur die Sekundar- und die Realschule, sondern auch die Oberschule drei aufeinanderfolgende Klassen umfasse. Heute ist es einem Oberschüler nicht möglich, das im Gesetz geforderte 9. Schuljahr zu besuchen, weil keine Gemeinde eine dritte Oberschulklasse führt. Dieser Mangel muss behoben werden, was durch ein regional oder kantonale als Werk- oder Berufswahljahr geführtes 9. Schuljahr möglich ist. Solche Klassen haben sich in verschiedenen Kantonen gut bewährt.

Wir beantragen, Artikel 44 des Schulgesetzes so abzuändern, dass das dritte Oberschuljahr als Werk- oder Berufswahljahr geführt werden kann.

3. Eine gründliche und ausreichende Schulbildung ist in Zeiten der Rezession besonders wichtig. Etliche Kantone haben ein zehntes obligatorisches Schuljahr eingeführt. Wir möchten nicht soweit gehen, aber wir sind überzeugt, dass jedes Kind während neun Jahren eine seinen Fähigkeiten entsprechende Schulbildung erhalten soll.

Wir beantragen, den zweiten Satz im Artikel 8 des Schulgesetzes zu streichen.

Das heute geltende «Gesetz über das Schulwesen» ist von der Landsgemeinde am 10. Mai 1970 erlassen worden. Bei der vorausgegangenen Totalrevisionsberatung sind einige Postulate nicht durchgekommen. Die Zwischenzeit hat auch auf dem Gebiet von Erziehung und Bildung neue Erkenntnisse gebracht. Alle offenen Fragen sind es wert, im Interesse der permanenten Entwicklung unseres Schulwesens überprüft und nach Möglichkeit ins Schulgesetz integriert zu werden. Neben den eingangs formulierten vordringlichen Anliegen erachten wir es für notwendig, auch die folgenden Punkte gründlich zu studieren:

1. Artikel 34 des Schulgesetzes gliedert die Primarschule in sechs Klassen und die Hilfsklassen. Ein allseits bewährtes Zwischenglied sind die Förderklassen. Leider ist ein diesbezügliches Postulat seinerzeit in der parlamentarischen Beratung untergegangen.
2. Die in Artikel 39 festgelegten Schülerzahlen für Primarklassen entsprechen nicht mehr den heutigen Vorstellungen.
3. Das Amt eines «Pädagogischen Mitarbeiters» kennt unser Schulgesetz nicht. Artikel 116 ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen (zwei hauptamtliche Schulinspektoren).
4. Schulgesetz und Kindergartenengesetz sind besser aufeinander abzustimmen.
5. Die Eröffnung der kantonalen Berufsschule bedingt Änderungen einiger Artikel über die Berufsschule.
6. Die vom Landrat beschlossene Abtrennung der Sekundarschule des Kreises Glarus von der Kantonsschule und die Reform und Umbenennung des Seminars in Lehramtsschule erheischen es, einige weitere Artikel des Schulgesetzes zu revidieren.»

Konkrete Anträge zur Abänderung des Schulgesetzes betreffen somit die folgenden Punkte:

- Schaffung von Einführungsklassen
- Erweiterung des allgemeinen Schulobligatoriums auf 9 Jahre
- Schaffung eines Werk- oder Berufswahljahres anstelle des 3. Oberschuljahres.

Allgemeine Anregungen und Vorschläge wurden ferner in folgender Hinsicht gemacht:

- Einführung von Förderklassen
- Reduktion der Schülerzahlen der Primarschule
- Redaktionelle Änderungen betreffend Organisation des Schulinspektorates
- Abstimmung der beiden Gesetze über das Schulwesen und die Kindergärten
- Redaktionelle Änderung der Gesetzesartikel über die Berufsschule
- Redaktionelle Änderung der Artikel über die Organisation der Kantonsschule.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Memorial zur Landsgemeinde 1977, Seiten 42– 47.

Gestützt auf die Empfehlung des Landrates beschloss die Landsgemeinde 1977, den Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Im Juni 1979 bestellte der Regierungsrat eine vorbereitende Kommission, welche aus 13 Mitgliedern bestand, nämlich aus zwei Vertretern der Schulpräsidentenkonferenz, drei Vertretern des Kantonalen Lehrervereins (Primarschule, Oberstufe und Gymnasialstufe), zwei Vertreterinnen von Frauenorganisationen und den Sachbearbeitern der Erziehungsdirektion. Den Vorsitz hatte der Erziehungsdirektor inne. Diese Kommission erarbeitete auf Grund einer Arbeitsgrundlage der Erziehungsdirektion einen ersten Entwurf vom 25. März 1980. Diesem Entwurf ging in der vorbereitenden Kommission eine ausgiebige, allgemeine Aussprache über folgende Problemkreise voraus:

- Schultypen
 - Schuleintritt
 - Schaffung von Einführungsklassen
 - Schaffung von Förderklassen
 - Form des 3. Oberschuljahres
 - Schuljahresbeginn
 - Ferienfestsetzung
 - Unterrichtsfächer/Lehrpläne
 - Lehrmittel
 - Altersentlastung
 - Pensionierungsalter
 - Disziplinarwesen
 - Bildungsurlaub
 - Militärdienstleistung
- } der Lehrkräfte

In der Folge wurde ein breites Vernehmlassungsverfahren eröffnet, wobei gemäss Beschluss des Regierungsrates bis Ende September 1980 zur Vorlage Stellung zu nehmen war. Angefragt wurden u.a. sämtliche Schulräte des Kantons, der Kantonsschulrat, der Glarner Lehrerverein, der Arbeitslehrerinnenverein, der Kindergärtnerinnenverein, die Glarner Frauenzentrale, die Glarner Handelskammer, der Glarner Gewerbeverband, das Glarner Gewerkschaftskartell, der Kaufmännische Verein Glarus, der Verein Schule und Elternhaus.

Die eingegangenen Stellungnahmen haben gezeigt, dass in den meisten Fällen der Schulgesetz-Entwurf sehr gründlich durchberaten wurde. Dies bewog dann auch die Erziehungsdirektion, die Vernehmlassungsfrist in einigen begründeten Fällen zu erstrecken; die letzte Stellungnahme traf Ende Dezember 1980 ein.

Eine Mehrheit der eingegangenen Vernehmlassungen fordert die Integrierung des Kindergartens ins Schulgesetz. Von Seiten des Lehrervereins wurde erneut postuliert, dass für die frühreifen Kinder der vorzeitige Schuleintritt ermöglicht werde. Zahlreich waren die Stellungnahmen in bezug auf die Gestaltung des 3. Oberschuljahres, wobei nur eine Minderheit die Obligatorischerklärung des 3. Oberschuljahres als 9. Schuljahr verlangt. Eine Stundenentlastung für Lehrkräfte nach vollendetem 60. Altersjahr wurde mehrheitlich abgelehnt. Viele Eingaben befassen sich mit den Artikeln über die Kantonsschule. Die Schaffung einer Diplommittelschule wird teils befürwortet, teils auch abgelehnt. Kontrovers sind die Stellungnahmen zum Übertritt von der Sekundarschule ins Gymnasium Typus C und in die Lehramtsschule. Viele Eingaben befassen sich mit der Frage der Gewährung eines Bildungsurlaubes, der jedoch mehrheitlich auf Ablehnung gestossen ist.

Es handelt sich hier nur um die wesentlichsten Punkte, die in den Vernehmlassungen zum Ausdruck gekommen sind. Indessen wurden alle eingegangenen Stellungnahmen von der Erziehungsdirektion gründlich durchgegangen. Zahlreiche Anregungen konnten im definitiven Entwurf der Erziehungsdirektion berücksichtigt werden, während es in der Natur der Sache liegt, dass das für andere Vorschläge nicht zutraf.

Es darf jedoch abschliessend bemerkt werden, dass das Vernehmlassungsverfahren zum Teil wertvolle Hinweise gegeben hat. Erfreulich ist die Feststellung, dass sich in unserem Kanton viele Instanzen mit Fragen der Schule und des Bildungswesens intensiv befassen. Es ist damit wohl auch Gewähr geboten, dass das gesamte Schulwesen sich den Forderungen der Zeit anpasst und dass der Dialog darüber auch für die Zukunft aufrecht erhalten bleibt.

In der Folge war der Entwurf zum neuen Schulgesetz in Bezug auf die Finanzierungsartikel noch von der Finanzdirektion zu begutachten und erfuhr dann auch eine teilweise Überarbeitung. In zwei ausgedehnten Sitzungen hat sich hierauf der Regierungsrat mit dem Gesetzesentwurf befasst, der dann nochmals einer redaktionellen Überarbeitung unterzogen wurde. Ende November 1981 wurde der Entwurf zuhanden des Landrates verabschiedet.

Die vom Landratsbüro eingesetzte landrätliche Kommission nahm am 28. Dezember 1981 ihre Arbeit auf. Sie hielt insgesamt neun Sitzungen ab, die letzte am 26. November 1982. Unterm 16. Dezember 1982 erstattete sie ihren Bericht zuhanden des Landrates, der sich seinerseits mit dem Entwurf zum Schulgesetz am 12. Januar (ganztägig), am 26. Januar und nochmals am 23. Februar befasste.

II. Hauptpunkte der Gesetzesvorlage

Im folgenden werden die Hauptpunkte des neuen Schulgesetzes erläutert, so wie es der Landrat verabschiedet hat, ohne aber auf jede einzelne Änderung eines Artikels gegenüber dem bisherigen Recht einzugehen. Zahlreiche Artikel erfuhren denn auch sog. redaktionelle oder stilistische Verbesserungen, die hier generell nicht erwähnt werden.

Schultypen (Art. 4):

Neu finden hier Aufnahme:

- der Kindergarten
- die Hilfsschule
- die Sonderschule
- die Berufsschulen
- die hauswirtschaftliche Schule

Wenn auch der Kindergarten unter den Schultypen aufgeführt ist, so soll doch die bisherige gesetzliche Ordnung (separates Gesetz und landrätliche Verordnung) beibehalten werden. Der Einbezug der Kindergarten-gesetzgebung in das Schulgesetz wird mit der Begründung befürwortet, dass alles, was mit Kindern und deren Ausbildung zu tun habe, im Schulgesetz zu regeln sei, und zwar vom Vorschulalter bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht und darüber hinaus über die Mittel- und Berufsschulen. Auch will man damit offenbar die Stellung der Kindergärten und der Lehrkräfte heben. Dieser Zusammenhang ist indessen nicht zwingend. Die Bereitschaft, zu zeitgemässen Anpassungen Hand zu bieten, ist durchaus vorhanden. Gesetz-
zestechnisch lässt sich dies aber ohne weiteres durch eine Revision des Gesetzes über die Kindergärten und der hiezu gehörenden Verordnung bewerkstelligen. Es ist sicher richtig und sinnvoll, dass für den Kindergarten nach wie vor eine besondere Gesetzgebung besteht, denn der Kindergarten ist und soll keine «Schule» sein, welchen Charakter er mit dem Einbezug ins Schulgesetz – gewollt oder nicht gewollt – bekäme. Mit einer Spezialgesetzgebung über die Kindergärten wird der spezifischen Aufgabe, Sinn und Zweck des Kindergartens gemäss Artikel 1 des geltenden Gesetzes («Der Kindergarten unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder und erleichtert dem Kind den Eintritt in die Primarschule») besser Rechnung getragen. Zwar gehört der Kindergarten organisatorisch zur öffentlichen Schule (Art.21); das Nähere soll jedoch wie bisher in den speziellen Erlassen geregelt werden.

Beginn der Schulpflicht (Art. 7):

An der bisherigen gesetzlichen Regelung wird aus Konsequenzgründen festgehalten. Danach wird jedes im Kanton wohnhafte Kind, welches am 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, im Frühling des folgenden Jahres schulpflichtig. Nach wie vor sollen Kinder, die das schulpflichtige Alter nicht erreicht haben, nicht in die Primarschule aufgenommen werden dürfen. Ein diesbezüglicher Vorstoss des Lehrervereins – der auch im Landrat wieder aufgenommen wurde – geht dahin, dass Kinder, die das 6. Altersjahr zwischen dem 1. Januar und dem 31. März vollenden, auf Antrag der Eltern in die erste Klasse aufgenommen werden könnten; über solche Gesuche hätte der Schulrat aufgrund einer Schulreifeabklärung zu befinden. Begründet wird der Antrag damit, dass für schwache oder schulunreife Kinder die Möglichkeit bestehe, sie ein Jahr zurückzustellen; also sollte auch die Möglichkeit bestehen, im Rahmen einer Karenzfrist von drei Monaten körperlich, seelisch und geistig gut entwickelte, schulreife Kinder vorzeitig in die Primarschule aufzunehmen. Diesem Antrag vermochte aber der Landrat nicht zu folgen, und zwar aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung aller Kinder, unabhängig ihrer Herkunft und Abstammung. Der Antrag des Lehrervereins beinhaltet nämlich bereits ein elitäres Moment (körperlich, seelisch und geistig *gut* entwickelte Kinder), das auf dieser Schulstufe noch keinen Eingang finden sollte. Unsere Kinder im vorschulpflichtigen Alter sollen nicht schon in Kategorien wie

«gut, mittel oder ungenügend entwickelt» eingeteilt werden. Abgesehen davon haben entsprechende Erfahrungen gezeigt, dass sich eine vorzeitige Einschulung in späteren Jahren unter Umständen auch als falsch erweisen oder negativ auswirken kann, so dass mit einer solchen Massnahme dem Kind dann doch nicht gedient ist. Der Landrat erachtet die bisherige Lösung als die richtige und möchte daran festhalten.

Einführungsklassen (Art. 8):

Die Schaffung von Einführungsklassen beruht auf Schulversuchen, die in den letzten Jahren in verschiedenen Schulgemeinden durchgeführt wurden. Zweck der Einführungsklasse ist, Schülern, welche in der Aufnahme des Lehrstoffes etwas langsamer reagieren, die Möglichkeit zu geben, den Lehrstoff des ersten Schuljahres in zwei Jahren zu bewältigen. Es handelt sich dabei in keiner Weise um zukünftige Hilfsschüler, sondern um Schüler, die zu Beginn der Schulpflicht vielleicht noch etwas stärker kindergartenbehaftet sind. Nach Absolvierung des Erstklasspensums in zwei Jahren folgt dann der Normalübertritt in die 2. Klasse der Primarschule. Für kleinere Gemeinden wird die Führung von Einführungsklassen allerdings kaum möglich sein. Schüler solcher Gemeinden werden wohl in einer Einführungsklasse einer grösseren Nachbargemeinde Aufnahme finden müssen, wobei das Nähere hinsichtlich Organisation und Führung der Einführungsklassen vom Landrat noch zu regeln sein wird (Art. 8 Abs. 2).

Dauer der Schulpflicht (Art. 9):

In der Gesetzesvorlage von 1970 wurde die Schulpflicht generell auf neun Jahre festgesetzt. An der Landsgemeinde wurde dann aber die obligatorische Schulpflicht für Absolventen der Oberschule in dem Sinne geregelt, dass bereits nach acht Schuljahren der Schulaustritt erfolgen kann; das 3. Oberschuljahr (9. Schuljahr) wurde fakultativ erklärt. Der Memorialsantrag zielt darauf ab, das 9. Schuljahr für Absolventen der Oberschule in Form eines Werk- oder Berufswahljahres zu führen. Der Gesetzesentwurf enthält nun weiterhin das Fakultativum des 3. Oberschuljahres (9. Schuljahr), wobei es als Werkjahr anzubieten ist. Versuche in den vergangenen Schuljahren zeigen, dass die Form des Werkjahres ihre Berechtigung hat und dass dem Oberschüler mehr gegeben werden kann, als wenn er ein weiteres Jahr lediglich im herkömmlichen Stile die Schulbank drückt. Das Werkjahr wird für Knaben und Mädchen angeboten, wobei über die Organisation und Form Richtlinien durch die Erziehungsdirektion zu erlassen sein werden. Von der Bezeichnung «Werk- oder Berufswahljahr» haben wir bewusst Umgang genommen. In einem Werk- oder Berufswahljahr würden bestimmt auch berufsunentschlossene Absolventen der Real- und Sekundarschule Unterschlupf suchen und so hoffen, ihre Berufswahl zu erleichtern. Ein Zusammentreffen von Ober-, Real- und allenfalls Sekundarschülern in einer einzigen Abteilung würde indessen grosse Probleme bringen. Weiter ist zu bemerken, dass in einem Werkjahr der Oberschüler handwerklich gefördert und dass ihm so der Einstieg ins Berufsleben erleichtert werden kann. An die Lehrkräfte einer Berufswahlschule müssten aber wesentlich andere Anforderungen gestellt werden als an diejenigen einer Werkschule. Auch der Lehrplan einer Berufswahlschule wäre grundverschieden von demjenigen einer Werkschule. Dass ein Berufswahljahr wesentlich mehr Kosten als ein Werkjahr verursachen würde, sei nur am Rande bemerkt. Mit einem Werkjahr für Absolventen der Oberschule wird bestimmt eine Ausbildungslücke für diese Schüler auf zweckmässige Art und Weise geschlossen. Die gemachten Erfahrungen mit dem Werkjahr sprechen jedoch dagegen, dass dieses obligatorisch erklärt wird. Es gibt nämlich immer wieder Oberschüler, denen einfach besser gedient ist, wenn sie die Schule nach acht Schuljahren verlassen können. Würde das Werkjahr obligatorisch erklärt, wäre die Anwesenheit schulmüder Oberschüler für die andern Mitschüler und die Lehrkräfte nur eine Belastung und könnte schlussendlich den Erfolg des Werkjahres als solches in Frage stellen.

Abgesehen davon gibt es auch immer wieder Fälle, wo es angezeigt ist und im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten liegt, wenn ein Real- oder Sekundarschüler nach acht Schuljahren entlassen werden kann. Freilich soll es sich hier immer nur um begründete Ausnahmefälle handeln, und es erscheint auch richtig, dass hier die Erziehungsdirektion auf Antrag der zuständigen Schulbehörde entscheidet. Doch wird man im Interesse eines geordneten Schulbetriebes auf diese Ausnahmebestimmung mit Vorteil nicht verzichten (Art. 9 Abs. 1).

Schulkreise (Art. 15):

Dieser Artikel wurde neu formuliert. Es soll klarer als bisher festgehalten werden, dass, wenn zwei oder mehrere Gemeinden Schulen gemeinsam führen, sie einen Schulkreis zu bilden haben. Zwingend wird vorgeschrieben, dass in einem solchen Falle Rechte und Pflichten der beteiligten Schulgemeinden in einer Vereinbarung festzuhalten sind. Können sich die beteiligten Schulgemeinden auf keine gemeinsame Vereinbarung einigen, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen, die dann gelten, bis eine Einigung unter den Schulgemeinden zustandekommt.

Unterrichtszeit, Stundenplan (Art. 20):

Eine wesentliche Neuerung findet sich in Absatz 1 insofern, als zukünftig die Ferien einheitlich durch die Erziehungsdirektion festgelegt werden sollen, während hierfür bisher die Schulräte zuständig waren. In unserem kleinen Kanton lässt sich dieser «Ferienföderalismus» doch wohl nicht mehr rechtfertigen. Schon bisher empfahl übrigens die Erziehungsdirektion den Schulräten, die Ferien gemäss ihren Vorschlägen festzusetzen, was dann auch meistens geschah.

Weitere Neuerungen:

- Die Lehrmittel können nach Gesetzesentwurf neben der kantonalen Lehrmittelverwaltung auch durch den privaten Buchhandel bezogen werden (Art. 27).
- Die Schulgemeinden sind gehalten, eigene Schülerbibliotheken zu erstellen und zu betreiben, wobei kleinere Gemeinden ihre Schülerbibliothek gemeinsam führen dürfen (Art. 28).
- Die Zeugnisse bzw. Schulberichte orientieren nur noch über Leistung und Fleiss, nicht mehr über das Betragen der Schüler (Art. 29).

Schülerzahlen (Art. 39 und 57):

Von Lehrerseite wurde eine massive Senkung der Schülerzahlen gewünscht. Begründet wird diese Forderung mit vermehrter Betreuung des einzelnen Kindes, was bei grösseren Schüler- bzw. Klassenbeständen nicht mehr möglich sei. In der Tat sind die derzeit geltenden Schülerzahlen für die Primarschule überholt, auch im Vergleich zu andern Kantonen. Die im Entwurf enthaltenen Vorschläge entsprechen weitgehend dem effektiven kantonalen Schülerzahlenmittel. Die vorgeschlagene Reduktion der Schülerzahlen wird nur in vereinzelten Gemeinden zur Schaffung von zusätzlichen Klassen führen (die Erziehungsdirektion rechnet mit einer definitiven und zwei vorübergehenden neuen Lehrstellen). Im übrigen wird der Geburtenrückgang ohnehin kleinere Klassenbestände zur Folge haben.

Bei der Oberstufe werden, mit Ausnahme der Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen, die geltenden Schülerzahlen beibehalten. Die neu im Gesetz vorgeschlagenen Schülerzahlen haben sich in den letzten Jahren bewährt. Einer noch weiteren Reduktion könnte jedoch aus finanziellen Gründen nicht zugestimmt werden. Artikel 39 bringt im übrigen hinsichtlich der 1. und 2. Primarklassen, die gemeinsam geführt werden, eine wünschbare Präzisierung (Nachsatz in Buchstabe b).

Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen (Art. 40):

Im bisherigen Schulgesetz war lediglich davon die Rede, wann eine Teilung einer Klasse vorzunehmen sei; es fehlte aber eine Bestimmung darüber, wann eine Schulabteilung aufzuheben sei. Neu ist nun vor allem die Vorschrift, dass bei einem Rückgang der Schülerzahlen unter die Hälfte des zulässigen Höchstbestandes während dreier aufeinanderfolgender Jahre zur Weiterführung der Abteilung die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen ist. Eine gewisse Flexibilität ist dabei sicher notwendig, dies im Interesse der bevölkerungsschwachen Regionen, damit nicht noch einer vermehrten Abwanderung der Bevölkerung Vorschub geleistet wird. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Aufhebung einer Lehrstelle soll darüber der Regierungsrat entscheiden.

Wöchentliche Unterrichtszeit (Art. 42 und 58):

Die bisher breite Streuung der wöchentlich möglichen Unterrichtsstunden für die Schüler wurde – nicht zu Unrecht – auch von Lehrerseite beanstandet. Eine fixe Stundenzahl kann jedoch auch nicht in Frage kommen, da die Verhältnisse in grossen und kleinen Gemeinden zu verschieden sind; auch die Zusammensetzung der Klassen spielt dabei eine Rolle. So wurde an den bisherigen Maximalzahlen festgehalten, während die Minimalzahlen um zwei Stunden erhöht wurden, nicht zuletzt deshalb, weil die Unterrichtsstunde für die Primarschule in Zukunft generell nur noch 50 Minuten umfassen wird (bisher 50–60 Minuten). Die wöchentliche Arbeitszeit des Primarlehrers wird auf 30–32 Unterrichtsstunden festgesetzt, d. h. um 2 Stunden reduziert; neu ist, dass der Primarlehrer ab der 33. Unterrichtsstunde Anspruch auf eine Überstundenentschädigung hat. Für die Oberstufe gelten sinngemäss die gleichen Ausführungen, wobei hier die Unterrichtsstunde auf 45–50 Minuten festgesetzt ist, während eine Überstundenentschädigung – wie bisher – ab der 31. Unterrichtsstunde erfolgt.

Hilfsschule (Art. 45–49):

Die vom Landrat erlassene Verordnung über die Hilfsschule soll im Prinzip bestehen bleiben, deren wichtigste Grundsätze nun im Schulgesetz Aufnahme finden. Die Schülerzahl wird von bisher 16 auf 14 reduziert (Art. 47).

Sonderschule (Art. 50–54):

Die Bestimmungen über die Sonderschule sind neu. Wir erachten deren gesetzliche Verankerung als notwendig, wobei das Nähere vom Landrat in einer Verordnung festzuhalten sein wird. (Art. 53).

Oberstufe (Art. 55 ff.)

Die Oberstufe umfasst das 7.–9. Schuljahr mit den Schultypen Oberschule, Realschule und Sekundarschule. Zur Oberschule und dem Werkjahr verweisen wir auf die Ausführungen zu Artikel 9.

Kantonsschule (Art. 68 ff.):

Mit der Diplommittelschule, die zwei Jahreskurse umfasst und an die obligatorische Schulpflicht von 9 Jahren anschliessen soll, wird eine Ausbildungslücke geschlossen, auch wenn dieser neue Schultyp im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich auf Ablehnung gestossen ist. Vor allem Pflegeberufe können erst nach Erreichen einer bestimmten Altersgrenze erlernt werden, wobei diese bei 18 Jahren liegt. Nach dem Austritt aus der Sekundarschule müssen Interessentinnen auf einen Pflegeberuf während zweier Jahre eine andere Tätigkeit ausüben oder irgendeine Lehre beginnen, was jedoch nicht unbedingt sinnvoll ist. Die Diplommittelschule, welche als Abteilung der Kantonsschule geführt wird, soll Absolventen des Untergymnasiums sowie allen die Normalschule von neun Jahren abschliessenden Schülern zugänglich sein, die die entsprechende Aufnahmeprüfung bestehen. Sie ist keine Handelsschule und konkurrenziert auch nicht die Berufsschulen bzw. die Berufslehren. Es handelt sich hier um einen nicht-obligatorischen Schultyp, der organisatorisch am besten der Kantonsschule angegliedert wird. Wir rechnen mit einer Klasse pro Jahrgang, total also mit 2 Klassen. Nähere Bestimmungen über diesen Schultyp wären zu gegebener Zeit in die Schulordnung der Kantonsschule aufzunehmen. Die ablehnenden Stimmen bestreiten für unsere Verhältnisse die Notwendigkeit des neuen Schultyps, und es werden auch Bedenken laut betreffend Frequentierung dieser Abteilung. Dabei ist nicht von der Hand zu weisen, dass wohl in erster Linie die Lehramtsschule Schülerinnen verlieren wird, die heute mangels eines besser geeigneten Schultyps diese Schule besuchen. Sicher wird aber die Diplommittelschule dazu beitragen, geeigneten Nachwuchs für Pflegeberufe (Kantonsspital, Höhenklinik, Schwerstbehindertenheim), für Sonderschulheime und die Kindergärten heranzuziehen. Wir erachten daher die Diplommittelschule als eine echte Bereicherung im Bildungsangebot unseres Kantons; sie wird auch zur Förderung der Attraktivität des Kantons ihren Beitrag leisten.

Was die Frage des Zeitpunktes des Übertrittes von der Volksschule in die Kantonsschule angeht – es geht hier vor allem um den Eintritt ins Gymnasium Typus C, worüber noch kontroverse Auffassungen bestehen – soll hierüber der Landrat in der Schulordnung der Kantonsschule befinden (Art. 70).

Nach Artikel 57 Absatz 2 des geltenden Schulgesetzes ist der Landrat ermächtigt, weitere Schultypen zu schaffen; eine entsprechende Kompetenznorm findet sich im heutigen Artikel 140 Buchstabe a. Nachdem nun im ersten konkreten Anwendungsfall, der Diplommittelschule, die Landsgemeinde entscheiden soll – was angesichts der damit verbundenen finanziellen Konsequenzen auch durchaus richtig erscheint – und die Einführung weiterer Schultypen zur Zeit nicht zur Diskussion steht, soll diese Bestimmung nicht mehr ins neue Gesetz übernommen werden. Sollte sich später einmal das Bedürfnis nach einem neuen Schultyp zeigen, wäre dieser durch eine Änderung des Schulgesetzes und damit durch Beschluss der Landsgemeinde einzuführen. Nicht übernehmen möchten wir auch den bisherigen Artikel 60, d.h. die Kompetenz des Landrates, die Artikel über die Kantonsschule eidgenössischen Vorschriften oder Konkordatsbestimmungen anzupassen. Auch hier hat es die Meinung, dass in einem solchen Fall der Weg der Gesetzesrevision einzuschlagen wäre.

Berufsschulen und hauswirtschaftliche Schule (Art. 75–87):

Die Bestimmungen über die Berufsschulen und die hauswirtschaftliche Schule wurden den heutigen Verhältnissen angepasst. Bei der hauswirtschaftlichen Schule sind auch Kurse für Erwachsene vorgesehen. An der Kantonsschule sollen – gemäss einem im Landrat eingebrachten Antrag – hauswirtschaftliche Kurswochen zur Durchführung gelangen (Art. 81). Gemäss Artikel 85 ist der Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die Mädchen des 7. und 8. Schuljahres obligatorisch, für Knaben hingegen freiwillig; ihnen soll jedoch die Möglichkeit zum Besuche des hauswirtschaftlichen Unterrichtes geboten werden.

*Die Lehrerschaft (Art. 91–118):**Altersbedingter Rücktritt, Altersentlastung (Art. 107):*

Der altersbedingte Rücktritt erfolgt auf Ende des Semesters, in dem die Altersgrenze erreicht worden ist. Neu soll aber auf Wunsch des Lehrers der Rücktritt auf das Ende des betreffenden Schuljahres verschoben werden können.

Nachdem die Kantonsschullehrer schon seit längerer Zeit im Genusse einer Altersentlastung stehen, soll diese nun auch den Lehrern der Volksschulstufe gewährt werden. Die Altersentlastung besteht in zwei Stunden pro Woche nach zurückgelegtem 60. Altersjahr; für Primarlehrer beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit nach zurückgelegtem 60. Altersjahr 30 Unterrichtsstunden (vorher, d.h. bis zum 60. Altersjahr, 30–32 Unterrichtsstunden, siehe Art. 42 Abs. 4). Ausdrücklich wird ferner festgehalten, dass Lehrer, die im Genusse der Altersentlastung stehen, keine Überstunden erteilen sollen.

Militärdienst (Art. 110):

Da die Militär- und Zivilschutzdienstleistungen der Lehrer in Bezug auf den Besoldungsanspruch immer wieder zu Diskussionen Anlass gegeben haben, soll der Regierungsrat diesbezüglich nähere Bestimmungen erlassen. Während der Rekrutenschule und obligatorischen Diensten bis zu vier Wochen im Jahr erhält der Lehrer jedenfalls das volle Gehalt.

Beurlaubung (Art. 114):

Über den sog. Bildungsurlaub hat man sich eingehend unterhalten. Zur Diskussion stand ein einmaliger, besoldeter Urlaub von höchstens einem halben Jahr, den die Erziehungsdirektion im Einverständnis mit der Schulbehörde einer Lehrkraft nach mindestens zehnjähriger Tätigkeit in derselben Gemeinde des Kantons hätte gewähren können. Sinn, Zweck und Wert eines solchen Bildungsurlaubes werden zwar nicht verkannt. Nichtsdestoweniger stellte sich die Frage nach den Konsequenzen eines im neuen Schulgesetz allenfalls zu gewährenden Bildungsurlaubes. Aus der Überlegung heraus, dass weder beim Staatspersonal noch in der Privatwirtschaft solche Bildungsurlaube gewährt werden (wo sie auch grösstenteils finanziell nicht tragbar wären), hat man sich gegen die Einführung eines Bildungsurlaubes für Lehrer ausgesprochen, zumal diese Neuerung auch in der Vernehmlassung mehrheitlich auf Ablehnung gestossen ist. Artikel 114 ist daher in unveränderter Form aus dem geltenden Gesetz übernommen worden.

Kreisschulräte (Art. 122):

Die bisherige Vorschrift, dass die Genehmigung der Jahresrechnungen wie auch die Lehrerwahlen Sache des Kreisschulrates seien, ist nicht mehr übernommen worden. Es hat dabei die Meinung, dass diese Fragen in der Vereinbarung nach Artikel 15 zu regeln seien und das Gesetz den Schulgemeinden diesbezüglich nichts vorschreiben solle.

Schulinspektorat (Art. 126):

Das Schulinspektorat bestand bisher aus einem Schulinspektor im Hauptamt und den beiden Inspektorinnen im Nebenamt für die Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen. Mit Beschluss vom 27. Juni 1973 hatte der Landrat die Stelle eines pädagogischen Mitarbeiters bei der Erziehungsdirektion geschaffen. In der Praxis verhält es sich nun so, dass der Schulinspektor die Schulen der Oberstufe inspiziert und der pädagogische Mitarbeiter die Primarschulen. Faktisch haben wir also zwei Inspektoren, einen für die Primarschule und einen für die Oberstufe. Es ist daher an der Zeit, diesem Zustand insofern Rechnung zu tragen, als dem pädagogischen Mitarbeiter inskünftig ebenfalls der Titel des «Schulinspektors» zuerkannt wird. Dementsprechend soll nun in Artikel 126 von zwei Inspektoren im Hauptamt die Rede sein.

Finanzielle Bestimmungen (Art. 132–147):

Allgemeines:

Grundsätzlich war man der Auffassung, dass mit der anstehenden Gesetzesrevision gleichzeitig auch die finanziellen Belange des Schulwesens einer Überprüfung zu unterziehen seien. Das Erziehungswesen darf nicht losgelöst vom gesamten Aufgabenbereich des Kantons betrachtet werden. Die finanziellen Auswirkungen des neuen Schulgesetzes sind daher unter einer ganzheitlichen Betrachtung der finanziellen Entwicklung unseres Kantons und der Schulgemeinden zu würdigen. Mit anderen Worten: Es müssen Lösungen gefunden werden, welche den Schulgemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Mittel sichern, ohne dem Kanton eine übermässige Mehrbelastung zu verursachen. Daher sind grundsätzlich Lastenverschiebungen von den Schulgemeinden auf den Kanton abzulehnen für Ausgaben, welche die Schulgemeinden bisher aus eigener Kraft finanzieren konnten.

Da die Einnahmen der Schulgemeinden weitgehend im Steuergesetz geregelt sind, müssen auch die entsprechenden Artikel dieses Gesetzes in die Gesamtüberprüfung einbezogen werden. Solche Untersuchungen laufen gegenwärtig, und man wird sich vorbehalten, der Landsgemeinde zu gegebener Zeit entsprechende Änderungen des Steuergesetzes vorzuschlagen.

Finanzierung der ausserordentlichen Ausgaben (Art. 136):

Der Gesetzesentwurf weicht von der bisherigen Fassung insofern ab, als für Erweiterungsbauten die Einschränkung «wesentliche» gestrichen wird.

Beiträge an Bauvorhaben, Renovationen und Anschaffungen (Art. 137):

Das geltende Schulgesetz kennt für Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten einerseits und für Reparaturen und Anschaffungen andererseits eine unterschiedliche Beitragsregelung. Gemäss Artikel 126 erhalten heute alle Schulgemeinden an Neubauten und wesentliche Erweiterungen einen ordentlichen Staatsbeitrag von 20% der anerkannten Gesamtkosten, soweit sie eigentlichen Schulzwecken dienen. Der Landrat kann Defizitschulgemeinden zudem einen zusätzlichen Beitrag von höchstens 30% bewilligen, wenn die Deckung des der Schulgemeinde zukommenden Treffnisses durch die maximale Schulsteuer während 15 Jahren nicht gewährleistet ist (Art. 127). Für Reparaturen und Anschaffungen kann der Regierungsrat heute gemäss Artikel 128 den Defizitschulgemeinden Beiträge aus dem Ausgleichsfond gewähren, sofern die Schulgemeinden die maximale Schulsteuer beschlossen haben. Schliesslich kann der Regierungsrat gemäss Artikel 129 den Defizitschulgemeinden einen aus allgemeinen Staatsmitteln zu leistenden Kantonsbeitrag von maximal 15% der ausgewiesenen Kosten gewähren, sofern für sie die Deckung der Restkosten für Grossreparaturen trotz Erhebung der maximalen Schulsteuer während 15 Jahren nicht gewährleistet ist. Nach dem Sinn und der Entstehungsgeschichte sollte Artikel 129 immer dann zur Anwendung gelangen, wenn im Ausgleichsfonds für die Subventionierung von Renovationskosten der Defizitschulgemeinden zu wenig Mittel zur Verfügung stehen. Somit ergibt sich nach geltendem Recht für Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten einerseits und für Reparaturen und Anschaffungen andererseits folgende Beitragsregelung:

	<i>Nicht-Defizit schulgemeinde</i>	<i>Defizit- schulgemeinde</i>
<i>a) Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten ordentlicher Baubeitrag *)</i>	20%	20%
<i>ausserordentlicher Beitrag *) (Landrat)</i>	–	30% max.
<i>b) Reparaturen und Anschaffungen/Grossreparaturen Beiträge durch Regierungsrat</i>	–	1. aus dem Aus- gleichsfonds
	–	2. aus allgemeinen Staatsmitteln

**) aus allgemeinen Staatsmitteln*

Für eine Neuregelung von Artikel 137 ist man vom Grundsatz ausgegangen, dass keine neuen Staatsbeiträge an Ausgaben in Frage kommen, welche die finanzstarken und auch die mittelstarken Schulgemeinden innerhalb einer zumutbaren Zeitspanne aus eigenen Mitteln finanzieren können. Andererseits übersieht man nicht die Möglichkeit, dass auch eine Nicht-Defizitschulgemeinde im Sinne des Gesetzes einmal Mühe haben kann, die Kosten einer Gesamtrenovation aus eigener Kraft zu finanzieren, wobei ja Nicht-Defizitschulgemeinden keinen Anspruch auf einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds erheben können. Im Bestreben, in solchen Fällen inskünftig besser helfen zu können, soll der Ausgleichsfonds nicht nur den reinen Defizitschulgemeinden, sondern überhaupt den finanzschwachen Schulgemeinden vermehrt zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollen die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds nicht allein auf Renovationen beschränkt, sondern auch für Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten erhältlich gemacht werden können. Mit dieser Lösung wird dem Ausgleichsfonds generell die Funktion zukommen, die unterschiedliche Finanzkraft der Schulgemeinden durch Beiträge an ausserordentliche Ausgaben auszugleichen. Das Beitragswesen wird also flexibler als bisher geregelt. Für die Abstufung der Beiträge ist ein Reglement zu erlassen, in welchem auch die Voraussetzungen für die Erhältlichmachung eines Ausgleichsbeitrages festzulegen sein werden (Abs. 1–3). Der bisherige Artikel 129 kann dabei fallengelassen werden. Es wird Sache des Regierungsrates sein, die drei Ausgleichsfonds für Orts-, Schul- und Fürsorgemeinden entsprechend ihrem Mittelbedarf all-

jährlich aus dem Anteil an der Einkommens- und Reinertragssteuer des Kantons (Gesamtanteil 3%) differenziert zu alimentieren. Aufgrund dieses Vorschlages ergibt sich folgendes neues Beitragsschema für Neubauten und Renovationen:

<i>Ausserordentliche Ausgaben der Schulgemeinden</i>	<i>Ordentlicher Staatsbeitrag</i>	<i>Beiträge aus Ausgleichsfonds</i>
<i>1. Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten</i>		
<i>a) Grundbeitrag an alle Schulgemeinden</i>	20%	–
<i>b) Zusätzlicher Beitrag an finanzschwache Schulgemeinden</i>	–	<i>abgestuft nach Finanzkraft gemäss Reglement des Regierungsrates</i>
<i>2. Renovationen</i>		
<i>Beiträge nur an finanzschwache Schulgemeinden</i>	–	<i>wie oben</i>

Absatz 4 von Artikel 137 ist neu und entspricht sinngemäss der Bestimmung in Artikel 37 Absatz 5 des Fürsorgegesetzes.

Nach geltendem Gesetz kann der Regierungsrat den Defizitschulgemeinden für Reparaturen und Anschaffungen Beiträge aus dem Ausgleichsfonds gewähren, sofern die Schulgemeinde die maximale Schulsteuer beschlossen hat. Es erhalten somit nur Defizitschulgemeinden Beiträge an Anschaffungen, nicht aber finanzstarke Schulgemeinden. Die heutige Regelung geht auf die Steuergesetzrevision des Jahres 1951 zurück, welche die Schulgemeinden für die Finanzierung aller einmaligen, ausserordentlichen Ausgaben für Bau- und Mobiliaranschaffungen auf den Weg der Bausteuer verwies, soweit sie nicht in der Lage waren, solche Ausgaben aus den ordentlichen Einnahmen zu finanzieren. Die Erhebung der Bausteuer hatte in jedem Fall vorausgehen, bevor man den Kanton um einen Beitrag angehen konnte. Mit der Generalrevision des Steuergesetzes im Jahre 1970 haben die Gemeindezuschläge zur einfachen Staatssteuer die bisherigen Sondersteuern (wie Bausteuer) der Gemeinden abgelöst. Diese «Namensänderung» hatte nun dazu geführt, dass auch diejenigen Gemeinden auf diese Finanzierungsquelle griffen, die bisher keine Sondersteuern erhoben hatten. Sinn und Zweck der Gemeindezuschläge zur einfachen Steuer ist aber der gleiche geblieben. Sie sollten den Gemeinden die Finanzierung jener ausserordentlichen Ausgaben ermöglichen, welche sie aus den ordentlichen Einnahmen (Vermögensertrag, Anteile an Staats-, Erbschafts- und Schenkungssteuer) nicht oder nicht voll finanzieren können. Es ist hier festzustellen, dass die finanzmittel- und finanzstarken Schulgemeinden sowohl die Ausgaben für Renovationen als auch diejenigen für Mobiliaranschaffungen jederzeit und in vielen Fällen sogar ohne Erhebung der maximalen Gemeindezuschläge aus eigener Kraft innerhalb weniger Jahre amortisieren können. Die Subventionierung der Mobiliaranschaffungen der finanzmittel- und finanzstarken Schulgemeinden entspricht daher keinem Bedürfnis. Wir sehen deshalb vor, dass der Regierungsrat finanzschwachen Schulgemeinden Beiträge an Anschaffungen aus dem Ausgleichsfonds gewähren kann, sofern die Schulgemeinde die maximale Schulsteuer erhebt. Der Beitrag darf 50% der anerkannten Kosten nicht übersteigen. Beitragszusicherung und Auszahlung sollen sich nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement richten (Abs. 5 und 6).

Voraussetzung des Kantonsbeitrages (Art.139):

Im Zusammenhang mit den Kantonsbeiträgen ergeben sich eine Reihe von Fragen. Welche Folgen sollen z.B. eintreten, wenn ein durch den Regierungsrat genehmigtes Projekt nachträglich ohne seine Zustimmung abgeändert wird? Wie verhält es sich mit der Subventionierung von Kostenüberschreitungen oder der Bauteuerung? Soll eine Renovation eines Gebäudes subventioniert werden, obwohl anzunehmen ist, dass es aufgrund der stets abnehmenden Schülerzahlen früher oder später nicht mehr für Schulzwecke verwendet werden kann? Der Regierungsrat gedenkt, diese Fragen und andere in einem zu schaffenden Reglement einer sachgerechten Lösung entgegenzuführen.

Neu an diesem Artikel ist, dass vor der Genehmigung des Bauprojektes sowie der Gewährung des entsprechenden Kredites durch die Schulgemeindeversammlung Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen sind, wenn eine Schulgemeinde Beiträge gemäss Artikel 137 erhalten will. Ein vor die Schulgemeinde kommendes Projekt soll also vorher schon durch die kantonalen Instanzen geprüft worden sein. Damit soll vermieden werden, dass Beschlüsse der Schulgemeindeversammlungen von der Subventionsbehörde abgelehnt werden müssen.

Beiträge an die Kosten der Volksschule (Art. 140):

In diesem Artikel werden diejenigen Beiträge aufgeführt, die der Kanton an die Kosten der Volksschule zu leisten hat. Der Beitragskatalog gemäss Gesetzesentwurf weicht nur unwesentlich von der derzeit gültigen Beitragsskala ab. So sind künftig die Dienstalterszulagen für die an anerkannten Fürsorge- und Erziehungsheimen tätigen Lehrer nicht mehr allein vom Kanton zu tragen. Ferner wird in Buchstabe *d* der Kanton von der Beitragspflicht für Schulmaterialien entlastet. Andererseits hat der Kanton neu die Hälfte der Kosten für besondere Massnahmen für fremdsprachige Kinder zu übernehmen (Art. 44).

Kantonsschule (Art. 142):

Absatz 2 regelt die Entschädigungspflicht der Wohnortsschulgemeinden für solche Schüler, welche die drei unteren Klassen des Gymnasiums besuchen. Es wird sich hier fragen, ob die Höhe des Beitrages der Wohnortsschulgemeinde an den Kanton nicht nach der Höhe der durchschnittlichen Kosten eines Gymnasialschülers bemessen werden sollte, dies aus dem einfachen Grund, weil die Ausbildungskosten eines Gymnasialschülers der unteren drei Klassen um einiges höher liegen als die durchschnittlichen Ausbildungskosten eines Sekundarschülers. Sache des Regierungsrates wird es sein, die Höhe des Beitrages der Wohnortsschulgemeinden einheitlich festzusetzen.

Gewerbliche Berufsschule (Art. 144):

Nachdem die Finanzierung der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule im neuen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung umfassend geregelt ist, soll dies in Artikel 144 entsprechend zum Ausdruck gebracht werden.

Berufsschulen von Verbänden (Art. 145):

Gemäss Artikel 137 des geltenden Gesetzes wird der Beitrag des Kantons an die von Berufsverbänden geführten Schulen jeweils auf dem Budgetweg geregelt. Nach allgemein gültigem Finanzrecht und nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt können aber Staatsbeiträge nicht auf dem Budgetweg geregelt werden. Der Voranschlag ist die Zusammenstellung der für jedes neue Rechnungsjahr bewilligten Ausgaben (Zahlungskredite). Mit dem Voranschlag werden dem Regierungsrat die Zahlungskredite eingeräumt, innerhalb derer er im kommenden Jahr Auszahlungen vornehmen darf. Die Bemessung und Zusage der Kantonsbeiträge an die von Berufsverbänden geführten Berufsschulen ist gemäss Artikel 3 Buchstabe *g* des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung in die Kompetenz des Regierungsrates gelegt worden. Demgemäss setzt der Regierungsrat die Beiträge fest und nicht der Landrat. Der Landrat kann allenfalls nur darüber entscheiden, ob der vom Regierungsrat festgesetzte Beitrag im Budgetjahr voll oder gekürzt zur Auszahlung gelangen soll. Dieser gesetzlichen Regelung entsprechend ist Artikel 145 abgefasst.

Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträge (Art. 147):

Dieser Artikel ist neu und entspricht dem Beschluss der Landsgemeinde 1982.

Schlussbestimmungen (Art. 148–156):

Schulkoordination (Art. 148):

Die bisherigen Zuständigkeiten des Landrates im Zusammenhang mit der Schulkoordination werden grundsätzlich beibehalten, wobei von einiger Aktualität vor allem der Schuljahrsbeginn sein wird (vgl. hierzu Art. 19); die Kompetenz, neue Schultypen einzuführen, soll indessen dem Landrat nicht mehr zustehen, indem es die Meinung hat, dass in einem solchen Falle eine Änderung des Schulgesetzes vorzusehen wäre (vgl. auch unsere Ausführungen zum Abschnitt Kantonsschule).

Amtspflichtverletzung (Art. 150):

Jedermann soll das Recht zustehen, Amtspflichtverletzungen von Schulorganen oder Schulbehörden bei deren Aufsichtsorganen anzuzeigen.

Beschwerderecht (Art. 151):

Dieser neue Artikel regelt das Beschwerderecht in umfassender Weise.

Vorschriften über Klassenbestände (Art. 152):

Die Vorschriften über die Klassenbestände erlangen aus organisatorischen Gründen erst zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes Gültigkeit. Nachdem das Gesetz auf Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft gesetzt werden soll, gelten also die neuen Klassenbestände ab Frühjahr 1986.

Inkrafttreten (Art. 156):

Was die Diplommittelschule angeht, wird ihre Verwirklichung einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie kann wohl frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. auf Beginn des Schuljahres 1985/86, realisiert werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Für Beiträge des Kantons an Bauvorhaben, Renovationen und Anschaffungen sollten nicht wesentlich mehr Mittel als bisher erforderlich sein; hingegen wird das ganze Beitragswesen differenzierter als bisher geregelt (vgl. unsere Ausführungen zu Art. 137).

Die Reduktion der Schülerzahlen wird kaum wesentliche finanzielle Mehraufwendungen mit sich bringen, da ja nur vereinzelt neue Lehrstellen zu schaffen sein werden. Dabei gedenkt die Erziehungsdirektion, solche Lehrstellen vermehrt nur noch befristet zu bewilligen, um nicht in Schwierigkeiten zu geraten, wenn die geburtenschwachen Jahrgänge ins Schulalter kommen.

Zusätzliche Kosten entstehen für den Kanton für die nachstehenden Neuerungen:

- Werkjahr als 3. Klasse der Oberschule (9. Schuljahr)
- Diplommittelschule

Beim Werkjahr handelt es sich um ein obligatorisch anzubietendes Schuljahr, welches jedoch nur fakultativ besucht werden muss. Die Kantonsbeiträge richten sich nach Artikel 140. Die vom Kanton nicht gedeckten Ausgaben sind nach Massgabe der Herkunft der Schüler durch die entsprechenden Schulgemeinden zu übernehmen. Wir rechnen für das 3. Oberschuljahr mit 2 Abteilungen. Die kantonalen Aufwendungen hiefür werden rund 120000 Franken betragen, wobei nicht nur die Beiträge an die Besoldungen, sondern auch die übrigen Beiträge gemäss Artikel 140 inbegriffen sind.

Bei der Diplommittelschule ist davon auszugehen, dass eine Abteilung grundsätzlich von einer Lehrkraft betreut werden kann. Zusätzlich wären noch Nebenamtler für bestimmte Fächergruppierungen anzustellen. Kostenmässig wird die Führung einer Diplommittelschulklasse nicht höhere Ausgaben der öffentlichen Hand zur Folge haben als eine Sekundarschulklasse. Dabei gehen wir davon aus, dass der Kanton, genau gleich wie beim Gymnasium und der Lehramtsschule, diese neue Abteilung auf eigene Rechnung führt, d.h. ohne Belastung der diese Abteilung besuchenden Schüler durch Schulgelder. Selbstverständlich haben aber auch die Diplomschüler für Lehrmittel und Schulmaterial aufzukommen. Unter dieser Voraussetzung hätte der Kanton schätzungsweise pro Schulabteilung 137500 Franken pro Jahr aufzuwenden, für die vorgesehenen zwei Abteilungen also 275000 Franken.

Dazu kommen geschätzte Mehraufwendungen für neue Lehrstellen (Fr. 69000), für die hauswirtschaftlichen Kurswochen an der Kantonsschule (Fr. 18000) und die vorgesehenen Altersentlastungen (Fr. 25000).

Was die Einführungsklassen angeht, lassen sich über allfällige Mehrkosten keine genauen Angaben machen, solange die landrätliche Verordnung noch nicht vorliegt. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Schaffung der Einführungsklassen nur fakultativ vorgesehen ist (Art. 8). Wir glauben deshalb, dass sich die diesbezüglichen Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Zustand in relativ engen Grenzen halten werden.

Die gesamten Mehrkosten aufgrund des neuen Schulgesetzes dürften somit rund eine halbe Million Franken jährlich ausmachen. Andererseits ergibt sich dadurch, dass der Kanton inskünftig die Schulmaterialien nicht mehr subventioniert (Art. 140), für ihn eine Einsparung in der Grössenordnung von 100 000 Franken. Die Netto-Mehrkosten des neuen Schulgesetzes errechnen sich somit mit rund 400 000 Franken im Jahr.

Jede Verbesserung eines Schulgesetzes wird Mehrkosten verursachen. Es stellt sich dabei lediglich die Frage, ob diese Mehrkosten im Vergleich zum Ertrag zu verantworten sind, was wir im vorliegenden Falle ausdrücklich bejahen möchten.

IV. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf ist entstanden aus der Notwendigkeit zur Schaffung von Neuem einerseits und der Anpassung bestehender Vorschriften an die heutigen Begebenheiten andererseits. Nicht alles, was man gerne geändert hätte, konnte realisiert werden, musste doch auch auf die finanziellen Konsequenzen Rücksicht genommen werden. So war den Behörden auch hier die Aufgabe gestellt, Notwendiges von nur Wünschbarem zu unterscheiden und die zahlreichen Postulate im Hinblick auf ein neues Schulgesetz nach Prioritäten zu ordnen. Dies bezieht sich selbstverständlich auch auf die Forderungen, die im seinerzeitigen Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus enthalten sind. So waren z.B. in erster Priorität die Schülerzahlen zu senken und andererseits das schulische Angebot durch die Schaffung von Einführungsklassen, eines Werkjahres für Oberschüler und einer Diplommittelschule zu erweitern. Wir glauben, dass sich diese Neuerungen – neben der Altersentlastung für die Lehrer – durchaus sehen lassen dürfen. Unter die Postulate, die in der Prioritätenordnung hintangestellt wurden, demzufolge nicht berücksichtigt werden konnten, fallen u.a. der Bildungsurlaub. Nicht stattgegeben wurde ferner dem Einbezug der Kindergärten ins Schulgesetz.

Diskutiert hat man in den vorberatenden Gremien des weitern über die Einführung der Fünftagewoche in der Schule, auch wenn diese Forderung bisher nur vereinzelt erhoben worden ist. Aus der Überlegung, dass dann die Schüler in den verbleibenden fünf Tagen einfach entsprechend stärker gefordert wären, hat man das Postulat indessen nicht weiter verfolgt (vgl. Art.20 Abs.2).

Der vorliegende Schulgesetz-Entwurf darf abschliessend wohl als ausgewogener Kompromiss zwischen berechtigten Forderungen und Realisierbarem taxiert werden. Er bringt beachtliche Fortschritte und bereichert die glarnerische Schullandschaft. Unser Schulangebot kann damit sicher als gut taxiert werden, auch im Vergleich zu den Verhältnissen in andern Kantonen.

V. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Entwurf zu einem neuen Schulgesetz zuzustimmen und damit den Memorialsantrag der Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus als erledigt abzuschreiben:

Gesetz über das Schulwesen

(Schulgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... 1983)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Die Schule fördert zusammen mit dem Elternhaus die geistig-seelische und körperliche Entwicklung und Ausbildung der Schüler. Sie ist bestrebt, diese in christlichem Geiste zu selbständig denkenden, lebensstüchtigen Menschen und zu verantwortungsbewussten Gliedern des Volkes und Landes zu erziehen.

Art. 2

Öffentliche Schulen

¹ Träger der öffentlichen Schulen sind, soweit der Kanton nicht eigene unterhält, die Schulgemeinden oder gemeinnützige Institutionen. Sie haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind eine öffentliche Schule besuchen kann; hierzu sind geeignete Räumlichkeiten und die für den Unterricht notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

² Die Trägerschaft der Berufsschulen gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung bleibt vorbehalten.

Art. 3

Privatschulen

¹ Die Errichtung und Führung von Privatschulen, die ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen, setzt eine Bewilligung des Regierungsrates voraus. Dieser kann eine erteilte Bewilligung wieder zurückziehen.

² Der Landrat kann Privatschulen im Sinne von Sonderschulen und Sonderschulheimen den Charakter öffentlicher Schulen zuerkennen.

Art. 4

Schultypen

Es bestehen folgende öffentliche Schulen:

- A. Der Kindergarten
- B. Die Volksschule
 - 1. Primarschule
 - 2. Hilfsschule
 - 3. Sonderschule
 - 4. Oberschule
 - 5. Realschule
 - 6. Sekundarschule
- C. Die Kantonsschule
- D. Die Berufsschulen
- E. Die hauswirtschaftliche Schule

} Oberstufe

Art. 5

Unentgeltlichkeit

Der Besuch der öffentlichen Schulen ist unentgeltlich, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 6

Konfessionelle Neutralität

Die öffentliche Schule ist konfessionell neutral. Sie soll von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.

Art. 7

Beginn der
Schulpflicht

¹ Jedes im Kanton Glarus wohnhafte Kind, welches am 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, wird im Frühling des folgenden Jahres schulpflichtig.

² In die Primarschulen dürfen nur schulpflichtige Kinder aufgenommen werden.

³ Mit dem Einverständnis der Eltern ist der Schulrat berechtigt, auf Antrag des Schularztes, eines Schulpsychologen oder des Lehrers den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinauszuschieben. Der Entscheid kann vor oder nach erfolgtem Schuleintritt getroffen werden.

Art. 8

Einführungs-
klassen

¹ Mit Bewilligung der Erziehungsdirektion können Einführungsklassen geschaffen werden.

² Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Einführungsklassen.

Art. 9

Dauer der
Schulpflicht

¹ Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Jahre. Der Besuch der Einführungsklasse, welche zwei Jahre dauert, zählt als ein Pflichtschuljahr. Die Erziehungsdirektion kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zuständigen Schulbehörde und nach Rücksprache mit den Eltern einen Schüler nach Absolvierung von acht Schuljahren entlassen.

² Für Absolventen der Hilfsschule und der Oberschule ist der Besuch des 9. Schuljahres fakultativ. Dieses ist in Form eines Werkjahres anzubieten. Die Erziehungsdirektion erlässt dazu die notwendigen Richtlinien.

³ Ein Kind, das eine Klasse wiederholt hat, wird gleichwohl auf das Ende des Schuljahres entlassen, in dem es ordnungsgemäss seine Schulpflicht erfüllt hat. Auf Gesuch der Eltern und nach Anhören des Lehrers kann der Schulrat den weiteren unentgeltlichen Besuch der Schule gestatten.

Art. 10

Zuweisung der
Schüler

Der Schulrat weist die Schüler, die dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, nach Rücksprache mit den Eltern, den ihnen entsprechenden Schultypen zu.

Art. 11

Ausschluss

¹ Der Schulrat kann Schüler, die den Schulbetrieb durch wiederholte Disziplinlosigkeit stören, nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen können Schüler sofort ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen im Bundesgesetz über die Berufsbildung bzw. im kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung.

² Wer vor Erfüllung der Schulpflicht, gestützt auf einen entsprechenden Schulratsbeschluss, die Schule verlassen hat, ist dadurch nicht von der Schulpflicht befreit. Der Schulrat trifft in Verbindung mit dem Schulinspektor, dem Schulpsychologen, den Eltern und gegebenenfalls der Jugendanwaltschaft die nötigen Massnahmen.

Art. 12

Befreiung vom
Volksschul-
unterricht

¹ Kinder, die wegen geistiger, körperlicher oder Sinnesbehinderung dem Volksschulunterricht nicht zu folgen vermögen, sind von diesem zu befreien, unterstehen aber grundsätzlich immer noch der Schulpflicht, d.h. sie haben Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Sonderschulung.

² Bildungsunfähige Kinder werden durch den Schulrat von der Schulpflicht befreit. Anstelle der Schulpflicht treten fürsorgerische Massnahmen gemäss Artikel 54.

Art. 13

Befreiung vom
Unterricht in
Biblischer
Geschichte
und Religion

Die Befreiung vom Unterricht in Biblischer Geschichte und Religion auf Grund von Artikel 49 der Bundesverfassung und Artikel 6 der Kantonsverfassung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Eltern an den Schulrat.

Art. 14

Befreiung
wegen Privat-
unterrichts

Kinder, die ihrer Schulpflicht in Privatschulen oder in geeignetem Hausunterricht nachkommen, sind vom Besuche der öffentlichen Schulen befreit.

Art. 15

Schulkreise

¹ Zwei oder mehrere Gemeinden können Schulen aller Typen und Stufen gemeinsam führen. Sie bilden in einem solchen Falle einen Schulkreis.

² Rechte und Pflichten der in einem Schulkreis zusammengeschlossenen Schulgemeinden, die Organisation der Schule und die Kostentragung sind in einer Vereinbarung festzulegen. Die Vereinbarung wird von den beteiligten Schulgemeinden erlassen und unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Der Regierungsrat kann den Zusammenschluss fördern oder wo nötig veranlassen, sofern Grundsätze einer vernünftigen Schulplanung dies erfordern. Können sich die beteiligten Schulgemeinden auf keine Vereinbarung einigen, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen; diese gelten, bis eine Einigung unter den Schulgemeinden zustandekommt.

Art. 16

Schulort

¹ Jedes Kind hat die Schule der Gemeinde bzw. des Schulkreises zu besuchen, wo es sich dauernd aufhält.

² Kinder dürfen auf Gesuch der Eltern nur dann die Schule einer andern Gemeinde besuchen, wenn ihnen dadurch der Schulbesuch wesentlich erleichtert wird. Die beteiligten Gemeinden haben sich über ein allfälliges Schulgeld zu einigen, das die Schulgemeinde des Wohnortes zu entrichten hat.

³ In strittigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion, sowohl über die Zuweisung an eine andere Schule als auch über die Höhe eines allfälligen Schulgeldes.

⁴ Für Kinder, die infolge geographischer Wohnlage die Volksschule in einer ausserkantonalen Gemeinde besuchen, trifft die Erziehungsdirektion die notwendigen Vereinbarungen; die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

⁵ Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, haben die Schulgemeinden oder Schulkreise für Schüler mit besonders weitem Schulweg Transportmöglichkeiten zu schaffen. Der Kanton leistet an solche Transportkosten Beiträge.

Art. 17

Ueberweisung
von Schule zu
Schule

Schüler, welche den Ort ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthaltes für mehr als vierzehn Tage wechseln, müssen unverzüglich vom Schulpräsidenten bzw. vom Schulvorsteher oder Heimleiter der zuständigen Stelle des neuen Wohnortes schriftlich gemeldet werden.

Art. 18

Schulversäum-
nisse

¹ Die Eltern von schulpflichtigen Kindern sind für deren regelmässigen Schulbesuch verantwortlich.

² Wenn ein Schüler unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleibt, sind die Eltern zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben sind die Eltern vom Schulpräsidium vorzuladen und mündlich oder schriftlich zu ermahnen.

³ Eltern, welche trotz erfolgter Mahnung ihre Kinder wissentlich ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben lassen, werden mit Haft oder Busse bestraft.

⁴ Ueber die Behandlung der Schulversäumnisse erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Art. 19

Beginn des
Schuljahres

Das Schuljahr beginnt im Frühjahr. Der genaue Zeitpunkt wird durch die Erziehungsdirektion festgesetzt.

Art. 20

Unterrichtszeit,
Stundenplan

¹ Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 40 Wochen. Die Erziehungsdirektion setzt die Ferientermine fest.

² Die wöchentliche Unterrichtszeit für die Volksschule erstreckt sich über sechs Tage. Zwei Nachmittage, der Samstagnachmittag und wenn möglich der Mittwochnachmittag, sind schulfrei.

³ Der Stundenplan hat in erster Linie auf die Bedürfnisse der Schüler und die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; er ist vom Schulrat zu genehmigen.

II. Die Schulen**A. Der Kindergarten****Art. 21**

Das Kindergartenwesen wird durch das Gesetz über die Kindergärten geregelt.

B. Die Volksschule**1. Allgemeines****Art. 22**

Begriff

Die Volksschule umfasst:

- | | |
|-----------------------|-------------|
| 1. die Primarschule | |
| 2. die Hilfsschule | |
| 3. die Sonderschule | |
| 4. die Oberschule | } Oberstufe |
| 5. die Realschule | |
| 6. die Sekundarschule | |

Art. 23

Unterrichtsfächer

Die Unterrichtsfächer für die Volksschule sind in dem vom Regierungsrat erlassenen Lehrplan enthalten.

Art. 24

Lehrplan

¹ Der Lehrplan setzt den Unterrichtsstoff fest.

² Mädchen und Knaben ist dieselbe Ausbildung anzubieten.

Art. 25

Biblische Geschichte, Religionsunterricht

¹ Der Unterricht in Biblischer Geschichte ist Aufgabe der Lehrer. Er ist so zu gestalten, dass die Schüler der verschiedenen Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können.

² Der Religionsunterricht wird von den Lehrbeauftragten der anerkannten Konfessionen erteilt. Für die Erteilung des Religionsunterrichts während der normalen Schulzeit ist die Zustimmung des Schulrates erforderlich. Die Schulräume sind unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 26

Lehrmittel

Alle Lehrmittel der öffentlichen und privaten Schulen (ausgenommen diejenigen für den Religionsunterricht) werden von der Lehrmittelkommission vorgeschlagen und von der Erziehungsdirektion bewilligt.

Art. 27

Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial

¹ Die obligatorischen und zugelassenen Lehrmittel für die Volksschule können durch die kantonale Lehrmittelverwaltung oder durch den privaten Buchhandel bezogen werden. Die Schulgemeinden haben den Schülern die Lehrmittel (ausgenommen diejenigen für den Religionsunterricht) unentgeltlich abzugeben. Die Lehrmittelkommission entscheidet über die Dauer der Benützung der einzelnen Lehrmittel.

² Die Abgabe von Schreib- und Zeichenmaterial und der Materialien für den Hauswirtschaftsunterricht sowie des Übungsmaterials für den Handfertigkeits-, den Handarbeits- und den Werkunterricht erfolgt kostenlos.

Art. 28

Schülerbibliotheken

¹ Die Schulgemeinden erstellen und betreiben Schülerbibliotheken.

² Kleinere Gemeinden können ihre Schülerbibliothek gemeinsam führen.

³ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über Bau, Einrichtung und Betrieb der Schülerbibliotheken.

Art. 29

Zeugnisse, Promotionsordnung

¹ Die Eltern werden über Leistung und Fleiss der Kinder durch Zeugnisse oder Schulberichte orientiert.

² Der Regierungsrat erlässt eine Promotionsordnung.

Art. 30Schulbesuchst-
tage

Im Verlaufe des Schuljahres finden in jeder Schulabteilung Besuchstage statt. Sie werden durch den Schulrat festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 31Vereins-
zugehörigkeit

Der Schulrat kann Schülern nach Anhören der Eltern das Mitwirken in Vereinen und Organisationen verbieten, wenn dadurch ihr Fortkommen in der Schule gefährdet erscheint.

Art. 32Erziehungs-
beratung

¹ Bei besondern Erziehungs- und Ausbildungsschwierigkeiten, vor allem bei der Einweisung von Kindern in Hilfsschulen oder Sonderschulheimen, stehen den Eltern ausser den Klassenlehrern die Lehrer der Hilfs- und Sonderschulen, die Schulärzte, das Schulinspektorat und der Schulpsychologe mit ihrem Rat zur Seite.

² Für die besondere Erziehungsberatung, für den Beizug eines Spezialarztes sowie für die Einweisung in eine Beobachtungsstation sowie für sonderpädagogische Dienste können von den Eltern angemessene Beiträge verlangt werden.

³ Für Massnahmen im Sinne von Absatz 2 ist die Zustimmung der Eltern erforderlich; vormundschaftliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 33Gesundheit-
liche Ueber-
wachung

¹ Für den schulhygienischen Dienst sind vom Schulrat ein Schularzt und ein Schulzahnarzt zu bestimmen. Die Gemeinden können die fahrbare Schulzahnklinik beanspruchen.

² Der Schulrat kann die Kosten der Behandlung durch den Schulzahnarzt den Eltern ganz oder teilweise erlassen.

³ Der Landrat erlässt Verordnungen über die Schulgesundheits- und Schulzahnpflege.

Art. 34Schul-
versicherung

¹ Die Erziehungsdirektion schliesst für die Schulgemeinden eine Betriebsunfallversicherung gegen die Folgen von Unfällen in der Schule, auf dem Schulweg und bei Schulanlässen ab. Ebenso versichert sie die Lehrer, Schulbediensteten und die Schulgemeinden gegen die Folgen aus Haftpflichtansprüchen.

² Die Erziehungsdirektion schliesst ferner für die Lehrer eine Kollektiv-Nichtbetriebsunfallversicherung ab.

Art. 35Fürsorgerische
Massnahmen

¹ Der Schulrat kann im Einvernehmen mit dem Fürsorgerat und der Erziehungsdirektion für das Wohl der Kinder fürsorgerische Massnahmen treffen.

² Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind die Schulbehörden und Lehrer verpflichtet, nach Beizug des Schulpsychologen bei den Vormundschaftsbehörden die zu seinem Schutze notwendigen Vorkehrungen zu beantragen.

Art. 36Ferien-
aufenthalte

Die Schulgemeinden können Kindern mit und ohne finanzielle Beihilfe der Eltern Aufenthalte in Ferienheimen oder Ferienlagern vermitteln oder eigene Heime und Lager führen. Sie können sich zur gemeinsamen Durchführung derselben zusammenschliessen.

2. Die Primarschule**Art. 37**

Organisation

Die Primarschule umfasst sechs Klassen.

Art. 38

Ziel

In der Primarschule wird den Kindern die Elementarbildung vermittelt. Die Beobachtungsfähigkeit und das Denken werden entwickelt, die Gemüts- und Charakterbildung sowie die körperlichen Fähigkeiten gefördert. Der Erziehung zu selbständiger Arbeit und zur Gemeinschaft wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Art. 39

Schülerzahlen

Eine Abteilung der Primarschule soll in der Regel nicht mehr zählen als:

- | | |
|--|------------|
| a. in der 1.–6. Klasse | 28 Schüler |
| b. in Mehrklassenschulen
(Abteilungen, in denen gleichzeitig zwei oder mehr Klassen unterrichtet werden; für die 1. und die 2. Klasse, die gemeinsam geführt werden, gilt Buchstabe a.) | 24 Schüler |
| c. in Gesamtschulen | 20 Schüler |
| d. in Arbeitsschulen | |
| – einklassige Abteilungen | 16 Schüler |
| – mehrklassige Abteilungen | 12 Schüler |

Art. 40Schaffung und
Aufhebung von
Lehrstellen

¹ Werden die Schülerzahlen gemäss Artikel 39 während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten und ist vorauszusehen, dass diese Verhältnisse in den nächsten zwei Jahren andauern, ist eine weitere Lehrkraft einzustellen. Hierzu ist die Bewilligung des Regierungsrates notwendig.

² Sinken diese Zahlen während dreier aufeinanderfolgender Jahre unter die Hälfte, so ist zur Weiterführung der Schulabteilung die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.

³ Ueber den zur Anwendung kommenden Teilungsmodus, wie über jede Reorganisation der Schule überhaupt, haben sich die betreffenden Schulräte mit dem Schulinspektorat ins Einvernehmen zu setzen und bei der Erziehungsdirektion die Genehmigung einzuholen.

⁴ Ueber die Aufhebung einer Lehrstelle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 41Zuteilung der
Klassen

Der Schulrat weist den Lehrern die Klassen zu, wobei auf die Wünsche des Lehrers möglichst Rücksicht genommen wird. In Rekursfällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 42Wöchentliche
Unterrichtszeit¹ Die durchschnittliche wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Schüler:

1. Klasse	18–20 Unterrichtsstunden
2. Klasse	20–22 Unterrichtsstunden
3. Klasse	22–24 Unterrichtsstunden
4. Klasse	26–28 Unterrichtsstunden
5. und 6. Klasse	30–32 Unterrichtsstunden

² Die Stundentafel umschreibt die Einteilung der Unterrichtszeit im Lehrplan. Eine Unterrichtsstunde umfasst 50 Minuten.³ Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für Privat- und Sonderschulen.⁴ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt für die Lehrer 30–32 Unterrichtsstunden; Ueberstunden werden erst ab der 33. Unterrichtsstunde bezahlt.⁵ Ein Lehrer darf nicht mehr als fünf weitere Unterrichtsstunden (Ueberstunden) erteilen.**Art. 43**Erteilung des
Unterrichts,
Fächer-
austausch

Der Unterricht wird vom Klassenlehrer erteilt. Durch den Schulrat kann ein Fächeraustausch unter Lehrern bewilligt werden.

Art. 44Besondere
Mass-
nahmen für
fremdsprachige
Kinder¹ Der Kanton und die Schulgemeinden erleichtern fremdsprachigen Kindern den Eintritt in eine Normalklasse durch besondere Massnahmen.² Der Regierungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement.**3. Die Hilfsschule****Art. 45**

Organisation

Die Hilfsschule gliedert sich in eine Unter-, Mittel- und Oberstufe, die nach Möglichkeit getrennt zu führen sind.

Art. 46

Ziel

¹ Die Hilfsschule vermittelt schulbildungsfähigen Kindern, die infolge verminderter intellektueller Leistungsfähigkeit dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen, eine besondere Schulung.² Der Wiedereintritt der Schüler in die Normalklasse ist nach Möglichkeit zu fördern.**Art. 47**

Schülerzahlen

Eine Abteilung der Hilfsschule darf dauernd nicht mehr als 14 Schüler zählen, für den Handarbeitsunterricht nicht mehr als 8.

Art. 48Anwendung
gesetzlicher
Bestimmungen

Im übrigen finden die Artikel 40 (Schaffung und Aufhebung von Lehrstellen), Artikel 42 und 58 (wöchentliche Unterrichtszeit) sinngemäss Anwendung.

Art. 49Verordnung
des Landrates

Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Hilfsschule.

4. Die Sonderschule

Art. 50

Ziel Die Sonderschule dient dazu, Kinder, die wegen ihrer Behinderung die Normal- oder Hilfsschule vorübergehend oder dauernd nicht besuchen können, in Schule und Gesellschaft einzugliedern.

Art. 51

Zuweisung, Beiträge ¹ Verhaltensgestörte und behinderte Kinder, die nicht in eine Normal- oder Hilfsschule aufgenommen werden können, bleiben trotzdem schulpflichtig und haben Anrecht auf eine ihrer Behinderung entsprechende Ausbildung. Die Schulbehörden wachen darüber, dass diese Kinder die notwendige Bildung und Erziehung in entsprechenden Sonderschulen erhalten.

² Die Schulgemeinden und der Kanton haben an die Schulungskosten dieser Kinder Beiträge zu leisten und sind nötigenfalls für die Kostendeckung der Sonderschulung besorgt.

Art. 52

Errichtung und Aufhebung Die Errichtung und Aufhebung von Sonderschulen bedarf der Genehmigung des Landrates. Für IV-Sonderschulen ist ausserdem die Anerkennung durch das Bundesamt für Sozialversicherung erforderlich.

Art. 53

Verordnung des Landrates Der Landrat erlässt eine Verordnung über die Sonderschulen.

Art. 54

Bildungsunfähige Kinder ¹ Bildungsunfähige Kinder sind den Eltern zu angemessener Pflege zu überlassen oder in ein Heim einzuweisen.

² Die Schulgemeinden und der Kanton haben an die Betreuungskosten solcher Kinder Beiträge gemäss Artikel 51 Absatz 2 zu leisten.

5. Die Oberstufe

a. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 55

Organisation ¹ Die Oberstufe umfasst das 7.—9. Schuljahr. Sie besteht aus:

- a. der Oberschule
- b. der Realschule
- c. der Sekundarschule

² Sie schliesst an die 6. Klasse der Primarschule an und umfasst drei aufeinanderfolgende Klassen.

Art. 56

Ziel Die Oberstufe bildet den Abschluss der Volksschule. Sie vertieft und erweitert die an der Primarschule erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und schafft Voraussetzungen für eine Berufsausbildung oder eine weiterführende Schulausbildung.

Art. 57

Schülerzahlen ¹ Eine Abteilung der Oberstufe darf dauernd nicht mehr zählen als:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a. in der 1.–3. Klasse | 24 Schüler |
| b. bei Arbeitsschulen | |
| — einklassige Abteilungen | 14 Schüler |
| — mehrklassige Abteilungen | 12 Schüler |
| c. Hauswirtschaft | 15 Schüler |
| d. Kochen | 15 Schüler |

² Artikel 40 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 58

Wöchentliche Unterrichtszeit ¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt:
 für die Schüler 34–36 Unterrichtsstunden
 für die Lehrer 30 Unterrichtsstunden

² Ein Lehrer darf nicht mehr als fünf weitere Unterrichtsstunden (Ueberstunden) erteilen.

³ Eine Unterrichtsstunde dauert 45–50 Minuten.

Art. 59

Uebertritt Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über die Aufnahme in die Oberstufe.

*b. Die Oberschule***Art. 60**

Ziel Die Oberschule führt den Unterricht entsprechend den Begabungen ihrer Schüler. Insbesondere durch das Werkjahr schafft sie Voraussetzungen für das Berufsleben.

Art. 61

Aufnahme Der Besuch der 6. Klasse ist in der Regel Bedingung für den Uebertritt in die Oberschule.

*c. Die Realschule***Art. 62**

Ziel Die Realschule vermittelt durch angemessene Allgemeinbildung die Grundlagen zur Berufsausbildung in Industrie, Gewerbe, Detailhandel, Landwirtschaft und im sozialen Bereich. Sie bereitet auf den Eintritt in berufliche Schulen vor.

Art. 63

Aufnahme In die erste Klasse der Realschule können nur Schüler aufgenommen werden, welche die 6. Klasse der Primarschule besucht haben. Ein Uebertritt aus andern Abteilungen der Oberstufe ist möglich.

d. Die Sekundarschule

Art. 64

Ziel Die Sekundarschule vermittelt durch angemessene Allgemeinbildung die Grundlagen zur Berufsausbildung in Handel, Verwaltung, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und im sozialen Bereich. Sie bereitet auf den Uebertritt in höhere Schulen vor.

Art. 65

Aufnahme In die erste Klasse der Sekundarschule können nur Schüler aufgenommen werden, welche die 6. Klasse der Primarschule besucht haben. Ein Uebertritt aus andern Abteilungen der Oberstufe ist möglich.

Art. 66

Anzahl Lehrer Jede Sekundarschule wird von mindestens zwei Lehrern verschiedener Fachrichtung geführt.

Art. 67

Fächerzuteilung Die Zuteilung der Fächer wird unter Berücksichtigung der Fachrichtung und nach Rücksprache mit den Lehrern vom Schulrat vorgenommen.

C. Die Kantonsschule

Art. 68

Ziel Zur Vermittlung einer umfassenden Allgemeinbildung und als Vorbereitung auf das Hochschulstudium führt der Kanton in Glarus eine Kantonsschule, die den Anforderungen der Eidgenössischen Maturitäts-Anerkennungsverordnung entsprechen muss.

Art. 69

Typen Die Kantonsschule umfasst:

1. eine Gymnasialabteilung mit den Typen A und B;
2. ein mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium Typus C;
3. eine Lehramtsschule mit kantonaler Maturität als Abschluss;
4. eine Diplommittelschule.

Art. 70

Schulordnung Der Landrat erlässt in einer Schulordnung die nähern Bestimmungen über den Zeitpunkt des Uebertritts von der Volksschule in die Kantonsschule, die Anzahl der Jahreskurse der verschiedenen Typen und die Organisation und Führung der Kantonsschule.

Art. 71

Schulgeld ¹ Für die Schüler aus dem Kanton Glarus ist der Schulbesuch unentgeltlich. Auswärtige Schüler haben Schulgelder zu bezahlen, die vom Regierungsrat festgesetzt werden.

² Die Gymnasiasten der 4.—7. Klasse, die Lehramtsschüler und die Schüler der Diplommittelschule haben Bibliotheks- und Laboratoriumsgebühren zu bezahlen, deren Höhe der Kantonsschulrat festsetzt. Sie haben für ihre Lehrmittel selbst aufzukommen.

Art. 72Erlass von
Gebühren

Der Kantonsschulrat kann in Härtefällen Schülern Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 73

Lehrplan

Der Regierungsrat genehmigt auf Antrag des Kantonsschulrates den Lehrplan.

Art. 74Weitere
Bestimmungen

¹ Die Bestimmungen der Artikel 23—27 (Unterrichtsfächer, Lehrplan, Biblische Geschichte, Religionsunterricht, Lehrmittel und Abgabe von Lehrmitteln und Schulmaterial) finden sinngemäss Anwendung auf die drei ersten Klassen der Kantonsschule.

² Die Bestimmungen der Artikel 20 (Unterrichtszeit, Stundenplan), Artikel 29 (Zeugnisse, Promotionsordnung), 30 (Schulbesuchstage), 31 (Vereinszugehörigkeit), 32 (Erziehungsberatung), 33 (Gesundheitliche Ueberwachung), 34 (Schulversicherung), 35 (Fürsorgerrische Massnahmen) und 36 (Ferienaufenthalte) finden sinngemäss Anwendung auf die ganze Kantonsschule.

D. Die Berufsschulen**Art. 75**

Ziel

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, die Lehrtöchter und Lehrlinge bzw. Anlehrtöchter und Anlehrlinge gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung auszubilden und zusätzliche Kurse für Berufsschüler und solche für Erwachsene zu organisieren.

Art. 76

Schultypen

Sie umfassen folgende Schultypen:

1. die gewerbliche Berufsschule
2. die Berufsschule des Kaufmännischen Vereins
3. die Berufsschule für das Verkaufspersonal
4. die landwirtschaftliche Berufsschule.

Art. 77

Lehrer

¹ Die Lehrer müssen im glarnerischen Schuldienst stehen. Die Erziehungsdirektion ist befugt, auch andern Personen die Unterrichtserlaubnis für bestimmte Fächer zu erteilen.

² Wahlvoraussetzung für hauptamtliche Lehrer an Berufsschulen der gewerblich-industriellen Richtung ist der erfolgreiche Abschluss eines Ausbildungsganges am Schweizerischen Institut für Berufspädagogik oder eine gleichwertige Ausbildung. Ueber die Gleichwertigkeit entscheidet im Einzelfall das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit auf Antrag der Erziehungsdirektion.

Art. 78

Unterrichtszeit

Der obligatorische Unterricht findet gemäss Bundesgesetz statt. Freiwillige Kurse können auch ausserhalb der Normalschulzeit stattfinden.

Art. 79

Landwirtschaft-
liche Berufs-
schule

Die landwirtschaftliche Berufsschule steht unter der Aufsicht der Landwirtschaftsdirektion. Die Organisation wird durch eine landrätliche Verordnung geregelt.

E. Die hauswirtschaftliche Schule**Art. 80**

Ziel

¹ Die hauswirtschaftliche Schule hat die Aufgabe, die spezifisch hauswirtschaftliche Ausbildung der Jugendlichen zu fördern.

² Durch Führung von Erwachsenenkursen soll der Aus- und Weiterbildung Erwachsener die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Art. 81

Schultypen

Die hauswirtschaftliche Schule umfasst:

- den Hauswirtschaftsunterricht an der Oberstufe der Volksschule;
- die hauswirtschaftlichen Kurswochen an der Kantonsschule;
- Kurse für Erwachsene;
- hauswirtschaftliche Jahreskurse.

Art. 82

Schulräumlich-
keiten

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, den hauswirtschaftlichen Schulen ihre Schulräume und Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die Räume nicht vom ordentlichen Schulbetrieb in Anspruch genommen sind. Für Reinigung, Heizung und Beleuchtung darf ein angemessener Beitrag angerechnet werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Beitrages entscheidet die Erziehungsdirektion.

Art. 83

Lehrer

Die Lehrer müssen im glarnerischen Schuldienst stehen. Die Erziehungsdirektion ist befugt, auch andern Personen die Unterrichtserlaubnis für bestimmte Fächer zu erteilen.

Art. 84

Pflicht der
Schul-
gemeinden

¹ Jede Schulgemeinde hat eine hauswirtschaftliche Schule zu führen, wenn eine ständige Teilnehmerzahl von mindestens acht pro Kurs gewährleistet ist.

² Artikel 15 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 85

Obligatorium

¹ Der Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichtes ist für Schülerinnen des 7. und 8. Schuljahres obligatorisch, für Schüler freiwillig.

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über das Höchstalter der Teilnehmer und über die Zahl der Kurse, die besucht werden dürfen.

Art. 86

Schulgeld Die Schulgemeinden sind berechtigt, von den Teilnehmern an freiwilligen hauswirtschaftlichen Kursen ein Schulgeld zu verlangen, das von der zuständigen Behörde festgesetzt wird.

Art. 87

Unterrichtszeit Die Unterrichtszeit für freiwillige Kurse richtet sich nach den Bedürfnissen der Teilnehmer.

III. Privatschulen und Privatunterricht**Art. 88**

Privatschulen ¹ Die Erziehungsdirektion kann bei Privatschulen in der Organisation und im Lehrplan Abweichungen zulassen.
² Die Lehrer müssen im Besitze eines anerkannten Fähigkeitsausweises sein.

Art. 89

Privatunterricht ¹ Wenn die Eltern ihre schulpflichtigen Kinder selbst unterrichten oder privat unterrichten lassen wollen, so hat der Schulrat die Bewilligung der Erziehungsdirektion einzuholen.
² Die Lehrer müssen im Besitze eines anerkannten Fähigkeitsausweises sein.

Art. 90

Inspektion Der Schulinspektor hat jederzeit das Recht, den Unterricht zu besuchen, die Kinder zu prüfen oder durch einen Lehrer prüfen zu lassen. Erweist sich der Unterricht als ungenügend, kann die Erziehungsdirektion die Weiterführung des Privatunterrichtes untersagen.

IV. Die Lehrerschaft**Art. 91**

Begriff Sofern das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind unter der Bezeichnung Lehrer alle hauptamtlichen Lehrkräfte der Primar-, Hilfs-, Sonder-, Ober-, Real-, Sekundar-, Kantons- und Berufsschulen sowie die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen verstanden.

Art. 92

Wählbarkeit Abgesehen von den Spezialbestimmungen für die Berufsschulen und die hauswirtschaftliche Schule sind an die öffentlichen Schulen nur Personen wählbar, welche die folgenden Bedingungen erfüllen:
 a. Besitz eines von der Erziehungsdirektion anerkannten, stufengemässen Fähigkeitsausweises. Für den Unterricht in den Kunstfächern, Turnen und Sport kann die Erziehungsdirektion die Wählbarkeit auch Personen zuerkennen, deren methodische und pädagogische Befähigung auf andere Weise ausgewiesen ist;

- b. guter Leumund;
- c. ärztlich festgestellter, die Berufsausübung nicht beeinträchtigender Gesundheitszustand;
- d. Schweizer Bürgerrecht. Lässt sich eine Stelle nicht mit einem geeigneten Schweizer Bürger besetzen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise auch einen geeigneten Ausländer als wählbar erklären.

Art. 93

Provisorische
und definitive
Anstellung

¹ Jeder definitiven Wahl geht eine provisorische Anstellung von einem Jahr voraus.

² In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion zusammen mit der Wahlbehörde eine andere Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses festlegen.

³ Die definitive Wahl erfolgt durch die Wahlbehörde auf Empfehlung des Schulinspektorates. Der Wahlfähigkeitsausweis wird von der Erziehungsdirektion ausgestellt.

⁴ Lehrer, die bereits in definitiver Anstellung im Schuldienst tätig gewesen sind, sind sofort definitiv wählbar.

Art. 94

Lehrberechtigung an der
Kantonsschule
und an den
Berufsschulen

¹ Ueber die Lehrberechtigung der Kantonsschullehrer entscheidet der Kantonsschulrat.

² Ueber die Lehrberechtigung der Lehrer an der gewerblichen Berufsschule, an der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus sowie an der Berufsschule für das Verkaufspersonal entscheidet die zuständige Aufsichtskommission.

Art. 95

Wahlbehörde
a. im all-
gemeinen

¹ Die Lehrer der Primar-, Hilfs-, Ober-, Real-, Sekundar- und Arbeitsschulen werden von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt.

² Die Schulgemeinden können die Wahlen dem Schulrat übertragen.

Art. 96

b. Kantons-
schullehrer

Die Lehrer der Kantonsschule werden auf Antrag des Kantonschulrates vom Regierungsrat gewählt.

Art. 97

c. Lehrer an
Berufs-
schulen

¹ Die Hauptlehrer der gewerblichen Berufsschule werden auf Antrag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat gewählt.

² Die Hauptlehrer der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus und der Berufsschule für das Verkaufspersonal werden von der Aufsichtskommission gewählt.

Art. 98

d. Lehrer an
der hauswirt-
schaftlichen
Schule

Die Wahl der Lehrer an der hauswirtschaftlichen Schule ist Sache des Schulrates bzw. der zuständigen Kommission.

Art. 99

Ausschreibung

Eine Lehrstelle, die neu besetzt wird, ist auszuschreiben.

Art. 100

Besetzung frei
gewordener
Stellen

Jede frei gewordene Stelle ist nach Möglichkeit innert Jahresfrist endgültig zu besetzen.

Art. 101

Amts-dauer,
Erneuerung
oder Auflösung
des Dienst-
verhältnisses

¹ Die Amtsdauer entspricht derjenigen der kantonalen Behörden und Beamten. Nach deren Ablauf unterstehen die Lehrer jeweils einer Bestätigungswahl. Neu anzustellende Lehrer können nur für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt werden.

² Die Wegwahl eines Lehrers ist, falls sie von einem Stimmbürger beantragt wird, nur möglich, wenn dieser einen diesbezüglichen, begründeten schriftlichen Antrag gestellt hat, der vom Schulrat zuhanden der Schulgemeinde begutachtet werden muss.

³ Ist die Wahl der Lehrer generell dem Schulrat übertragen, so entscheidet auch dieser über die Erneuerung oder Auflösung des Dienstverhältnisses.

⁴ Im Falle der Nichtbestätigung ist der betreffende Lehrer mit Ablauf der Amtsdauer entlassen; er bezieht sein Gehalt aber noch für weitere drei Monate.

Art. 102

Entlassung
durch Be-
schluss der
Wahlbehörde

Durch Beschluss der Wahlbehörde kann ein Lehrer im Laufe der Amtsdauer nur dann in seinem Amte eingestellt oder entlassen werden, wenn er sich erheblicher Pflichtversäumnisse schuldig gemacht hat oder wenn er sonstwie zur Führung des Lehramtes untragbar geworden ist.

Art. 103

Entlassung
durch Ver-
fügung des Re-
gierungsrates

¹ Dem Regierungsrat steht jederzeit das Recht zu, einen Lehrer, der durch seine Schuld in eine Situation geraten ist, die ein gedeihliches Wirken an der Schule unmöglich macht, nach vorausgegangener Untersuchung in seiner Lehrtätigkeit einzustellen oder ihn ganz seines Amtes zu entheben.

² Der Regierungsrat kann einen Lehrer, gegen den wegen eines vorsätzlichen Vergehens oder Verbrechens eine Untersuchung eingeleitet worden ist, von sich aus oder auf Verlangen des Schulrates in seiner Lehrtätigkeit einstellen oder, wenn er verurteilt ist, seines Amtes entheben.

Art. 104

Verwirkung des
Besoldungs-
nachgenusses

Bei Amtsenthebungen gemäss Artikel 102 und 103 ist jedes Recht auf Besoldungsnachgenuss verwirkt.

Art. 105

Entzug und
Wiederertei-
lung der Wahl-
fähigkeit

Der Regierungsrat kann einem des Amtes enthobenen Lehrer die Wahlfähigkeit entziehen. Ebenso ist er berechtigt, einem Lehrer diese wieder zu erteilen.

Art. 106

Verweis

¹ Für Verletzungen der Berufspflichten oder wegen ungenügender Erfüllung behördlicher Weisungen ist dem fehlbaren Lehrer ein Verweis zu erteilen.

² Der Verweis erfolgt durch die zuständige Schulbehörde und ist mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

³ Mit dem Verweis kann die Androhung auf Einstellung im Amte verbunden werden.

⁴ Ein Verweis darf erst erteilt werden, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Art. 107

Altersbedingter
Rücktritt,
Alters-
entlastung

¹ Der Rücktritt vom Schuldienst erfolgt auf Ende des Semesters, in dem der Lehrer das 65., die Lehrerin das 62. Altersjahr vollendet.

² Auf Wunsch des Lehrers kann der Rücktritt auf das Ende des betreffenden Schuljahres verschoben werden.

³ Die Lehrer haben nach zurückgelegtem 60. Altersjahr auf Semesterende Anspruch auf zwei Stunden Altersentlastung pro Woche; für Primarlehrer beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit nach zurückgelegtem 60. Altersjahr 30 Unterrichtsstunden.

⁴ Lehrer, die im Genusse der Altersentlastung stehen, sollen keine Ueberstunden erteilen.

Art. 108

Kündigung

¹ Wünscht ein Lehrer im Laufe oder auf das Ende einer Amtsdauer von seiner Stelle zurückzutreten, so hat der Auflösung des Dienstverhältnisses eine dreimonatige Kündigungsfrist voranzugehen. Eine solche Kündigung darf nur auf das Ende eines Semesters ausgesprochen werden.

² Vor Ablauf dieser Frist darf der Lehrer nur dann entlassen werden, wenn er vorher durch einen den Anforderungen der Lehrstelle genügenden Nachfolger ersetzt werden kann.

Art. 109

Krankheit
oder Unfall

¹ Kann ein Lehrer wegen einer Krankheit oder eines Unfalles sein Amt nicht ausüben, so darf ihm nur ein Gehaltsabzug gemacht werden, sofern die Dienstunfähigkeit länger als ein Jahr gedauert hat oder grobes Selbstverschulden vorliegt.

² Der Schulrat oder die Erziehungsdirektion können die Pensionierung des Lehrers verlangen, wenn die Dienstunfähigkeit länger als ein Jahr gedauert hat.

Art. 110

Militär- und
Zivilschutz-
dienst

¹ Während der Rekrutenschule und obligatorischen Diensten bis zu vier Wochen im Jahr erhält der Lehrer das volle Gehalt.

² Ueber die Gehaltsansprüche der Lehrer bei anderweitigen Dienstleistungen erlässt der Regierungsrat nähere Bestimmungen.

Art. 111

Pflichten

¹ Die Lehrer haben ihr Amt gewissenhaft zu erfüllen und die auf Gesetz und Verordnungen beruhenden Weisungen zu befolgen.

² Lehrer und Eltern suchen gegenseitig Kontakt. Insbesondere sind die Lehrer gehalten, mit den Eltern frühzeitig Fühlung aufzunehmen, wenn Betragen, Fleiss und Leistung der Schüler zu wünschen übrig lassen.

Art. 112Neben-
beschäftigung

¹ Vollamtlich angestellte Lehrer haben für jede mit einem grösseren Erwerb verbundene oder zeitraubende Beschäftigung im Nebenamt beim Schulrat eine Bewilligung einzuholen.

² Ergeben sich Uebelstände, kann eine bereits erteilte Bewilligung wieder zurückgezogen werden.

Art. 113Lehrer-
fortbildung

¹ Die Lehrer haben sich derart fortzubilden, dass sie einen zeitgemässen Unterricht erteilen können. Die Erziehungsdirektion fördert den Besuch von Fortbildungskursen, kann selber Kurse anordnen und deren Besuch als obligatorisch erklären.

² Den Teilnehmern an Fortbildungskursen, welche von der Erziehungsdirektion gutgeheissen wurden, sind vom Kanton und den Schulgemeinden Beiträge auszurichten.

Art. 114

Beurlaubung

¹ Der Schulrat kann einem Lehrer mit Zustimmung der Erziehungsdirektion zum Zwecke der Weiterbildung oder aus andern wichtigen Gründen einen Urlaub von höchstens einem Jahr erteilen.

² Besoldungsberechtigt sind Urlaube für die stufengemässe Weiterbildung. Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über Beiträge, welche Beurlaubte gegebenenfalls an die Stellvertretungskosten zu leisten haben.

Art. 115Lehrerversi-
cherungskasse

Jeder an öffentlichen Schulen vollamtlich angestellte Lehrer ist verpflichtet, der Lehrerversicherungskasse beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen.

Art. 116

Besoldungen

¹ Die Besoldungen der Lehrer an der Volksschule, der Kantonschullehrer und der Hauptlehrer an der gewerblichen Berufsschule werden vom Landrat festgesetzt.

² Die Entschädigungen für den Unterricht an den hauswirtschaftlichen Schulen und für Nebenamtlehrer an der gewerblichen Berufsschule werden vom Regierungsrat festgesetzt.

³ Die Besoldungen und Entschädigungen an der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus werden von der Aufsichtskommission festgesetzt.

Art. 117Mitberatungs-
recht im
Schulrat

¹ Eine von der Lehrerschaft gewählte Vertretung wohnt den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme bei.

² Die Lehrervertretung hat bei der Beratung und Abstimmung über Fragen, die das persönliche Interesse aller oder eines einzelnen Lehrers betreffen, in Ausstand zu treten, nachdem ihr vorher Gelegenheit geboten wurde, sich zu äussern.

³ Die Lehrervertretung ist im Sinne von Artikel 14 des Gesetzes über das Gemeindewesen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

⁴ Die Schulbehörde bestimmt die Zahl der Lehrervertreter.

Art. 118

Lehrervereine

Kantonale Lehrervereine, die sich mit der Förderung der Berufstüchtigkeit und der Behandlung von allgemeinen und besonderen Schulfragen befassen und die bereit sind, zu den ihnen von den kantonalen Behörden vorgelegten Fragen begutachtend Stellung zu nehmen, erhalten Landesbeiträge.

V. Die Behörden**Art. 119**

Schulräte

Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung aller öffentlichen Schulen ist Sache der Schulräte bzw. der zuständigen Kommissionen.

Art. 120Besondere
Kommissionen

¹ Die Leitung und Beaufsichtigung der Arbeits- und hauswirtschaftlichen Schulen kann besonders Kommissionen übertragen werden, deren Präsident dem Schulrat angehören muss.

² Die Leitung und Organisation der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus und der Berufsschule für das Verkaufspersonal ist dem Kaufmännischen Verein Glarus übertragen.

³ Die Leitung und Organisation der gewerblichen Berufsschule ist der Aufsichtskommission übertragen.

Art. 121Kantons-
schulrat

¹ Die Aufsicht über die Kantonsschule obliegt dem Kantonsschulrat. Dieser besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsident und sechs vom Landrat gewählten Mitgliedern; ferner gehören ihm der Rektor und der Präsident der Maturitätsprüfungskommission von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

² Organisation und Aufgaben des Kantonsschulrates werden durch die Schulordnung festgelegt.

Art. 122

Kreisschulräte

¹ Wenn sich mehrere Schulgemeinden durch eine vertragliche Uebereinkunft zu Führung einer gemeinsamen Schule zusammengeschlossen haben, ist ein Kreisschulrat zu bilden.

² Artikel 117 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 123Pflichten und
Befugnisse

Die Pflichten und Befugnisse der Schulräte im allgemeinen sind durch das Gesetz über das Gemeindewesen umschrieben.

Art. 124

Regierungsrat

Die Oberaufsicht und Oberleitung über sämtliche Schulen steht dem Regierungsrat zu. In seine Befugnis fallen alle nach Verfassung, Gesetz und Verordnungen aus dieser Oberleitung und Oberaufsicht erwachsenden Aufgaben.

Art. 125Erziehungs-
direktor

Den das Erziehungswesen betreffenden Geschäftskreis leitet und überwacht im besondern der Erziehungsdirektor. Er prüft alle Geschäfte und erledigt sie, soweit sie nicht als wichtigere und grundsätzliche Entscheide vom Regierungsrat auszugehen haben.

Art. 126Schul-
inspektorat

¹ Als ständiges Organ ist dem Erziehungsdirektor beziehungsweise dem Regierungsrat das Schulinspektorat beigegeben. Dieses besteht aus zwei Inspektoren im Hauptamt und Inspektorinnen für die Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen im Nebenamt.

² Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten der Inspektoren nähere Vorschriften.

Art. 127Schulpsycho-
logischer
Dienst

¹ Der schulpsychologische Dienst wird durch einen Schulpsychologen im Hauptamt ausgeübt.

² Der Regierungsrat erlässt über die Obliegenheiten des Schulpsychologen nähere Vorschriften.

Art. 128Sonder-
pädagogischer
Dienst

¹ Der Landrat kann bei Bedürfnis sonderpädagogische Stellen schaffen.

² Für den Abschluss von Vereinbarungen mit sonderpädagogischen Diensten anderer Kantone ist der Regierungsrat zuständig.

Art. 129Vom Regie-
rungsrat
ernannte Kom-
missionen

Der Regierungsrat ernennt folgende Kommissionen:

1. die Maturitätsprüfungskommission;
2. die Berufsbildungskommission;
3. die Aufsichtskommission der gewerblichen Berufsschule;
4. die Lehrmittelkommission.

Art. 130Vertretungen
des Regie-
rungsrates

Der Regierungsrat lässt sich vertreten:

1. in der Verwaltungskommission der Lehrerversicherungskasse;
2. in der Aufsichtskommission der Berufsschule des Kaufmännischen Vereins Glarus;
3. in der Aufsichtskommission der Berufsschule für das Verkaufspersonal;
4. in der Lehrmittelkommission;
5. in Kommissionen, welche Fragen des Schul- und Erziehungswesens behandeln.

Art. 131Lehrmittel-
verwaltung

Die kantonale Lehrmittelverwaltung besorgt die Beschaffung, die Aufbewahrung und Abgabe von Lehrmitteln und die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der nebenamtliche Lehrmittelverwalter wird durch den Regierungsrat bestimmt.

VI. Finanzielle Bestimmungen

Art. 132

Deckung der
laufenden Aus-
gaben

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben der Volksschule sind durch folgende Einnahmen zu decken:

1. aus den Erträgen des Schulvermögens;
2. aus den Anteilen an der Staatssteuer;
3. aus den Anteilen an der Erbschafts- und Schenkungssteuer;
4. aus dem Ertrag der Schulgemeindesteuer;
5. durch Beiträge des Kantons.

Art. 133

Vorschlag

Schliesst die laufende Jahresrechnung einer Schulgemeinde mit einem Vorschlag ab, ist dieser zur Deckung allfälliger Rückschläge in ein Konto «Vor- und Rückschläge» einzulegen.

Art. 134

Rückschlag

Schliesst die laufende Jahresrechnung trotz Erhebung der maximalen Schulsteuern mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Konto «Vor- und Rückschläge» zu decken. Kann der Rückschlag auf diese Weise nicht oder nicht ganz gedeckt werden, ist er zu drei Vierteln vom Kanton und zu einem Viertel von denjenigen Ortsgemeinden zu übernehmen, welchen die betreffenden Schulgemeinden angehören.

Art. 135

Berechnung
des Rück-
schlages

¹ Für die Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites können die Schulgemeinden bis zu 75 Prozent der ordentlichen Schulsteuern gemäss Artikel 200 des Steuergesetzes für die Amortisation und Verzinsung von Bauschulden sowie zur Finanzierung von Mobiliaranschaffungen von den Einnahmen der laufenden Rechnung in Abzug bringen.

² Für die Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Art. 136

Finanzierung
der ausser-
ordentlichen
Ausgaben

Die ausserordentlichen Ausgaben einer Schulgemeinde, wie Neubauten, Erweiterungen bestehender Schulhäuser, Turnhallen oder die gemäss eidgenössischen Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen, Reparaturen, Anschaffungen und Bauzinsen, sind in erster Linie durch die ordentlichen Einnahmen der Schulgemeinde zu decken, sofern sie nicht in vollem Umfang zur Deckung der laufenden Ausgaben benötigt werden; vorbehalten bleibt Artikel 135.

Art. 137

Beiträge an
Bauvorhaben,
Renovationen
und Anschaf-
fungen

¹ An Neu- und wesentliche Erweiterungsbauten bestehender Schulhäuser, Turnhallen oder an die durch eidgenössische Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen leistet der Kanton einen Beitrag von 20 Prozent an die anerkannten Gesamtkosten, soweit sie eigentlichen Schulzwecken dienen. Die Kosten für Landkäufe werden nicht subventioniert.

² Der Regierungsrat kann für ausserordentliche Ausgaben gemäss Absatz 1 sowie für Renovationen Beiträge aus dem

Ausgleichsfonds gewähren, sofern eine Schulgemeinde trotz Erhebung der maximalen Steuern nicht in der Lage ist, die nach Abzug des ordentlichen Beitrages verbleibenden Restkosten innerhalb einer angemessenen Frist mit eigenen Mitteln zu finanzieren.

³ Die Zusicherung und Auszahlung der Ausgleichsbeiträge richtet sich nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement.

⁴ Veräusserungen subventionierter Bauten erfordern die Zustimmung des Regierungsrates. Bei ganzer oder teilweiser Zweckentfremdung sind die Kantonsbeiträge nach der Dauer der Zweckerfüllung abgestuft zurückzuerstatten. Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Rückerstattung.

⁵ Der Regierungsrat kann finanzschwachen Schulgemeinden Beiträge an Anschaffungen aus dem Ausgleichsfonds gewähren, sofern die Schulgemeinde die maximale Schulsteuer erhebt. Der Beitrag darf 50 Prozent der anerkannten Kosten nicht übersteigen.

⁶ Die Beitragszusicherung und Auszahlung richtet sich nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement.

Art. 138

Deckungspflicht

Die nach Abzug der Beiträge (Staatsbeitrag und Beitrag aus dem Defizitausgleichsfonds), der Erträge der Schulgemeindesteuern (Steueranteile an kantonalen Steuern und eigene Gemeindesteuer) und allfälliger Entnahmen aus dem Schulvermögen verbleibenden Kosten einer ausserordentlichen Ausgabe einer Schulgemeinde hat die Ortsgemeinde zu übernehmen, sofern die Schulgemeinde trotz Erhebung der maximalen Schulsteuer nicht in der Lage ist, diese Kosten innert 25 Jahren abzutragen.

Art. 139

Voraussetzung des Kantonsbeitrages

¹ Um Beiträge gemäss Artikel 137 zu erhalten, sind der Erziehungsdirektion vor der Genehmigung des Bauprojektes sowie der Gewährung des entsprechenden Kredites durch die Schulgemeindeversammlung Pläne, Baubeschreibungen und Kostenvoranschläge zur Prüfung und Genehmigung durch den Regierungsrat einzureichen.

² Der Regierungsrat ist befugt, über die Erstellung und Einrichtung von Schulhäusern, Turnhallen und die gemäss eidgenössischen Vorschriften für den Schulturnunterricht geforderten Anlagen Normen aufzustellen, die er als verbindlich erklären kann.

Art. 140

Beiträge an die Kosten der Volksschule

Der Kanton leistet an die Kosten der Volksschule folgende Beiträge:

- a. 60 Prozent an die Grundbesoldungen sowie die Dienstalters-, Teuerungs- und Familienzulagen, nicht aber an die Gemeindegulagen;
- b. die Hälfte der gesetzlichen Entschädigungen für Stellvertretungen;
- c. die Hälfte der Kosten für Massnahmen gemäss Artikel 44;
- d. ein Drittel der Ausgaben für Lehrmittel;
- e. die Hälfte der Ausgaben für Anschaffungen von Turngeräten, Apparaten und Demonstrationsmaterial für den Unterricht und von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht;

- f. Beiträge an freiwillige Handfertigkeitkurse gemäss Festsetzung durch den Regierungsrat;
- g. zusätzliche Beiträge an zusammengelegte Schulen aller Typen gemäss Festsetzung durch den Regierungsrat;
- h. die Hälfte der Kosten für die Schulversicherung (Lehrkräfte, Schüler und Schulbedienstete) gemäss Artikel 34;
- i. die Hälfte der Ausgaben für die Schulgesundheits- und Schulzahnpflege;
- k. an Schülertransporte, Ferienaufenthalte, Bibliotheken und besondere soziale Massnahmen gemäss Beschlüssen des Regierungsrates.

Art. 141

Bedingungen Die Kantonsbeiträge gemäss Artikel 140 Buchstabe *e* werden nur ausgerichtet, wenn vor Beschlussfassung um die Bewilligung der Erziehungsdirektion nachgesucht worden ist. Für die Beiträge gemäss Artikel 140 Buchstaben *b*, *c*, *d*, *f*, *g*, *h*, *i* und *k* ist die Einreichung von Belegen und Berichten erforderlich.

Art. 142

Kantonsschule ¹ Die Kantonsschule wird durch den Kanton finanziert.
² Für Schüler, welche die drei unteren Klassen des Gymnasiums besuchen, setzt der Regierungsrat einheitliche Beiträge fest, welche die Wohnortsschulgemeinden dem Kanton zu leisten haben.

Art. 143

Hauswirtschaftliche Schule ¹ Der Kanton leistet an die gemäss Bundesvorschriften anrechenbaren Ausgaben der hauswirtschaftlichen Schule einen Beitrag von 50 Prozent.
² Die Schulgemeinde ist verpflichtet, das nach Abrechnung der Bundes-, Kantons- und anderweitiger Beiträge verbleibende Treffnis zu übernehmen.

Art. 144

Gewerbliche Berufsschule Die Finanzierung der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule wird im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt.

Art. 145

Berufsschulen von Verbänden ¹ An die von Berufsverbänden geführten Berufsschulen leistet der Kanton Beiträge, die im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung geregelt werden.
² Diese Schulen sind berechtigt, von der Schulgemeinde des Lehrortes angemessene Beiträge zu erheben, deren Höhe vom Regierungsrat festgesetzt wird.
³ Die Lehrmeister bezahlen Beiträge, die durch Vereinbarung oder Vertrag festgelegt werden. Im Streitfalle entscheidet die Erziehungsdirektion.
⁴ Die Beiträge gemäss den Absätzen 2 und 3 sind nur unter der Voraussetzung zu leisten, dass die betreffenden Kurse obligatorisch erklärt worden sind.

Weitere
Beiträge für
das Schul-
wesen

Art. 146

¹ Der Kanton leistet ferner Beiträge an:

- a. die Lehrerversicherungsprämien;
- b. die Sonderschulen;
- c. die Fortbildungskurse für Lehrer.

² Der Kanton kann ferner Beiträge im Sinne von Artikel 137 an öffentlich anerkannte Privatschulen des Kantons gewähren.

Art. 147

Stipendien,
Studien-
darlehen und
Schulgeld-
beiträge

¹ Der Kanton leistet Beiträge für das Mittel- und Hochschulstudium sowie für die berufliche Aus- und Weiterbildung in Form von Stipendien, Studiendarlehen und Schulgeldbeiträgen an Schweizer Bürger und an Auslandschweizer mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, an Ausländer mit kantonaler Niederlassungsbewilligung und an Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht.

² Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Studierenden, der Eltern oder anderer gesetzlich Verpflichteter. Stipendien und Studiendarlehen werden auf Gesuch hin ausgerichtet, soweit die finanzielle Leistungsfähigkeit der genannten Personen nicht ausreicht.

³ Der Landrat erlässt in einer Verordnung die näheren Bestimmungen. Darin ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Beiträge bewilligt oder verweigert werden können.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 148

Schul-
koordination

Der Landrat ist ermächtigt, bei veränderten Verhältnissen oder zur Angleichung an das Schulwesen anderer Kantone:

- a. bestehende Schultypen anders zu benennen;
- b. den Schuljahrbeginn und die Altersgrenze der schuleintrittspflichtigen Kinder anzupassen.

Art. 149

Eltern

Unter der Bezeichnung Eltern werden in diesem Gesetz der oder die Inhaber der elterlichen Gewalt verstanden.

Art. 150

Amtspflicht-
verletzungen

Jedermann steht das Recht zu, Amtspflichtverletzungen von Schulorganen und Schulbehörden bei deren Aufsichtsorganen anzuzeigen. Der Anzeiger hat Anspruch auf eine Mitteilung über die Art der Erledigung.

Art. 151

Beschwerde-
recht

¹ Gegen Entscheide von untergeordneten Schulorganen und Schulbehörden kann bei den internen Aufsichtsinstanzen Beschwerde geführt werden.

² Gegen Entscheide der internen Aufsichtsinstanzen kann an die Erziehungsdirektion Beschwerde geführt werden.

³ Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen und Entscheide der Erziehungsdirektion ist der Regierungsrat.

⁴ Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen und Ueberschreitung oder Missbrauch des Ermessens gerügt werden.

⁵ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch eine Entscheidung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Aenderung hat. Für Beschwerde, die nicht volljährig sind, handeln die Eltern.

⁶ Beschwerden sind schriftlich innert dreissig Tagen seit der Mitteilung des Entscheides einzureichen. Ausgenommen bleiben Promotionsentscheide, bei denen die Rekursfrist zehn Tage beträgt.

⁷ In den Fällen der Artikel 11, 16 Absatz 3 und 41 entscheidet die Erziehungsdirektion endgültig.

Art. 152

Privatschulen Die bestehenden Privatschulen gelten unter den heutigen Voraussetzungen als bewilligt.

Art. 153

Vorschriften über Klassenbestände Die Vorschriften über die Klassenbestände erlangen zwei Jahre nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes Gültigkeit.

Art. 154

Aufhebung bisherigen Rechts Durch dieses Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 10. Mai 1970 über das Schulwesen.

Art. 155

Vollzug Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 156

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt auf Beginn des Schuljahres 1984/85 in Kraft.

§ 5 Aenderung des Strassengesetzes

(Dauerparkieren)

I. Die Motion

Der Landrat hatte in seiner Sitzung vom 28. Januar 1981 eine Motion, wonach dem Landrat eine Verordnung zum Artikel 22 des kantonalen Strassengesetzes (Dauerparkieren als Sondernutzung) zu unterbreiten sei, erheblich erklärt. Die Motion wurde in der Sitzung vom 5. März 1980 im wesentlichen wie folgt begründet:

Mit dem Artikel 22 des kantonalen Strassengesetzes wolle man das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund regeln. Obschon das Strassengesetz schon an der Landsgemeinde 1971 erlassen worden sei, stehe die Vollzugsverordnung dazu immer noch aus. Der unaufhaltsam zunehmende Verkehr verursache grosse Missstände. Landauf, landab begegne man überfüllten Parkplätzen und parkierten Autokolonnen. Die Blechlawine habe auch vor unserem Kanton nicht haltgemacht. Besonders stark betroffen von dieser Autoschwemme seien die alten Dorfkerne und die alten Siedlungen. Diese Quartiere könnten diese wachsende Autoflut kaum mehr verkraften. Sie beginne unsere Dörfer zu verunstalten und schaffe in vielen Fällen auch gefährliche Verkehrsfälle, insbesondere durch die an den Strassenrändern und auf den Trottoirs parkierten Autos. Immer mehr würden deshalb die öffentlichen Parkplätze als Dauerparkplätze benutzt, da sonst keine andern Möglichkeiten bestünden. Dies führe zu Ungerechtigkeiten, wie der kurze aber intensive Winter 1979/1980 gezeigt habe. Die Dauerparkierer auf öffentlichem Grund seien die bevorzugten Nutzniesser der Schneeräumung der Gemeinden und des Kantons, während die Automobilisten mit privaten Abstellplätzen oder Garagen sich den Weg eigenhändig freischaufeln müssten.

Dazu komme auch die Übernutzung öffentlicher Parkflächen durch Mehrfachautohalter. Auch in diesem Bereich sei es richtig, wenn das Verursacherprinzip bzw. das Nutzniesserprinzip seine Anwendung finde. Wer von Vorteilen profitiere, solle auch zu Abgaben verpflichtet werden.

Es könne nur gehofft werden, dass die Gemeinden und der Kanton bei der Lösung der Parkplatzprobleme dem Auto den Platz zuweisen würden, der ihm als nur bedingter Fortschritt auch zustehe. Die beste Lösung, die auch verhindere, dass immer mehr Kulturland dem Automobil geopfert werde, seien die unterirdischen Parkflächen. Das Auto dürfe nicht mehr weiter unsere Lebensqualität schmälern. Die Motion solle nicht zuletzt dazu anregen, einmal grundsätzlich über den Stellenwert des Autos und über unser Verhältnis zu ihm nachzudenken.

II. Rechtliches, Stellungnahmen

Die rechtliche Grundlage zur Gebührenerhebung für Dauerparkierer findet sich in Artikel 22 des kantonalen Strassengesetzes, der wie folgt lautet:

«Dauerparkieren als Sondernutzung

¹ Wer sein Motorfahrzeug dauernd oder übermässig lang auf öffentlichem Grund parkiert, kann vom Baulastträger zu einer angemessenen Abgabe verpflichtet werden. Die Abgaben sind zur Schaffung von öffentlichen Parkplätzen zu verwenden.

² Die Art der Erhebung und die Höhe der Abgabe werden vom Landrat auf dem Verordnungswege festgelegt.»

Artikel 22 stellt somit keine verbindliche Verpflichtung dar, die den Baulastträger zur Erhebung von Abgaben von den Dauerparkierern verhalten würde. Wenn jedoch eine Gemeinde solche Sondernutzungsgebühren erheben will, muss vorerst die entsprechende Verordnung durch den Landrat erlassen werden.

Um die Meinung der Gemeindebehörden zu erfahren, hat die Baudirektion bei den Gemeinderäten eine Umfrage durchgeführt, die folgendes ergab:

Der Gemeinderat Braunwald hat aus verständlichen Gründen auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Gemeindebehörden der folgenden Gemeinden erachten den Erlass einer Verordnung im jetzigen Zeitpunkt als nicht erforderlich: Diesbach, Elm, Ennenda, Filzbach, Leuggelbach, Luchsingen, Mühlehorn, Niederurnen, Rüti.

Die Gemeinderäte der 19 übrigen Gemeinden des Kantons befürworten den Erlass einer Verordnung über das Dauerparkieren.

Nach Auffassung der Sektion Glarus des Automobilclubs der Schweiz sollte der Kanton mit dem Erlass einer Verordnung den Gemeinden die Kompetenz einräumen, solche Abgaben zu erheben. Die Sektion Glarus des TCS hingegen vertritt den Standpunkt, dass mit Dauerparkiergebühren das ganze Parkierungsproblem, wie es in der Motion dargestellt sei, nicht gelöst werden könne. Mit der Erhebung solcher Abgaben würde der einzige Unterschied darin bestehen, dass der Automobilist einmal mehr zusätzlich zur Kasse gebeten würde. Die Zustände jedoch würden bleiben. Die Parkierungsprobleme in den Gemeinden müssten anders gelöst werden.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Vertreter des TCS, wonach mit der Erhebung von Abgaben für Dauerparkierer bestehende Parkierungsprobleme kaum gelöst werden können. Diese können in unserem Kanton sicher noch nicht als prekär bezeichnet werden, insbesondere wenn man sie mit städtischen Verhältnissen vergleicht, ist es doch bei uns in der Regel jedem Automobilisten möglich, innert kurzer Zeit und meistens ohne Inkaufnahme eines ausgedehnten Fussmarsches bis zum Bestimmungsort einen Parkplatz zu finden. Ergeben sich jedoch tatsächlich schwierige Parkierungsprobleme, müssen zu deren Behebung verkehrspolizeiliche Massnahmen, in erster Linie zeitliche Beschränkungen des Parkierens (Blaue Zone, Parkuhren) oder bauliche Massnahmen (Parkhäuser, Tiefgaragen) ergriffen werden. Dort, wo parkierte Autos gefährliche Verkehrsfälle darstellen, lässt sich dies ebenfalls nicht mit Abgaben für Dauerparkierer beheben. Die Erhebung einer Gebühr für Dauerparkierer stellt also keine verkehrspolizeiliche Massnahme dar. Sie dient vielmehr allein dem Zweck, die Sondernutzung, die das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund darstellt, abzugelten. Es wird deshalb auch nicht möglich sein, im Rahmen einer solchen Verordnung das Dauerparkieren für einzelne Fahrzeugkategorien einer speziellen Bewilligungspflicht zu unterstellen oder das Dauerparkieren auf gewissen Strassen generell zu verbieten. Die Einführung einer Abgabepflicht dürfte aber dazu führen, dass der eine oder andere Dauerparkierer sich dazu entschliesst, einen eigenen Abstellplatz auf privatem Grund zu besorgen.

III. Grundsätze einer Regelung

Vor der Ausarbeitung des Entwurfs für eine Verordnung über Dauerparkiergebühren wurden Erhebungen über bereits andernorts bestehende Regelungen durchgeführt. Dabei ergab sich, dass bis heute einzig die Stadt Luzern Gebühren für die Tagparkierung erhebt. Andere Orte wie Altdorf, Baden, Chur, Dübendorf, Rapperswil, St. Gallen und Zug kennen eine Nachtparkierungsgebühr. In der Stadt Zürich stand kürzlich eine Vorlage zur Diskussion, in der die Gebührenpflicht für die Tages- und Nachtparkierung vorgesehen ist. Diese Vorlage ist aber inzwischen vom Zürcher Gemeinderat mit grosser Mehrheit abgelehnt worden (wie man der Presse hat entnehmen können wegen des «perfektionistischen» Vorschlages des Stadtrates und der «kostspieligen Erfassung der Gebührenpflichtigen»). Der Grund, dass bisher fast ausnahmslos nur die Gebührenpflicht für Nachtparkierer eingeführt wurde, dürfte zur Hauptsache darin liegen, dass sich die möglichst lückenlose Erfassung der Tagesparkierer weit schwieriger und aufwendiger gestaltet als die der Nachtparkierer. Aus diesen Erwägungen gelangte der Regierungsrat zur Auffassung, dass auch bei uns einstweilen nur das Nachtparkieren der Gebührenpflicht unterstellt werden soll (selbstverständlich aber könnte der Landrat auf diesen Punkt bei der spätern Beratung der Verordnung zurückkommen und auch den Einbezug der Tagesparkierer vorsehen).

Unerheblich ist, ob der Fahrzeugführer sein Fahrzeug zur Kostenersparnis oder wegen Fehlens von Abstellmöglichkeiten auf privatem Grund regelmässig und langfristig auf der Strasse parkiert. Massgebend ist allein die Tatsache, ob ein gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt oder nicht. Diese Sondernutzung des öffentlichen Grundes wird als gegeben betrachtet, wenn der Nachweis eines eigenen oder gemieteten Abstellplatzes nicht erbracht werden kann. Aus Gründen der Rechtsgleichheit sind jedoch auch all jene Motorfahrzeughalter als gebührenpflichtig zu erklären, die diesen Nachweis wohl erbringen können, ihr Fahrzeug aber trotzdem regelmässig und langfristig auf öffentlichen Strassen und Plätzen parkieren, weil die Garage sich nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnung befindet.

Die Einführung der Dauerparkiergebühren in den Gemeinden unseres Kantones dürfte nicht unbestritten sein, zumal damit natürlich entsprechende Umtriebe – vor allem im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung und den Kontrollen – verbunden sein werden. Sicher stellt sich auch die Bedürfnisfrage, bedingt durch die teilweise unterschiedlichen Verhältnisse in den Gemeinden, nicht überall gleich. Der Entscheid über die Einführung und die Festlegung der Ansätze soll deshalb den Gemeinden überlassen bleiben.

IV. Aenderung des Strassengesetzes

Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen hat die Baudirektion einen Entwurf zu einer Verordnung über Dauerparkiergebühren zuhanden von Regierungsrat und Landrat ausgearbeitet. Dabei war man sich darüber einig, dass für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund die Ortsgemeinden – und nur diese – Gebühren sollen erheben können. Insbesondere sollen also auch die Ortsgemeinden Gebühren erheben für das Dauerparkieren auf Kantonsstrassen. Eine solche Regelung steht nun aber im Widerspruch zu Artikel 22 des Strassengesetzes in der geltenden Fassung. Dort heisst es nämlich, dass zur Gebührenerhebung der «Baulastträger» berechtigt sei. Für die Kantonsstrassen aber ist nach Artikel 35 des Strassengesetzes der Kanton Baulastträger; also wäre nur der Kanton zur Erhebung von Gebühren für Dauerparkierer auf Kantonsstrassen befugt. Von dieser Kompetenz aber will und kann der Kanton keinen Gebrauch machen (für ihn wäre der administrative Aufwand viel höher als der Nutzen und Ertrag; zudem kann er das Polizeikorps nicht auch noch mit diesen Kontrollaufgaben belasten.) Regierungsrat und Landrat erachten es daher als richtig, dass die Ortsgemeinden zur Erhebung von Dauerparkiergebühren zuständig erklärt werden, unabhängig von der jeweiligen Strassenkategorie. Eine solche Lösung setzt aber, wie dargetan, vorerst eine Änderung von Artikel 22 des Strassengesetzes voraus. In einem neuen Absatz 1 wäre also vorzusehen, dass die Ortsgemeinden für das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben können.

Die Gelegenheit möchte man zu zwei weiteren Änderungen benutzen. Zum einen heisst es in der heutigen Fassung von Artikel 22 Absatz 1 des Strassengesetzes, dass die Abgaben zur «Schaffung von öffentlichen Parkplätzen» zu verwenden seien. Wir möchten nun statt von «öffentlichen Parkplätzen» allgemeiner nur von «Parkgelegenheiten» sprechen; darunter würden z.B. auch Parkhäuser fallen, die dann nicht notwendigerweise der öffentlichen Hand gehören müssen, sondern Eigentum einer privaten Gesellschaft sind oder einen gemischt-wirtschaftlichen Betrieb darstellen, an dem die öffentliche Hand beteiligt ist. Ferner soll mit dem Ertrag der Gebühren nicht nur die «Schaffung» sondern auch der «Unterhalt» von Parkgelegenheiten finanziert werden können. Entsprechend schlagen wir einen neuen Absatz 2 vor, der vorsieht, dass die Nettoeinnahmen zur Schaffung und zum Unterhalt von Parkgelegenheiten zu verwenden sind.

Ein weiteres Problem stellt der Rechtsschutz dar. Nach Artikel 87 des Strassengesetzes kann gegen die in Anwendung des Strassengesetzes gefassten Verfügungen und Entscheide Rekurs an die Baudirektion und gegen Rekursentscheide der Baudirektion Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden. Zwar soll der Rechtsschutz auch auf diesem Gebiet gewährleistet sein, doch sind die Entscheide der Gemeinderäte über die Gebührenpflicht für das Dauerparkieren nicht von derartiger Bedeutung, dass sich damit letztinstanzlich auch noch der Regierungsrat zu befassen hätte. Es soll deshalb in diesen Fällen die Baudirektion letztinstanzlich entscheiden.

Die entsprechende Vorschrift findet sich im neu vorgeschlagenen Absatz 3; im gleichen Zusammenhang wird auch klargestellt, dass Anfechtungsobjekt eine Verfügung des Gemeinderates (und nicht etwa einer untergeordneten Instanz) darstellt; dies schliesst nicht aus, dass innerhalb einer Gemeinde zuerst eine untergeordnete Instanz – z.B. die Baukommission – entscheidet, mit der Massgabe, dass gegen deren Verfügung ein Rekursrecht an den Gemeinderat gegeben ist. Wie es schon bisher Artikel 22 Absatz 2 vorsah, soll der Landrat die Einzelheiten – wozu auch Bestimmungen über das Rekursverfahren gehören – in einer Verordnung regeln; wir verweisen hiezu auf Absatz 4.

V. Weiteres Vorgehen

Vorerst wird es nun also Sache der Landsgemeinde sein, sich im Sinne einer Grundsatzfrage über den neuen Artikel 22 des Strassengesetzes auszusprechen. Nach dem zustimmenden Entscheid der Landsgemeinde würde dann der Regierungsrat dem hiefür zuständigen Landrat eine Verordnung über Dauerparkiergebühren vorlegen.

VI. Antrag

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde, wie folgt zu beschliessen:

Aenderung des Strassengesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1983)

I.

Das Strassengesetz vom 2. Mai 1971 wird wie folgt geändert:

Dauerparkieren
als Sondernut-
zung

Art.22

¹ Die Ortsgemeinden können, sofern die Gemeindeversammlung dies beschliesst, für das Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben.

² Die Nettoeinnahmen sind zur Schaffung und zum Unterhalt von Parkgelegenheiten zu verwenden.

³ Gegen Verfügungen der Gemeinderäte über die Gebührenpflicht kann von den hievon Betroffenen innert 30 Tagen Rekurs an die Baudirektion erhoben werden, welche endgültig entscheidet.

⁴ Die Einzelheiten werden in einer Verordnung des Landrates geregelt.

II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

§ 6 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 925 000 Franken für die Erstellung eines neuen Werkhofes für den Strassenunterhalt im «Kalkofen», Schwanden

I.

Als Ende der 60-er Jahre die Organisation des Strassenunterhaltsdienstes vom sogenannten Wegmachersystem auf das Stützpunktsystem umgestellt wurde, stellte sich auch die Frage der Standorte dieser Stützpunkte. Für den oberen Kantonsteil entschied man sich für Schwanden, da von hier aus sowohl das Grosstal wie das Sernftal, aber auch das Klöntal gut und rasch erreicht werden können. Nachdem im Jahre 1971 das Areal einer eingegangenen Tankstelle im «Kalkofen» unmittelbar an der Kantonsstrasse erworben werden konnte, verwendete man eine Bauleitungsbaracke und eine Einstellhalle – beide von der Baustelle Walenseestrasse – als provisorische Bauten. Wenig später wurde ein vorhandener Werkzeugschopf vom «Wyden» in Schwanden ins Areal Kalkofen verlegt. Alle Bauarbeiten im Zusammenhang mit diesen provisorischen Bauten wurden durch das Strassenunterhaltspersonal durchgeführt.

Der Werkhof Kalkofen mit den behelfsmässigen Bauten und Installationen hat uns bereits mehr als 10 Jahre zur Verfügung gestanden. Die vorhandenen bescheidenen Einrichtungen – von Anfang an als Provisorium gedacht – reichen nun aber nicht mehr aus. Mit den erhöhten Anforderungen, die an den Strassenunterhalt gestellt werden, mit der Ausdehnung des zugeteilten Strassennetzes (Verbindung nach Sool und nach Schwändi) sowie mit dem vermehrten Einsatz von Maschinen und Geräten ergibt sich ein Platzbedarf, der in den vorhandenen Provisorien nicht mehr befriedigt werden kann. Zudem ist die bestehende Einstellhalle nicht heizbar, so dass bei ungünstigen klimatischen Situationen der sofortige Einsatz der Fahrzeuge nicht garantiert werden kann. Die sanitären und hygienischen Einrichtungen für das Personal fehlen fast gänzlich und auch der Büroraum für den Vorarbeiter ist ungenügend.

II.

Aufgrund dieser Sachlage prüfte die Baudirektion bereits im Jahre 1980, ob sich eine Verbesserung der Situation mit Mitteln, die dem Kanton zur Verfügung standen, erreichen liesse. So wurde geprüft, ob die ehemalige Spitalbaracke, die später als Schulbaracke für die Kantonsschule und während des Baues des Oberstufenschulhauses Glarus der Schulgemeinde Glarus-Riedern als Schulbaracke diente, für die Bedürfnisse des Strassenunterhaltes umgebaut werden könnte. Diese Prüfung ergab indessen ein negatives Resultat. So wurde dann die Baracke dem Glarner Verein für offene Jugendarbeit als Jugendtreffpunkt zur Verfügung gestellt; gleichzeitig hatte der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, ein Vorprojekt für den Ausbau des Werkhofes Schwanden in Auftrag zu geben.

Nach Variantenstudien, welche durch die Architekten Stucki und Jacober, Glarus, und A. Fries, Schwanden, durchgeführt wurden, entschloss man sich für die Variante «Neubau», für welche das Architekturbüro Stucki und Jacober das Vorprojekt ausarbeitete. Die Projektierung erfolgte von Anfang an in engem Kontakt mit allen Beteiligten. Um einen möglichst genauen Kostenvoranschlag zu erhalten, wurden die Konstruktionsdetails geprüft und Richtofferten eingeholt.

III.

Der ungegliederte Baukubus enthält folgendes Raumprogramm:

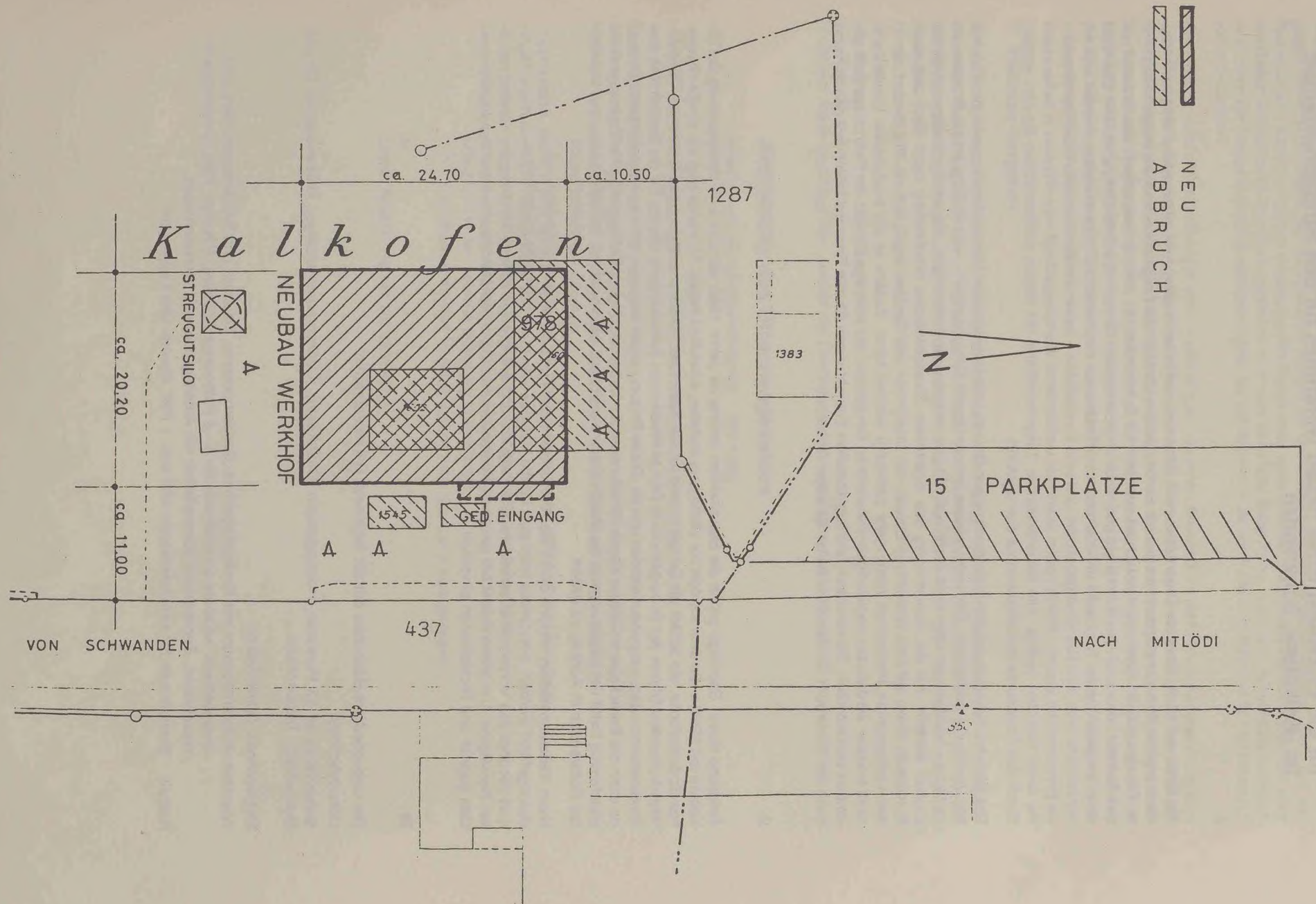
Untergeschoss:

Schutzraum für 13 Personen, Heizungsraum, Öltankraum, Trockenraum/Holzlager, Heizanlage für Öl- und Holzbetrieb, Treppenhaus.

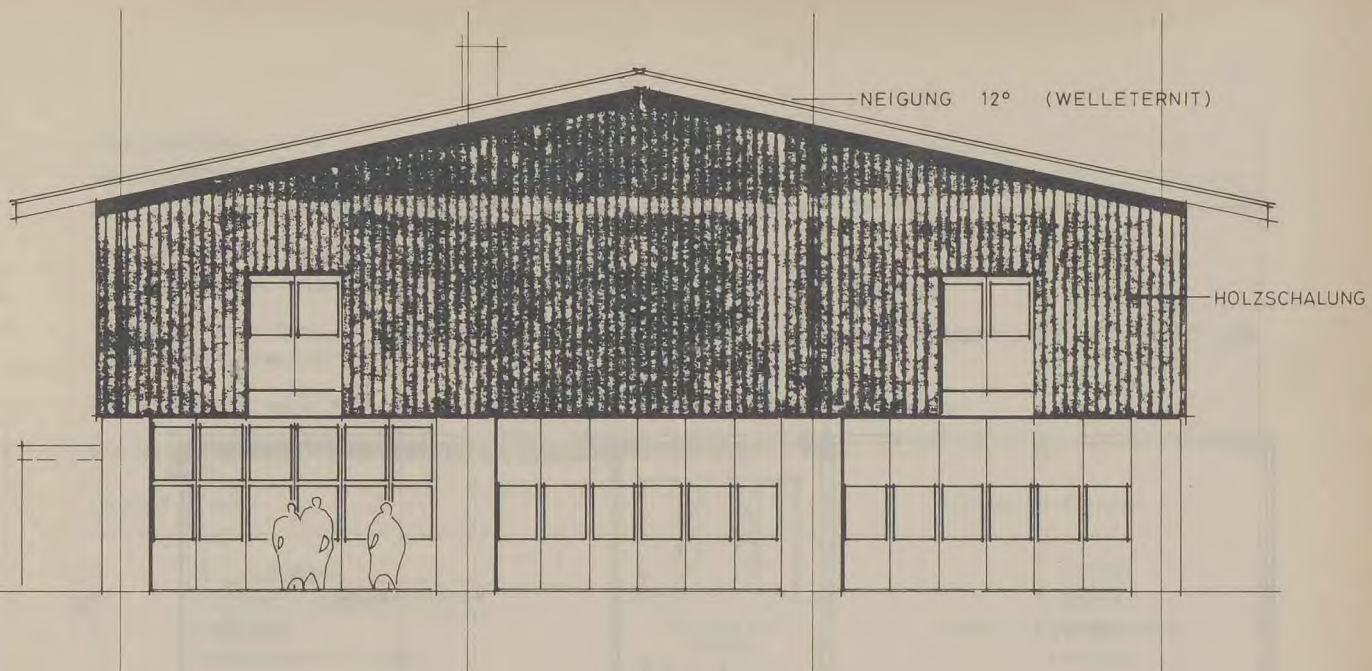
Erdgeschoss: (siehe Skizze)

Warmteil: Aufenthaltsraum mit Kochgelegenheit, Garderoberraum, Douche- und WC-Anlagen, Büro und Treppenhaus, heizbare Einstellhalle für 5 - 6 Fahrzeuge (Unimog, VW-Bus, PW), unterteilbar in Waschraum, Serviceraum (Einstellplatz mit Arbeitsgrube) und Werkstattraum.

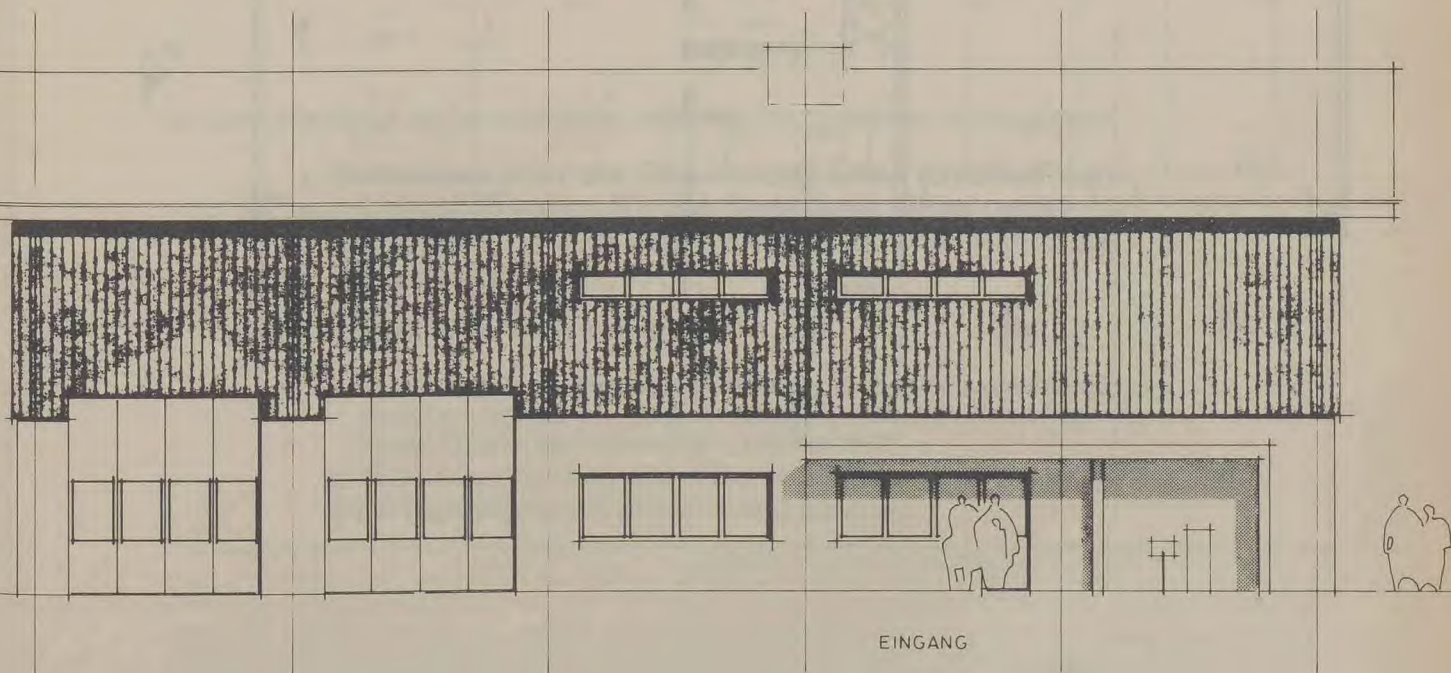
Kaltteil: Einstellraum für zwei Lastwagen und evtl. 1 PW, Abstell- und Lagerraum.



S i t u a t i o n
:
v
o
n
S
c
h
w
a
n
d
e
n
n
a
c
h
M
i
t
l
ö
d
i

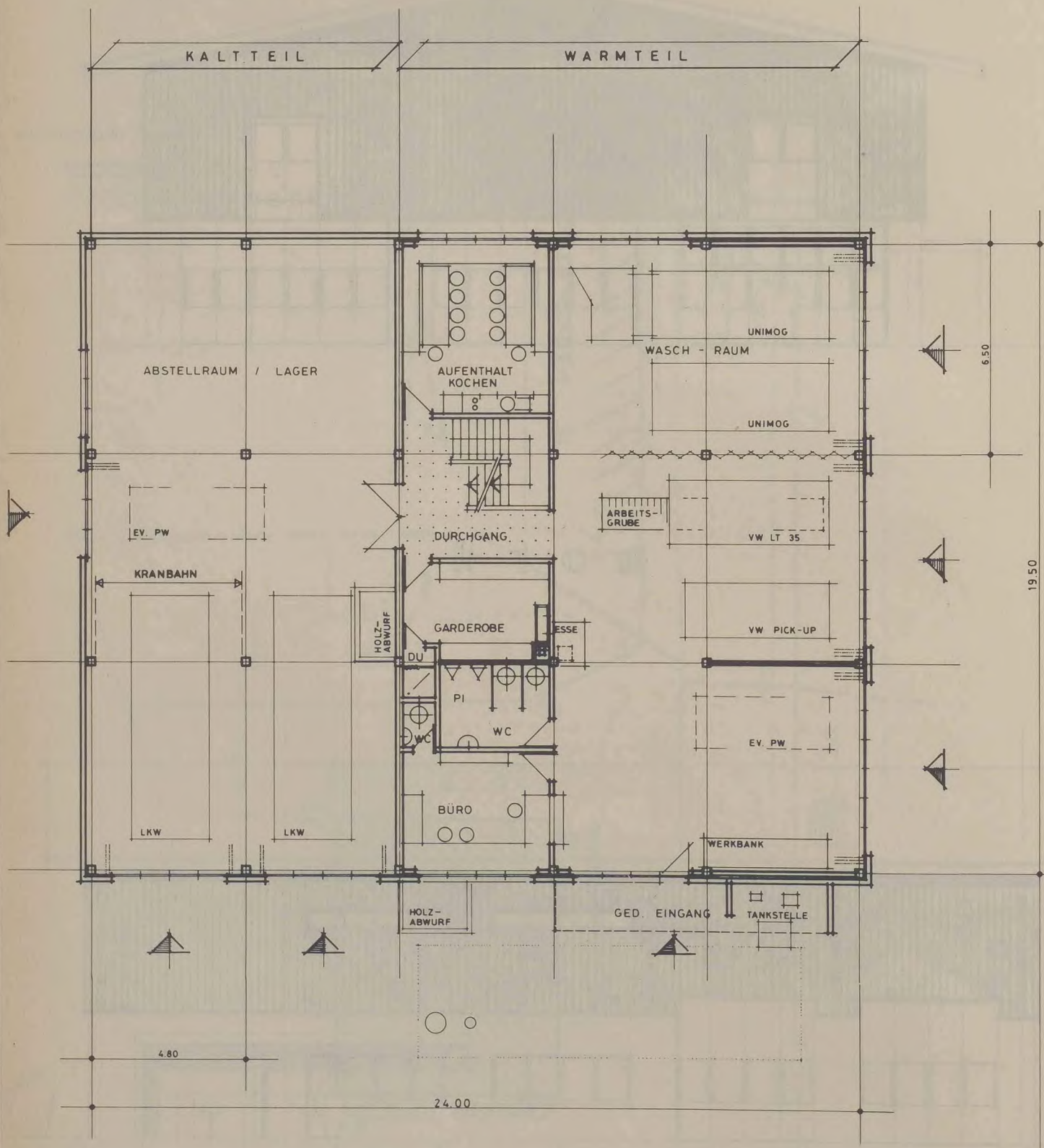


n o r d



EINGANG

o s t



e r d g e s c h o s s

Obergeschoss:

Warmteil: 2 kleine abschliessbare und ein grosser offener Lagerraum, Treppenhaus.

Kaltteil: Lagerraum, Luftraum bei den Lastwageneinstellplätzen.

Auf dem Werkhofareal sind weiter vorgesehen:

1 Streumittelsilo, 1 Tankstelle für Benzin und Dieselöl, Abstell- und Parkplätze.

Die bestehende Tankanlage für 50 000 Liter Benzin und 20 000 Liter Dieselöl entspricht den Vorschriften und wird weiter verwendet.

Die Ausführung ist in äusserer Holzverkleidung und Welleternitdach vorgesehen.

Die *Kosten* gemäss Kostenvoranschlag ergeben sich wie folgt:

Gruppe	Text	Betrag in Franken
0	Grundstück	19 000.-
1	Vorbereitungsarbeiten	63 000.-
2	Gebäude	1 415 000.-
3	Betriebseinrichtungen	190 000.-
4	Umgebung	173 000.-
5	Baunebenkosten	49 000.-
9	Ausstattung	16 000.-
Total Anlagekosten		1 925 000.-

Kostenstand: 1. Oktober 1982.

Im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind – gemäss bisheriger Praxis bei solchen Bauvorhaben – die Bauzinsen sowie die Kosten für die Büromöblierung. Bei einem Volumen des Bauwertes von 4470 m³ betragen die Kosten pro m³ (Gruppe 2) 316 Franken, was als durchaus angemessen bezeichnet werden darf. Die Finanzierung dieses Bauvorhabens soll dem Zweck entsprechend aus Mitteln der Strassenrechnung erfolgen.

Der Gemeinderat Schwanden hat von diesem Bauvorhaben in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

IV.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 1 925 000 Franken für die Erstellung eines neuen Werkhofes für den Strassenunterhalt im «Kalkofen», Schwanden.

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1983)

1. Für die Erstellung eines neuen Werkhofes für den Strassenunterhalt im «Kalkofen», Schwanden, wird ein Kredit von 1 925 000 Franken bewilligt (Stand: Zürcher Baukostenindex 1. Oktober 1982).
2. Die Finanzierung erfolgt nach Artikel 88 des Strassengesetzes.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 7 Antrag auf Aenderung der Kantonsverfassung

(Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl des Landrates)

I. Der Memorialsantrag

Zuhanden der Landsgemeinde 1983 reichen die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus einen Memorialsantrag ein, der die Neueinteilung der Wahlkreise für die Wahl des Landrates anstrebt. Zu diesem Zwecke sollen die Artikel 37, 37a und 66 der Kantonsverfassung folgende Fassung erhalten:

«Art. 37

Der Landrat zählt 80 Sitze.

Die Stimmberechtigten des Kantons bestellen den Landrat an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

Die Wahlgemeinden bilden die Wahlkreise für die Ernennung des Landrates. Folgende Wahlgemeinden bilden je zusammen einen Wahlkreis:

1. Kerenzen und Mollis
2. Schwanden, Haslen, Mitlödi, Sool und Schwändi
3. Eschentagwen und Diesbach
4. Linthal, Rüti und Braunwald
5. Engi, Matt und Elm

Wählbar ist jeder Aktivbürger (Art. 22).

Die Mitglieder des Regierungsrates wohnen den Sitzungen des Landrates mit beratender Stimme bei.

Art. 37a

Die Sitze des Landrates werden auf die Wahlkreise nach folgendem Verfahren verteilt:

a. Erste Verteilung

Die Wohnbevölkerung des Kantons wird durch 80 geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die erste Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis, dessen Bevölkerung das Dreifache dieser Zahl nicht erreicht, erhält drei Sitze, scheidet aber für die weitere Verteilung aus.

b. Zweite Verteilung:

Die Wohnbevölkerung der verbleibenden Wahlkreise wird durch die Zahl der noch nicht zugeteilten Sitze geteilt; das auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis ist für die zweite Verteilung massgebend. Jeder Wahlkreis erhält nun so viele Sitze, als die neue Verteilungszahl in ihrer Bevölkerungszahl aufgeht.

c. Restverteilung

Die restlichen Sitze werden auf die Wahlkreise mit den grössten Restzahlen verteilt. Erreichen zwei oder mehrere Wahlkreise die gleiche Restzahl, so wird der letzte Sitz dem Wahlkreis zugeteilt, der nach der Teilung seiner Bevölkerungszahl durch die für die erste Verteilung massgebende Zahl den grössten Rest aufweist.

Für die Verteilung der Landratssitze ist das amtlich veröffentlichte Ergebnis der letzten eidgenössischen Zählung der Wohnbevölkerung massgebend.

Der Regierungsrat stellt nach jeder Volkszählung fest, wie viele Sitze den einzelnen Wahlkreisen zukommen; er veröffentlicht das Ergebnis im Amtsblatt.

Art. 66

Für jede Wahlgemeinde besteht ein Waisen-, ein Vermittler-, ein Betreibungs- und Polizeiamt.»

Zur Begründung dieses Antrages wird folgendes angeführt:

«1. Ziel und Zeitpunkt der Antragsstellung

- a) Ziel des Antrages ist es, durch Bildung grösserer Wahlkreise für die Ernennung der Landräte in allen Teilen des Kantons echte Proporzahlen zu ermöglichen. Das Proporz- oder Verhältniswahlverfahren bewirkt eine angemessene Vertretung aller Gruppierungen. Der Proporzeffekt ist um so stärker, je mehr Mandate auf einen Wahlkreis entfallen. Diese Zielsetzung erfordert eine Revision der Art. 37, 37a und 66 der Kan-

tonsverfassung, in welchen die in Art. 64 aufgezählten 20 Wahlgemeinden als Wahlkreise für die Wahl des Landrates bezeichnet werden. Das Schicksal der Wahlgemeinden bildet jedoch nicht Gegenstand dieses Antrages, denn die übrigen Aufgaben der Wahlgemeinden werden dadurch nicht berührt.

- b) Die Antragsstellung erfolgt deshalb bereits zuhanden der Landsgemeinde 1983, damit die Landratswahlen 1986 aufgrund dieser Neuregelung durchgeführt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorgängig auch noch das Gesetz über die Wahl des Landrates vom 2. Mai 1920 entsprechend angepasst werden müsste. Zudem erscheint es als sinnvoll, die Totalrevision von einer gewichtigen Frage zu entlasten, zumal der Stimmbürger im Totalrevisionsverfahren nur über die Verfassung als Ganzes, nicht aber über eine derartige Einzelfrage, befinden kann. Diese Möglichkeit einer vorgängigen Partialrevision wird auch im Memorial 1981 (S. 45) erwähnt, wo der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Erhöhung der Sitzzahl des Landrates folgendes schreibt:

«Denkbar ist aber auch ..., dass man es als zweckmässig erachtet, gewisse Punkte dem Souverän vorgängig zur Entscheidung vorzulegen, ein Vorgehen, das ja bekanntlich auch bei der Totalrevision der Bundesverfassung in Erwägung gezogen wird. So sähe der Regierungsrat allenfalls auch die Möglichkeit, den ganzen Fragenkomplex «Wahlkreiseinteilung, Zahl der Landratsmandate und Verteilungsmodus» vorgängig der total revidierten Verfassung einer der nächsten Landsgemeinden zu unterbreiten.»

2. Charakterisierung und Mängel der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung

- a) Nach der geltenden Ordnung ernennen derzeit 5 Wahlgemeinden (Haslen, Rüti, Braunwald, Engi, Matt) je einen Landrat, 3 Wahlgemeinden (Eschentagwen, Diesbach, Elm) je 2, 4 Wahlgemeinden (Kerenzen, Biltlen, Mitlödi, Sool und Schwändi, Linthal) je 3, eine Wahlgemeinde (Oberurnen) 4, eine Wahlgemeinde (Ennenda) 5, 3 Wahlgemeinden (Mollis, Netstal, Schwanden) je 6, 2 Wahlgemeinden (Niederurnen, Näfels) je 8 und eine Wahlgemeinde (Glarus-Riedern) 14 Landräte. Die Wahl erfolgt in den 5 Einerwahlkreisen nach dem Mehrheits- und im übrigen nach dem Verhältniswahlverfahren. Da auf 12 Wahlgemeinden weniger als 4 Landratssitze entfallen, sind eigentlich richtige Proporzahlen nur in den 8 grösseren Wahlgemeinden (des Mittel- und Unterlandes sowie in Schwanden) möglich. Die geltende Wahlordnung muss daher als ein regional bestimmtes Mischwahlverfahren charakterisiert werden (Kommentar zum Verfassungsentwurf, Bd. II, S. 324).
- b) Als Folge dieses Mischwahlsystems befindet sich der Stimmbürger je nach Region und Wahlgemeinde in einer sehr unterschiedlichen Wahlsituation. Während der Stimmbürger des Einerwahlkreises in der Regel nicht einmal zwischen dem bisherigen Mandatsträger und einem offiziellen Gegenkandidaten wählen kann, können die Möglichkeiten und Varianten, die sich für den Stimmbürger in einem Wahlkreis mit 4 oder mehr Mandaten ergeben, kaum noch gezählt werden. Der Einfluss der Anzahl zu vergebender Sitze auf die Anzahl eingereicherter Listen ist unverkennbar. Als Regel gilt, dass nicht mehr Listen eingereicht werden, als Sitze zu vergeben sind. Die fehlende Präsenz einzelner Parteien in Zweier- und Dreierwahlkreisen ist in erster Linie Folge der zu geringen Sitzzahl. Unbefriedigend und mit dem Postulat der angemessenen Vertretung der Minderheiten nicht vereinbar ist auch, dass in einem Zweier- oder Dreierwahlkreis oftmals selbst ein respektabler Stimmenanteil zum Gewinn eines Sitzes nicht ausreicht.
- c) Die Entwicklung der Bevölkerungszahlen seit Einführung des Proporzwahlrechts im Kanton Glarus – Zunahme der Bevölkerung insgesamt sowie derjenigen des Mittel- und Unterlandes und Abnahme der Bevölkerung im Klein- und Grosstal – hat in zahlreichen Wahlgemeinden zu bedeutenden Sitzzahlveränderungen geführt. Als markantes Beispiel mag die Wahlgemeinde Engi dienen, welche in den Zwanziger Jahren drei, heute aber nur noch einen Landrat zu wählen hat. Ganz allgemein ist festzustellen, dass sich der Proporzeffekt seither im Mittel- und Unterland verstärkt, im Klein- und Grosstal dagegen abgeschwächt hat, obgleich die Zahl der insgesamt zu vergebenden Landratssitze im gleichen Zeitabschnitt zunahm. Die durch die Festlegung der Sitzzahl auf 80 zusätzlich entstandenen Mandate sind samt und sonders dem Unterland zugute gekommen.

3. Probleme einer Neuregelung

Keinen Hinderungsgrund für eine Neuregelung stellt der Umstand dar, dass abzuändernde Bestimmungen (Art. 37 und 37a) erst vor kurzem neu gefasst worden sind, da nach Art. 6 Abs. 2 der Bundesverfassung die Kantonsverfassungen jederzeit revidiert werden können. Die Wahlkreiseinteilung soll nach wie vor auf Verfassungs- und nicht auf Gesetzesstufe vorgenommen werden, handelt es sich doch um ein grundlegendes Problem des kantonalen Staatsrechts. Die Wahlkreise sind unter Berücksichtigung der geographischen, regionalen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten so zu bilden, dass sich in ihrer Grösse keine extremen Unterschiede ergeben, damit grundsätzlich vergleichbare Wahlsituationen entstehen können. Abgelehnt werden muss daher etwa die allgemeine Erhebung der Ortsgemeinden zu Wahlkreisen oder eine Einteilung nach

rein geographischen Gesichtspunkten in fünf den Hauptregionen des Kantons entsprechende Wahlkreise (dazu Varianten und Kommentar zum Verfassungsentwurf, Bd. II, S. 320 ff.). Unter Berücksichtigung der erwähnten Gesichtspunkte muss die Bildung von 10 bis 15 Wahlkreisen mit durchschnittlich 6 bis 8 Sitzen als angemessen erscheinen. Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass man sich während Jahrhunderten mit 15 Wahlkreisen (Wahltagwen) begnügt hat und Weiterungen neueren Datums sind.

4. Allgemeine Charakterisierung des Antrages

Die Antragssteller streben eine massvolle Herabsetzung der Anzahl Wahlkreise von 20 auf 12 an. Auf einen Wahlkreis entfallen so durchschnittlich 6 bis 7 Sitze. Soweit sich die bisherige Ordnung hinsichtlich des Prozesses bewährt hat, soll sie beibehalten werden. Nur dort, wo die Wahlkreise zu klein sind, erfolgt eine Korrektur, und zwar entweder durch Zusammenlegung kleiner Wahlgemeinden oder durch Zuordnung von kleineren Wahlgemeinden zu grösseren. Möglichen zukünftigen Entwicklungen und den Interessen des Minderheitenschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass Art. 37a, welcher bisher jeder Wahlgemeinde mindestens einen Sitz garantierte, neu jedem Wahlkreis für den Fall eines entsprechenden Bevölkerungsrückganges minimal 3 Sitze zusichert. Die vorgeschlagene Regelung liesse sich ohne weiteres in die neue Verfassung überführen, auch dann, wenn die Wahlgemeinden der Totalrevision zum Opfer fallen sollten, denn die Wahlkreise wären diesfalls einfach anhand der von ihnen erfassten Ortsgemeinden zu umschreiben.

5. Die Wahlkreise im einzelnen

a) Nach der beantragten Regelung ergeben sich für die neugebildeten Wahlkreise folgende Sitzzahlen:

Kerenzen und Mollis	9
Schwanden, Haslen, Mitlödi, Sool und Schwändi	10
Eschentagwen und Diesbach	4
Linthal, Rüti und Braunwald	5
Engi, Matt und Elm	4

Mit Ausnahme von Bilten würden somit auf jeden Wahlkreis mindestens 4 Sitze entfallen. Die aufstrebende, eine kontinuierliche Bevölkerungszunahme aufweisende Gemeinde Bilten kann als Sonderfall gelten und als eigener Wahlkreis belassen werden.

b) Für alle beantragten Wahlkreisbildungen lassen sich geographische Gründe anführen (gemeinsame Grenze, örtliche Nähe, Verbundenheit durch Verkehrswege etc.). Weitere Anknüpfungspunkte bilden in zahlreichen Fällen bereits vollzogene Regionalisierungen, vorab im Bereich des Oberstufenschulwesens. Oftmals ist die grösste im Wahlkreis gelegene Gemeinde dessen wirtschaftlich-kulturelles Zentrum. Immerhin muss anerkannt werden, dass im einzelnen auch andere, ebenso zweckdienliche Zuteilungen denkbar sind.

c) Die Zuordnung der Wahlgemeinde Kerenzen zu Mollis findet ihre Stütze in der traditionellen, wohl durch die Verkehrslage bedingten Verbundenheit und im gemeinsamen Oberstufenschulkreis. Im südlich von Glarus gelegenen Kantonsteil können Schwanden, Luchsingen-Hätzingen und Linthal als wirtschaftlich-kulturelle Zentren erkannt werden, was die Zusammenlegung mit den jeweiligen umliegenden kleineren Gemeinden zu einem gemeinsamen Wahlkreis nahelegt. Ausserdem soll an bereits bestehenden Zusammenlegungen (Mitlödi, Sool und Schwändi, Eschentagwen, Diesbach) angeknüpft werden. Der Zusammenschluss der Gemeinden des Sernftales zu einem Wahlkreis gründet in der augenscheinlichen kulturell-geographischen Geschlossenheit.»

II. Stellungnahme des Regierungsrates

In seinem Bericht an den Landrat zum vorliegenden Memorialsantrag führte der Regierungsrat im wesentlichen folgendes aus:

Die Frage der Wahlkreiseinteilung hat bereits im Zusammenhang mit der Behandlung des seinerzeitigen Memorialsantrages der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus auf Änderung von Artikel 37 der Kantonsverfassung zur Diskussion gestanden. Bei diesem Antrag ging es bekanntlich darum, im Anschluss an die Volkszählung 1980 die bis anhin geltende variable Sitzzahl durch das System der festen Sitzzahl zu ersetzen. In diesem Sinne hat die Landsgemeinde 1981 einer Änderung der Kantonsverfassung zugestimmt, wonach der Landrat nun 80 Sitze zählt, die nach den Vorschriften des neuen Artikels 37a auf die einzelnen Wahlgemeinden verteilt werden. Diese Verfassungsänderung trat mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und fand erstmals für die Gesamterneuerungswahlen des vergangenen Jahres Anwendung.

Aus dem Landsgemeindememorial 1981 geht hervor, dass der Regierungsrat den ganzen Fragenkomplex «Wahlkreiseinteilung – Zahl der Landratsmandate – Verteilungsmodus» als eine Einheit ansah und es vorgezogen hätte, all dies im Rahmen der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln. Der Landrat hat dann aber den Konnex «Zahl und Verteilung der Landratsmandate/Wahlkreisreform» nicht als zwingend betrachtet und sich – im Sinne des gestellten Memorialsantrages – für eine feste Zahl von 80 Sitzen entschieden. Zur Wahlkreisreform, die an sich nicht zur Debatte stand, steht im Memorial zu lesen, dass sie ein sog. politisch «heisses Eisen» darstelle, das, «wenn man tatsächlich eine andere als die bisherige Wahlkreiseinteilung wünscht, wohl besser im Sinne einer Partialrevision vorgängig der Totalrevision der Kantonsverfassung der Landsgemeinde unterbreitet würde.» (Memorial 1981, S. 46)

Den gleichen Gedanken machen sich nun offenbar auch die Antragsteller zu eigen, wobei diese selbstredend eine andere als die bisherige Wahlkreiseinteilung wünschen. Die letztere Frage – sicher die Kardinalfrage – sei hier vorerst offengelassen. Selbst wenn man aber eine Reform der gegenwärtigen Wahlkreiseinteilung tatsächlich als wünschbar erachtet, muss man sich gleichwohl fragen, ob es richtig wäre, dies zum Gegenstand einer vorgezogenen Partialrevision zu machen. Diesbezüglich liegt nun eben – gegenüber dem Frühjahr 1981 – eine veränderte Situation vor. Einmal hat die Landsgemeinde 1981 einer festen Sitzzahl von 80 und einem neuen Verteilungsmodus auf die einzelnen Wahlgemeinden zugestimmt. Mit den Landratswahlen 1982 ist die neue Regelung bereits zum Tragen gekommen. Der vorstehend erwähnte Fragenkomplex «Wahlkreiseinteilung/Zahl der Landratsmandate/Verteilungssystem» hat sich somit auf die Frage der Wahlkreiseinteilung reduziert. Dann aber – und das ist wohl das entscheidende Moment – ist seither der Kommentar zur Totalrevision der Kantonsverfassung erschienen und ist das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet worden. Die Frist zur Einreichung der Vernehmlassungen ist bekanntlich Ende 1982 abgelaufen. Gegenwärtig beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit der Sichtung und Auswertung der eingegangenen Vernehmlassungen. Ganz allgemein darf man feststellen, dass mit dem Vernehmlassungsverfahren das Interesse an der neuen Kantonsverfassung neu geweckt hat werden können. Die Arbeiten an der neuen Kantonsverfassung schreiten nun zügig voran. Bei dieser Sachlage stellt sich tatsächlich die Frage, ob es klug und dem Unternehmen der Totalrevision förderlich ist, wenn man nun möglichst noch alle sog. «heissen Eisen» im Sinne von Partialrevisionen vorwegnimmt. In diesem Zusammenhang darf nicht ausser acht gelassen werden, dass man bereits an der letzten Landsgemeinde mit dem Fragenkomplex «Verwaltungsverfahren/Verwaltungsbeschwerdeverfahren/Verwaltungsgerichtsbarkeit» im gleichen Sinne verfahren ist. Bereits früher hat man das Bürgerrecht und das Finanzwesen neu geordnet und – wie bereits erwähnt – 1981 die Zahl der Landratsmandate neu festgelegt. Besteht so nicht die Gefahr, dass dann bald kein Fleisch mehr am Knochen der neuen Kantonsverfassung ist, bis sie zur Abstimmung kommt? Dazu kommt noch ein anderes Moment: Bekanntlich sieht der Verfassungsentwurf keine Wahlgemeinden mehr vor; für die Wahl des Landrates wird es bloss noch Wahlkreise geben. Demgegenüber wären nach dem vorliegenden Memorialsantrag immer noch die Wahlgemeinden die Grundlage für die zu bildenden Wahlkreise. Daraus ersieht man, dass zwischen der Wahlkreiseinteilung und der in der neuen Kantonsverfassung vorgesehenen Gemeindeorganisation ein nicht zu bestreitender Zusammenhang besteht.

Was die materielle Frage angeht, welches in unserem Kanton die zukünftige Wahlkreisgliederung sein soll, so ist sie nun aufgeworfen durch den vorliegenden Memorialsantrag und auch eingehend behandelt im Kommentar zur Totalrevision der Kantonsverfassung (Seiten 320–331). Artikel 78 des Entwurfes zur neuen Kantonsverfassung mit der Sachüberschrift «Wahl des Landrates» ist übrigens der einzige Artikel mit zwei Varianten. Nach dem Hauptvorschlag wäre die Frage der Wahlkreiseinteilung auf Gesetzesstufe zu lösen. Das heisst mit andern Worten, dass diese Frage für die Kantonsverfassung voraussichtlich gar kein «heisses Eisen» darstellen würde. Etwas anders verhält es sich mit den Varianten. Variante II sieht fünf Wahlkreise vor, die im einzelnen ebenfalls durch das Gesetz zu umschreiben wären, währenddem Variante II a die Ortsgemeinden als Wahlkreise für den Landrat bezeichnet. Mit ihrem Memorialsantrag haben nun die Antragsteller gleichsam eine dritte Variante zur Diskussion gestellt, nämlich dass die Umschreibung der 12 Wahlkreise auf Verfassungsstufe erfolgt. Eine weitere Möglichkeit wäre selbstverständlich, alles beim alten zu belassen, d.h. dass die bisherigen Wahlgemeinden die zukünftigen Wahlkreise bilden. Die vorberatende Kommission zur Totalrevision der Kantonsverfassung möchte wie gesagt gemäss ihrem Hauptvorschlag die Wahlkreiseinteilung durch das Gesetz vornehmen. Dabei dachte sie – mehrheitlich – an eine Einteilung, die ungefähr der heutigen entsprechen würde, mit Ausnahme des Grosstaales, wo man etwas grössere Wahlkreise als bisher vorsähe (Kommentar S. 328).

Die ganze Frage ist also, wie die vorstehenden Darlegungen zeigen, recht kontrovers, wenn es auch fraglich ist, ob man darin bereits ein sog. «heisses Eisen» erblicken will. Sei dem aber wie ihm wolle, so gehört doch nach Auffassung des Regierungsrates diese Frage zum wesentlichen Inhalt der neuen Kantonsverfassung und sollte jetzt nicht ohne Not, d.h. ohne zwingende Gründe, aus dem Zusammenhang herausgerissen und zum Gegenstand einer vorgezogenen Partialrevision gemacht werden; dagegen spricht auch der bereits aufgezeigte Zusammenhang zur neuen Gemeindeorganisation.

Gestützt auf diese Ausführungen hat deshalb der Regierungsrat dem Landrat empfohlen, es sei der vorliegende Memorialsantrag – im Hinblick auf die Totalrevision der Kantonsverfassung – auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben. Der Regierungsrat fügte dem bei, dass, sollte dann wider Erwarten die Totalrevision nicht wie vorgesehen vorankommen, die Frage der Wahlkreiseinteilung selbstverständlich immer noch vorgezogen und zum Gegenstand einer Partialrevision gemacht werden könnte.

III. Die Beratung der Vorlage im Landrat

Der vorliegende Antrag des Regierungsrates wurde im Landrat eingehend diskutiert. Die Antragsteller hielten an ihrem Antrag fest und wollten ihn der diesjährigen Landsgemeinde zur unveränderten Annahme empfehlen. Dem wurde – neben den vom Regierungsrat bereits vorgebrachten Gründen – entgegengehalten, dass die von den Antragstellern vorgeschlagene neue Wahlkreiseinteilung auf die gewachsenen Strukturen unseres Kantons zuwenig Rücksicht nehme. Über eine andere Wahlkreiseinteilung als die heutige könnte man allenfalls diskutieren, doch sei die im Memorialsantrag vorgeschlagene Lösung sicher nicht der Weisheit letzter Schluss. Fatal müsste sich die Annahme des Memorialsantrages vor allem für die kleineren Gemeinden auswirken. Je grösser die Wahlkreise gezogen würden, umso mehr bestehe die Gefahr, dass dann kleine Gemeinden bei der Verteilung der Landratsmandate überhaupt leer ausgingen. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Regelung im Bund verwiesen, wo bei der Verteilung der Nationalratsmandate jedem Kanton ein Sitz garantiert ist, dies neben dem Ständerat, der allen Kantonen eine gleich starke Vertretung verschafft. Alles in allem erachtete man den Vorschlag der Antragsteller als zu wenig differenziert und ausgewogen. Mehrheitlich schloss sich deshalb der Landrat dem Vorschlag des Regierungsrates an, es sei die ganze Frage im Zusammenhang mit der Totalrevision der Kantonsverfassung zu behandeln, was sich nicht zuletzt auch im Hinblick auf die neue Gemeindeorganisation aufdränge, die im Entwurf zur neuen Kantonsverfassung zur Diskussion gestellt ist. Mit diesem Vorgehen wird ausdrücklich die Möglichkeit offengelassen, die ganze Frage der Wahlkreiseinteilung auf Gesetzesstufe zu lösen, so wie es Artikel 78 Absatz 2 des Verfassungsentwurfes vorsieht («Das Gesetz legt die Wahlkreise fest»).

IV. Antrag

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der vorliegende Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

§ 8 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

I. Der Memorialsantrag

Ein Bürger hatte zuhanden der Landsgemeinde 1977 den Antrag auf Totalrevision des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt, erlassen von der Landsgemeinde des Jahres 1888, gestellt.

Der Antragsteller begründet die Notwendigkeit einer solchen Totalrevision im wesentlichen damit, dass das bisherige Gesetz dem in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1975 von Volk und Ständen angenommenen neuen Artikel 45 der Bundesverfassung anzupassen sei. Es sei auch die Unterscheidung zwischen Niedergelassenen und Aufenthaltern zu prüfen, wegen Nichtvereinbarkeit mit Bundes- und Kantonsverfassung. Die An- und Abmeldepflicht in den Gemeinden und vor allem die Steuerpflicht der Aufenthalter bedürfe einer Neuregelung.

Im Memorial 1977, Seite 48/49, wurde dem Antragsteller grundsätzlich beigepliziert und die Behandlung des Memorialsantrages an einer der nächsten Landsgemeinden in Aussicht gestellt. Gleichzeitig wurde auf die bundesgerichtliche Praxis zum Ort der Steuerpflicht hingewiesen, wonach eine Gesetzesrevision aus fiskalischen Gründen nicht möglich sei und eine solche den Gemeinden kaum echte Vorteile bringen könnte. Die Landsgemeinde stimmte dem Verschiebungsantrag zu.

II. Die beiden Gesetzesentwürfe

Unterm 27. Januar 1981 legte der Regierungsrat dem Landrat den Entwurf zu einem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt vor. Eine landrätliche Kommission beriet diesen Gesetzesentwurf, wobei sie eher geringfügige Änderungen daran anbrachte. Die Beratung der Vorlage im Landrat fand am 25. Februar 1981 statt. Die Diskussion drehte sich vor allem um die Begriffe der «Einwohnerkontrolle» bzw. das «Polizeiamt» und die Benennung der Amtsinhaber, der bisherigen «Polizeivorsteher». Mehrheitlich entschied sich dann der Landrat für Nicht-Eintreten, d.h. wies die Vorlage an den Regierungsrat zurück.

Der vorliegende (zweite) Gesetzesentwurf ist im grossen und ganzen identisch mit der ersten Vorlage; indes berücksichtigt er weitgehend die seinerzeit von der landrätlichen Kommission vorgeschlagenen Änderungen wie auch die bei der Beratung im Landrat gegen den ersten Entwurf erhobene Kritik. Auch die Polizeivorsteher erklären sich nun mit der neuen Gesetzesfassung einverstanden.

III. Die Niederlassungsfreiheit

Der neue Artikel 45 der Bundesverfassung lautet wie folgt: «Jeder Schweizer kann sich an jedem Ort des Landes niederlassen».

Damit ist die Niederlassungsfreiheit uneingeschränkt gewährleistet. Sie kann namentlich nicht mehr wegen Verarmung oder wiederholter strafrechtlicher Verurteilung entzogen werden. Diese Verfassungsbestimmung ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten, woraus sich die Notwendigkeit zur Anpassung des kantonalen Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt ergibt.

Die Niederlassungsfreiheit schliesst zunächst das Recht ein, in jedem Kanton und innerhalb des Kantons in jeder Gemeinde zu verweilen. Gemeint ist nicht nur das dauernde, sondern auch das vorübergehende Verweilen. Eine Person kann sich also an zwei Orten niederlassen und eine Haupt- und eine Nebenniederlassung begründen, ebenso wie im zivilrechtlichen Sinn zum Wohnsitz noch ein tatsächlicher Aufenthalt hinzukommen kann. Umgekehrt geniesst die fiktive Niederlassung, mit der fremde Zwecke, beispielsweise eine steuerliche Bevorzugung, verfolgt werden, keinen Schutz.

Die Ausübung des Rechts auf Niederlassung soll nicht erschwert werden. So dürfen die Behörden neben dem Nachweis des Schweizer Bürgerrechts keine anderen Ausweise verlangen. Bei der Nebenniederlassung (Aufenthalter) genügt die Bescheinigung, dass die Schriften am Ort der Hauptniederlassung hinterlegt sind.

Die Niederlassungsfreiheit ist auch bei einem Wegzug von Bedeutung. Kantone und Gemeinden sind gehalten, die Verlegung der Niederlassung nicht zu verhindern. Demnach ist es unzulässig, Schriften nicht auszustellen oder auszuhändigen, weil beispielsweise Steuern oder Bussen nicht bezahlt sind oder Familienpflichten vernachlässigt wurden. Ausnahmsweise können öffentlich-rechtliche Pflichten der Niederlassungsfreiheit entgegenstehen, wie z.B. die den Aufenthalt betreffende Weisung bei bedingtem Strafvollzug oder bei probeweiser Entlassung. Allerdings ist es in der Regel nicht Sache der für die Niederlassung zuständigen Stellen, die Erfüllung solcher Pflichten zu überwachen oder gar zu erzwingen.

IV. Heimatschein und Heimatausweis

Am 22. Dezember 1980 hat der Bundesrat die Verordnung über den Heimatschein erlassen und damit zugleich den Bundesratsbeschluss vom 16. März 1885 betreffend die *Formulare der Heimatscheine* aufgehoben. Der Heimatschein ist nach dieser Verordnung der Bürgerrechtsausweis des Schweizer im Inland und sein Besitz Voraussetzung der Niederlassung. Jeder volljährige Bürger hat Anspruch auf einen Heimatschein; Ehegatten können aber wie bis anhin einen gemeinsamen Heimatschein verlangen.

Eine Hinterlegung des Heimatscheines am Ort der Niederlassung erscheint nach wie vor sinnvoll und notwendig, weil für Besteuerung, Ausübung der politischen Rechte, Schulwesen, Militärdienst usw. der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des einzelnen klar bestimmbar sein muss. Das Bundesrecht geht in Artikel 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte davon aus, dass der politische Wohnsitz in der Regel an dem Ort erworben wird, wo der Heimatschein liegt. Dies bedingt andererseits, dass die Person, die eine Nebenniederlassung (Aufenthalter) erwerben will, einer Bestätigung bedarf, wonach der Heimatschein in einer andern Gemeinde deponiert ist. Das erfolgt im sogenannten Heimatausweis. Er muss, vor allem um eine Kontrolle am Ort der Hauptniederlassung zu ermöglichen, ebenfalls abgegeben werden. Dem Bürger soll deshalb nach Hinterlegung von Heimatschein bzw. Heimatausweis ein Schriftenempfangsschein als Quittung überlassen werden, welcher ihm den Verkehr mit den Amtsstellen erleichtert.

Nach Artikel 4 der Verordnung über den Heimatschein wird der derselbe aufgrund des Familienregisters ausgestellt. Artikel 5 Absatz 2 sieht vor, dass die Kantone bestimmen, wer den Heimatschein unterzeichnet; mehr als zwei Unterschriften, eine allfällige Beglaubigung eingeschlossen, sind nicht gestattet.

Der Regierungsrat hat am 23. Juni 1981 Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung des Bundesrates erlassen. Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Zuständigkeit, die Unterzeichnung, die Formulare, die Kraftloserklärung eines Heimatscheines sowie die Gebühr für dessen Ausstellung. Der Erlass trat am 1. Juli 1981 in Kraft. Wir dürfen feststellen, dass sich die neue Regelung ausgezeichnet bewährt hat.

V. Niederlassung und Aufenthalt

Gemäss Artikel 47 der Bundesverfassung hätte ein Bundesgesetz den Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt zu bestimmen. Solange dieses Gesetz fehlt, können die Kantone Niederlassung und Aufenthalt regeln. Die vorgeschlagene Unterscheidung ist mehr formeller Natur. Sie hängt ab von der Art der hinterlegten Schriften: Wer den Heimatschein deponiert, ist Niedergelassener; wer nur den Heimatausweis beibringt, gilt als Aufenthaltler. Die Begriffe werden aber auch inhaltlich umschrieben. Niederlassung besteht dort, wo eine Person gewöhnlich ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat, also dort, wo sie mit der «Absicht dauernden Verbleibens» (Art. 23 Abs. 1 ZGB) weilt.

Die Gemeinde, in der das Zentrum der persönlichen Interessen liegt, kann demnach die Hinterlegung des Heimatscheines verlangen. Das ist deshalb von Bedeutung, weil die Schriftenhinterlegung ein leicht erkennbares Merkmal bildet und nicht selten auch als Indiz für das Steuerdomizil betrachtet wird.

VI. Gebühren

Das Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849 über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligungen setzte die Höchstgebühr fest, die für die Niederlassungsbewilligung erhoben werden durfte. Sie betrug seit 1849 unverändert sechs Franken, beim Zuzug aus einer andern Gemeinde desselben Kantons drei Franken.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Artikels 45 der Bundesverfassung fehlte eine klare Verfassungsgrundlage für das Bundesgesetz. Das Gesetz wurde deshalb auf allgemeinen Wunsch der Kantone und Gemeinden am 22. Juni 1979 aufgehoben.

Den Kantonen und Gemeinden bleibt es hingegen unbenommen, für die Ausfertigung und Abgabe der einzelnen Schriften sowie für die übrigen Bemühungen der Amtsstellen Gebühren zu erheben.

VII. Meldepflicht, Einsichtsrecht, Auskünfte und Datenschutz

Der moderne Leistungs- und Sozialstaat hat ein vielfältiges Interesse daran zu wissen, wer sich auf seinem Gebiet aufhält. Er muss wissen, wen er mit Wasser und Energie zu versorgen hat, bei wem er Abgaben zu erheben hat, wem er Leistungen aus der Sozialversicherung auszurichten hat, usw. Wer in eine Gemeinde zieht, ist deshalb zur Anmeldung innert 14 Tagen verpflichtet. Davon ausgenommen sind Kurzaufenthalter (wie Kursbesucher, Ferienreisende, Kurgäste usw.) sowie Spitalpatienten. Nicht meldepflichtig sind auch Personen, die in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht sind (Art. 26 ZGB).

Die Einwohnerkontrollen sind keine reinen Kontrollbehörden mehr. Sie haben sich vielmehr zu Dienstleistungsbetrieben innerhalb der Verwaltung gewandelt, welche die wichtigsten Angaben zur Person des Niedergelassenen sammeln und anderen Verwaltungsstellen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Dabei soll aber der Bürger in seinem persönlichen Bereich geschützt sein. Jeder mündige Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen. Die Einwohnerkontrolle soll inskünftig nur Auskunft über Vorgänge verlangen, die sich in der Öffentlichkeit abspielen. Sie darf sich also beispielsweise nicht nach den Gründen erkundigen, aus denen Ehegatten getrennt leben. Im weiteren sollen nicht sämtliche Angaben, auch wenn sie im allgemeinen bekannt sind, an Aussenstehende weitergegeben werden. Einschränkungen drängen sich vor allem auf bei den Adresslisten. Diese gestatten Werbesendungen, welche den Bürger in seiner Privatsphäre erreichen, wo er ihnen mehr Aufmerksamkeit schenken wird als etwa den Inseraten. Die Direktwerbung hat sich mit der elektronischen Datenverarbeitung stark ausgeweitet. Damit können Adressen nach beliebigen Zielgruppen geordnet werden. Die Anschriften mündig Gewordener, frisch Verheirateter, in einem bestimmten Beruf Tätiger usw. lassen sich mühelos aussondern. Der Gesetzesentwurf erklärt die systematische Vermittlung von Daten zur geschäftlichen Werbung als unzulässig. Hingegen soll es gestattet sein, Auskünfte über Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin zu erteilen, sofern kein begründeter Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung besteht. Jeder Einwohner kann indessen verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt wird. Bei der Herausgabe solcher Daten können die entstandenen Unkosten (auch die Lohnkosten des Personals) in Form von Gebühren verrechnet werden, deren Höhe der Regierungsrat festlegt.

VIII. Politische Rechte

Die Artikel 18 – 20 betreffend eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, Landsgemeinde, kantonale Wahlen und Abstimmungen, Gemeindewahlen und -abstimmungen, entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Recht.

IX. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 führt aus, dass es sich hier hauptsächlich um die Regelung von Niederlassung und Aufenthalt der Schweizerbürger handelt. Für Ausländer gilt zur Zeit das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931.

Art. 2 – 7 ordnen die Meldepflicht. Sie besteht auch inbezug auf die Eröffnung oder Aufgabe eines gewerblichen oder industriellen Betriebes. Ferner haben Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beherbergen, sowie Vermieter und Logisgeber den Zu- und Wegzug ihrer Arbeitnehmer, Mieter und Logisnehmer zu melden. Was die Meldepflicht der Ausländer angeht, wird die Polizeidirektion ein Merkblatt herausgeben, aus dem im Detail hervorgeht, welche Kategorien von Ausländern welchen Meldepflichten nachzukommen haben.

Bei *Art. 6* wird neu verlangt, dass verheiratete Personen bei der Erfüllung ihrer persönlichen Meldepflicht das Familienbüchlein oder den Familienschein vorzuweisen haben. Die Praxis zeigt, dass sehr oft keine Geburtscheine der Kinder beigebracht werden können und vielfach Unklarheit über deren Geburtsdaten besteht. Das Familienbüchlein gilt bei der Ausgleichskasse ebenfalls als Beweisunterlage zur Geltendmachung von Familien- und Kinderzulagen. Bereits im Gesetz vom 6. Mai 1888 ist das Familienbüchlein als Beweisdokument anerkannt. (*Art. 6*).

Art. 7. Selbstverständlich hat die Statuierung der Meldepflicht bzw. die Festlegung von Ausnahmen hievon mit der Frage, ob ein zivilrechtlicher (oder ein anderer) Wohnsitz begründet wird, direkt nichts zu tun. Artikel 7 steht im Zusammenhang mit Artikel 26 ZGB, wonach der Aufenthalt an einem Orte zum Zweck des Besuches einer Lehranstalt und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt keinen Wohnsitz begründen. Anders verhält es sich in der Regel bei einem selbst gewählten Eintritt in ein Altersheim. Dies kommt – Ausnahmen immer vorbehalten – einer Wohnsitzbegründung nach Artikel 23 ZGB gleich («Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält»). Dem steht Artikel 7 Absatz 1 des Fürsorgegesetzes nicht entgegen, wonach der Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim keinen neuen Wohnsitz im Sinne des Fürsorgegesetzes begründet; hier geht es um einen spezifischen Wohnsitzbegriff des Fürsorgegesetzes, den sog. «Unterstützungswohnsitz» (vgl. hiezu Landsgemeindememorial 1966, Seite 25/6). Wer in ein Altersheim einer andern Gemeinde eintritt, unterliegt also grundsätzlich der Meldepflicht.

Art. 9. Weil der Aufenthalt vorübergehender Natur ist, ist auch der Heimatausweis befristet.

Art. 10 und 11 regeln die Hinterlegung der Schriften. An ihre Stelle tritt für die Dauer der Niederlassung oder des Aufenthaltes der Schriftenempfangsschein, welcher beim Wegzug der Einwohnerkontrolle zurückzugeben ist. Neu kann verlangt werden, dass Wochenaufenthalter den Nachweis erbringen, dass die Niederlassung anderswo liegt. Damit soll auch in Fragen der Steuerhoheit bessere Klarheit geschaffen werden.

Art. 15 weist die Wahlgemeinden an, eine Einwohnerkontrolle zu halten, die dem Polizeivorsteher untersteht. Mit dieser Fassung soll zum Ausdruck kommen, dass die Einwohnerkontrolle nicht notwendigerweise vom Polizeivorsteher geführt werden muss; es genügt, dass sie ihm unterstellt ist. Der Regelfall wird freilich sein, dass der Polizeivorsteher die Einwohnerkontrolle effektiv führt, d.h. alle diesbezüglichen Arbeiten selber erledigt. Im übrigen wird es den zu einer Wahlgemeinde zusammengeschlossenen Ortsgemeinden überlassen, eine eigene Einwohnerkontrolle zu führen, wie dies beispielsweise in Glarus und Riedern der Fall ist. (Abs. 2).

Art. 16 regelt das Einsichtsrecht der mündigen Einwohner in die persönlichen Daten, welche bei der Einwohnerkontrolle registriert sind.

Art. 17 befasst sich mit den Auskünften und dem Datenschutz. Es soll damit eine missbräuchliche Verwendung wie auch eine systematische Weitergabe von Daten zur geschäftlichen Werbung vermieden werden. Zu Absatz 6 hat es die Meinung, dass die Weitergabe von Daten an ideelle, gemeinnützige oder religiöse Organisationen wie auch an politische Parteien zulässig sein soll. Der Ausdruck «geschäftliche Werbung» soll nach Auffassung des Landrates nicht extensiv ausgelegt werden.

Art. 21 enthält die Strafbestimmungen, wobei in leichten Fällen von einer Anzeige Umgang genommen werden und stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden kann.

Art. 22 regelt das Beschwerdeverfahren im Sinne der üblichen Praxis.

Art. 23 und 24 regeln die Aufhebung bisherigen Rechts und das Inkrafttreten; dieses ist auf den 1. Juli 1983 vorgesehen. Das Gesetz bringt, nachdem ja die Ausführungsbestimmungen über den Heimatschein bereits erlassen und in Kraft sind, nur noch geringfügige administrative Umstellungen, die sich ohne weiteres bis Mitte des Jahres bewerkstelligen lassen.

X. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und den seinerzeitigen Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben:

Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1983)

I. Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Gesetz findet auf Schweizerbürger Anwendung. Es erstreckt sich ferner auf Ausländer, soweit die Gesetzgebung des Bundes nichts anderes vorsieht.

II. Meldepflichten

Art. 2

Grundsatz

¹ Wer in eine Gemeinde des Kantons zuzieht oder in ihr umzieht, hat dies innert 14 Tagen zu melden.

² Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat sich unter Angabe der neuen Wohnadresse vorher abzumelden.

Art. 3

Meldestelle

Meldestelle im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich eine andere Amtsstelle bezeichnet wird, die Einwohnerkontrolle.

Art. 4

Betriebe

Wer in einer Gemeinde einen gewerblichen oder industriellen Betrieb eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen zu melden.

Art. 5

Meldepflicht Dritter

¹ Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beherbergen, sowie Vermieter und Logisgeber sind verpflichtet, den Zu- und Wegzug von Arbeitnehmern, Mietern und Logisnehmern innert 14 Tagen zu melden.

² Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht nach Artikel 2 und 4.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 6

Auskunftspflicht

¹ Wer der Meldepflicht untersteht, hat die notwendigen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen. Verheiratete Personen haben bei der Erfüllung ihrer persönlichen Meldepflicht das Familienbüchlein oder den Familienschein vorzuweisen.

² Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Meldestelle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben.

Art. 7

Ausnahmen

Von der Meldepflicht ist befreit, wer

- a. weniger als drei Monate und ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilt oder sich in Hotels, Pensionen usw. aufhält;

- b. sich zur Pflege in einem Spital aufhält;
- c. in einer Erziehungs-, Heil- oder Strafanstalt untergebracht ist.

III. Schriften

Art. 8

Heimatschein

- ¹ Mit dem Heimatschein erklärt die Heimatgemeinde, dass der Inhaber ihr Bürger ist.
- ² Wer sich ausserhalb seiner Heimatgemeinde niederlassen will, benötigt einen Heimatschein.
- ³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrates über den Heimatschein.

Art. 9

Heimatausweis

- ¹ Mit dem Heimatausweis erklärt die Gemeinde, dass der Heimatschein bei ihr hinterlegt ist; der Heimatausweis ist befristet.
- ² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, benötigt einen Heimatausweis.

Art. 10

Hinterlegung des Heimatscheins

Wer sich in einer Gemeinde niederlässt, hat bei der Einwohnerkontrolle den Heimatschein zu hinterlegen. Die Einwohnerkontrolle bestätigt die Hinterlegung im Schriftenempfangsschein.

Art. 11

Hinterlegung des Heimatausweises

- ¹ Wochenaufenthalter und Personen, die sich vorübergehend in einer Gemeinde aufhalten, haben bei der Einwohnerkontrolle einen Heimatausweis zu hinterlegen. Die Einwohnerkontrolle bestätigt die Hinterlegung im Schriftenempfangsschein.
- ² Wochenaufenthalter sind Personen, die ihre wöchentliche Freizeit regelmässig in einer andern Gemeinde (Niederlassungsgemeinde) zubringen.
- ³ Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann der Nachweis auferlegt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt dieser Nachweis innert einer anzusetzenden Frist nicht, so wird unterstellt, sie hätten ihre Niederlassung am Aufenthaltsort.

Art. 12

Erneuerung von Ausweisen

- ¹ Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.
- ² Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 13

Rückgabe

- ¹ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat gegen Erstattung des Schriftenempfangsscheines Anspruch auf Rückgabe der hinterlegten Schriften.
- ² Vorbehalten bleibt eine allfällige Schriftensperre im Strafverfahren.

Art. 14*Gebühren*

Der Regierungsrat setzt die für Ausfertigung und Abgabe der einzelnen Schriften sowie für die übrigen Bemühungen der Amtsstellen zu erhebenden Gebühren fest.

IV. Einwohnerkontrolle**Art. 15***Zuständigkeit*

¹ Jede Wahlgemeinde unterhält eine Einwohnerkontrolle, die dem Polizeivorsteher untersteht.

² Die zu einer Wahlgemeinde zusammengeschlossenen Ortsgemeinden können stattdessen selber eine Einwohnerkontrolle führen; sie bezeichnen den hierfür zuständigen Beamten.

³ Die Einwohnerkontrolle stellt die in diesem Gesetz erwähnten Schriften und Ausweise aus, bewahrt sie auf und führt die erforderlichen Register, soweit nicht ausdrücklich eine andere Amtsstelle bezeichnet ist.

Art. 16*Einsichtsrecht*

Jeder mündige Einwohner ist berechtigt, alle ihn betreffenden Personaldaten bei der Einwohnerkontrolle einzusehen und allenfalls ihre Berichtigung zu verlangen.

Art. 17*Auskünfte, Datenschutz*

¹ Wer amtlich Aufgaben erfüllt, erhält von der Einwohnerkontrolle die Angaben, welche er hierfür benötigt.

² Auskünfte an Private werden nur über Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse erteilt. Solche Auskünfte sind zu verweigern, wenn begründeter Verdacht einer missbräuchlichen Verwendung besteht.

³ Auskünfte an Private werden nur auf persönliche Vorsprache oder schriftliches Gesuch hin erteilt. Telefonische Auskünfte sind nur in Ausnahmefällen zulässig und wenn die Identität der anfragenden Person zweifelsfrei feststeht.

⁴ Verursachen Auskünfte an Private grössere Umtriebe, kann dafür eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe der Regierungsrat festlegt.

⁵ Jeder Einwohner kann verlangen, dass Privaten über ihn keine Auskunft erteilt wird.

⁶ Die systematische Weitergabe von Daten zur geschäftlichen Werbung ist unzulässig.

V. Politische Rechte**Art. 18***Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen*

Sämtlichen Schweizerbürgern steht das Stimmrecht bei allen eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen zu, nachdem sie sich über ihre Stimmberechtigung ausgewiesen haben.

Art. 19*Landsgemeinde, kantonale Wahlen und Abstimmungen*

¹ An der Landsgemeinde und bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen ist der Kantonsbürger, der seinen Wohnsitz im Kanton hat, sofort stimmberechtigt.

² Die übrigen Schweizerbürger erwerben das Stimmrecht mit der Hinterlegung des Heimatscheines bei der Einwohnerkontrolle und nach Abklärung der Stimmberechtigung.

Art. 20

Gemeindewahlen und -abstimmungen

¹ Alle Kantonsbürger, die in eine Gemeinde einziehen und sich bei der Einwohnerkontrolle gemeldet haben, sind sofort stimmberechtigt.

² Die übrigen Schweizerbürger erwerben das Stimmrecht mit der Hinterlegung des Heimatscheines bei der Einwohnerkontrolle und nach Abklärung der Stimmberechtigung.

³ In bürgerlichen Angelegenheiten besitzt der neu in seine Heimatgemeinde eingezogene Gemeindegänger das Stimmrecht sofort nach seiner Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

Strafen

¹ Wer die Meldepflichten dieses Gesetzes verletzt oder es trotz Aufforderung unterlässt, seine Schriften zu hinterlegen, wird vom Richter mit Haft oder Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann von einer Anzeige Umgang genommen und stattdessen eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 22

Beschwerden

¹ Gegen alle Verfügungen der zuständigen Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen von den Betroffenen schriftlich Beschwerde bei der Polizeidirektion erhoben werden. Gegen Entscheide der Polizeidirektion kann innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.

² Für Beschwerden über die Ausübung der politischen Rechte bleiben die Vorschriften der Abstimmungsverordnung vorbehalten.

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 6. Mai 1888 über Niederlassung und Aufenthalt wird aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1983 in Kraft.

§ 9 Antrag auf Aenderung des Strassengesetzes

(Verbot von Streusalz)

I. Der Memorialsantrag

Auf die Landsgemeinde 1983 wurde seitens eines Bürgers der folgende Memorialsantrag eingereicht:

Änderung des Strassengesetzes

Art. 56 ist folgender Absatz 4 beizufügen:

«Die Schneeräumung hat auf möglichst umweltschonende Weise zu geschehen. Insbesondere ist das Salzen, mit Ausnahme der Nationalstrassen I., II. und III. Klasse im Sinne von Art. 2 dieses Gesetzes, untersagt.»

Art. 94 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

«Die vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlung gegen die Artikel 21 Absatz 1, 23, 24, 25 Absatz 1, 26 Absatz 1, 27, 32, 33 Absatz 1, 56 Absatz 4, ...»

Begründung:

Seit Jahren ist Winter für Winter zu beobachten, dass sowohl die Kantons- als auch die Gemeindestrassen gewisser Ortschaften mit Unmengen von Salz bestreut werden. Wie nachgerade allgemein bekannt sein dürfte, fügt diese zum Teil sinnlose Salzerei nicht nur der Umwelt (Pflanzen, Tiere, Gewässer) enorme Schäden zu; auch an Fahrzeugen entstehen Schäden, die höchstens Inhaber von Karosserie-Reparaturwerkstätten zu erfreuen vermögen. Heutzutage bestehen Möglichkeiten, die Schneeräumung umweltgerechter zu gestalten.

Abgesehen davon, dass durch das Salzen der Strassen meistens sowieso nur ein ekliger, klebriger Pflotsch entsteht, ist nicht einzusehen, weshalb in unserem Bergkanton überhaupt eine Schwarzräumung der Strassen notwendig sein sollte. Wie bekannt sein dürfte, wird z. B. im Kanton Graubünden und dort vor allem im Engadin keine Schwarzräumung vorgenommen, was die Attraktivität dieses Kantons als Wintersport-Hochburg nur erhöht, da auch vom ästhetischen Standpunkt aus eine schneebedeckte einer schwarzgeräumten Strasse vorzuziehen ist.

Falls die Einwendung erhoben werden sollte, dass ein Verbot des Salzens die Unfallgefahr erhöhe, so ist darauf hinzuweisen, dass Art. 32 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vorschreibt, dass die Geschwindigkeit der Fahrzeuge stets den Umständen anzupassen ist. Es ist sowieso höchste Zeit, in dem Sinne umdenken zu lernen, dass die Fahrweise den Strassenverhältnissen und nicht die Strasse der immer rücksichtsloser werdenden Fahrweise gewisser Fahrzeuglenker, die es – paradoxerweise auch dann, wenn sie gar kein bestimmtes Ziel haben – immer, ach, so eilig haben, anzupassen ist.

II. Rechtliches

Der gemäss dem vorliegenden Antrag mit einem Absatz 4 zu ergänzende Artikel 56 des Strassengesetzes lautet wie folgt:

¹Die Schneeräumung auf den Kantonsstrassen ist Sache des Kantons.

²Auf den Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen obliegt die Schneeräumung den Gemeinden und auf den übrigen Strassen den Strasseneigentümern.

³Die Glatteisbekämpfung ist Sache des Strasseneigentümers. Auf den Trottoirs innerhalb der geschlossenen Ortslage längs der Kantonsstrassen obliegt sie der Gemeinde.

Der Winterdienst besteht somit aus zwei Hauptaufgaben: der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung. Bei einer rein formellen Auslegung der beantragten Ergänzung von Artikel 56 könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass sich materiell überhaupt nichts ändere, da ja Streusalz nicht zum Zwecke der Schneeräumung, sondern zur Glatteisbekämpfung eingesetzt wird. Auch wenn der Antragsteller in einem Gespräch mit Vertretern der Baudirektion erklärte, dass das beantragte Verbot nur für die Schneeräumung und nicht für die Glatteisbekämpfung gelte, ist hier davon auszugehen, dass mit der Annahme des Memorialsantrages – von seinem Wortlaut und dessen Begründung her – ein generelles Salzverbot bestehen würde.

In seinem Bericht vom 4. Oktober 1982 an den Landrat zur Sichtung der Memorialsanträge hat der Regierungsrat bereits darauf hingewiesen, dass dieser Antrag, was die Frage der rechtlichen Zulässigkeit angehe, nicht ganz problemlos sei. Es wurde dabei insbesondere auf die Verkehrssicherheit und die sich daraus ergebenden versicherungstechnischen Fragen hingewiesen.

Gemäss Artikel 28 Absatz 2 des Strassengesetzes hat der Träger der Strassenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Strasse in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit genügenden Zustand zu bauen, zu korrekcionieren, zu unterhalten oder sonstwie zu verbessern. Zum Strassenunterhalt gehört auch der Winterdienst. Es stellt sich somit die grundsätzliche Frage, welcher Winterdienst heute und in unmittelbarer Zukunft dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht. Je nachdem ob es sich um einen Fussweg, eine Quartierstrasse oder eine Durchgangsstrasse handelt, sind die Anforderungen hinsichtlich des Unterhaltes und des Winterdienstes unterschiedlich. Mit Ausnahme der Nationalstrasse, wo das Streusalzverbot nicht angewendet würde, wären alle übrigen Strassen im Kanton dieser Einschränkung unterstellt. So würde z.B. auch die Kantonsstrasse zwischen Glarus und Näfels nicht mehr gesalzen, obschon auf diesem Strassenstück an Wochentagen annähernd das gleiche Verkehrsaufkommen festzustellen ist wie auf der Walenseestrasse.

Gemäss Artikel 58 des Obligationenrechts stellt die Strasse ein Werk dar. Demzufolge haftet der Eigentümer (Kanton, Gemeinde, Korporation) grundsätzlich für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt der Strasse verursacht werden. Diese Haftung gilt auch beim Winterdienst. Die Praxis des Bundesgerichtes ist diesbezüglich zwar zurückhaltend. Sie geht davon aus, dass es aus personellen und finanziellen Gründen nicht möglich sei, ein Strassennetz dauernd unter Kontrolle zu halten, um bei Vereisungen sofort Abhilfemassnahmen treffen zu können. Immerhin muss vor allem nebst den Nationalstrassen auch bei den übrigen Hauptstrassen im Interesse der Verkehrssicherheit ein angemessener Winterdienst gewährleistet werden. Ob auf Teilstücken von Kantonsstrassen auf die Schwarzräumung verzichtet werden kann, ist eine Ermessensfrage. Im Vordergrund solcher Beurteilungen steht die Verkehrssicherheit, insbesondere auch im Hinblick auf die öffentlichen Autobetriebe (Postauto Kerenzerberg, Busbetrieb im Sernftal, nach Sool und Schwändi) und die Berufsspendler.

Gemessen an den Gesamtflächen der Gemeindestrassen sind die von den Gemeinden bezogenen Salz mengen gering. Die wesentlichsten Auswirkungen eines Salzverbotes ergäben sich somit bei den Kantonsstrassen. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich denn auch zur Hauptsache auf diese Strassenkategorie, gelten aber sinngemäss auch für die Gemeindestrassen.

III. Der Arbeitsvorgang beim Winterdienst

Die Aufgabe des Winterdienstes auf der Nationalstrasse N 3 und den Kantonsstrassen ist der Baudirektion bzw. ihrem Strassenunterhaltungsdienst übertragen. Er wird teilweise mit eigenem Personal und teilweise durch Unternehmer ausgeführt. Der Schnee wird mit dem Pflug an den Strassenrand geschoben. Je nach den örtlichen Verhältnissen werden die am Strassen- oder Trottoirrand liegenden Schneehaufen in die angrenzenden Liegenschaften geschleudert oder mit Lastwagen abgeführt. Bei der mechanischen Räumung der Fahrbahn von Schnee und Schneematsch verbleiben, bedingt durch die variierenden Oberflächen der Strassen, Schneerückstände auf der Fahrbahn. Diese mechanisch nicht mehr erfassbaren Rückstände müssen anschliessend mit Salz entfernt werden, da sie sonst bei Temperaturen um oder unter null Grad gefrieren und eine gefährliche Glatteis schicht bilden. Ebenso ist Salzstreuung bei Nieselregen und Schneefall geboten, sofern die Aussentemperatur sich um den Gefrierpunkt bewegt und eine durch längere Kälteperioden unterkühlte Fahrbahn vorhanden ist.

Die für den Winterdienst auf den Kantonsstrassen Verantwortlichen sind bemüht, durch Erfahrungsaustausch und Erkenntnisse umfangreicher Untersuchungen verbesserte Methoden anzuwenden, mit dem Ziel, den Salzverbrauch zu reduzieren. So wurden im Laufe des Winters 1982/1983 erstmals neuentwickelte Messgeräte zur Bestimmung der erforderlichen Salzmenge eingesetzt.

IV. Die Auswirkungen des Streusalzes

Immer wieder wird über die Vor- und Nachteile des Einsatzes von Streusalz als Taumittel nicht nur in Fachkreisen sondern auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Diese Angelegenheit ist in letzter Zeit zu einem eigentlichen Politikum geworden und findet nun auch im vorliegenden Memorialsantrag ihren Niederschlag.

Von 1972–1977 wurde im Tösstal zwischen Bauma und Gibswil sowie auf der Abzweigung zur Hultegg auf den Einsatz von Tausalz verzichtet. Die Ergebnisse und Erfahrungen dieses ausgedehnten Versuches lassen wohl eher gültige Schlüsse auf unsern Kanton zu als der Vergleich mit dem Engadin mit seinen langandauernden tiefen Temperaturen. Die Versuchsstrecke im Tösstal liegt auf einer mittleren Höhe von 700 m ü.M. Wie bei uns wechseln auch dort relativ rasch Kälte- und Tauperioden (Föhn), welche die Glatteisbildung wesentlich begünstigen.

Die Ergebnisse dieses Versuches lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Die Kosten des Winterdienstes ohne Streusalz übersteigen jene des Winterdienstes mit Streusalz um ein Mehrfaches: Pro m² Strassen sind pro Winter mit Tausalz im Mittel Fr. –.89 ausgegeben worden, ohne Tausalz im Mittel Fr. 2.32.
2. Der Strassenzustand war ohne den Einsatz von Taumitteln deutlich schlechter als mit Tausalz. Während 1/3 bis 1/2 der Winterperiode genügte der Zustand der Fahrbahn den Anforderungen an die Griffigkeitsverhältnisse nicht.
3. Nach Abschluss der Winterperioden mussten jeweils erhebliche Mengen von Streugut (Splitt, Sand) aus den Feldern entlang der Strasse entfernt werden.
4. In bezug auf die Unfälle kann lediglich ausgesagt werden, dass sie bei trockener Fahrbahn stark zurückgingen. Die Anzahl der Tage mit trockener Fahrbahn sind bei Schwarzräumung mit Tausalz erheblich höher als beim Winterdienst ohne Tausalz.
5. Eine untragbare Belastung der Gewässer durch die Chloride ist nicht festgestellt worden. Ökologische oder toxikologische Grenzwerte sind nie auch nur annähernd erreicht worden.
6. Das sich im Boden während des Winters angereicherte Streusalz ist im Sommerhalbjahr wieder ausgewaschen worden.

Im besondern sei nachstehend auf die Auswirkungen von Streusalz verwiesen:

a) *Bäume, Sträucher usw.*

Der erwähnte Versuch im Tösstal wurde vom Tiefbauamt des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit der ETH und der Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Liebefeld durchgeführt. Es konnten keine nennenswerten Schäden festgestellt werden, die eindeutig auf Taumittel zurückzuführen sind. Diese Feststellungen decken sich auch mit den bisher gemachten Erfahrungen unserer Baudirektion.

b) *Gewässer*

In einem kürzlich veröffentlichten Expertenbericht des Bundesamtes für Umweltschutz wird festgestellt, dass die Salzbelastung der Schweizer Gewässer ganz allgemein gering ist. Der Salzstreuverbrauch könne unter Umständen zu lokalen Problemen in den Gewässern führen. Die im Walensee festgestellte Salzkonzentration ist aber sehr gering und ergibt einen der tiefsten Werte aller Schweizer Seen. Die Fachleute schätzen den Anteil von Streusalz bei der Salzbelastung der Gewässer auf rund 15%. Die übrigen Anteile stammen zur Hauptsache aus Industrie und Gewerbe, den Haushaltungen und der Landwirtschaft. Es ist bisher kein Fall bekannt, in welchem sich negative Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasser ergeben haben. Entgegen der weitverbreiteten Meinung kann somit nicht von Schäden an den Gewässern durch die Verwendung von Salz als Taumittel gesprochen werden.

c) *Metalle*

Die Schäden an Fahrzeugkarosserien durch das Salz sind allgemein bekannt. Es wurden jedoch in den letzten Jahren wirksame Methoden entwickelt, um sich gegen Korrosionsschäden zu schützen (rostfreie Materialien oder Verzinken, Lackieren, Schutzanstriche, Hohlraumbehandlung usw.). Auch durch häufiges und gründliches Reinigen der Fahrzeuge – damit keine Salzresten am Fahrzeug haften bleiben – können Schäden wirksam vermieden oder mindestens reduziert werden.

V. Alternativen zum Streusalz

Die von früher her bekannten Mittel der Glatteisbekämpfung, wie Sand und Splitt, können wohl auf wenig befahrenen Strassen und bei stabilen tiefen Temperaturen zur Beseitigung der Schneeglätte eingesetzt werden. Auf Strassen mit starkem Verkehr werden sie aber zur Seite geschleudert oder dringen bei höheren Temperaturen in Schnee und Eis ein und werden dadurch unwirksam. Die Kosten der «Weissräumung» mit Splitt liegen gemäss den beim erwähnten Versuch und auch andernorts gemachten Erfahrungen rund zwei bis drei Mal höher als bei der Schwarzräumung. Die Gründe für diesen Mehraufwand sind zur Hauptsache die folgenden:

Durch das Fehlen des Taumittels setzt sich mehr Schnee an, wodurch eine vermehrte mechanische Räumung mit dem Pfadschlitten notwendig wird. Bei der Bekämpfung der Glätte mit Splitt oder Sand sind vermehrt Streueinsätze erforderlich. Ohne Salzanwendung entsteht eine Schneebrücke, die, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht, durch Abpfaden reduziert oder bei starker Schlaglochbildung vollständig entfernt werden muss. Diese Arbeiten und die damit verbundene Schneeabfuhr führen zwangsläufig zu Mehrkosten. Bei der Verwendung von Splitt müssen zudem im Frühjahr die Schlammsammler zusätzlich entleert werden. Zudem bringt der im angrenzenden Kulturland liegende Splitt im folgenden Frühjahr für die Landwirte erhebliche Nachteile, die wohl kaum unwidersprochen in Kauf genommen würden. Auch durch Splitt entstehen übrigens Schäden an den Autokarosserien.

Die grössten Nachteile des Sandens oder Splittens liegen jedoch nicht in erster Linie im finanziellen Bereich, sondern bei der wesentlich verminderten Verkehrssicherheit. Es bedarf wohl kaum weiterer Darlegungen, dass die Unfallgefahr auf einer Fahrbahn mit einer festgefahrenen Schneedecke oder mit Glatteis wesentlich grösser ist als auf einer solchen, die mit Streusalz behandelt wurde und schnee- und eisfrei ist.

Vom Einsatz anderer chemischer Mittel (Harnstoffe, Alkohol), die in letzter Zeit als Ersatz für Streusalz angeboten werden, rät das Bundesamt für Umweltschutz dringend ab, da die negativen Auswirkungen auf die Umwelt wesentlich grösser sind als beim Einsatz von Streusalz.

VI. Schlussfolgerungen

Wenn – gemäss dem Memorialsantrag – Salz als Taumittel auf unsern Strassen nicht mehr angewendet werden dürfte, so könnte doch der Strassenzustand im Winter nicht einfach dem Zufall überlassen werden. Auch beim Erlass eines Verbotes für Streusalz bestünde die Pflicht des Strasseneigentümers nach wie vor, die Strasse in einem den heutigen Bedürfnissen angemessenen Zustand zu unterhalten. Als einzige Alternative böte sich die Methode mit Sand und Splitt an; sie kann jedoch nur auf wenig befahrenen Strassen und bei tiefen Temperaturen zweckmässig angewendet werden.

Bei Strassen mit grösserem Verkehrsaufkommen – und dazu zählen auch verschiedene Gemeindestrassen; wir erwähnen hier als Beispiele nur die Burgstrasse und Nordstrasse in Glarus, also die Zufahrten zum Kantonsspital, oder die Thonerstrasse in Schwanden als Zufahrt zum regionalen Pflegeheim – wäre die Verkehrssicherheit nicht mehr in genügendem Masse gewährleistet. Auch müsste mit erheblich höheren Kosten gerechnet werden.

Der Strassenverkehr ist eine Realität und in der heutigen Zeit nicht mehr wegzudenken. Unsere Volkswirtschaft ist auf einen jederzeit funktionierenden Strassenverkehr angewiesen. Eine Rückkehr zu früheren Methoden der Schneeräumung und Glatteiskämpfung auf allen Strassen unseres Kantons würde in erster Linie unsere durch ihren Standort bereits benachteiligten Regionen und Dörfer und insbesondere die Touristikregionen treffen.

Es kann zwar nicht Aufgabe und Ziel des Winterdienstes sein, dem Verkehrsteilnehmer auch im Winter jederzeit und überall «sommerliche» Verhältnisse anzubieten. Insoweit gehen wir mit dem Antragsteller durchaus einig, dass der Automobilist seine Fahrweise den veränderten und erschwerten Bedingungen des Winters anzupassen hat. Andererseits sind wir davon überzeugt, dass ein generelles Verbot von Salz als Taumittel auf den Strassen unseres Kantons – man erinnere sich nur an die Verhältnisse in den Wintern 1980/1981 und 1981/1982 – zu chaotischen Zuständen führen könnte. Im Interesse der Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung – und damit der Menschenleben – ist eine solche Massnahme keinesfalls zu verantworten, weder auf den Kantonsstrassen und auch nicht auf den Gemeindestrassen. Das Personal der Strassenunterhaltungsdienste des Kantons und der Gemeinden verrichtet eine verantwortungsvolle Arbeit, die durch ein generelles Salzverbot unverhältnismässig erschwert würde. Der Regierungsrat hat aber im Landrat die ausdrückliche Erklärung abgegeben, er werde alles daran setzen, dass man bei der Anwendung und Dosierung von Streusalz weiterhin zurückhaltend sei und dass nur dort und nur so viel als unbedingt nötig gesalzen werde.

VII. Antrag

In diesem Sinne beantragt der Landrat der Landsgemeinde die Ablehnung des vorliegenden Memorialsantrages.

§ 10 Radroutengesetz

I. Einleitung

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben auf die Landsgemeinde 1982 folgenden Antrag eingereicht:

«Es sei das Strassengesetz in dem Sinne zu ändern, als die Radwege als neue Kategorie von Strassen in dieses Gesetz aufgenommen werden; ferner sei ein kantonales Radwegkonzept zu schaffen.»

Begründung

«Die Landsgemeinde 1971 hat das Strassengesetz erlassen. Im geltenden Strassengesetz gibt es keine Bestimmungen über Radwege und Radstreifen. Mit der beantragten Gesetzesänderung sollen die Grundlagen geschaffen werden, dass bei der Planung von neuen und dem Ausbau von bestehenden Kantonsstrassen

den Bedürfnissen der Radfahrer Rechnung getragen werden kann. Gleichzeitig hat die Gesetzesänderung die Fragen der Zuständigkeit und der Finanzierung zu regeln. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass zu den Planungsgrundsätzen im neuen Raumplanungsgesetz «die Schaffung und Erhaltung von Rad- und Fusswegen» gehört. Es wird sich zeigen, ob Kanton und Gemeinden eine Verpflichtung zu übernehmen haben, Radwege zu schaffen. In jedem Fall ist in den Strassenrichtplan ein kantonales Radwegkonzept aufzunehmen. Die Antragsteller sind der Auffassung, dass von Ziegelbrücke bis Linthal ein durchgehender Radweg zu schaffen ist.

Die Sicherheit der Radfahrer ist auf vielen Abschnitten unseres Strassennetzes nicht genügend gewährleistet. Für den motorisierten Strassenverkehr scheint im Gegensatz zum nicht motorisierten Strassenverkehr immer genügend Geld vorhanden zu sein. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen sollte eigentlich der nicht motorisierte Verkehr mehr gefördert werden. Die Planung der Verkehrswege sollte demzufolge mehr an die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs denken.»

In seiner letztjährigen Stellungnahme verwies der Regierungsrat auf bestehende Gesetze und Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts und präzierte insbesondere den Begriff «Radwege». Radwege stellten keine eigene Strassenkategorie dar; zu deren Erstellung im Zusammenhang mit dem Bau von neuen oder dem Ausbau von bestehenden Kantonsstrassen bedürfe es deshalb keiner Ergänzung des Strassengesetzes, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen bereits bestünden. Die Schaffung und Erhaltung möglichst sicherer Arbeits- und Schulwege sei eine typische Aufgabe der Gemeinde und könne auch nur auf dieser Ebene erfolgen. Dazu brauche es wohl kaum von der Fahrbahn getrennte, nur für Fahrrad- und Motorradfahrer bestimmte Radwege. Auch um mit dem Velo von Ziegelbrücke nach Linthal zu fahren, könnten heute schon fast auf der gesamten Strecke von rund 30 Kilometern Nebenstrassen und Güterwege benützt werden, ohne dass man die Hauptstrasse befahren müsse. Auch der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn die bestehenden Lücken noch geschlossen werden könnten. Dazu sei jedoch weder eine Änderung des Strassengesetzes noch ein kantonales Radwegkonzept erforderlich. Eine wesentliche Verbesserung könne übrigens auch schon mit entsprechenden Markierungen und Hinweistafeln erzielt werden, mit denen ortsunkundigen Radfahrern die notwendigen Informationen vermittelt würden.

Bei der Behandlung des Memorialsantrages im Landrat hielten die Antragsteller an der Forderung nach einem kantonalen Radwegkonzept fest, da ohne ein solches (kantonales) Konzept in den Gemeinden punkto Radwege wohl nichts Entscheidendes geschehen würde. Es gehe ihnen nicht um die Erstellung eines eigenen Radweges von Ziegelbrücke bis Linthal. Vielmehr sollten die bestehenden Nebenstrassen so gestaltet und signalisiert werden, dass sie als Radwege benützt werden könnten. Demgegenüber vertrat der Regierungsrat, unterstützt von verschiedenen Votanten, den Standpunkt, dass das, was die Antragsteller nach ihren Erklärungen im Landrat zur Hauptsache wollten, gar keine «Radwege» bzw. ein «Radweg»-Konzept im Sinne der bundesrechtlichen Begriffe, sondern die Zurverfügungstellung von Nebenwegen, Güterstrassen und dergleichen für Radfahrer seien. Das aber sei allenfalls eine Sache der Signalisation und, was das Bauliche anbelange, keine kantonale Aufgabe, sondern Angelegenheit der Gemeinden (und ev. der Korporationen), denen diese Strassen und Wege gehörten. In diesem Sinne sprach sich der Landrat mehrheitlich für die Ablehnung des Memorialsantrages aus.

II. Der Beschluss der Landsgemeinde 1982

Auch an der Landsgemeinde 1982 stellten die Antragsteller fest, dass die regierungsrätliche Auslegung des Begriffs «Radwege» niemals ihren Vorstellungen entsprochen habe. Es gehe darum, dass bestehende Neben- und Güterstrassen in ein Konzept miteinbezogen würden und eine durchgehende Radroute von Linthal bis Ziegelbrücke erstellt werde. Dies bedeute, dass man die bestehenden Neben- und Güterstrassen, die Bestandteil des Konzeptes bildeten, den Velofahrern offenhalte, was an vielen Orten ohne weiteres möglich sei. Wo das nicht der Fall sei, wären die notwendigen Ausbesserungen anzubringen, ohne dass dies viel Aufwand oder Geld koste. Sicher brauche es keine asphaltierte Radroute von Ziegelbrücke bis Linthal. Wo nötig, wären die erforderlichen Ausbau- und Ergänzungsarbeiten vorzusehen. Vor allem komme es auf eine sinnvolle Signalisation an. So könne mit relativ bescheidenen Mitteln eine kantonale Radroute geschaffen werden. Wenn man diese Aufgabe gemäss der Auffassung des Regierungsrates und der Mehrheit des Landrates den Gemeinden überlasse, werde wohl nie eine durchgehende Radroute erstellt, da sich die Auffassungen der Gemeinden in dieser Frage wohl nicht auf einen Nenner bringen liessen. Die Kosten dieses Vorhabens wären aus den Nettoerträgen der Fahrradtaxen von gegenwärtig rund 150 000 Franken pro Jahr zu finanzieren, wobei für den Ausbau ohne weiteres ein längerer Zeitraum in Anspruch genommen werden könnte. Auf diese Weise würden die Velofahrer ihre Radroute selbst finanzieren. Mit dem zustimmenden Beschluss der Landsgemeinde sollten Regierungsrat und Landrat beauftragt werden, der kommenden Landsgemeinde eine Vorlage mit einem Radroutenkonzept zu unterbreiten. – Die Landsgemeinde stimmte daraufhin mehrheitlich dem Memorialsantrag zu.

III. Das Radroutengesetz

1. Allgemeines

Durch den Landsgemeindebeschluss 1982 kommt der Wille der Mehrheit der Stimmbürger zum Ausdruck, mit zweckdienlichen Massnahmen die Sicherheit der Radfahrer zu verbessern und die Realisierung einer durchgehenden Radroute von Linthal bis Bilten, sowohl die Erstellung wie auch die Finanzierung, als Aufgabe des Kantons zu erklären. Andererseits sind die Antragsteller bei ihren Erklärungen an der Landsgemeinde zu behaupten, dass die Realisierung des Radroutenkonzeptes keinen grossen Aufwand erfordere und hierfür die Erträge des Kantons aus den Fahrradtaxen ausreichend sein sollten. Es ist anzunehmen, dass diese Erklärungen wesentlich zur Annahme des Memorialsantrages beigetragen hatten.

Gestützt darauf wurde der vorliegende Entwurf zu einem Radroutengesetz ausgearbeitet. Es hat sich nämlich gezeigt, dass ein neues Gesetz einer blossen Änderung des Strassengesetzes vorzuziehen ist. Während für die Erstellung von Radwegen und Radstreifen im Sinne der Bundesgesetzgebung die erforderlichen Voraussetzungen im Strassengesetz enthalten sind, bedarf es für die Verwirklichung der Radroute Linthal – Bilten neuer gesetzlicher Grundlagen. Die Radroute führt hauptsächlich über Nebenstrassen und Güterwege, die sich nicht im Besitze des Kantons befinden, auf denen der Kanton als Verantwortlicher für den Bau und die Finanzierung dieses Vorhabens hoheitliche Befugnisse wahrzunehmen hat. Die entsprechenden Grundlagen werden nun also durch das Radroutengesetz geschaffen.

2. Aufgabenzuteilung

Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, den zweckdienlichen Ausbau und die Signalisation der durchgehenden Radroute von Linthal bis Bilten sowie der Verbindungen zwischen den Gemeinden als Aufgabe des Kantons zu bezeichnen, während der Ausbau und die Signalisation von Verbindungen innerhalb der Gemeinden deren Aufgabe sein soll (Art.2). Dieselbe Regelung gilt für den Unterhalt, wobei es die Meinung hat, dass sich Artikel 4 nur auf den zusätzlichen Unterhalt bezieht, der sich aus dem Bestand der Radroute ergibt, während der laufende (normale) Unterhalt nach wie vor beim Eigentümer verbleibt.

3. Streckenbeschreibung (Radroutenkonzept); Kosten

Die im Anhang zum Gesetz im Detail bezeichnete Strecke gilt als generelle Linienführung, wobei sich durch das Plangenehmigungsverfahren und den Ausbau, der einige Jahre in Anspruch nehmen wird, noch gewisse Änderungen ergeben können.

Die Streckenbeschreibung – das Radroutenkonzept – zeigt, dass unter Berücksichtigung der notwendigen Ergänzungen und Verbesserungen ein günstiges Netz angeboten werden kann, das den Intentionen der Antragsteller Rechnung trägt. Es wurde eine Linie gesucht, die keine grossen Steigungen und Umwege aufweist. Die Erfahrungen andernorts zeigen nämlich, dass der Radfahrer sich ähnlich wie der Fussgänger verhält, der im allgemeinen jeden Umweg scheut und eher Trampelpfade und Gefahren in Kauf nimmt als einen längeren und sichereren Weg zu benutzen. Es wäre demnach illusorisch, die Velofahrer über zu grosse Umwege auf Nebenwege zu lenken, wenn die Hauptstrasse trotz ihren Gefahren den direkteren und schnelleren Weg darstellt.

Was das Radroutenkonzept angeht, bleibt anzufügen, dass auch eine entsprechende Signalisation erforderlich sein wird. Es sollten dabei nach Möglichkeit nicht bestehende Fusswege, die heute mit einem Fahrverbot (auch für Velos) belegt sind, in das Radroutenkonzept einbezogen werden und allfällige Fahrverbote nicht aufgehoben werden. Eine Aufhebung derselben würde nämlich nicht nur den Verkehr von Mofas auf diesen Fusswegen freigeben, sondern wohl über kurz oder lang nach einem «Velo- und mofafreien Fussweg-Konzept» rufen. Dabei bleibt auch Artikel 43 des Strassenverkehrsgesetzes zu beachten, wonach Wege, die sich für den Verkehr mit Motorfahrzeugen oder Fahrrädern nicht eignen oder offensichtlich nicht dafür bestimmt sind, wie Fuss- und Wanderwege, mit solchen Fahrzeugen nicht befahren werden dürfen. Ausdrücklich sieht Artikel 1 des Gesetzes vor, dass die Radrouten auch dem Fussgänger offen stehen und dass das Befahren der Radrouten mit Motorfahrrädern ganz oder auf bestimmten Teilstrecken verboten werden kann.

Der Regierungsrat hat dem Landrat ein Konzept für eine durchgehende Radroute von Linthal bis Bilten mit Gesamtkosten von rund 4 Millionen Franken (Stand 1. Oktober 1982) unterbreitet, wobei in diesen Aufwendungen auch die Kosten für allfällige Belagseinbauten, nicht jedoch diejenigen für den Landerwerb enthalten waren. Bereits der Regierungsrat führte hiezu aus, dass der Entscheid, welche Teilstrecken noch zusätzlich mit einem Belag zu versehen seien, erst in der Ausbauphase erfolge. Die auf 4 Millionen Franken veranschlagten Kosten resultierten zur Hauptsache aus den als notwendig erachteten Neuanlagen samt Kunstbauten, dem Ausbau bestehender Wege und der Annahme einer durchgehenden Asphaltierung.

Die vorberatende landrätliche Kommission und dann auch der Landrat erachteten indessen diese Kosten als zu hoch und entschlossen sich daher zu einer Redimensionierung des Radroutenkonzeptes, in dem einerseits der Ausbaustandard wesentlich vereinfacht und andererseits zum Teil eine kostengünstigere Linienführung gewählt wurde, unter Verzicht auf den Ausbau entsprechender Strecken bzw. Varianten. Nach Auffassung des Landrates soll insbesondere von einem Einbau zusätzlicher Asphaltbeläge grundsätzlich Umgang genommen werden, d.h. ein solcher nur dort in Frage kommen, wo es unbedingt nötig ist; dasselbe gilt für Neu- und Ausbauten. Die Kosten des auf diese Weise vereinfachten Radroutenkonzeptes werden noch mit rund 2,25 Millionen Franken veranschlagt.

4. Finanzierung, jährliche Bauprogramme

Wie bereits vorstehend dargetan, hatten die Antragssteller an der Landsgemeinde 1982 erklärt, dass das Radroutenkonzept mittels der Erträge der Fahrradtaxen zu finanzieren sei (worunter auch die Taxen für die Motorfahrzeuge fallen). Dementsprechend sollen nun die Nettoeinnahmen aus den Fahrradtaxen für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, was natürlich bedeutet, dass sie inskünftig zur Finanzierung der allgemeinen Strassenbaukosten nach Artikel 88 des Strassengesetzes in Wegfall kommen, d.h. mit andern Worten, dass noch vermehrt die Strassenbaukosten aus allgemeinen, frei verwendbaren Staatsmitteln gedeckt werden müssen. Artikel 6 des Gesetzesentwurfes sieht demgemäss vor, dass sich die jährlichen Bauprogramme nach den vorhandenen Mitteln, d.h. den voraussichtlichen Nettoeinnahmen aus den Fahrradtaxen, zu richten haben. Über die jährlichen Bauprogramme und damit auch über den Ausbaustandard der einzelnen Abschnitte beschliesst im übrigen der Landrat im Rahmen des alljährlichen Strassenbauprogrammes. Beizufügen ist, dass sich 1982 die Nettoeinnahmen aus den Fahrrad- und Mofataxen, excl. den Verwaltungsaufwand der Polizeidirektion, auf rund 115 000 Franken stellten (wovon 71 000 Franken von den Fahrrädern und 44 000 Franken von den Mofas). Im Landrat wurde darauf hingewiesen, dass man allenfalls auch eine Erhöhung dieser Taxen ins Auge fassen könnte.

IV. Antrag

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und den eingangs erwähnten Memorialsantrag als dadurch erledigt abzuschreiben:

Radroutengesetz

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1983)

Art. 1

Radrouten

¹ Für die Radfahrer werden vorwiegend auf dem Netz der bestehenden Strassen und Wege gemäss Artikel 2 des Strassengesetzes sichere Radrouten signalisiert und während der schneefreien Zeit offengehalten. Die Radrouten stehen auch dem Fussgänger offen.

² Die Radrouten bestehen aus einer durchgehenden, für Radfahrer geeigneten Verbindung von Linthal bis Bilten sowie aus Verbindungen innerhalb und zwischen den Gemeinden. Das Befahren der Radrouten mit Motorfahrzeugen kann ganz oder auf bestimmten Teilstrecken verboten werden.

Art. 2

Ausbau und Signalisation

¹ Der zweckdienliche Ausbau und die Signalisation der durchgehenden Verbindung von Linthal bis Bilten sowie der Verbindungen zwischen den Gemeinden ist Sache des Kantons.

² Der zweckdienliche Ausbau und die Signalisation von Verbindungen innerhalb der Gemeinden ist deren Aufgabe.

Art. 3*Enteignung und Eigentum*

¹ Der Regierungsrat kann zur Sicherstellung der Radrouten und zum Zwecke des Aus- und Neubaus von Strassen und Wegen für die Bedürfnisse der Radfahrer Dienstbarkeiten begründen oder nötigenfalls vom Enteignungsrecht Gebrauch machen.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über die Enteignung sowie den entsprechenden Bestimmungen des Strassengesetzes.

³ Bei Neuanlagen geht, sofern nicht entsprechende Dienstbarkeiten errichtet werden, das Eigentum der Radroute an diejenige Ortsgemeinde, durch deren Gebiet sie führt.

Art. 4*Unterhalt*

Der Unterhalt der durchgehenden Radroute von Linthal bis Bilten sowie der Verbindungen zwischen den Gemeinden ist Sache des Kantons; der Unterhalt der Verbindungen innerhalb der Gemeinden ist deren Sache.

Art. 5*Radroutenkonzept*

Die Landsgemeinde stimmt dem Radroutenkonzept mit der im Anhang zum Gesetz enthaltenen generellen Linienführung zu.

Art. 6*Finanzierung*

Zur Finanzierung der Ausbaukosten stehen die Nettoeinnahmen aus den Fahrradtaxen zur Verfügung. Die jährlichen Bauprogramme haben sich danach zu richten und sind dem Landrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7*Rechtsmittel*

¹ Gegen die in Anwendung dieses Gesetzes gefassten Verfügungen und Entscheide kann von den hievon Betroffenen innert 30 Tagen Rekurs an die Baudirektion erhoben werden.

² Verfügungen und Entscheide der Baudirektion können innert 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat mit Rekurs angefochten werden.

Art. 8*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Anhang zum Radroutengesetz

Radroute Linthal–Bilten (Radroutenkonzept)

<i>Generelle Linienführung</i>	<i>Länge (km)</i>	<i>Bestehender Zustand</i>
Linthal SBB–Sändlibrücke	0,2	Gemeindestrasse
Sändlibrücke–Seggenbrücke	0,3	Fussweg
Seggenbrücke–Durnagelsammler	0,3	(evtl. Neuanlage)
Durnagelsammler–Fussballplatz Rüti–Firma Cotlan, Rüti	0,7	Fussweg und Güterstrasse
Cotlan Rüti–Mädchenheim	1,8	Gemeinde- und Kantonsstrasse
Betschwanden		
Mädchenheim–Legler & Co. AG, Diesbach	0,9	Güterstrasse
Legler & Co. AG–Allmeind–Rufirunse Hätzingen	1,1	Fussweg
Rufirunse–Konsum Hätzingen	0,6	Güterstrasse
Konsum–SBB-Station Luchsingen–Hätzingen	0,3	Gemeinde- und Kantonsstrasse
SBB-Station–Tschächli Luchsingen	0,3	(evtl. Neuanlage)
Tschächli–Leuggelbach	1,0	Fussweg
Leuggelbach–Villa Sonnenhof	0,2	Gemeinde- und Güterstrasse
Villa Sonnenhof–D. Jenny & Co., Haslen	1,4	Fussweg, teilw. Güterstrasse
D. Jenny & Co.–Zusingen–Migros Schwanden	1,4	Gemeinde- und Kantonsstrasse
Migros–Freiberg–Plattenau–Thermostrasse–SBB-Linthbrücke	1,4	Gemeindestrasse
SBB-Linthbrücke–Weidmann & Co. AG, Im Steg	0,5	Fussweg
Weidmann & Co. AG–Ennetlinth Mitlödi	0,4	Fussweg
Ennetlinth–Sändli Mitlödi	0,3	Gemeinde- und Kantonsstrasse
Sändli–Pfadiheim–Mühlefuhr Ennenda	1,8	Güterstrasse
Mühlefuhr–Bleiche–Kapelle Ennenda	0,9	Gemeindestrasse
Kapelle–Ob. Allmeind–Knobel AG, Ennenda	0,4	teilw. Fussweg
Knobel AG–Eberle AG, Ennenda	0,4	Gemeindestrasse
Eberle AG–Untere Allmeind–Kronenplatz–Linthbrücke, Ennetbühls	0,8	Fussweg und Gemeindestrasse
Linthbrücke–Schwimmbad–Alpenbrückli	0,8	Fussweg
Alpenbrückli–Mühle Streiff	0,2	private Güterstrasse
Mühle Streiff–Kalkfabrik Netstal	0,7	Fussweg
Kalkfabrik–Langgütli–Linthbrücke Netstal	1,3	Privatstrasse
<i>Variante A:</i>		
Linthbrücke, Netstal–Stoffel AG	0,2	Kantonsstrasse
Stoffel AG–Grosser Zaun, Netstal	0,9	Güterstrasse
Grosser Zaun–Erlen, Näfels	1,1	Güterstrasse
Erlen–Feld–Ennetgiessen, Näfels	2,0	Güter- und Gemeindestrasse
Ennetgiessen–SBB Näfels–Mollis–Schwäzistrasse–Tankgraben Näfels	1,2	SBB-Areal, Gemeinde- und Kantonsstrasse
Tankgraben–Schärhaufen, Näfels	0,9	Güterstrasse

Variante B:

Linthbrücke Netstal–Flugplatz Mollis/Süd	(0,3)	(evtl. Neuanlage)
Flugplatz/Süd–Linthwehr	(0,9)	Fussweg
ehem. Jenny & Co.		
Linthwehr–Fabrikgebäude	(2,0)	Güterstrasse
ehem. Jenny & Co.–Kanalstrasse		
Kanalstrasse–Linthdamm–	(0,9)	Fussweg
Untere Linthbrücke, Mollis		
Untere Linthbrücke–Chlilinthli–	(1,8)	Gemeinde- und
Schärhaufen		Güterstrasse
Schärhaufen–Marteren–Untere Riet-	1,2	Güterstrasse
strasse, Niederurnen		
Untere Rietstrasse–Esen–Ziegelbrücke-	1,1	Gemeindestrasse
strasse (Migros), Niederurnen		
Ziegelbrücke–Wiesenstrasse–	<u>3,7</u>	Güterstrasse
Bilten		
<i>Gesamtstrecke</i>	<u>32,7</u>	

§ 11 Aenderung des Steuergesetzes

(Teilrevision 1983)

1. Memorialsanträge auf Aenderung des Steuergesetzes

Auf die Landsgemeinden 1978–1982 sind insgesamt 18 Memorialsanträge auf Änderung des Steuergesetzes (StG) eingereicht worden. Davon hat die Landsgemeinde zwei Anträge abgelehnt, acht weitere bereits mittels Teilrevision erledigt. Sechs Anträge wurden auf eine der nächsten Landsgemeinden und zwei auf die Landsgemeinde 1983 verschoben.

Die auf die Landsgemeinde 1983 verschobenen Memorialsanträge betreffen:

- Antrag der Freisinnig-Demokratischen Partei zu Art. 18 Abs.2 Ziff.3 Steuergesetz (Besteuerung der Mietwerte der eigenen Wohnung)
- Antrag eines Bürgers betr. Besteuerung des Fraueneinkommens (getrennte Besteuerung des Erwerbseinkommens von Mann und Frau).

Ferner hat die diesjährige Landsgemeinde zu zwei neuen Anträgen Stellung zu nehmen, die an das Memorial 1983 gestellt wurden, nämlich:

- Antrag der Schweizerischen Volkspartei bezüglich Ehegattenbesteuerung bei der Erbschaftssteuer (Art. 163–182 StG),
- Antrag eines Bürgers betreffend Besteuerung der Grundstücksgewinne bei Veräusserung der selbstgenutzten Wohnung und gleichzeitigem Erwerb eines Ersatzobjektes.

Da verschiedene Memorialsanträge, welche von der Landsgemeinde 1980 auf eine der nächsten Landsgemeinden verschoben wurden, sich direkt oder indirekt mit der Ehegatten- und Familienbesteuerung befassen, sollten sie ebenfalls in die Teilrevision 1983 einbezogen werden.

Dazu gehören:

- der Antrag des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus betreffend Besteuerung der «Kinderzulagen» (Art. 19 StG),
- der Antrag der Schweizerischen Volkspartei betreffend die Besteuerung der Zweiverdiener-Ehepaare,
- der Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells betreffend Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer (Art. 39 Abs.2 StG),
- der Antrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells betreffend Steuerfreibetrag für Ehegatten bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 172 StG).

Nicht in die Teilrevision 1983 einbezogen werden der Antrag auf Erlass von gesetzlichen Bestimmungen für den Finanzausgleich und der Antrag betreffend Aufhebung des Amtsgeheimnisses für die kantonale Steuerverwaltung.

2. Allgemeine Überlegungen zur Gesetzesrevision

Für Kanton und Gemeinden bilden die Steuern die Haupteinnahmequelle. Sie sind daher so auszugestalten, dass ihr Ertrag den Finanzbedarf deckt. Soll das oberste Ziel, die Erhaltung des Kantons und der Gemeinden als leistungsfähige Organismen, nicht aus den Augen verloren werden, ist neben der Überwachung der Ausgaben auch zu den Steuereinnahmen Sorge zu tragen. Aufgabenerfüllung und Besteuerung stehen in einem unmittelbaren Abhängigkeitsverhältnis zueinander und dürfen daher nicht isoliert betrachtet werden. Steuerliche Erleichterungen – auch wenn sie noch so erwünscht erscheinen – müssen diesem Spannungsverhältnis Rechnung tragen. Sie können allenfalls in kleinen Schritten gewährt werden, ansonsten das Gleichgewicht des Finanzhaushaltes in unverantwortlicher Weise gestört wird. Dies gilt im besonderen dann, wenn die Staatsausgaben infolge Teuerung, neuer Investitionsbeschlüsse und aufgrund neuer Gesetze mit finanziell weittragenden Folgekosten wesentlich ansteigen.

Dazu kommen bei jeder Gesetzesrevision die zu beachtenden Rahmenbedingungen, wie sie durch die Situation und Entwicklungsaussichten der Wirtschaft, durch die Einkommens- und Vermögensstruktur sowie durch die jeweilige Finanzlage von Kanton und Gemeinden vorgegeben sind.

2.1. Wirtschaftliche Entwicklung

Was die wirtschaftliche Entwicklung betrifft, ist eine deutliche Abschwächung und Wachstumsverlangsamung unverkennbar. Auch in unserem Kanton hat Kurzarbeit in verschiedenen Betrieben Eingang gefunden. Zeichen einer wirtschaftlichen Rezession sind kaum übersehbar. Beschäftigungsrückgang mit entsprechenden Lohneinbussen, Abnahme der Kapitalerträge, stagnierende oder reduzierte Gewinne bei Geschäfts-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden auch im Steuerertrag ihren entsprechenden Niederschlag finden. Dies sind Tatsachen, die mit stets neuen und massiven Steuerentlastungsbegehren kaum in Übereinstimmung gebracht werden können.

2.2. Finanzmassnahmen des Bundes und Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen

Zu den äusseren ungünstigeren Rahmenbedingungen kommen hinzu die Finanzmassnahmen des Bundes (Sparpaket) und die Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen, wie sie teils bereits beschlossen und in Kraft oder in Aussicht genommen sind und sich in den letzten beiden Jahren unmittelbar auf den kantonalen Finanzhaushalt negativ ausgewirkt haben. Aber nicht nur der Kanton, auch die Gemeinden werden in den kommenden Jahren infolge Streichung oder Kürzung von Bundesleistungen mit vermehrten Einnahmenausfällen bzw. Mehrausgaben zufolge Übertragung zusätzlicher Aufgaben und deren Finanzierung zu rechnen haben.

Von den Sparmassnahmen des Bundes wirken sich insbesondere die Aufhebung der Kantonsanteile an der eidgenössischen Stempelabgabe, der Abbau der Kantonsanteile am Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, die Streichung der Bundesbeiträge an die Tierseuchenbekämpfung sowie die lineare Kürzung der Bundessubventionen um zehn Prozent sehr nachteilig aus. Wenn auch die derzeitigen Massnahmen des Bundes befristet sind, ist wohl kaum damit zu rechnen, dass diese ehemals ergiebigen Einnahmequellen wieder einmal zum Fliessen kommen werden. Vielmehr sind auf Bundesebene bereits Bestrebungen im Gang, die darauf abzielen, mit einem sog. Anschlussprogramm zum Sparpaket die befristeten Massnahmen durch eine Dauerregelung abzulösen oder diese zumindest durch Massnahmen zu ersetzen, die dem Bund wenigstens gleichwertige Entlastungen bringen sollen.

Am 29. November 1981 hat das Schweizervolk die Vorlage zur Verlängerung der Finanzordnung des Bundes angenommen. Damit ist u.a. die eidgenössische Wehrsteuer – neu als «Direkte Bundessteuer» bezeichnet – verfassungsmässig bis 1994 verankert worden. Dabei wurde durch einen allgemeinen Steuerrabatt und durch erhöhte Abzüge die kalte Progression teilweise gemildert. Eine weitergehende Ausschaltung der kalten Progression ist durch die Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1982 bereits in Aussicht genommen worden. Wenn auch die Rechtmässigkeit dieser Massnahme unbestritten ist, darf nicht übersehen werden, dass diese Anpassungen sich direkt auch auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken, werden doch durch den damit verbundenen Wehrsteuerertragsausfall auch die Kantonsanteile entsprechend geschmälert.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass auch von der beabsichtigten Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen eine nicht unbedeutende finanzielle Mehrbelastung der Kantone zu erwarten ist. Wenn die Aufgabenneuverteilung auch primär staatspolitischen Zielsetzungen dienen soll (Stärkung der Eigenständigkeit der Kantone), dürfen doch die finanzpolitischen Überlegungen nicht übersehen werden. Die Aufgabenneuverteilung wird ebenfalls als ein wichtiges Element innerhalb der Massnahmen zur Sanierung der Bundesfinanzen zu betrachten sein.

2.3. Steuerharmonisierung

Volk und Stände haben sich im Sommer 1977 deutlich für die formelle Harmonisierung der direkten Steuern entschieden. In der Zwischenzeit sind die entsprechenden Entwürfe für ein Rahmengesetz, das verbindliche Normen für die kantonalen Steuergesetze enthält, und für die direkte Bundessteuer ausgearbeitet worden. Beide Gesetze werden dieses Jahr den eidgenössischen Räten zur Beratung unterbreitet.

Wir vertreten nach wie vor die Auffassung, dass auch mit der anstehenden Teilrevision keine Änderungen an unserem Gesetz vorgenommen werden sollten, von denen anzunehmen ist, dass sie später im Rahmen der Harmonisierung wieder geändert werden müssen.

2.4. Interkantonaler Vergleich der Steuerbelastung

Im Memorial 1981 wurden verschiedene interkantonale Steuerbelastungsvergleiche angestellt. Es wurde aufgezeigt, dass die Staats- und Gemeindesteuerbelastung im Kanton Glarus für Einkommen bis rund Fr. 30 000.– zum Teil wesentlich unter dem schweizerischen Mittel liegt. Für Einkommen zwischen Fr. 30 000.– und Fr. 100 000.– lag sie bis zum Jahre 1981 dagegen über dem Landesdurchschnitt.

Mit dem von der Landsgemeinde 1981 beschlossenen Einkommenssteuertarif trat auch für die mittleren Einkommen eine spürbare Entlastung ein. Gemäss statistischem Quellenwerk der Schweiz (Heft Nr. 684, Seite 66) lag die Steuerbelastung 1981 für das Arbeitseinkommen eines Verheirateten ohne Kinder bei allen Einkommensstypen unter oder beim Landesmittel.

Da eine Reihe von Kantonen auf den 1. Januar 1983 ihre Steuergesetze revidiert hat (insbesondere im Bereich der Familienbesteuerung), ist ein aussagekräftiger Vergleich zwischen den kantonalen Steuerbelastungen nicht möglich. Es kann jedoch mit Sicherheit angenommen werden, dass mit der beantragten Teilrevision unseres Steuergesetzes die Steuerbelastung unseres Kantons auch ab 1983 das schweizerische Mittel nicht übersteigen wird.

Abschliessend sei zum Problem der Steuerbelastungsvergleiche die Bemerkung angebracht, dass die Steuerbelastung primär von der Einkommens- und Vermögensstruktur und vom Finanzbedarf des Kantons und der Gemeinden bestimmt wird.

2.5. Finanzbedarf des Kantons

Die Finanzlage des Kantons darf zur Zeit als geordnet betrachtet werden. In den Jahren 1977–1981 konnten die Abschreibungs- und Tilgungsbestände der staatlichen Investitionen und der aktivierten Staatsbeiträge von rund 44 Mio Franken auf rund 19 Mio Franken reduziert werden. Bewegten sich in diesem Zeitraum die Ertragsüberschüsse der laufenden Rechnung, welche für Abschreibungen und Tilgungen verwendet werden, noch zwischen 20 und 23 Mio Franken, so fiel der Überschuss bereits im Jahre 1981 auf rund 19 Mio Franken. Im Voranschlag 1983 ergibt sich noch ein Ertragsüberschuss von rund 12.7 Mio Franken, was mit aller Deutlichkeit zeigt, dass die Ausgaben stärker anwachsen als die Erträge. Auch in den kommenden Jahren ist aufgrund der neuen Aufgaben mit einer Zunahme der Ausgaben zu rechnen. Wir verweisen diesbezüglich auf die erhöhten Beiträge und Folgekosten der neuen Gesetze wie Hochschulbeiträge, Beiträge an Landwirtschaftsschulen, Beiträge an den Tierseuchenfonds zur Finanzierung der Massnahmen gegen die Buchstabenseuche, Folgekosten der Um- und Erweiterungsbauten für das Sanatorium Braunwald, Folgekosten des neuen Schulgesetzes usw. Mit Sicherheit ist auch damit zu rechnen, dass mit der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen dem Kanton ebenfalls neue Lasten anfallen werden, sei es, dass ihm neue Aufgaben zugeschrieben werden, sei es, dass bisherige Bundesbeiträge definitiv wegfallen.

Aber auch im Investitionsbereich werden die Ausgaben wohl kaum eine Rückbildung erfahren; wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Bauvorhaben beim Sanatorium Braunwald, auf die Lawinenverbauungen bei der Sernftalstrasse, auf die geplanten und in Aussicht genommenen Umfahrungsstrassen usw.

Dazu kommt, dass sich auch die gegenwärtige Konjunkturlage, die sinkenden oder ausbleibenden Erträge in Gewerbe- und Industriebetrieben negativ auf die Ertragslage des Kantons und der Gemeinden auswirken werden.

Alle diese Hinweise deuten auf einen steigenden Finanzbedarf von Kanton und Gemeinden hin, denen lediglich stagnierende oder reduzierte Finanzierungsmöglichkeiten gegenüberstehen.

Die mit der anstehenden Gesetzesrevision beantragten steuerlichen Entlastungen tragen den verschiedenen Memorialsanträgen, insbesondere im Bereiche der Ehegatten- und Familienbesteuerung, weitgehend Rechnung und dürfen daher gerade im Hinblick auf den grösseren Finanzbedarf von Kanton und Gemeinden keinesfalls noch weiter erhöht werden.

3. Stellungnahme zu den Memorialsanträgen betreffend Ehegatten- und Familienbesteuerung

3.1. Ehegatten- und Familienbesteuerung

3.1.1. Antrag der Schweizerischen Volkspartei

Zuhanden der Landsgemeinde 1980 hat die Schweizerische Volkspartei des Kantons Glarus (SVP) den Antrag gestellt, «das Steuergesetz sei so zu revidieren, dass die steuerliche Belastung nicht wesentlich ansteigt, wenn zwei Steuerpflichtige heiraten».

Dieser Antrag wurde im wesentlichen wie folgt begründet:

«Es kommt immer häufiger vor, dass sich erwerbstätige Leute, die eigentlich heiratswillig wären, nicht heiraten, um so der überproportionalen Steuerbelastung auszuweichen. Es ist nicht unbedenklich, wenn durch Gesetz die Ehe erschwert und die konkubinatsartigen Formen des Zusammenlebens begünstigt werden. Unser Steuergesetz tut dies. Eine Änderung ist also aus staatspolitischen Gründen angezeigt. Durch die Erhöhung des Abzuges für Kinder und Haushalt ist das Problem nicht zu lösen. Die getrennte Besteuerung der Ehegatten brächte wohl allzu grosse Steuerausfälle. Wie in anderen Kantonen wäre auch im Glarnerland eine Lösung am ehesten über einen Doppeltarif beim Einkommen für Ledige und Verheiratete zu finden.»

Stellungnahme

Wie in der Stellungnahme 1980 zu diesem Antrag bereits dargelegt, geht es den Antragsstellern offenbar darum, eine stärkere Entlastung bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten und damit ein bessere Relation der Steuerbelastung gegenüber den Konkubinatspaaren zu erzielen. Um dies zu erreichen, sollte gemäss Antragsbegründung auch im Glarnerland wie in anderen Kantonen ein Doppeltarif beim Einkommen für Ledige und Verheiratete gefunden werden.

Wie ebenfalls im Memorial 1980 bereits dargelegt, kommt dem Doppeltarif bzw. dem speziellen Einkommenssteuertarif für Verheiratete nicht die Funktion zu, die steuerliche Mehrbelastung der Zweiverdiener-Ehepaare zu mildern. Der Doppeltarif hat die primäre Aufgabe, eine gerechtere Abstufung der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten herbeizuführen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ehefrau erwerbstätig ist oder nicht. Der Doppeltarif übernimmt dieselbe Funktion wie der zusätzliche Abzug für Verheiratete gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 des geltenden Rechts. Ziel beider Varianten ist dasselbe, nur die Auswirkung auf die Steuerbelastung ist unterschiedlich.

Wo die Ehefrau einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht, im Beruf, Geschäft, Gewerbe oder Betrieb des Ehemannes mitarbeitet, wird dagegen auch in denjenigen Kantonen, welche für Verheiratete einen besondern Einkommenssteuertarif zur Anwendung bringen, bei Erwerbstätigkeit der Ehefrau ein zusätzlicher Abzug gewährt. Mit diesem Sonderabzug soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass durch die Erwerbstätigkeit beider Ehegatten vermehrte Haushaltskosten erwachsen und dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit gemindert wird.

Auch unser Steuergesetz, das zwar keinen besonderen Einkommenssteuertarif für Verheiratete kennt, ihnen dafür aber einen zusätzlichen Abzug gewährt, hat seit 1971 den vermehrten Haushaltskosten der Zweiverdiener-Ehepaare durch einen Unkostenersatzabzug Rechnung getragen.

Das Problem der steuerlichen Entlastung der Zweiverdiener-Ehepaare muss primär durch eine stärkere Differenzierung der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten gelöst werden, wozu ein Doppeltarif ein durchaus taugliches Mittel darstellt. Da indessen der geltende Tarif für die Einkommenssteuer für das Steuerjahr 1983 nicht geändert werden kann, weil seit der letzten Änderung noch nicht drei Jahre verflossen sind, muss zur Zeit von der Einführung eines Doppeltarifs Umgang genommen werden. Die Ablehnung des vorgeschlagenen Doppeltarifes bedeutet aber nicht, dass materiell dem Antrag auf stärkere Entlastung der Zweiverdiener-Ehepaare nicht entsprochen werden kann. In den folgenden Abschnitten werden verschiedene Möglichkeiten für eine bessere Abstufung der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten (und zwar für Einverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaare) aufgezeigt und eine entsprechende Lösung vorgeschlagen.

3.1.2. Antrag eines Bürgers auf getrennte Besteuerung der Erwerbseinkommen der Ehegatten

Zuhanden der Landsgemeinde 1982 stellte ein Bürger folgenden Antrag:

«Unser Steuergesetz ist zur Berechnung der Steuer für Ehepaare so zu gestalten, dass der höhere Jahreslohn des Ehemannes oder der Ehefrau für die Bestimmung des Steueransatzes gelten soll. Das steuerpflichtige Einkommen des Ehepartners ist zum gleichen Ansatz mit der gleichen Steuerrechnung zu besteuern.»

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt:

«Gelerntes Krankenpflegepersonal, vor allem Krankenschwestern und Hilfskräfte im Gastgewerbe, würden nach Verheiratung gerne ihren Beruf bzw. ihre Tätigkeit weiter ausüben. Dies gilt auch für Ehefrauen, wenn die Kinder das Elternhaus verlassen. Unser heutiges Steuergesetz hemmt diese Bestrebungen und ist mit-schuldig für die Personalprobleme im Krankenpflegesektor und im Gastgewerbe. Ungerechte Besteuerung der Ehepaare und «Steuer-Ehepaare». Das Problem und die Aufwendungen für Zwi-schenveranlagungen bei Heirat, Scheidung, Trennung und Todesfall ist gelöst.»

Stellungnahme

Der Antragsteller strebt mit seinem Antrag eine gerechtere Besteuerung der Zweiverdiener-Ehepaare gegen-über den «Steuer-Ehepaaren» (Konkubinatspaare) an. Dieses Ziel soll durch eine getrennte Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Mann und Frau erzielt werden. Dabei sollen die steuerlichen Auswirkungen der ge-trennten Besteuerung insofern wieder reduziert werden, als für die Berechnung der Einkommenssteuer des Ehemannes und der Ehefrau der gleiche Steueransatz zur Anwendung gelangen soll. Massgebend wäre da-bei derjenige Steueransatz, der sich aufgrund des höheren Einkommens des Ehemannes oder der Ehefrau ergeben würde. In dieser Hinsicht würde sich die vorgeschlagene Getrenntbesteuerung der Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber derjenigen für Konkubinatspaare unterscheiden. Für die getrennte Einkommensbesteu-erung der Konkubinatspaare sind für die Steuerberechnung diejenigen Steueransätze massgebend, die sich aufgrund der steuerbaren Einkommen der einzelnen Partner ergeben.

Der Unterschied in der Besteuerungsart und deren Auswirkungen soll mit nachstehendem Beispiel verdeut-licht werden:

	Verheiratete		Konkubinatspaar	
	Mann	Frau	Mann	Frau
Steuerbares Einkommen	60000	30000	60000	30000
Steuersatz	15%	15%	15%	11%
Einfache Steuer	9000	4500	9000	3300
Gesamtsteuer	13 500.–		12 300.–	
Mehrbelastung des Zweiverdiener-Ehepaares: Fr. 1200.– oder 9.75%				

Folgerungen:

Im vorstehenden Beispiel hätte das Zweiverdiener-Ehepaar gegenüber dem Konkubinatspaar eine Mehrsteu-er von Fr. 1200.– einfache Steuer zu bezahlen. Unter Hinzurechnung der verschiedenen Zuschläge (Kanton 8%, Orts-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden) könnte sich für das Ehepaar gegenüber dem Konkubinats-paar sogar eine Mehrbelastung bis zu Fr. 1680.– ergeben.

Wenn für die Besteuerung des Einkommens zur getrennten Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Mann und Frau übergegangen und damit die Steuerbelastung nicht mehr nach der wirtschaftlichen Leistungsfähig-keit der Steuerpflichtigen ausgerichtet werden sollte, wäre in der Tat nicht einzusehen, weshalb Zweiverdiener-Ehepaare bei gleichen Einkommensverhältnissen höhere Steuern entrichten sollten als Kon-kubinatspaare. Schon dieser Hinweis zeigt, dass das Problem einer sachgerechten Entlastung der Doppel-verdiener nicht in der vom Antragsteller vorgeschlagenen Weise gelöst werden kann.

Gegen die mit dem Memorialsantrag vorgeschlagene getrennte Besteuerung der Ehegatten sind indessen noch einer Reihe wichtigerer Einwände zu erheben, auf die nachstehend kurz eingetreten werden soll.

a) Grundsätzliche Überlegungen zur Ehegatten- und Familienbesteuerung

Art. 17 der Kantonsverfassung weist den Gesetzgeber an, dafür zu sorgen, dass alle Steuerpflichtigen im Ver-hältnis der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen haben. Das Verfassungsrecht stellt damit für die Besteuerung zwei Grundsätze in den Vordergrund: Allgemeinheit der Steuer und Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Besteuerung nach der wirtschaftli-chen Leistungsfähigkeit, d.h. nach Massgabe der Gesamtheit der dem Steuerpflichtigen zur Verfügung ste-henden Mittel, vermag am besten das Postulat der «gerechten Besteuerung» zu erfüllen. Sie ist sowohl im Bundessteuerrecht als auch in allen kantonalen Steuerordnungen zugrundegelegt.

Die Beantwortung der Frage nach der für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit massgeben-den Grundlage und damit der gerechten Steuerbelastung von Ehegatten ist für die Besteuerung der in unge-trennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen von ausschlaggebender Bedeutung. Von ihr hängt auch die System-wahl ab.

Da die Ehegatten nicht nur eine Gemeinschaft aufgrund von Sitte und Recht, sondern in erster Linie eine wirtschaftliche Einheit bilden, sind für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die gesamten Einkünfte bzw. das Gesamtvermögen der Ehegatten massgebend. Aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist somit einmal abzuleiten, dass Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen und gleichem Gesamtvermögen gleich zu belasten sind. Eine differenzierte Belastung von Ehepaaren, denen gleich viel Gesamteinkommen und Gesamtvermögen zur Verfügung stehen, bei denen jedoch die Beiträge der einzelnen Partner verschieden sind, wäre rechtsungleich. Diese Feststellung führt zur Ablehnung der Einzelveranlagung (getrennte Besteuerung der Ehegatten). Es entspricht daher der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit der Steuergerechtigkeit, die Ehegatten gemeinsam zu veranlagern, wie dies nach geltendem Recht der Fall ist.

Die Forderung nach einer getrennten Besteuerung der Erwerbseinkommen der Ehegatten muss aus dem Gesichtswinkel der Steuergerechtigkeit beurteilt werden. Kriterium der Gerechtigkeit ist der Grundsatz, wonach Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Dabei ist die entscheidende Frage die, welche Ungleichheiten als wesentlich, welche als irrelevant zu betrachten sind. Die Argumentation, zwei ledige Personen hätten weniger Steuern zu bezahlen als ein Ehepaar mit gleich hohem Einkommen, ist deshalb nicht stichhaltig, da hier ungleiche Verhältnisse vorliegen, die einen Vergleich gar nicht zulassen. Die ungleichen Verhältnisse liegen darin, dass wir es auf der einen Seite mit zwei Einzelpersonen zu tun haben, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sich je nach deren Einkommen und Vermögen bemisst, während auf der anderen Seite das Ehepaar eine Gemeinschaft bildet, deren Leistungsfähigkeit sich nach den Mitteln bemisst, die der ehelichen Gemeinschaft insgesamt zur Verfügung stehen.

Geht man von dem als richtig erkannten Grundsatz aus, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Ehegatten aufgrund der gesamten Einkünfte zu berechnen sei, muss dies auch in den Fällen gelten, in welchen die Ehefrau erwerbstätig ist. Der Ehemann mit einem persönlichen Erwerbseinkommen von Fr. 40 000.–, dessen Ehefrau Fr. 20 000.– verdient, ist einerseits wirtschaftlich leistungsfähiger als zwei ledige Personen, die je über ein Einkommen von Fr. 30 000.– verfügen. Andererseits ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit grundsätzlich nicht geringer als die eines Ehepaares mit einem Einkommen von ebenfalls Fr. 60 000.–, das indessen ausschliesslich vom Ehemann stammt. Würde das Erwerbseinkommen der Ehefrau getrennt besteuert, wäre ungeachtet der grundsätzlich gleichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Steuerbelastung verschieden. Die getrennte Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau würde daher – ungeachtet der gleichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – eine grundsätzlich unbegründete Entlastung des verheirateten Ehemannes bringen, dessen Ehefrau erwerbstätig ist.

Eine gesonderte Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau würde insbesondere von denjenigen Steuerpflichtigen als ungerecht empfunden, deren Ehefrauen sich ausschliesslich der Kindererziehung und dem Haushalt widmen, einer Aufgabe, die ebenso sehr im öffentlichen Interesse liegt wie die Erwerbstätigkeit der Ehefrau. Bei gleichem Familieneinkommen des Einzelverdiener- und Zweiverdiener-Ehepaares wäre auf jeden Fall der Familienvater, der allein dem Erwerb nachgeht, benachteiligt. Benachteiligt wäre mittelbar aber auch die Ehefrau, die im Hause wirkt und für die Kinder sorgt. Der Begründung, das Erwerbseinkommen der Ehefrau sei deshalb gesondert zu besteuern, damit sich vermehrt Ehefrauen in den Arbeitsprozess (Spitäler, Gastgewerbe) eingliedern, kann keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen; auch Kindererziehung und Haushaltsführung sind im Interesse der Allgemeinheit liegende Aufgaben. Gegenüber derartigen Zielkonflikten hat sich das Steuerrecht neutral zu verhalten.

Für die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten sprechen auch administrative Gründe. Eine getrennte Besteuerung, in welchem Bereich und in welchem Umfang sie auch immer erfolgt, würde eine wesentliche administrative Mehrarbeit für die Veranlagungsbehörden zur Folge haben, die ohne zusätzliches Personal nicht verkraftet werden könnte. Der gestellte Memorialsantrag, der eine getrennte Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau vorsieht, würde zwei getrennte Veranlagungen bedingen, eine für den Ehemann und eine für die Ehefrau. Für die Steuerberechnung würde sich aufgrund des Memorialsantrages eine weitere administrative Unzulänglichkeit ergeben. Der für die Steuerberechnung anzuwendende Steuersatz hätte sich nicht nach der Höhe des effektiv steuerbaren Einkommens, sondern für beide Ehepartner nach dem höheren Einkommen des Ehemannes oder der Ehefrau zu richten.

Ferner ist darauf aufmerksam zu machen, dass eine getrennte Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau für die Staats- und Gemeindesteuern eine zusätzliche Diskrepanz zum Wehrsteuerrecht schaffen würde, das nach wie vor die Einkünfte beider Ehegatten zusammenrechnet und gemeinsam besteuert.

Schliesslich müssen in diesem Zusammenhang auch die Harmonisierungsbestrebungen berücksichtigt werden. Sowohl im Rahmengesetzentwurf als auch im Gesetzesentwurf für die direkte Bundessteuer wird an der gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten festgehalten und die getrennte Besteuerung abgelehnt.

Aufgrund dieser Überlegungen sind wir nach wie vor der Auffassung, dass für die Steuerbelastung in allen Fällen – auch bei Erwerbstätigkeit der Ehefrau – vom Gesamteinkommen der Ehegatten auszugehen ist, und dass die gerechte Lösung in einer angemessenen Differenzierung der Steuerbelastung einer alleinstehenden Person einerseits und der Ehegatten andererseits liegt. Eine Steuerentlastung ist damit nicht allein zu Gunsten des Zweiverdiener-Ehepaares, sondern zu Gunsten der Ehepaare und damit der Familie schlechthin anzustreben.

b) Die Besteuerung des Konkubinatspaares

Als Argument gegen die Ehegattenbesteuerung wird oftmals das Konkubinat angeführt. Auch in den beiden Memorialsanträgen sind solche Hinweise auf die «scheinbar» ungerechte Besteuerung der Konkubinatspaare nicht übersehbar. Tatsächlich ist bei derartigen Partnerschaften wegen der gemeinsamen Haushaltsführung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht selten vergleichbar mit jener von Ehegatten mit gleichem Gesamteinkommen. Zuzugabe der getrennten Besteuerung ergibt sich in vielen Fällen (nicht in allen) eine geringere Steuerbelastung, die auch mit einem Doppeltarif, Prozentabzug vom Steuerbetrag und einem Abzug für Haushaltmehrkosten, wie sie Verheirateten zukommen, nur teilweise wettgemacht wird.

Theoretisch wäre es denkbar, auch für im Konkubinat lebende Personen eine gemeinsame Besteuerung vorzuschreiben. Bei rein wirtschaftlicher Betrachtungsweise läge grundsätzlich der Schluss nahe, eine steuerliche Gleichbehandlung von Verheirateten und ausserfamiliären Haushaltgemeinschaften über eine steuerliche Erfassung auch der letzteren als wirtschaftliche Einheit zu verwirklichen. Einem solchen Vorhaben stehen indessen sachliche, rechtliche und veranlagungstechnische Gründe entgegen. Einmal handelt es sich bei den ausserfamiliären Haushaltgemeinschaften in der Regel nur um Teilverbrauchsgemeinschaften; eine gemeinsame Verwendung des Einkommens der Haushaltmitglieder in der Masse, wie dies bei der Familie in der Regel der Fall ist, dürfte in den weitaus meisten Fällen nicht gegeben sein. Sodann fehlt es bei solchen Gemeinschaften an jeglichen vermögensrechtlichen Bindungen. Es bestehen weder Beistands- und Sorgerechtsbindungen noch vermögensrechtliche Bindungen, die ein Zusammenrechnen von Einkommen und Vermögen rechtfertigen würden. Schliesslich ergäben sich bei der Erfassung solcher Gemeinschaften unübersehbare veranlagungstechnische Schwierigkeiten, die verwaltungsökonomisch nicht verantwortbar wären. Die Veranlagungsbehörden wären kaum in der Lage, von sich aus festzustellen, welche Personen tatsächlich im Konkubinat leben. Zuverlässige Angaben hierüber wären von den Steuerpflichtigen kaum zu erwarten. Aus praktischen Gründen wäre eine gemeinsame Besteuerung nicht durchführbar.

Eine entsprechende Entlastung ausschliesslich der sog. Zweiverdienerreihe nur mit dem steuerpolitischen Ziel, diese dem Konkubinatspaar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen gleichzustellen, hätte wiederum eine Ungleichbehandlung der sog. Einverdienerreihe zur Folge. Eine unterschiedliche Behandlung von Ehepaaren, denen gleich viel Gesamteinkommen zur Verfügung steht, bei denen jedoch die Beiträge der Ehegatten verschieden sind, würde ebenfalls gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verstossen.

Die aufgezeigte Unebenheit bei der Konkubinatsbesteuerung muss daher in Kauf genommen werden. Sie fällt auch nicht derart ins Gewicht; erstens deshalb, weil die im Konkubinat lebenden Personen von manchen Vorteilen ausgeschlossen sind, die den Verheirateten zukommen. Zu erwähnen sind die Leistungen aus Personalversicherungen, die erbrechtlichen und güterrechtlichen Folgen, die Ansprüche gegenüber der Sozialversicherung usw.; zweitens und dies im besonderen deshalb, weil mit der vorgesehenen Milderung der Steuerbelastung des verheirateten Steuerpflichtigen die theoretisch mögliche Steuerersparnis ohnehin bedeutend kleiner wird als dies nach geltendem Recht der Fall ist.

Antrag

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen beantragen wir, den Memorialsantrag auf getrennte Besteuerung der Erwerbseinkommen der Ehegatten abzulehnen.

4. Differenzierung der Steuerbelastung zwischen alleinstehenden und verheirateten Personen / Möglichkeiten und Antrag

Im vorangehenden Abschnitt wurde einlässlich begründet, weshalb eine getrennte Besteuerung der Ehegatten im allgemeinen, insbesondere auch eine getrennte Besteuerung der Erwerbseinkünfte, wie dies mit dem Memorialsantrag vorgeschlagen wird, der Steuergerechtigkeit abträglich ist und deshalb abgelehnt werden muss. Wird an dem als richtig erkannten Grundsatz der Zusammenveranlagung der Ehegatteneinkommen festgehalten, so stellt sich sogleich die Frage nach Alternativlösungen.

Für die Bestimmung der Relation der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare gegenüber einer alleinstehenden Person sind unter Berücksichtigung der Konsumbedürfnisse verschiedene Grundsätze ermittelt worden. Darnach wurde festgehalten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Ehepaares im Verhältnis zu jener einer alleinstehenden Person mit gleichem Einkommen tiefer liegt. Aus dem gleichen Einkommen leben in einem Fall zwei Personen, im andern Fall nur eine einzige Person. Dient ein bestimmtes Einkommen den Lebensbedürfnissen von zwei Personen, so ist der Anteil der zum Lebensunterhalt notwendigen Auslagen grösser als wenn das gleiche Einkommen einer Person allein zur Verfügung steht. Aufgrund der gebräuchlichen Konsumeinheiten-Skala wurde geschätzt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Alleinstehenden um rund $\frac{1}{3}$ grösser ist. Die Steuerbelastung des Verheirateten sollte demnach – immer bei gleichem Einkommen – um rund $\frac{1}{3}$ niedriger sein als diejenige des Alleinstehenden.

Andererseits ist aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Ehepaares jener von zwei alleinstehenden Personen mit gleichem Gesamteinkommen überlegen. Eine Gleichstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre nur dann zutreffend, wenn sich durch die Heirat der Aufwand für den Lebensunterhalt verdoppeln würde. Dies trifft nun aber nicht zu. Für den Bereich der unerlässlichen Haushaltskosten wurde geschätzt, dass die gemeinsame Haushaltsführung eines Ehepaares im Vergleich zu zwei Alleinstehenden mit gleichem Gesamteinkommen eine Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit um etwa 25% bewirkt. Auch die Abstufung der Altersrenten des Bundes für Ehepaare und Alleinstehende erfolgt unter dieser Berücksichtigung der Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftens. Die Feststellung, dass die gemeinsame Haushaltsführung gegenüber dem Getrenntleben wirtschaftliche Vorteile bringt, gilt nicht nur für die unerlässlichen Haushaltskosten; sie trifft auch weitgehend für die bedingt notwendigen Kosten der Lebenshaltung zu.

Welche der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entspricht nun am ehesten der im Hinblick auf den erhöhten Konsumbedarf und der damit verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer sachlich wünschbaren Differenzierung der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und den Verheirateten?

In Theorie und Praxis werden verschiedene *Methoden zur Abstufung der Steuerbelastung* des Einkommens der Ehegatten im Verhältnis zu alleinstehenden Personen vorgeschlagen und angewandt.

Wir beschränken uns an dieser Stelle auf die Aufzählung der in der Schweiz zur Hauptsache getroffenen Lösungen. Dazu gehören:

- Abstufung der Steuerbelastung durch einen festen Abzug vom Reineinkommen. In diesem Sinne werden gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 des geltenden Gesetzes unseres Kantons für verheiratete Personen, die in ungetrennter Ehe leben, für die Berechnung des steuerbaren Einkommens Fr. 2500.– vom Reineinkommen abgezogen.
- Abstufung der Steuerbelastung nach einem Splittingverfahren. Das Splittingverfahren hat in den kantonalen Steuerordnungen nur vereinzelt Eingang gefunden.
- Abstufung der Steuerbelastung mit Doppeltarif.

Bei dieser Abstufungsmethode wird für alleinstehende Personen einerseits und für verheiratete Personen andererseits ein gesonderter Einkommenstarif angewendet. Die Abstufungsmethode nach dem Doppeltarif wird als ein durchaus taugliches Mittel zur Erreichung einer differenzierten Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten angesehen. Auch im Rahmengesetz zur Steuerharmonisierung wird der Doppeltarif als anwendbare Methode zur Differenzierung der Steuerbelastung sanktioniert.

Im Memorialsantrag der SVP vom Jahre 1980 wird ebenfalls die Einführung eines Doppeltarifes zur Prüfung empfohlen. Die Einführung eines Doppeltarifes kommt im Augenblick für unsern Kanton nicht in Frage. Die Landsgemeinde 1981 hat mit Wirkung per 1. Januar 1981 einen neuen Einkommenssteuertarif beschlossen. Nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen kann daher Artikel 29 StG erst nach Ablauf der dreijährigen Sperrfrist wieder abgeändert werden. Die Einführung des Doppeltarifes wäre frühestens für das Jahr 1984 möglich. Weil aber die Steuergesetzrevisionen i.d.R. mit Beginn einer neuen Veranlagungsperiode in Kraft gesetzt werden, könnte der Doppeltarif erst für die Steuerjahre 1985 und ff. wirksam werden.

- Abstufung der Steuerbelastung durch Prozentabzug vom Einkommen. Bei dieser Abstufungsmethode wird anstelle eines festen Abzuges ein prozentualer Abzug vom Reineinkommen vorgenommen. Wir haben auch diese Abstufungsmethode einlässlich geprüft; aus sachlichen und administrativen Gründen (wesentlicher Mehraufwand bei der Veranlagung) haben wir von der Einführung dieser Abstufungsmethode Umgang genommen.

– Abstufung der Steuerbelastung zwischen alleinstehenden und verheirateten Personen durch Prozentabzug vom einfachen Steuerbetrag. Der Prozentabzug von der Steuer wird als adäquates Hilfsmittel taxiert, um die Steuerbelastung zwischen dem Verheirateten und dem Alleinstehenden gerecht zu differenzieren. Diese Methode setzt voraus, dass ein bestimmtes Steuerbelastungsverhältnis zwischen verheirateten und alleinstehenden Personen festgelegt wird. Nimmt man beispielsweise ein Belastungsverhältnis von 70% zu 100% an, so beträgt die Minderbelastung für den Verheirateten 30%. Für die Prozentabzugsmethode ist nur *ein* Steuertarif notwendig. Der Steuerbetrag für ein bestimmtes Einkommen wird nach diesem Tarif berechnet. Der so ermittelte Steuerbetrag wird dann um einen festgelegten Prozentsatz reduziert. Um die unteren Einkommen stärker zu entlasten und die Steuerausfälle im Bereich der höheren Einkommen zu begrenzen, werden Minimal- bzw. Maximalabzugsbeträge in Franken festgelegt, die vom geschuldeten Steuerbetrag abgezogen werden können. Der Prozentabzug vom Steuerbetrag ist flexibler und wirkt wesentlich differenzierter als der feste Abzug vom Einkommen. Er ist in der Handhabung einfach und verursacht auch beim Steuerbezug keinen wesentlichen Mehraufwand. Von der Wirkung her betrachtet, ist er dem Doppeltarif ebenbürtig, weshalb er auch im Rahmengesetzentwurf zur Steuerharmonisierung als Abstufungsvariante aufgeführt wird.

Eine kritische Prüfung der verschiedenen möglichen Varianten und der Umstand, dass wegen der verfassungsrechtlichen Bestimmung (Sperrklausel für Änderung von Gesetzen) am geltenden Steuertarif im Augenblick keine Änderung vorgenommen werden kann, veranlasst uns, die Methode des Prozentabzuges vom Steuerbetrag für die Differenzierung der Steuerbelastung zwischen alleinstehenden und verheirateten Personen vorzuschlagen. Demnach würde die Abstufung der Steuerbelastung nicht mehr wie bisher über einen festen Abzug vom Reineinkommen, sondern durch einen prozentualen Abzug vom Steuerbetrag vorgenommen.

Wie oben bereits dargelegt, setzt die Anwendung des Prozentabzuges vom Steuerbetrag voraus, dass zwischen alleinstehenden und verheirateten Personen ein bestimmtes Belastungsverhältnis festgelegt wird. Wir sind der Meinung, dass für die Abstufung der Steuerbelastung von einem Belastungsverhältnis von 100% zu 70% auszugehen sei, wodurch sich für den Verheirateten gegenüber dem Alleinstehenden eine Minderbelastung von 30% ergibt.

Als Mindestabzug schlagen wir einen Betrag von Fr. 170.– und als obere Begrenzung einen Betrag von Fr. 1200.– vor.

Gesetzestechisch wird der bisherige Sozialabzug für Verheiratete in Art. 28 Ziffer 2 gestrichen; der Prozentabzug vom Steuerbetrag ist in einem neuen Absatz 3 zu Artikel 29 enthalten.

Die nachfolgende *Übersicht A* zeigt die Handhabung, die Belastungsrelationen und die Abstufung der Steuerbelastung zwischen alleinstehenden und verheirateten Personen.

Kol. 1 der Übersicht enthält das steuerbare Einkommen, das sich nach Abzug der Gewinnungskosten (wie Berufsauslagen, Abzug für Versicherungsprämien) und der gesetzlichen Freibeträge (wie allgemeiner Abzug für alle Steuerpflichtigen von Fr. 3000.–, Kinderabzug, Unterstützungsabzug) vom Roheinkommen ergibt. Das steuerbare Einkommen ist also nicht identisch mit dem Einkommen gemäss Lohnausweis.

An einem einfachen Beispiel sei die Berechnung des steuerbaren Einkommens für einen *Verheirateten ohne Kinder* dargelegt:

Einkommen gemäss Lohnausweis		Fr. 38700.–
Abzüge:		
Gewinnungskosten:		
– Berufsauslagen	Fr. 1200	
– Versicherungsprämien	Fr. 2500	Fr. 3700.–
Reineinkommen		Fr. 35000.–
Sozialabzüge		
Allgemeiner Freibetrag		Fr. 3000.–
Steuerbares Einkommen somit		Fr. 32000.–

oder bei einem *Verheirateten mit 2 Kindern*:

Einkommen gemäss Lohnausweis		Fr. 43 300.–
Abzüge:		
– Berufsauslagen	Fr. 1200	
– Versicherungsprämien	Fr. 3100	Fr. 4 300.–
Reineinkommen		Fr. 39 000.–
Sozialabzüge:		
– allgemeiner Freibetrag	Fr. 3000	
– Kinderabzug neu	Fr. 4000	Fr. 7 000.–
Steuerbares Einkommen somit		Fr. 32 000.–

Anstelle des bisherigen festen Abzuges von Fr. 2500.– für Verheiratete wird nun neu der Prozentabzug von 30% des Steuerbetrages, mindestens Fr. 170.– und höchstens Fr. 1200.–, in Abzug gebracht.

In der *Übersicht B* werden die Steuerentlastungen bei der Einkommenssteuer aufgezeigt, die für einen Verheirateten (Einverdienerehepaar ohne Kinder) aufgrund des Prozentabzuges vom einfachen Steuerbetrag gegenüber der bisherigen Regelung eintreten.

5. Entlastung bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Vorstehend wurde einlässlich begründet, dass aus dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abzuleiten sei, dass Ehepaare mit gleichem Gesamteinkommen gleich zu belasten sind. In diesem Sinne bestimmt auch unser Steuergesetz in Artikel 9, dass Einkommen und Vermögen der Ehefrau ohne Rücksicht auf den Güterstand dem Ehemann zugerechnet werden müssen, solange die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben.

Besteht einerseits keine Veranlassung zur gesonderten Besteuerung des Erwerbseinkommens der Ehefrau, so ist andererseits zu berücksichtigen, dass mit der Berufsausübung der Ehefrau bzw. beider Ehegatten Aufwendungen entstehen, die – weil sie in den Bereich der Lebenshaltung fallen – bei der Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens grundsätzlich nicht berücksichtigt werden können. Diese Aufwendungen erhöhen indessen den Konsumbedarf; die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird dadurch geschmälert. Eine zusätzliche Entlastung ist daher nur insofern notwendig, als bei Erwerbstätigkeit der Ehefrau bzw. beider Ehegatten vermehrte Kosten der Haushaltsführung entstehen.

Diesen Aufwendungen wird in den kantonalen Steuergesetzen in der Regel durch einen festen Abzug vom Einkommen Rechnung getragen. Auch unser Gesetz kennt diesen zusätzlichen Abzug seit vielen Jahren. Er wurde laufend der Teuerung angepasst, letztmals per 1. Januar 1979, wo er auf Fr. 2500.– erhöht wurde. Mit Rücksicht auf die teuerungsbedingten Mehrkosten auch in der Haushaltsführung der Zweiverdiener-Ehepaare halten wir eine Erhöhung auf Fr. 3000.– für angebracht. Mit dieser Erhöhung könnte nicht nur in vermehrtem Masse den wegen der Erwerbstätigkeit der Ehefrau bzw. beider Ehegatten anfallenden erhöhten Lebenshaltungskosten Rechnung getragen werden; damit könnte auch der Forderung auf Entlastung des Zweiverdiener-Ehepaares ohne Preisgabe des Grundsatzes der Familienbesteuerung entsprochen werden.

Mit der vorgeschlagenen Ehegattenbesteuerung und durch die Erhöhung des Abzuges für Lebenshaltungskosten könnte auch im Sinne der beiden Memorialsanträge die steuerliche Mehrbelastung der Zweiverdiener-Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren wesentlich reduziert werden.

Was den Abzug als solchen betrifft, möchten wir nach wie vor an einem flexiblen Abzug festhalten, wie er bisher schon im Steuergesetz vorgesehen war und wie er auch in der Mehrzahl der Kantone ausgestaltet ist. Der flexible Abzug hat den Vorteil, dass er beispielsweise die Tatsache berücksichtigt, dass eine nur zeitweise berufstätige Frau geringere Aufwendungen hat als eine voll berufliche. Es ist denn auch nicht einzusehen, warum bei gelegentlicher Teilzeitarbeit mit entsprechend niedrigerem Jahreseinkommen der gleich hohe Abzug für berufsbedingte Mehrkosten zuerkannt werden soll wie bei vollberuflicher Tätigkeit.

Der Abzug bei Erwerbstätigkeit oder Mitarbeit der Ehefrau war bisher in Art. 22 Ziff. 2 und in Art. 23 Abs. 1 Ziff. 6 StG aufgeführt. Im Sinne einer Gleichbehandlung beider Ehegatten sieht nun unser Vorschlag vor, anstelle des Abzuges für die Ehefrau einen solchen für den miterwerbstätigen Ehegatten zu schaffen. Diese Änderung verlangt die Aufnahme des Abzuges neu in Art. 24 des Steuergesetzes. Die Umformierung des Abzuges wurde im Hinblick auf die Fassung im Rahmengesetz zur Steuerharmonisierung und in Anlehnung an die neue Bestimmung im Gesetz über die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) getroffen.

Die steuerlichen Entlastungen können den *Tabellen 3 und 4* entnommen werden.

Abstufung der Steuerbelastung zwischen Alleinstehenden und Verheirateten durch Prozentabzug vom Steuerbetrag gemäss Antrag des Landrates

Steuerbares Einkommen für Ledige + Verheiratete	Einfache Steuer für Alleinstehende	Abzug für Verheiratete min. 170.— max. 1200.—	Einfache Steuer für Verheiratete	Steuerbelastungsverhältnis in %	Entlastung der Verheirateten zu Alleinstehenden in %
in 1000 Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
1	20.—	170.—	—.—	—	—
2	40.—		—.—	—	—
3	75.—		—.—	—	—
4	120.—		—.—	—	—
5	175.—		5.—	2.9	97.1
6	234.—		64.—	27.3	72.7
7	301.—		131.—	43.5	56.5
8	376.—		206.—	54.8	45.2
9	459.—		289.—	63.0	37.0
10	550.—	170.—	380.—	69.1	30.9
12	732.—	219.60	512.40	70.0	30.0
14	938.—	281.40	656.60		
16	1 168.—	350.40	817.60		
18	1 422.—	426.60	995.40		
20	1 700.—	510.—	1 190.—		
22	2 002.—	600.60	1 401.40		
24	2 328.—	698.40	1 629.60		
26	2 652.—	795.60	1 856.40		
28	2 968.—	890.40	2 077.60		
30	3 300.—	990.—	2 310.—		
32	3 648.—	1 094.40	2 553.60	70.0	30.0
34	4 012.—	1 200.—	2 812.—	70.1	29.9
36	4 392.—		3 192.—	72.7	27.3
38	4 788.—		3 588.—	74.9	25.1
40	5 200.—		4 000.—	76.9	23.1
50	7 000.—		5 800.—	82.9	17.1
60	9 000.—		7 800.—	86.7	13.3
70	11 200.—		10 000.—	89.3	10.7
80	13 200.—		12 000.—	90.9	9.1
90	15 300.—		14 100.—	92.2	7.8
100	17 500.—		16 300.—	93.1	6.9
150	28 125.—		26 925.—	95.7	4.3
200	39 000.—		37 800.—	96.9	3.1
240	48 000.—	1 200.—	46 800.—	97.5	2.5

Kolonne 1: Steuerbares Einkommen = Bruttoeinkommen abzüglich Berufsauslagen, Versicherungsprämien etc. sowie nach Abzug des steuerfreien Betrages von Fr. 3000.— für alle Steuerpflichtigen

Einkommenssteuerbelastung eines Verheirateten ohne Kinder
(Einverdiener-Ehepaar)

Übersicht B

Nach bisherigem Recht: Abzug für Verheiratete 2500 vom Erwerbseinkommen
Nach Gesetzesentwurf: Abzug 30% vom Steuerbetrag, mind. 170.–, max. 1200.–

Brutto- Erwerbs- eink. in 1000 Fr.	Ab- züge bis- her	Steuerbares Ein- kommen bisher	Einfache Steuer bisher	Ab- züge neu	Steuerbares Einkommen neu in 1000 Fr.	Einfache Steuer neu gem. Übersicht A	Entlastung für Verheiratete zu bisheriger Belastung	
		Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	%
7.7	9.2	–	–.—	6.7	1	–.—	–.—	–
8.7		–	–.—		2	–.—	–.—	–
9.7		0.5	10.—		3	–.—	– 10.—	100.0
10.7		1.5	30.—		4	–.—	– 30.—	100.0
11.7		2.5	56.25		5	5.—	– 51.25	91.1
12.7		3.5	96.25		6	64.—	– 32.25	33.5
13.7		4.5	146.25		7	131.—	– 15.25	10.4
14.7		5.5	203.50		8	206.—	+ 2.50	+ 1.2
15.7		6.5	266.50		9	289.—	+ 22.50	+ 8.4
16.7		7.5	337.50		10	380.—	+ 42.50	+ 12.6
18.7		9.5	503.50		12	512.40	+ 8.90	+ 1.8
20.7		11.5	684.25		14	656.60	– 27.65	4.0
22.7		13.5	884.25		16	817.60	– 66.65	7.5
24.7		15.5	1108.25		18	995.40	–112.85	10.2
26.7		17.5	1356.25		20	1190.—	–166.25	12.3
28.7		19.5	1628.25		22	1401.40	–226.85	13.9
30.7		21.5	1924.25		24	1629.60	–294.65	15.3
32.7		23.5	2244.25		26	1856.40	–387.85	17.3
34.7		25.5	2575.50		28	2077.60	–497.90	19.3
36.7		27.5	2887.50		30	2310.—	–577.50	20.0
38.7		29.5	3215.50		32	2553.60	–661.90	20.6
40.7		31.5	3559.50		34	2812.—	–747.50	21.0
42.7		33.5	3919.50		36	3192.—	–727.50	18.6
44.7		35.5	4295.50		38	3588.—	–707.50	16.5
46.7		37.5	4687.50		40	4000.—	–687.50	14.7
56.7		47.5	6531.25		50	5800.—	–731.25	11.2
66.7		57.5	8481.25		60	7800.—	–681.25	8.0
76.7		67.5	10631.25		70	10000.—	–631.25	5.9
86.7		77.5	12690.60		80	12000.—	–690.60	5.4
96.7		87.5	14765.60		90	14100.—	–665.60	4.5
106.7		97.5	16940.60		100	16300.—	–640.60	3.8
156.7		147.5	27545.60		150	26925.—	–620.60	2.2
206.7		197.5	38438.40		200	37800.—	–638.40	1.7
246.7	9.2	237.5	47410.90	6.7	240	46800.—	–610.90	1.3

Abzüge für Verheiratete:

Berufsauslagen	Fr. 1200.–	
Versicherungsprämien	Fr. 2500.–	
Allg. Freibetrag	Fr. 3000.–	
Total neu	Fr. 6700.–	
Verheiratete	Fr. 2500.–	neu: 30%, min. 170.–
Total bisher	Fr. 9200.–	max. 1200.– vom Steuerbetrag

Tabelle 1

Einkommenssteuer eines Alleinstehenden und eines Verheirateten ohne Kinder (Einverdiener-Ehepaar)
nach bisherigem Recht und gemäss Antrag des Landrates

Brutto- Einkommen in 1000 Fr.	Einfache Steuer für Alleinst. bisher Fr.	Einfache Steuer für Verheiratete bisher Fr.	Minder- belastung Verheiratete bisher		Einfache Steuer für Verheiratete neu Fr.	Minder- belastung Verheiratete neu	
			Fr.	%		Fr.	%
1	2	3	4	5	6	7	8
12	266	67	199	74.8	22	244	91.7
14	416	163	253	60.8	153	263	63.2
16	593	287	306	51.6	315	278	46.9
18	781	442	339	43.4	466	316	40.5
20	993	620	373	37.6	604	389	39.2
22	1229	811	418	34.0	759	470	38.2
24	1489	1027	462	31.0	931	558	37.5
26	1773	1267	506	28.5	1120	653	36.8
28	2081	1530	551	26.5	1325	756	36.3
30	2413	1818	595	24.7	1548	865	35.8
32	2729	2129	600	22.0	1782	947	34.7
34	3049	2465	584	19.1	1999	1050	34.4
36	3385	2776	609	18.0	2227	1158	34.2
38	3797	3099	638	17.1	2467	1270	34.0
40	4105	3437	668	16.3	2718	1387	33.8
42	4489	3792	697	15.5	3057	1432	31.9
44	4889	4162	727	14.9	3448	1441	29.5
46	5285	4548	737	13.9	3854	1431	27.1
48	5631	4951	680	12.1	4223	1408	25.0
50	5985	5337	648	10.8	4572	1413	23.6
55	6905	6220	685	9.9	5480	1425	20.6
60	7875	7153	722	9.2	6438	1437	18.2
65	8895	8136	759	8.5	7446	1449	16.3
70	9965	9169	796	8.0	8504	1461	14.7
75	11085	10252	833	7.5	9612	1473	13.3
80	12088	11356	732	6.0	10649	1439	11.9
85	13098	12348	750	5.7	11653	1445	11.0
90	14133	13364	769	5.4	12682	1451	10.3
100	16278	15472	806	4.9	14815	1463	9.0
150	26877	26048	829	3.1	25418	1459	5.4
200	37782	36967	815	2.1	36324	1458	3.8
250	48900	48160	740	1.5	47460	1440	2.9

Berücksichtigte Abzüge:	Alleinstehende		Verheiratete	
			bisher	neu
- Berufsauslagen	1200		1200	1200
- Versicherungsprämien	1300		2500	2500
- Allgemeiner Freibetrag	3000		3000	3000
	5500		6700	6700
- zusätzlicher Abzug für Verheiratete			2500	30% der einfachen Steuer, min. 170 max. 1200
			9200	

Steuerentlastungen bei der Einkommenssteuer für einen Verheirateten mit und ohne Kinder aufgrund der Vorlage des Landrates

(Steuerentlastungen bei der einfachen Staatssteuer ohne Gemeindezuschläge)

Brutto-Einkommen in 1000 Fr.	Verheirateter							
	ohne Kind		mit 1 Kind		mit 2 Kindern		mit 4 Kindern	
	Entlastung		Entlastung		Entlastung		Entlastung	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%
12	45	67.2	24	100.0	—	—	—	—
14	10	6.1	78	94.0	32	100.0	—	—
16	-28	-9.8	55	29.6	101	100.0	—	—
18	-24	-5.4	26	8.3	99	47.4	40	100.0
20	16	2.6	30	6.3	82	23.8	120	100.0
22	52	6.4	74	11.3	85	16.6	164	70.1
24	96	9.3	118	13.8	133	19.2	162	43.1
26	147	11.6	169	15.8	184	20.6	161	29.3
28	204	13.3	227	17.2	242	21.6	213	29.1
30	270	14.9	292	18.4	307	22.4	274	29.2
32	349	16.4	365	19.4	380	23.1	342	29.3
34	466	18.9	445	20.3	461	23.8	418	29.4
36	549	19.8	564	22.3	547	24.2	500	29.4
38	632	20.4	648	22.8	658	25.4	589	29.4
40	719	20.9	735	23.2	747	25.7	686	29.5
42	735	19.4	827	23.6	838	25.9	785	29.6
44	714	17.2	864	22.4	935	26.1	879	29.6
46	694	15.3	850	20.1	995	25.3	978	29.6
48	728	14.7	836	18.1	986	22.9	1082	29.7
50	765	14.3	862	17.1	978	20.8	1181	29.4
55	740	11.9	876	14.8	1006	17.8	1179	23.6
60	715	10.0	858	12.5	995	15.1	1182	20.0
65	690	8.5	840	10.7	984	13.1	1181	17.3
70	665	7.3	822	9.3	973	11.4	1180	15.2
75	640	6.2	804	8.1	962	10.1	1179	13.4
80	707	6.2	821	7.5	951	8.9	1178	12.0
85	695	5.6	840	7.0	982	8.4	1177	10.7
90	682	5.1	830	6.4	977	7.7	1180	9.8
100	657	4.2	812	5.4	966	6.5	1179	8.4
150	630	2.4	797	3.1	963	3.8	1182	4.8
200	644	1.7	804	2.2	963	2.7	1181	3.3
250	700	1.5	810	1.7	951	2.0	1181	2.5

Tabelle 3

Einkommenssteuer eines Zweiverdienerehepaares mit und ohne Kinder nach bisherigem Recht und ge-
mäss Antrag des Landrates
(Steuerentlastungen bei der einfachen Steuer ohne Gemeindezuschläge)

Brutto- Einkommen in 1000 Fr.	Einfache Steuer für Zweiverdiener- ehapaare ohne Kinder				Einfache Steuer für Zweiverdiener- ehapaare mit 2 Kindern			
	Steuer		Entlastung		Steuer		Entlastung	
	neu Fr.	bisher Fr.	Fr.	%	neu Fr.	bisher Fr.	Fr.	%
12	—	—	—	—	—	—	—	—
14	—	—	—	—	—	—	—	—
16	11	79	68	86.1	—	—	—	—
18	138	180	42	23.3	—	38	38	100.0
20	298	308	10	3.2	—	115	115	100.0
22	453	468	15	3.2	96	228	132	57.9
24	589	647	58	9.0	246	368	122	33.2
26	743	842	99	11.8	415	541	126	23.3
28	913	1061	148	13.9	547	722	175	24.2
30	1100	1305	205	15.7	695	927	232	25.0
32	1304	1572	268	17.0	860	1156	296	25.6
34	1525	1863	338	18.1	1042	1409	367	26.0
36	1760	2178	418	19.2	1241	1686	445	26.4
38	1977	2515	538	21.4	1457	1986	529	26.6
40	2204	2824	620	22.0	1689	2311	622	26.9
42	2442	3149	707	22.5	1910	2637	727	27.6
44	2692	3489	797	22.8	2134	2952	818	27.7
46	3019	3846	827	21.5	2369	3283	914	27.8
48	3408	4219	811	19.2	2616	3630	1014	27.9
50	3813	4608	795	17.3	2905	3993	1088	27.2
55	4714	5561	847	15.2	3895	4971	1076	21.6
60	5630	6457	827	12.8	4785	5878	1093	18.6
65	6596	7403	807	10.9	5705	6792	1087	16.0
70	7612	8399	787	9.4	6675	7756	1081	13.9
75	8678	9445	767	8.1	7695	8770	1075	12.3
80	9794	10541	747	7.1	8765	9834	1069	10.9
85	10808	11612	804	6.9	9885	10948	1063	9.7
90	11816	12610	794	6.3	10888	11968	1080	9.0
100	13907	14681	774	5.3	12933	14007	1074	7.7
150	24499	25261	762	3.0	23481	24537	1056	4.3
200	35414	36180	766	2.1	34408	35470	1062	3.0
250	46590	47331	741	1.6	45524	46575	1051	2.3

Abzüge	bisher	neu	bisher	neu
– Berufsauslagen	2400	2400	2400	2400
– Versich.prämien	2500	2500	3100	3100
– Mehrkosten Haushalt	2500	3000	2500	3000
– Allg. Freibetrag	3000	3000	3000	3000
– Kinderabzug	—	—	2600	4000
	10400	10900	13600	15500
– Abzug f. Verheiratete	2500	30% d. Steuer min. Fr. 170.– max. Fr. 1200.–	2500	30% d. Steuer min. Fr. 170.– max. Fr. 1200.–

Steuerbelastungsvergleich
 Konkubinatspaar / Zweiverdiener-Ehepaar

Tabelle 4

Steuerbelastung nach bisherigem Recht und gemäss Antrag des Landrates*

Brutto-einkommen in 1000 Fr.			Einfache Steuer bisher		Minderbelastung des Konkubinats bisher		Einfache Steuer neu		Minderbelastung des Konkubinats neu	
Mann	Frau	zus.	Konku- binat	Zweiv. Ehepaar	Fr.	%	Konku- binat	Zweiv. Ehepaar	Fr.	%
15	25	40	2004	2824	820	29.0	2132	2204	72	3.3
20	20	40	1825	2824	999	35.4	1987	2204	217	9.8
25	15	40	1925	2824	899	31.8	2132	2204	72	3.3
15	35	50	3592	4608	1016	22.1	3719	3813	94	2.5
20	30	50	3245	4608	1363	29.6	3407	3813	406	10.6
25	25	50	3050	4608	1558	33.8	3257	3813	556	14.6
30	20	50	3155	4608	1453	31.5	3407	3813	406	10.6
35	15	50	3471	4608	1137	24.7	3719	3813	94	2.5
15	45	60	5472	6457	985	15.3	5599	5630	31	0.6
20	40	60	4937	6457	1520	23.5	5099	5630	531	9.4
30	30	60	4575	6457	1882	29.1	4827	5630	803	14.3
40	20	60	4821	6457	1636	25.3	5099	5630	531	9.4
45	15	60	5292	6457	1165	18.1	5599	5630	31	0.6
15	55	70	7281	8399	1118	13.3	7409	7612	203	2.7
20	50	70	6817	8399	1582	18.8	6979	7612	633	8.3
25	45	70	6518	8399	1881	22.4	6724	7612	888	11.7
35	35	70	6184	8399	2215	26.4	6431	7612	1181	15.5
55	15	70	7128	8399	1271	15.1	7409	7612	203	2.7
15	65	80	9271	10541	1270	12.0	9399	9794	395	4.0
25	55	80	8327	10541	2214	21.0	8534	9794	1260	12.9
40	40	80	7933	10541	2608	24.7	8211	9794	1583	16.2
50	30	80	8132	10541	2409	22.9	8399	9794	1395	14.2
65	15	80	9087	10541	1454	13.8	9399	9794	395	4.0
15	75	90	11461	12610	1149	9.1	11589	11816	227	1.9
25	65	90	10317	12610	2293	18.2	10523	11816	1293	10.9
35	55	90	9873	12610	2737	21.7	10121	11816	1695	14.3
45	45	90	9883	12610	2727	21.6	10191	11816	1625	13.8
50	40	90	9824	12610	2786	22.1	10091	11816	1725	14.6
60	30	90	9992	12610	2618	20.8	10288	11816	1528	12.9
70	20	90	10632	12610	1978	15.7	10958	11816	858	7.3

* Einfache Steuer ohne kant. Bausteuern und ohne Gemeindezuschläge

Berücksichtigte Abzüge:	Konkubinatspaar		Zweiverdiener-Ehepaar	
	bisher	neu	bisher	neu
- Berufsauslagen allg. je Partner	1200	1200	2400	2400
- Versicherungsprämien je Partner	1300	1300	2500	2500
- Haushaltmehrkosten für 1 Partner	1500	—	2500	3000
- Allgemeiner Freibetrag je Partner	3000	3000	3000	3000
Total: Konkubinatspartner	7000	5500	10400	
Konkubinatspartnerin	5500	5500		
- Abzug für Verheiratete	—	—	2500	—
Total Abzüge für Zweiverdiener-Ehepaar			12900	10900
				30% der einf. Steuer min. 170.— max. 1200.—

6. Besteuerung der Kinderzulagen / Sozialabzug für unterstützungsbedürftige Kinder

6.1. Besteuerung der Kinderzulagen

Das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus hat zuhanden der Landsgemeinde 1980 den Antrag eingereicht, Art. 19 des Steuergesetzes sei durch eine neue Ziffer 9 zu ergänzen, wonach auch die Kinderzulagen als steuerfreie Einkünfte gelten sollten.

Der Abänderungsantrag wurde im wesentlichen wie folgt begründet:

«Kinderzulagen sind zwischen 1943 (VD) und 1965 (AR) in allen Kantonen eingeführt worden. Sie haben den Charakter von einer Sozialleistung, die insbesondere kinderreiche Familien begünstigen soll.

Gemäss Art. 18 des Gesetzes über das Steuerwesen gehören Kinderzulagen zum steuerbaren Einkommen. Obwohl Kinderzulagen nicht aus öffentlichen Mitteln ausgerichtet, sondern vollumfänglich von den Arbeitgebern finanziert werden, erachtet es das Gewerkschaftskartell als widersinnig, wenn Kinderzulagen durch den Kanton besteuert werden, zumal im Kanton Glarus die Kinderzulagen – nebst einigen privaten Familienausgleichskassen – vorwiegend durch die kantonale Familienausgleichskasse ausgerichtet werden. Durch die Besteuerung der Kinderzulagen wird dem ursprünglichen Gedanken, der zur Ausrichtung von Kinderzulagen geführt hat, nur noch teilweise entsprochen.

Aufgrund eines Landratsbeschlusses vom 20. Dezember 1979 wurde Art. 4 des Gesetzes über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer dahin geändert, dass die Kinderzulagen zur Zeit Fr. 70.– für jedes zulageberechtigte Kind betragen. Somit erhält ein Familienvater für jedes zulageberechtigte Kind einen jährlichen Betrag von Fr. 840.– an Kinderzulagen, wodurch sich automatisch auch das steuerbare Einkommen um diesen Betrag erhöht. Für eine kinderreiche Familie erhöht sich somit das steuerbare Einkommen sehr rasch um einige Tausend Franken.

Nach kantonalen Steuergesetzgebung wird ein höheres Einkommen, auch wenn es nur aufgrund von Kinderzulagen erzielt wird, stärker besteuert. Berechnungen zeigen, dass insbesondere kinderreiche Familien diesbezüglich steuerlich stärker belastet bzw. benachteiligt werden. So zeigt es sich am Beispiel eines Familienvaters von fünf zulageberechtigten Kindern und einem steuerbaren Einkommen von Fr. 20'000.– (ohne Kinderzulagen), dass er steuerlich einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt ist, wenn die Kinderzulagen zum steuerbaren Einkommen geschlagen werden. Dadurch wird ihm annähernd ein Viertel der Kinderzulagen von total Fr. 4'200.– ($5 \times 840.–$) durch steuerliche Mehrbelastung entzogen.

Obwohl in keinem Kanton die Kinderzulagen den Charakter einer vom Lohn losgelösten Sozialleistung haben, soll dies den Gesetzgeber nicht hindern, diesen offensichtlichen Missstand im Sinne einer familien- und kinderfreundlichen Gesetzgebung zu korrigieren. Das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus ist der Meinung, dass Kinderzulagen für den Unterhalt und die Ausbildung der Kinder gewährt werden. Durch die Kinderzulagen sollen kinderreiche Familien und nicht der Kanton durch ein höheres Steuertreffnis begünstigt werden.»

Stellungnahme und Antrag

Wir nehmen zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung, wobei wir im wesentlichen die Ausführungen im Memorial 1980 wiederholen.

Sämtliche Leistungen, die der Steuerpflichtige für seine Dienste und damit entgeltlich erhält, unterliegen der Einkommenssteuer. Hauptbestandteil des unselbständigen Erwerbseinkommens ist der vertraglich vereinbarte Lohn (Stundenlohn, Taglohn, Wochenlohn, Monatslohn, Jahresgehalt) oder – beim öffentlichen Dienstverhältnis – die reglementarische Besoldung. Bestandteil des steuerbaren Lohnes bilden auch Entschädigungen für Überzeit-, Nacht-, Schicht- und Extraarbeiten usw., zudem auch sämtliche Lohnzulagen, ohne Rücksicht darauf, aus welchen Gründen sie ausgerichtet werden, wie Familienzulagen, Kinderzulagen, Ortszulagen, Teuerungszulagen, Gefahrenzulagen usw.

Kinderzulagen werden heute nicht nur an nichtlandwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgerichtet. Gemäss Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern erhalten auch haupt- und nebenberufliche Landwirte Kinderzulagen, wenn ihr reines Einkommen Fr. 16'000.– im Jahr nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich um Fr. 1'500.– je Kind. Gemäss Beschluss der Bundesversammlung vom 14. Dezember 1979 wird nun der Grundbetrag per 1. Mai 1980 von Fr. 16'000.– auf Fr. 22'000.– und der Zuschlag zur Anspruchsberechtigung je Kind von Fr. 1'500.– auf Fr. 3'000.– erhöht, so dass ein Kleinbauer mit beispielsweise drei Kindern bis zu einer Einkommensgrenze von Fr. 31'000.– zulageberechtigt sein wird. Nach der geltenden Ordnung hatten nur Kleinbauern im Hauptberuf Anspruch auf Kinderzulagen. Das revidierte Gesetz dehnt den Kreis der Anspruchsberechtigten unter Ausschluss von Doppelbezügen auch auf Kleinbauern im Nebenberuf aus. Wenn in der Begründung der Antragsteller geschrieben wird, dass «die Kinderzulagen nicht aus öffentlichen Mitteln ausgerichtet werden», so wurde also offenbar übersehen, dass die Kinderzulagen für Kleinbauern ausschliesslich durch Beiträge des Bundes und der Kantone finanziert werden ($\frac{2}{3}$ Bund und $\frac{1}{3}$ zulasten der Kantone).

Dass Kinderzulagen Bestandteil des steuerbaren Einkommens bilden, blieb bis heute in allen Kantonen unbestritten. Kein Kanton kennt eine Befreiung der Kinderzulagen, wie sie beantragt wird. Solange im schweizerischen Steuerrecht bei den direkten Steuern der Grundsatz der Besteuerung des Familieneinkommens gilt, bei dem der Familienvorstand das gesamte Familieneinkommen zu versteuern hat, kann auch für die Kinderzulagen keine Sonderregelung getroffen werden. Der Tatsache, dass das zusammengerechnete Familieneinkommen dem Lebensunterhalt von mehr als einer Person genügen muss, wird durch besondere Sozialabzüge für Verheiratete und für Kinder Rechnung getragen. Jede Sonderregelung würde Ausnahmerecht schaffen, welches denjenigen, der sich nicht darauf berufen kann, benachteiligt. Im Interesse der gleichmässigen Besteuerung des Bürgers sollte von einer solchen Bevorzugung eines beschränkten Kreises von Pflichtigen abgesehen werden. Die Befreiung der Kinderzulagen von der Einkommenssteuer würde Tür und Tor für weitere Sonder- und Ausnahmeregelungen öffnen, die dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen widersprechen würde.

Im Memorial 1980 wurden die finanziellen Auswirkungen einer Befreiung der Kinderzulagen an zwei Beispielen aufgezeigt. Dabei ergab sich, dass durch den Abzug der Kinderzulagen einerseits ein weiterer Kreis von Steuerpflichtigen generell von der Einkommenssteuer befreit würde und dass andererseits bei den mittleren und höheren Einkommen die Steuerausfälle frankenmässig wesentlich ins Gewicht fallen.

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass eine Befreiung der Kinderzulagen eine ungerechte Sonderregelung für einen bestimmten Kreis von Steuerpflichtigen schaffen würde; andererseits wäre für Kanton und Gemeinden mit wesentlichen Steuerausfällen zu rechnen. Da schliesslich den erhöhten Familienlasten für Steuerpflichtige mit Kindern durch einen besondern Kinderabzug Rechnung getragen wird, sind wir zur Auffassung gelangt, dass der Memorialsantrag des Gewerkschaftskartells abzulehnen sei.

6.2. Erhöhung des Kinderabzuges beim Einkommen

Es wurde insbesondere in den grundsätzlichen Erwägungen zur Ehegattenbesteuerung dargelegt (vgl. vorstehende Ausführungen), dass die Kantonsverfassung den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgestellt hat, und dass für die Bemessung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die gesamten Einkünfte des Steuerpflichtigen massgebend sind. Primär wegen dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung haben wir den Antrag auf Befreiung der Kinderzulagen, welche einen Lohnbestandteil bilden, zur Ablehnung empfohlen.

Die Ablehnung des Memorialsantrages bedeutet indessen nicht, dass unser Steuergesetz den erhöhten Familienlasten eines Steuerpflichtigen mit Kindern keine Rechnung trägt. Für die Berücksichtigung des erhöhten Konsumbedarfs und damit der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sieht unser Gesetz – wie übrigens alle anderen kantonalen Steuergesetze und auch das Gesetz über die direkte Bundessteuer (Wehrsteuerrecht) – einen festen Kinderabzug von Einkommen und Vermögen vor.

Der Kinderabzug vom Einkommen ist in den letzten Jahren periodisch der Teuerung angepasst worden, letztmals per 1. Januar 1979, wo er von bisher Fr. 1000.– auf Fr. 1300.– und für das dritte und jedes weitere Kind auf Fr. 1500.– erhöht wurde.

Um der teuerungsbedingten Erhöhung der Familienlasten Rechnung zu tragen, soll nun der Abzug für jedes nicht selbständig besteuerte oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, generell auf Fr. 2000.– erhöht werden. Durch diese Erhöhung kann materiell dem Anliegen des Gewerkschaftskartells weitgehend Rechnung getragen werden.

7. Anpassung und Ergänzung der übrigen Sozialabzüge vom Einkommen

7.1. Zusätzlicher Abzug für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten

Der Sonderabzug für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit eigenen Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt sorgen, ist von der Landsgemeinde 1980 beschlossen worden. Die Zubilligung eines zusätzlichen Abzuges für diese Kategorie von Steuerpflichtigen erfolgte einerseits als Kompensation für den ehemals gewährten Haushaltabzug, der durch den Abzug für Verheiratete ersetzt wurde; andererseits wollte man mit diesem zusätzlichen Abzug den höheren Lebenshaltungskosten, welche im Haushalt mit Kindern anfallen, entsprechend Rechnung tragen.

Dieser zusätzliche Abzug ist in den meisten kantonalen Steuergesetzen enthalten und hat neuerdings auch im Gesetz über die direkte Bundessteuer (ehemals als «Wehrsteuer» bezeichnet) Eingang gefunden.

Nachdem die anstehende Gesetzesrevision den Verheirateten eine wesentliche Steuerentlastung bringen wird, sind wir der Meinung, dass auch dieser Sonderabzug erhöht und der eingetretenen Teuerung entsprechend angepasst werden sollte. Wir beantragen daher, den Abzug von bisher Fr. 2000.– auf Fr. 2500.– zu erhöhen.

7.2. Abzug für verwitwete und geschiedene Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen und für alleinstehende Steuerpflichtige in Alterswohn- und Pflegeheimen

Zuhanden der Landsgemeinde 1978 beantragten Regierungsrat und Landrat der Landsgemeinde, einen Abzug für Alleinstehende, welche wegen Alters oder Gebrechlichkeit auf eine entgeltliche Haushalthilfe angewiesen sind, ins Gesetz aufzunehmen. Der Antrag wurde von der Landsgemeinde in dieser Form abgelehnt und durch einen «Abzug für Alleinstehende, die einen eigenen Haushalt führen» ersetzt.

Dieser neue Abzug vermag indessen aus verschiedenen Gründen nicht zu befriedigen. In vielen Fällen kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ob tatsächlich ein eigentlicher Haushalt im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorliegt. Das Mieten eines Zimmers mit Kochgelegenheit oder einer Wohnung beweist noch nicht, dass im Einzelfall immer ein eigentliches Haushalten gegeben ist. Sehr oft konnte nachgewiesen werden, dass das Zimmer oder die Wohnung lediglich als Schlafstätte benutzt wird, die Hauptmahlzeiten jedoch auswärts eingenommen werden.

Der Haushaltabzug, wie er heute im Gesetz verankert ist, privilegiert insbesondere die Konkubinatspaare gegenüber denjenigen alleinstehenden Personen, die wegen ihres Alters oder ihrer Gebrechlichkeit keinen eigenen Haushalt mehr führen können. Obwohl gerade diesen Steuerpflichtigen nach gezwungener Aufgabe ihres eigenen Haushaltes und mit dem Eintritt in ein Alterswohn- oder Pflegeheim erheblich höhere Lebenshaltungskosten (Altersheim- und Pflegeheimtaxen) erwachsen, können sie den Haushaltabzug nicht beanspruchen.

Dem landrätlichen Antrag (Abzug wegen Alters und Gebrechlichkeit) wurde an der Landsgemeinde 1978 entgegengehalten, dass Verwitwete und Geschiedene, die nach dem Tod des Ehegatten oder nach der Scheidung den Haushalt weiterführen, durch die neue Fassung benachteiligt würden, da sie den bisherigen Haushaltabzug nicht mehr geltendmachen könnten.

Um den verschiedenen, teilweise berechtigten Begehren Rechnung zu tragen, möchten wir den Landsgemeindebeschluss 1978 – jedoch in modifizierter Fassung – im Gesetz belassen. Gleichzeitig sollte dieser zusätzliche Abzug auch den Insassen der Alterswohn- und Pflegeheime für vermehrte Lebenshaltungskosten zuerkannt werden können.

Wir schlagen daher folgende Neufassung des bisherigen Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 StG vor:

«Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

3. für verwitwete und geschiedene Steuerpflichtige, welche einen eigenen Haushalt führen sowie für alleinstehende Steuerpflichtige in Alterswohn- und Pflegeheimen Fr. 2000.–.»

Die Erhöhung des Abzuges von Fr. 1500.– auf Fr. 2000.– erfolgt aus den gleichen Gründen, wie sie für den Abzug für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, welche mit eigenen Kindern zusammenleben, vorstehend dargelegt wurden.

8. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) bei der Vermögenssteuer

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragten zuhänden der Landsgemeinde 1980, Artikel 39 Abs. 2 StG wie folgt zu fassen:

«Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. Für den Steuerpflichtigen Fr. 25000.– (bisher Fr. 10000.–);

2. zusätzlich für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre als ist oder eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, Fr. 15000.– (wie bisher);

3. für jedes nicht selbständig besteuerte Kind Fr. 5000.– (bisher Fr. 3000.–).»

Der Memorialsantrag wurde im wesentlichen wie folgt begründet:

«Um den Sparwillen der Bevölkerung zu fördern, sollten die steuerfreien Beträge erhöht werden. Bisher beträgt der Freibetrag für den Steuerpflichtigen Fr. 10000.–. Er soll nach Meinung des Memorialsantrages auf Fr. 25000.– erhöht werden. Die Eigenvorsorge, eine der drei Säulen unserer Sozialgesetzgebung, gewinnt immer mehr an Bedeutung und es kann nicht Aufgabe des Staates sein, dem Kleinsparer die persönliche Vorsorge für das Alter zu erschweren. Der Kanton Zürich etwa kennt einen steuerfreien Betrag von Fr. 100000.–.»

Stellungnahme und Antrag

8.1. Der Grundsatz der Besteuerung des Familienvermögens

Gegenstand der Vermögenssteuer ist bei einer ledigen Person deren persönliches Gesamtvermögen. Der verheiratete Steuerpflichtige hat neben seinem persönlichen Vermögen auch das Vermögen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder zu versteuern. Steuerbar ist somit das gesamte Familienvermögen.

8.2. Die Sozialabzüge vom Reinvermögen

Wie bei der Einkommenssteuer sieht unser Gesetz auch für die Vermögenssteuer steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) vor, die bei der Berechnung der Steuer abgezogen werden. Zweck dieser Sozialabzüge ist es, die persönlich-wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen bei der Bemessung der Steuerlast zu berücksichtigen, um seiner finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Mit den Sozialabzügen werden die Unterschiede in bezug auf den Zivilstand, das Alter und in bezug auf die Kinderzahl berücksichtigt.

Bei der Festlegung der steuerfreien Beträge ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Vermögenssteuer heute nur noch die Funktion einer Ergänzungssteuer neben der allgemeinen den Vermögensertrag miterfassenden Einkommenssteuer zukommt. Daher kann die Vermögenssteuerbelastung nicht losgelöst von der Einkommenssteuerbelastung festgelegt werden. Wo der Vermögensertrag durch eine niedrigere Einkommenssteuer belastet wird, kann die Vermögenssteuer höher angesetzt werden und umgekehrt.

Diese Relationen müssen auch bei der Festlegung der steuerfreien Beträge und beim interkantonalen Vergleich der Steuerfreibeträge berücksichtigt werden.

Die steuerfreien Beträge, welche bei der Berechnung der Vermögenssteuer abgezogen werden können, wurden letztmals an der Landsgemeinde 1974 wie folgt erhöht:

- für den Steuerpflichtigen (Ledige oder Verheiratete) von Fr. 5000.– auf Fr. 10 000.–
- für jedes nicht selbständig besteuerte Kind von Fr. 2000.– auf Fr. 3000.–.

Unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Geldentwertung und der in andern Kantonen gewährten Steuerfreibeträge sind wir der Meinung, dass dem Memorialsantrag der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells grundsätzlich zugestimmt werden kann. Im Zuge der Neuregelung der Ehegatten- und Familienbesteuerung schlagen wir indessen eine differenziertere Abstufung der Steuerfreibeträge wie folgt vor:

1. Fr. 15 000.– für alle Steuerpflichtigen (bisher Fr. 10 000.–);
2. Fr. 15 000.– zusätzlich für verheiratete Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben (neu);
3. Fr. 10 000.– zusätzlich für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten (neu);
4. Fr. 10 000.– zusätzlich für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder der für sich selber eine Altersrente der eidg. AHV oder eine volle IV-Rente bezieht (Neufassung);
5. Fr. 5000.– für jedes nicht selbständig besteuerte Kind (bisher Fr. 3000.–).

Zu Ziffer 3 wäre besonders zu erwähnen, dass dieser zusätzliche Abzug von Fr. 10 000.– für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt aufkommen, den bisherigen Absatz 3 von Art. 39 StG ersetzt. Nach bisherigem Recht konnten lediglich Witwen erhöhte Freibeträge geltendmachen (Fr. 15 000.– statt Fr. 10 000.– für sich und Fr. 5000.– statt Fr. 3000.– für jedes minderjährige Kind). Nach unserem Vorschlag steht nun der zusätzliche Abzug auch den Witvern und geschiedenen, richterlich getrennt lebenden und ledigen Steuerpflichtigen zu, welche mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Die steuerlichen Entlastungen, welche aufgrund unserer Vorschläge für die Steuerpflichtigen eintreten, können den *Tabellen 5 und 6* entnommen werden.

9. Besteuerung der Ehegatten bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Zuhanden der Landsgemeinden 1980 und 1983 wurden zwei Memorialsanträge eingereicht, welche für die Besteuerung der Ehegatten im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuer Entlastungen zum Ziele haben.

- Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus beantragten zuhanden der Landsgemeinde 1980, Art. 172 StG sei wie folgt abzuändern:
«Von Vermögensanfällen und Schenkungen an einzelne Empfänger können in Abzug gebracht werden:
1. Fr. 50 000.–, wenn der Empfänger Ehegatte des Erblassers oder Schenkgebers ist,

Tabelle 5

Vermögenssteuer *) eines Ledigen und Verheirateten mit und ohne Kinder gemäss bisherigem Recht und aufgrund der Vorlage des Landrates

*) Einfache Vermögenssteuer ohne Bausteuern und Gemeindezuschläge

Rein- vermögen in 1000 Franken	Lediger				Verheirateter ohne Kinder				Verheirateter mit 2 Kindern				Verheirateter mit 4 Kindern			
	Einfache Steuer		Entlastung		Einfache Steuer		Entlastung		Einfache Steuer		Entlastung		Einfache Steuer		Entlastung	
	bisher	neu	in	%	bisher	neu	in	%	bisher	neu	in	%	bisher	neu	in	%
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	20	—	20	100.0	20	—	20	100.0	—	—	—	—	—	—	—	—
20	40	20	20	50.0	40	—	40	100.0	16	—	16	100.0	—	—	—	—
25	61	40	21	34.4	61	—	61	100.0	36	—	36	100.0	12	—	12	100.0
30	82	61	21	25.6	82	—	82	100.0	57	—	57	100.0	32	—	32	100.0
35	104	82	22	21.2	104	20	84	80.8	78	—	78	100.0	53	—	53	100.0
40	125	104	21	16.8	125	40	85	68.0	99	—	99	100.0	74	—	74	100.0
45	147	125	22	15.0	147	61	86	58.5	121	20	101	83.5	95	—	95	100.0
50	170	147	23	13.5	170	82	88	51.8	143	40	103	72.0	116	—	116	100.0
60	215	192	23	10.7	215	125	90	41.9	188	82	106	56.4	161	40	121	75.2
70	260	237	23	8.8	260	170	90	34.6	233	125	108	46.4	206	82	124	60.2
80	307	284	23	7.5	307	215	92	30.0	279	170	109	39.1	251	125	126	50.2
90	355	331	24	6.8	355	260	95	26.8	326	215	111	34.0	298	170	128	43.0
100	402	379	23	5.7	402	307	95	23.6	374	260	114	30.5	345	215	130	37.7
200	900	875	25	2.8	900	800	100	11.1	870	750	120	13.8	840	700	140	16.7
300	1422	1396	26	1.8	1422	1317	105	7.4	1391	1265	126	9.1	1359	1212	147	10.8
400	1947	1921	26	1.3	1947	1842	105	5.4	1916	1790	126	6.6	1884	1737	147	7.8
500	2450	2425	25	1.0	2450	2350	100	4.1	2420	2300	120	5.0	2390	2250	140	5.9
1000	4950	4925	25	0.5	4950	4850	100	2.0	4920	4800	120	2.4	4890	4750	140	2.9
Freibetrag	10000	15000			10000	30000			16000	40000			22000	50000		

Vermögenssteuer für einen verheirateten AHV-Rentner
Einfache Vermögenssteuer ohne kant. Bausteuern und Gemeindezuschläge
Vermögenssteuerbelastung nach bisherigem Recht und gemäss Antrag

Rein- vermögen in 1000 Franken	Abzug bisher Fr.	Steuerb. Vermögen in 1000 Franken	Einfache Steuer bisher Fr.	Abzug neu Fr.	Steuerb. Vermögen neu in 1000 Fr.	Einfache Steuer neu Fr.	Entlastung in	
							Fr.	%
10	25000	—	—.	40000	—	—.	—.	—
15		—	—.		—	—.	—.	—
20		—	—.		—	—.	—.	—
25		—	—.		—	—.	—.	—
30		5	20.—		—	—.	20.—	100.0
35		10	40.—		—	—.	40.—	100.0
40		15	61.—		—	—.	61.—	100.0
45		20	82.—		5	20.—	62.—	75.6
50		25	104.—		10	40.—	64.—	61.5
60		35	147.—		20	82.—	65.—	44.2
70		45	192.—		30	125.—	67.—	34.9
80		55	237.—		40	170.—	67.—	28.3
90		65	284.—		50	215.—	69.—	24.3
100		75	331.—		60	260.—	71.—	21.5
200		175	825.—		160	750.—	75.—	9.1
300		275	1344.—		260	1265.—	79.—	5.9
400		375	1869.—		360	1790.—	79.—	4.2
500		475	2375.—		460	2300.—	75.—	3.2
1000	25000	975	4875.—	40000	960	4800.—	75.—	1.5

- 2. Fr. 3000.—, wenn der Empfänger Nachkomme, Adoptivkind, Vorfahre des Erblassers oder Schenkgebers ist;
- 3. wie bisher Abs. 1 Ziffer 2
- 4. wie bisher Abs. 1 Ziffer 3
- Übrige Absätze unverändert wie bisher.»

Als Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, dass die steuerfreien Beträge für die Ehegatten zu niedrig seien.

– Der zweite Antrag betreffend Erbschaftssteuer für Ehegatten wurde von der Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus zuhanden der Landsgemeinde 1983 eingereicht. Es wird beantragt, «es sei der dritte Teil des Steuergesetzes – Artikel 163–182 – in dem Sinne abzuändern, dass die Ehegattenbesteuerung bezüglich Erbschaftssteuer aufgehoben wird.»

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«In der Regel ist es so, dass der hinterbliebene Ehegatte sozial schlechter gestellt ist, die Einkünfte werden gekürzt, speziell fallen Rentenansprüche unter Umständen ganz weg. Unverhältnismässig hart getroffen wird die überlebende Ehefrau vor allem dann, wenn ein Familienvater mit unmündigen Kindern plötzlich durch den Tod aus dem Arbeitsprozess gerissen wird und das Vermögen in Sachwerten, namentlich einer von der Familie bewohnten Liegenschaft angelegt ist. Oft hat ein Ehepaar während eines ganzen Lebens tüchtig gearbeitet und es durch gemeinsamen Einsatz zu einem gewissen Wohlstand gebracht. Nach geltendem Recht unterliegt auch der dem überlebenden Ehegatten zustehende Teil des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens der Erbschaftssteuer. Diese Regelung wirkt stossend, sie sollte korrigiert werden.

Ein Vergleich mit anderen Kantonen ergibt folgendes Bild: Im Nachbarkanton Schwyz werden überhaupt keine Erbschaftssteuern erhoben. Gemäss Broschüre «Steuerbelastung in der Schweiz 1981» kennen folgende

Kantone die Ehegattenbesteuerung bei der Erbschaftssteuer nicht: ZH, LU, UR, SZ, OW, ZG, BL, SH, AI, VS, dazu noch die Kantone SO und BE, allerdings nur bezüglich Ehegatten mit Kindern. Im Kanton AG ist der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten steuerfrei.

Die heutige Steuerbelastung für Ehegatten ist bei uns, verglichen mit den 12 anderen Kantonen, in denen diese Steuerpflicht noch besteht, relativ hoch, je nach Höhe des Steuerfalles an viert- bis sechstvorderster Stelle.»

Stellungnahme und Antrag

Sowohl der Antrag der SP als auch jener der SVP streben grundsätzlich eine Entlastung der Ehegatten bei der Erbschaftssteuer an. In materieller Hinsicht unterscheiden sich die Begehren in verschiedener Hinsicht. Während der SP-Antrag eine Entlastung sowohl für die Erbschafts- als auch für die Schenkungssteuer vorsieht, beschränkt sich derjenige der SVP ausschliesslich auf eine Entlastung von der Erbschaftssteuer. Auch das Ausmass der Entlastung weicht in den Anträgen wesentlich voneinander ab. Der SP-Antrag sieht eine Entlastung der Ehegatten in der Höhe von Fr. 50 000.– vor, während die SVP eine generelle Befreiung der Ehegatten von der Erbschaftssteuer beantragt.

In der Stellungnahme im Memorial 1980 zum Antrag der SP wurde darauf hingewiesen, dass die Revision der Güter- und erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB auch entsprechende Änderungen in den kantonalen Erbschaftssteuergesetzen nach sich ziehen werde, weshalb im Augenblick am geltenden Erbschaftssteuerrecht keine Korrekturen mehr vorgenommen werden sollten. Eine Verschiebung des Antrages auf den Zeitpunkt der Revision des Erbschaftssteuergesetzes lasse sich umso eher verantworten, als die beantragte Erhöhung des Erbschafts- und schenkungsfreien Betrages für Ehegatten keinem allgemeinen Bedürfnis entspreche. Wo z.B. dem überlebenden Ehegatten testamentarische Nutzniessung am Nachlass eingeräumt werde – was für die Mehrzahl der Erbschaftssteuerfälle zutrifft –, spiele die Höhe des Freibetrages nur eine geringe oder überhaupt keine Rolle. Nutzniesser der vorgeschlagenen Erhöhung der Freibeträge wären vor allem diejenigen Ehegatten, denen Erb- oder schenkungsweise grössere Vermögen anfallen.

Letztere Einwände gelten insbesondere auch für den neuen Antrag der SVP, welcher eine vollständige Befreiung der Ehegatten von der Erbschaftssteuer vorsieht. Dieser Antrag geht nach unserer Auffassung entschieden zu weit.

Dass in Einzelfällen – namentlich dann, wenn das Nachlassvermögen ausschliesslich in einer Liegenschaft investiert ist und wo nur wenig Barvermögen anfällt – die Erbschaftssteuer bisweilen als Härte empfunden wird, mag zutreffen. Wo hingegen beim Hinschied eines Ehegatten dem überlebenden Ehegatten Leistungen aus Lebensversicherungen, Kapitalauszahlungen oder Renten aus beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskasse, AHV-Renten) und vor allem grössere Erbteile anfallen, kann die Erbschaftssteuer wohl kaum als stossend bezeichnet werden.

Wenn in der Begründung des SVP-Antrages ausgeführt wird, dass «nach geltendem Recht auch der dem überlebenden Ehegatten zustehende Teil des gemeinsam erwirtschafteten Vermögens der Erbschaftssteuer unterliege», erachten wir eine Präzisierung als notwendig. Was dem überlebenden Ehegatten kraft Güterrechtes an gemeinsam erwirtschafteten Vermögen zusteht, unterliegt gemäss Art. 165 StG nicht der Erbschaftssteuer. Nur derjenige Teil des ehelichen Vorschlages, der in den Nachlass des Erblassers fällt und kraft Erbrechtes den Erben anfällt – wozu auch der überlebende Ehegatte gehören kann –, unterliegt der Erbschaftssteuer.

Hiezu ein einfaches Beispiel:

Die Ehegattin sei verstorben und das Nettovermögen (Fr. 90 000.–) stelle ausschliesslich gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen (ehelicher Vorschlag) dar. In diesem Fall steht dem überlebenden Ehemann kraft Güterrecht ein Anteil von $\frac{2}{3}$ des ehelichen Vermögens zu (Fr. 60 000.–); dieser Güterrechtsanspruch unterliegt nicht der Erbschaftssteuer. Nur der Güterrechtsanspruch der verstorbenen Ehegattin ($\frac{1}{3}$ v. Fr. 90 000.–, also Fr. 30 000.–), der in den Nachlass der Erblasserin fällt, wird von der Erbschaftssteuer erfasst. Von diesen Fr. 30 000.– erbt der überlebende Ehemann in Konkurrenz mit Nachkommen $\frac{1}{4}$ bzw. Fr. 7 500.–, wovon er eine Erbschaftssteuer in der Höhe von Fr. 67.50 und einen Bausteuerzuschlag von Fr. 6.75, insgesamt also Fr. 74.25 zu bezahlen hat.

Im umgekehrten Fall, wo der Ehemann gestorben ist und der überlebenden Ehegattin neben dem Erbschaftssteuerfreien Güterrechtsanspruch von Fr. 30 000.– noch ein Erbteil von $\frac{1}{4}$ von Fr. 60 000.– bzw. Fr. 15 000.– anfällt, hätte sie eine Steuer von insgesamt Fr. 198.– zu entrichten.

Die nachstehenden Übersichten zeigen in zwei Varianten die Erbschaftssteuerbelastung der Ehegatten bei einem gemeinsam erwirtschafteten Vermögen, d.h. wo das gesamte eheliche Vermögen ehelicher Vorschlag darstellt. Ferner wurde die Annahme getroffen, dass der Ehegatte in Konkurrenz mit Kindern erbt. Der Einfachheit halber wurden allfällige Todesfallkosten nicht berücksichtigt.

Variante A:

Die Ehefrau sei verstorben, das eheliche Gesamtvermögen sei gemeinsam erwirtschaftet worden
(ehelicher Vorschlag)
Der überlebende Ehemann erbe in Konkurrenz mit Kindern

Eheliches Nettovermögen (ehelicher Vorschlag)	150 000	180 000	240 000	270 000	300 000	360 000
Güterrechtsanspruch des Ehemannes ² / ₃ (steuerfrei)	100 000	120 000	160 000	180 000	200 000	240 000
Steuerbarer Nachlass	50 000	60 000	80 000	90 000	100 000	120 000
Erbteil des Ehemannes in Konkurrenz mit Kindern ¹ / ₄	12 500	15 000	20 000	22 500	25 000	30 000
Steuerfreibetrag	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Steuerbarer Erbteil des Ehemannes	9 500	12 000	17 000	19 500	22 000	27 000
Erbschaftssteuer des Ehemannes in Fr. (inkl. 10% Bausteuer)	156.75	198.—	280.50	321.75	399.30	490.05
in % des Erbteils, rund	1.254%	1.32%	1.4%	1.43%	1.6%	1.63%

Variante B:

Der Ehemann sei verstorben, das eheliche Gesamtvermögen sei gemeinsam erwirtschaftet worden
(ehelicher Vorschlag)
Die überlebende Ehefrau erbe in Konkurrenz mit Kindern

Eheliches Nettovermögen (ehelicher Vorschlag)	150 000	180 000	240 000	270 000	300 000	360 000
Güterrechtsanspruch der Ehefrau ¹ / ₃ (steuerfrei)	50 000	60 000	80 000	90 000	100 000	120 000
Steuerbarer Nachlass	100 000	120 000	160 000	180 000	200 000	240 000
Erbteil der Ehefrau in Konkurrenz mit Kindern ¹ / ₄	25 000	30 000	40 000	45 000	50 000	60 000
Steuerfreibetrag	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000	3 000
Steuerbarer Erbteil der Ehefrau	22 000	27 000	37 000	42 000	47 000	57 000
Erbschaftssteuer der Ehefrau in Fr. (inkl. 10% Bausteuer)	399.30	490.05	671.55	831.60	930.60	1 128.60
in % des Erbteils, rund	1.6%	1.63%	1.68%	1.85%	1.86%	1.88%

Den vorstehenden Übersichten kann entnommen werden, dass in allen denjenigen Fällen, wo das eheliche Vermögen gemeinsam erwirtschaftet wurde – also ehelichen Vorschlag bildet –, die Erbschaftssteuerbelastung für den überlebenden Ehegatten sehr gering ist. Bei einem mittleren, von den Ehegatten gemeinsam erwirtschafteten ehelichen Vermögen von Fr. 360 000.– hat beispielsweise der überlebende Ehemann von seinem Erbteil von Fr. 30 000.– eine Erbschaftssteuer von insgesamt Fr. 490.05 zu bezahlen. Der Güterrechtsanspruch in der Höhe von Fr. 240 000.– ist steuerfrei. Umgekehrt hat die Ehefrau, wenn sie der überlebende Teil ist und in Konkurrenz mit Kindern einen Erbteil in der Höhe von Fr. 60 000.– erhält, eine Erbschaftssteuer von insgesamt Fr. 1 128.60 zu entrichten. Der Güterrechtsanspruch in der Höhe von Fr. 120 000.– ist ebenfalls von der Erbschaftssteuer befreit.

Anders verhält es sich, wenn das beim Tode eines Ehegatten vorhandene eheliche Vermögen nur zum Teil von den Ehegatten erwirtschaftet wurde und zum wesentlichen Teil aus Vermögen stammt, das die Ehegatten in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt haben. Nachstehende Beispiele sollen für solche Fälle die Berechnung der Erbschaftssteuer wiedergeben:

Variante A:

Der Ehemann sei verstorben / Das am Tode vorhandene eheliche Vermögen betrage Fr. 360 000.—, wovon der Ehemann Fr. 210 000.— in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt habe

Berechnung der Erbschaftssteuer für die überlebende Ehefrau in Konkurrenz mit Kindern:

Eheliches Nettovermögen am Todestag	Fr. 360 000.—
– eingebrachtes Mannesgut	Fr. 210 000.—
Ehelicher Vorschlag	Fr. 150 000.—
– Anteil der überlebenden Ehefrau $\frac{1}{3}$	Fr. 50 000.—
Anteil Nachlass $\frac{2}{3}$	Fr. 100 000.—
zuzüglich Mannesgut	Fr. 210 000.—
Nettonachlass des Ehemannes ohne Berücksichtigung der Todesfallkosten	Fr. 310 000.—
 Erbteil der überlebenden Ehefrau in Konkurrenz mit Kindern $\frac{1}{4}$	Fr. 77 500.—
abzüglich Steuerfreibetrag	Fr. 3 000.—
Steuerbarer Erbteil der Ehefrau	Fr. 74 500.—
 Erbschaftssteuer für die Ehefrau inkl. 10% Bausteuer	Fr. 1 598.—
oder rund 2.06% des Erbteils	

Auch in diesem Fall unterliegt der Vorschlagsanteil der Ehefrau in der Höhe von Fr. 50 000.— nicht der Erbschaftssteuer.

Variante B:

Die Ehefrau sei gestorben / Das am Tode vorhandene eheliche Nettovermögen betrage wiederum Fr. 360 000.—, wovon der Ehemann Fr. 210 000.— in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt habe.

Berechnung der Erbschaftssteuer für den überlebenden Ehemann, der in Konkurrenz mit Kindern erbt:

Eheliches Nettovermögen am Todestag	Fr. 360 000.—
– eingebrachtes Mannesgut	Fr. 210 000.—
Ehelicher Vorschlag	Fr. 150 000.—
– Anteil Ehemann am Vorschlag $\frac{2}{3}$	Fr. 100 000.—
Anteil Nachlass der Ehefrau $\frac{1}{3}$	
= erbschaftssteuerpflichtiger Nachlass	Fr. 50 000.—
 Erbteil des Ehemannes in Konkurrenz mit Kindern $\frac{1}{4}$	Fr. 12 500.—
abzüglich Steuerfreibetrag	Fr. 3 000.—
Steuerbarer Erbteil des Ehemannes	Fr. 9 500.—
 Erbschaftssteuer für den Ehemann inkl. 10% Bausteuer	Fr. 156.75
oder rund 1.254% des Erbteils	

In diesem Beispiel hat der Ehemann weder vom eingebrachten Vermögen (Fr. 210000.–) noch vom Vorschlagsanteil (Fr. 100000.–) eine Erbschaftssteuer zu bezahlen, sondern lediglich von seinem Erbteil am Nachlass der Ehefrau (also von Fr. 12500.– abzüglich Freibetrag von Fr. 3000.–).

Auch diese beiden Beispiele, wo das am Todestag eines Ehegatten vorhandene eheliche Vermögen nur zum Teil gemeinsam erwirtschaftetes Vermögen darstellt, sondern zur Hauptsache aus Vermögen stammt, das ein Ehegatte in die Ehe eingebracht oder während der Ehe geerbt hat, zeigen, dass sich die Erbschaftssteuerbelastung für den überlebenden Ehegatten in mässigem Rahmen bewegt und keinesfalls von einer Härte gesprochen werden kann.

Wenn in der Begründung des SVP-Antrages schliesslich auch interkantonale Steuerbelastungsvergleiche herangezogen werden, um darzutun, dass die Erbschaftssteuerbelastung für Ehegatten im Kanton Glarus relativ hoch sei, so muss der Vollständigkeit halber doch beigefügt werden, dass für Kinder, Geschwister und weitere Verwandte je nach Höhe der Erbteile unsere Erbschaftssteuerbelastung zum Teil wesentlich unter derjenigen der anderen Kantone liegt. Für die unterschiedlichen Steuerbelastungen sind nicht in erster Linie die Freibeträge, sondern die Ausgestaltung der Erbschaftssteuertarife ausschlaggebend. Unser Steuergesetz kennt zwei Erbschaftssteuertarife, einen für Ehegatten und Kinder, und einen für die übrigen Verwandten und Bedachten. Kinder und Ehegatten unterliegen demgemäss bereits aufgrund des besonderen Tarifes einer tieferen Erbschaftssteuerbelastung als die übrigen Erben und Bedachten. Da im Augenblick eine Revision des Erbschaftssteuertarifes nicht zu Diskussion steht, kann an dieser Stelle auf eine weitere Kommentierung der unterschiedlichen Erbschaftssteuerbelastungen in den Kantonen verzichtet werden.

Zusammenfassung und Antrag

Aufgrund vorstehender Überlegungen ergeben sich im wesentlichen folgende Feststellungen:

- Die Erbschaftssteuerbelastung wird primär durch die Erbschaftssteuertarife bestimmt, wobei die Steuersätze einerseits von der Höhe des Erbtreffnisses und andererseits vom Verwandtschaftsgrad des Erben oder Bedachten zum Erblasser abhängig sind. Eine Revision des Erbschaftssteuertarifes steht heute nicht zu Diskussion. Im Zusammenhang mit der Revision der güter- und erbrechtlichen Bestimmungen des ZGB soll dieses Problem neu überprüft werden.
- Bei gemeinsam erwirtschaftetem ehelichem Vermögen unterliegt der Vorschlagsanteil, der kraft Güterrechtes dem überlebenden Ehegatten zusteht, keiner Erbschaftssteuer; nur gerade derjenige Teil des Vorschlages, der in den Nachlass des Erblassers fällt und dem überlebenden Ehegatten, den Kindern und allenfalls weiteren Bedachten zufällt, wird mit der Erbschaftssteuer erfasst. Anhand verschiedener Beispiele wurde nachgewiesen, dass bei gemeinsam erwirtschaftetem ehelichem Vermögen die Erbschaftssteuerbelastung für den überlebenden Ehegatten gering ist und nicht als hart bezeichnet werden kann.
- Eine vollständige Erbschaftssteuerbefreiung für den überlebenden Ehegatten geht zu weit und würde insbesondere die Ehegatten bei grossen Erbanfällen begünstigen. Dadurch würden ferner dem Kanton und den am Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer beteiligten Schul- und Fürsorgegemeinden entsprechende Steuerausfälle erwachsen.
- Um den Begehren der Antragsteller zu entsprechen bzw. weitgehend und in vertretbarem Umfang entgegenzukommen, sind wir der Auffassung, dass für Ehegatten der bisherige Freibetrag von Fr. 3000.– auf Fr. 60000.– erhöht werden sollte.
Ein Freibetrag von Fr. 60000.– für den überlebenden Ehegatten würde bewirken, dass im Falle des Ablebens des Ehemannes die überlebende Ehegattin, wenn sie in Konkurrenz mit Kindern erbt, von ihrem Erbteil an einem gemeinsam erwirtschafteten ehelichen Vermögen von Fr. 360000.– und darunter keine Erbschaftssteuer zu entrichten hätte.
- Für den Fall des Vorversterbens der Ehefrau hätte der überlebende Ehemann, wenn er in Konkurrenz mit Kindern erbt, von seinem Erbteil am gemeinsam erwirtschafteten ehelichen Vermögen von Fr. 270000.– und darunter ebenfalls keine Erbschaftssteuer zu bezahlen.
- Gemäss unserem Vorschlag würde dem Memorialsantrag der SP voll und demjenigen der SVP materiell weitgehend entsprochen. Wir gelangen somit zu folgenden Anträgen:
 1. Der Steuerfreibetrag für die Besteuerung der Vermögensanfälle und Schenkungen ist für Ehegatten von bisher Fr. 3000.– auf Fr. 60000.– zu erhöhen;
 2. der Memorialsantrag der SVP, der eine volle Befreiung der Ehegatten von der Erbschaftssteuer vorsieht, ist in diesem Sinne abzulehnen.

10. Stellungnahme zum Memorialsantrag der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Glarus betreffend Besteuerung der Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (Eigenmietwertbesteuerung)

Zuhanden der Landsgemeinde 1982 hat die FDP des Kantons Glarus folgenden Memorialsantrag zu Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 des Steuergesetzes eingereicht:

Steuerbar sind insbesondere:

«alle Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, die aus Vermietung, Verpachtung, Eigengebrauch, Baurecht oder aus anderer Nutzung entstehen, soweit sie nicht der Grundstückgewinnsteuer unterstehen; ein mässiger Mietwert der eigenen Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutzung überlassenen Haus, wobei der Förderung des privaten Wohneigentums Rechnung zu tragen ist; für Zweitwohnungen ist als Mietwert der Betrag anzurechnen, den der Wohneigentümer als Miete für eine gleichwertige Wohnung im gleichen Wohngebiet bezahlen müsste; die Richtlinien sind in einer Verordnung festgesetzt, welche vom Landrat erlassen wird.»

Der Antrag wird wie folgt begründet:

«Das Interesse für das eigene Haus soll gefördert werden. Der vorliegende Memorialsantrag will dies dadurch erreichen, dass der Mietwert der eigenen Wohnung nur in mässigem Rahmen als Einkommen versteuert werden soll.

Bei der heutigen Festsetzung dieser Mietwerte stehen der Steuerverwaltung keine Richtlinien in Gesetz oder Verordnung zur Verfügung. Der Memorialsantrag schlägt eine klare Lösung in Form einer landrätlichen Verordnung vor.

Eine Entlastung der Besitzer von Zweitwohnungen (Ferienhäuser etc.) ist nicht beabsichtigt; sie würde auch den Interessen der betroffenen Gemeinden zuwiderlaufen.»

Die Landsgemeinde 1982 hat gemäss Antrag des Landrates die Beratung und Beschlussfassung dieses Memorialsantrages auf die Landsgemeinde 1983 verschoben.

Stellungnahme

Im Memorial 1982 wurde zum vorliegenden Memorialsantrag betreffend die Eigenmietwertbesteuerung ausführlich Stellung genommen. Ohne diese Ausführungen in vollem Umfang zu wiederholen, erachten wir eine Zusammenfassung der wesentlichsten kritischen Bemerkungen und Bedenken, die gegen den Memorialsantrag erhoben werden müssen, als notwendig.

10.1. Rechtfertigung der Eigenmietwertbesteuerung im allgemeinen

Die Einkommenssteuergesetze von Bund und Kanton gehen davon aus, dass jeder Steuerpflichtige nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu besteuern ist. Diesem Grundsatz entspricht das in allen schweizerischen Steuergesetzen verankerte Prinzip der Besteuerung des gesamten Reineinkommens. Das bedeutet zunächst, dass alle Zugänge mit Geldwert der Einkommenssteuer unterliegen.

Für die Gesamtreineinkommenssteuer ist sodann die Besteuerung von Naturealeinkünften eine Selbstverständlichkeit. Die steuerliche Erfassung der Naturealeinkünfte kann in der praktischen Durchführung verschiedene Probleme aufwerfen. Es mussten deshalb auch gewisse Einschränkungen vorgenommen werden. Die Einschränkung wurde aufgrund des Kriteriums der «absoluten Notwendigkeit» getroffen. Steuerlich massgebend können daher nur solche selbst genutzten Objekte sein, deren Beschaffung für den Nichteigentümer objektiv notwendige Verwendung des Einkommens darstellt. Weil jeder eine Wohnung – «Dach über dem Kopf» – haben muss, der Mieter aber den Mietzins von seinem Einkommen nicht in Abzug bringen kann, ist der wirtschaftliche Vorteil, welchen der Wohneigentümer aus der Eigennutzung zieht, durch Anrechnung des Eigenmietwertes auszugleichen. Wollte man das Naturealeinkommen aus Eigennutzung des Wohneigentums ganz oder – wie mit dem Memorialsantrag vorgeschlagen wird – teilweise von der Einkommenssteuer befreien, so würde das aus Gründen der rechtsgleichen Behandlung bedingen, den Mietern einen Abzug für die bezahlte Wohnungsmiete einzuräumen. Eine solche Lösung wäre – abgesehen von den enormen Steuerausfällen – mit dem geltenden System der allgemeinen Einkommenssteuer unvereinbar.

Aufgrund dieser Überlegungen ergibt sich, dass die Rechtsgleichheit im Verhältnis Eigenheimbesitzer / Mieter nur dadurch erzielt werden kann, dass der Eigengebrauch bzw. das Naturealeinkommen aus Grundeigentum zur Besteuerung des Einkommens herangezogen wird.

Auch im Memorialsantrag der FDP wird keine gegenteilige Auffassung vertreten und grundsätzlich die Rechtmässigkeit und Begründetheit der Eigenmietwertbesteuerung anerkannt.

10.2. Bewertung der Eigenmiete (Naturaleinkommen aus Grundeigentum)

Nachdem in grundsätzlicher Hinsicht im Memorialsantrag die Rechtmässigkeit der Besteuerung der Eigenmiete nicht in Frage gestellt und anerkannt wird, stellt sich die weitere Frage, mit welchem Wert dieses Naturaleinkommen für die Einkommensbesteuerung heranzuziehen ist.

Wiederum aus Gründen der Rechtsgleichheit wird der Bewertung dieser Naturaleinkommen der Marktwert zugrunde gelegt. Für die Bewertung der Eigenmiete bedeutet dies, dass derjenige Wert in Rechnung gestellt werden muss, den der Steuerpflichtige bei Vermietung an Dritte erzielen könnte bzw. bei Miete eines solchen Objektes als Mietzins zu bezahlen hätte.

Der bereits erwähnte Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung aller Steuerpflichtiger erfordert demzufolge nach den geltenden Steuerordnungen eine Besteuerung der Eigenmiete zum Marktwert.

Das Marktwertprinzip für die Besteuerung der Eigenmiete ermöglicht die steuerliche Gleichbehandlung des Wohneigentümers im Verhältnis zu denjenigen Steuerpflichtigen, die ihr Vermögen nicht in Grundeigentum angelegt haben. Es wäre unverständlich und auch rechtsungleich, würden dem Steuerpflichtigen, der sein Vermögen in beweglichen Werten (Sparhefte, Wertschriften usw.) angelegt hat, auf Franken und Rappen genau die Erträge als Einkommen besteuert, dem Eigenheimbesitzer hingegen, der sich damit die Wohnungskosten spart, kein adäquater Ertrag aus der von ihm genutzten Liegenschaft angerechnet.

Die rechtsgleiche Behandlung würde auch dann in Frage gestellt, wenn der Eigentümer sein Haus an einen Dritten vermietet und die tatsächlich erzielte Miete voll als Einkommen versteuern muss, während demjenigen Steuerpflichtigen, der sein Wohneigentum selber nutzt, kein marktgerechter Mietwert angerechnet würde.

Schon diese wenigen Hinweise führen zur zweiten Schlussfolgerung, dass – nach dem Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung aller Steuerpflichtiger – das Naturaleinkommen aus Eigenmiete zum Marktwert zu besteuern ist.

10.3. Stellungnahme zum Memorialsantrag der FDP im besonderen

10.3.1. Differenzierte Eigenmietwerte für Erst- und Zweitwohnungen

Der Memorialsantrag der FDP sieht insofern eine Änderung von Art. 18 Abs. 2 Ziff. 3 des Steuergesetzes vor, als er unterschiedliche Bewertungsnormen für die Eigenmietwertbesteuerung wie folgt beantragt:

- für die eigene Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutzung überlassenen Haus soll ein mässiger Mietwert zur Besteuerung gelangen, wobei der Förderung des privaten Wohneigentums Rechnung zu tragen sei;
- für Zweitwohnungen soll dagegen als Mietwert der Betrag angerechnet werden, den der Wohneigentümer als Miete für eine gleichwertige Wohnung im gleichen Wohngebiet bezahlen müsste.

Schliesslich wird beantragt, Richtlinien für die Bewertung der Eigenmiete in einer landrätlichen Verordnung festzusetzen.

Da Zweitwohnungen (z.B. Ferienwohnungen) heute schon nach dem Marktwert bewertet werden, tritt für diese Kategorie von Wohnungen keine Änderung der bisherigen Mietwertbesteuerung ein.

Anders verhält es sich mit den selbstgenutzten Wohnungen im eigenen oder zur Nutzung überlassenen Haus; für solche (Erst-) Wohnungen soll inskünftig nicht mehr der volle Marktwert, sondern ein «mässiger Mietwert» zur Besteuerung gelangen.

Was als «mässiger Mietwert» zu betrachten ist und wie er ermittelt werden soll, ist gemäss Antrag in einer landrätlichen Verordnung festzuhalten.

Zur beantragten unterschiedlichen Bewertung der Eigenmiete wurden bereits im Memorial 1982 kritische Bemerkungen und ernsthafte Bedenken angebracht. Es wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es den Antragstellern im Grunde darum geht, das Naturaleinkommen aus Wohneigentum steuerlich zu privilegieren.

Gegen diese Privilegierung des Wohneigentümers, d.h. gegen die Preisgabe des Marktwertprinzips bei der Bewertung der Eigenmiete, wurde der Vorwurf erhoben, dass sie den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtiger verletze. Während der Steuerpflichtige, der sein Vermögen nicht in Liegenschaften, sondern in Sparheften, Obligationen usw. angelegt hat, die Erträge auf Franken und Rappen genau als Einkommen versteuern müsse, hätte gemäss Memorialsantrag der Wohneigentümer für den Vorteil der Eigennutzung seiner Wohnung keinen gleichwertigen Ertrag zu versteuern.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass eine reduzierte Eigenmietwertbesteuerung auch gegen das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstosse. Die Wohnungskosten können nun in der Tat je nach Höhe der Miete die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinflussen. Ein Steuerpflichtiger, der von seinem Einkommen für Mietzinsen Fr. 10000.– bis 12000.– verwenden muss, weist gegenüber dem Wohneigentümer mit gleichem Einkommen, der aber keine Miete zu erbringen hat, eine wesentlich geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auf. Die Schaffung vergleichbarer Verhältnisse kann daher nur durch die Aufrechnung des mutmasslich gesparten marktgerechten Mietzinses erfolgen.

10.3.2. Eigenmietwert und Förderung des privaten Wohneigentums

Gemäss Memorialsantrag soll für die eigene Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutzung überlassenen Haus ein mässiger Mietwert zur Besteuerung gelangen, wobei der Förderung des privaten Wohneigentums Rechnung zu tragen sei; anders formuliert: im Bestreben, das private Wohneigentum zu fördern, soll für die Einkommensbesteuerung des Naturaleinkommens aus der selbstgenutzten Wohnung im eigenen Haus ein mässiger Mietwert zur Anrechnung gelangen. Damit wird der Memorialsantrag ganz allgemein in den Dienst der Wohnbauförderungsmassnahmen gestellt.

– *Ausserfiskalische Zielsetzung*

Primäre Aufgabe der Steuern ist es, für die Deckung des Finanzbedarfs von Kanton und Gemeinden die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Werden nun sog. ausserfiskalische Zwecke – wie dies mit der Wohnbauförderung angestrebt wird – mit den Steuern verbunden, so geschieht dies in der Regel immer zu Lasten des Steuerertrages, auf den die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben angewiesen ist. Steuerausfälle müssen dann später u.U. durch andere Massnahmen kompensiert werden, wie schärfere Steuertarife, Steuerfusserhöhungen usw. Auch dieser Hinweis sollte u.E. bei der Beurteilung des gestellten Memorialsantrages nicht unberücksichtigt bleiben.

– *Eigenmietwert und Wohnbauförderung*

Zum Memorialsantrag der FDP ist bislang auch schon die Auffassung geäussert worden, die nicht marktkonforme Eigenmietwertbewertung würde in erster Linie denjenigen Steuerpflichtigen steuerliche Vorteile verschaffen, die bereits ein eigenes Wohnhaus besitzen. Demzufolge könne man eher von einer «Hausbesitzerförderung» als von einer Wohnbauförderung sprechen.

Wie dem auch sei, der Wohnbauförderung ist grundsätzlich die volks- und staatspolitische Bedeutung kaum abzuspüren. Fragezeichen zu setzen sind indessen an die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Massnahme.

Um eine breitere Streuung des privaten Wohneigentums zu fördern, stehen in der Tat geeignetere und wirksamere Möglichkeiten offen. Wenn ein junger Familienvater ein Wohnhaus erwerben will, ist er in der Regel in erheblichem Mass auf fremde Mittel angewiesen. Dies hat zur Folge, dass wegen hoher Schuldzinsen und Liegenschaftskosten kein oder nur ein kleiner Nettoertrag zur Besteuerung gelangt. Die marktkonforme Eigenmietwertbewertung dürfte in diesen Fällen wohl kaum jemanden vom Erwerb eines eigenen Wohneigentums abhalten.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Eigenmiete in keinem Fall so tief bewertet werden darf, dass ein Teil der Hypothekarzinsen und Liegenschaftskosten vom übrigen Einkommen abgerechnet werden müsste. Weil es dem Mieter nicht gestattet ist, die bezahlte Miete von seinem steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen, muss es auch dem Hauseigentümer verwehrt sein, nur wegen eines nicht marktkonformen Bruttomietwertes die Liegenschaftskosten von seinem übrigen Einkommen abzusetzen.

Was nun die Wohneigentumsförderung anbelangt, so wurde bereits oben festgehalten, dass diese zweifellos im Interesse des Gemeinwesens liegt. Es hat denn auch in den letzten Jahren nicht an Stimmen, Motionen und Anträgen gefehlt, welche die Förderung des privaten Wohneigentums zum Ziele haben. In die gleiche Richtung stösst auch der anstehende Memorialsantrag der SVP, welcher den Erlass eines kantonalen Gesetzes zur Förderung des Erwerbs von Haus- und Wohneigentum beantragt. Hinzuweisen ist auch auf die Massnahmen auf Bundesebene, wo mit Botschaft des Bundesrates vom 13. Dezember 1982 neue Rahmenkredite zur Weiterführung der Wohnbau- und Eigentumsförderung dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden.

Die Frage nach der Wirksamkeit der beantragten Massnahme (mässiger Mietwert) zur Förderung des privaten Wohneigentums muss in eine Gesamtwürdigung der steuerlichen Belastung des Grundeigentums im Kanton Glarus einbezogen werden. Hievon soll im folgenden Abschnitt die Rede sein.

10.3.3. Die steuerliche Belastung des Grundeigentums im Kanton Glarus

- Das Grundeigentum unterliegt wie jede andere Art von Vermögen zunächst einmal der Vermögenssteuer. Für die Bewertung des Vermögens ist grundsätzlich der Verkehrswert massgebend. Dass die Vermögenssteuerwerte der privaten Wohnliegenschaften in unserem Kanton mit einigen Ausnahmen an der unteren Grenze liegen, was steuerrechtlich noch verantwortet werden darf, kann wohl kaum ernsthaft bestritten werden. Seit Jahren hat in unserem Kanton keine Annäherung der Liegenschaftssteuerwerte an die erheblich gestiegenen Verkehrswerte mehr stattgefunden. Die bei Veräusserungen von Grundstücken erzielten Erlöse zeigen immer wieder mit aller Deutlichkeit die grosse Diskrepanz zwischen Steuerwert und tatsächlichem Wert. Es dürfte sich denn auch um eine sehr geringe Anzahl Steuerpflichtiger handeln, die bereit wären, ihre Wohnliegenschaft zum Preise des kantonalen Vermögenssteuerwertes zu veräussern.
- In direktem Zusammenhang mit dem Memorialsantrag der FDP steht die Einkommenssteuerbelastung des Naturaleinkommens aus Eigennutzung der privaten Wohnliegenschaft. Hier ist zu beachten, dass das Naturaleinkommen als Eigenmietwert zum übrigen Einkommen hinzugerechnet wird, andererseits aber die Schuldzinsen und Liegenschaftsunterhaltskosten in Abzug gebracht werden können. Der Einkommenssteuer unterliegt somit nur das Reineinkommen, d.h. die Differenz zwischen Ertrag (Eigenmietwert) und Aufwand (Schuldzinsen und Unterhaltskosten). Das steuerbare Reineinkommen wird somit von zwei Faktoren bestimmt, einmal von der Höhe des Eigenmietwertes und dann von der Höhe der Schuldzinsen und steuerlich zulässigen Abzüge für den Liegenschaftsunterhalt.

Was nun die Höhe der Eigenmiete für die grosse Mehrzahl der privaten Wohneigentümer betrifft, ist festzustellen, dass diese wesentlich hinter der Entwicklung der Mietpreise zurückliegt. Bei einer Steigerung des Mietzinsindex in den Jahren 1970 – November 1981 in der Höhe von rund 72% wurden die Eigenmietwerte im Kanton Glarus im gleichen Zeitraum ein einziges Mal um rund 20% erhöht. Berechnungen haben überdies ergeben, dass bereits im Jahre 1975 die Mietwerte um mindestens 30% hätten erhöht werden müssen, um nur einigermaßen dem damaligen Preisniveau in die Nähe zu kommen. Man liess es damals bei einer Erhöhung von 20% bewenden in der Meinung, dass eine weitere Anpassung in den folgenden Steuerperioden vorgenommen werden sollte. In den folgenden Jahren waren die Mietpreise weiter angestiegen; eine weitere Angleichung der Eigenmietwerte an den gestiegenen Mietzinsindex ist aber aus verschiedenen Gründen bis auf den heutigen Tag unterblieben. Dadurch haben sich die Eigenmietwerte weiter vom steuerlich relevanten Marktwert entfernt und stillschweigend zu einer Privilegierung der Wohneigentümer gegenüber den Mietern geführt. Vergleiche zwischen Eigenmietwerten und Mietpreisen für genau gleiche Objekte bestätigen diese Tatsache immer wieder.

Was die Berücksichtigung der Liegenschaftsunterhaltskosten betrifft, hat der glarnerische Steuergesetzgeber eine Lösung getroffen, die sich für den Wohneigentümer sehr positiv ausgewirkt hat. Es ist davon auszugehen, dass grundsätzlich die effektiven Liegenschaftskosten vom Einkommen in Abzug gebracht werden können. Im Laufe der Jahre wurde zum Zwecke der Vereinfachung die sog. Unterhaltskostenpauschale eingeführt, welche dem Wohneigentümer erlaubt, anstelle der tatsächlichen Unterhaltskosten einen bestimmten Pauschalabzug vom Einkommen zu machen. Dabei besteht aber in den meisten Kantonen die Regelung, dass die einmal gewählte Methode – Abzug der tatsächlichen Kosten oder Pauschalabzug – stets beibehalten werden muss. Im Gegensatz hiezu kennt unser Kanton die sog. Wechselpauschale, welche dem Wohneigentümer gestattet, bei jeder neuen Veranlagungsperiode zwischen beiden Varianten zu wählen. Liegen die tatsächlichen Unterhaltskosten über dem Pauschalabzug, kann er diese in Abzug bringen und umgekehrt. Diese Regelung gereicht insbesondere den Wohneigentümern von älteren Liegenschaften zum Vorteil, wo grössere Reparaturen anfallen.

Aufgrund dieser Tatsachen – tiefe Eigenmietwerte und grosszügige Berücksichtigung der Unterhaltskosten andererseits – vertreten wir die Meinung, dass das Naturaleinkommen aus Wohneigentum in unserem Kanton sehr massvoll zur Besteuerung gelangt. Wir sind davon überzeugt, dass nur wenige Steuerpflichtige ihr Wohneigentum zum derzeitigen steuerlichen Eigenmietwert an einen Dritten vermieten würden.

- Nebst der ordentlichen Vermögenssteuer kennen 16 Kantone noch eine Liegenschaftensteuer, die entweder am Verkehrswert, Steuerwert oder Katasterwert bemessen wird. Der Kanton Glarus gehört zu jener Gruppe der Kantone, die weder auf kantonaler noch auf Gemeindeebene diese Sondersteuer eingeführt haben.
- Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die glarnerische Grundstückgewinnsteuer im Vergleich zu anderen Kantonen ebenfalls eine sehr mässige Besteuerung der erzielten Grundstückgewinne kennt und überhaupt als einziger Kanton von der Erhebung einer Grundstückgewinnsteuer absieht, wenn der Wohneigentümer sein selbstbewohntes Haus nach 20 Jahren veräussert.

Dazu kommen die neuen Erleichterungen, welche nun beantragt werden für die Fälle, wo ein Wohneigentümer sein Haus veräussert und den Erlös für den Erwerb eines Ersatzobjektes reinvestiert.

Zusammenfassend stellen wir somit fest, dass das Grundeigentum im allgemeinen und die Eigenmiete im besonderen heute schon «mässig» besteuert werden. Die Richtigkeit dieser Feststellung kann jeder Eigenheimbesitzer selbst überprüfen, der sich die Frage stellt und diese objektiv und ehrlich beantwortet, ob er sein Haus zum geltenden Steuerwert verkaufen oder zu dem ihm angerechneten Mietwert der eigenen Wohnung an Dritte vermieten würde. Wenn die bisher schon sehr mässige Besteuerung des Grundeigentums im Kanton Glarus nicht zu einer breiteren Ausdehnung des privaten Wohneigentums geführt haben sollte, müssen die Gründe ausserhalb der Besteuerung gesucht und gefunden werden.

10.3.4. Erlass von Richtlinien für die Bewertung der Eigenmiete in einer landrätlichen Verordnung

Der Einkommenssteuerwert der selbstgenutzten Wohnung und der Liegenschaften entspricht nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und wie unter Ziffer 2 (Bewertung der Eigenmiete) dargelegt, dem wirtschaftlichen Vorteil, den der Eigentümer aus der Selbstbenützung seiner Wohnung oder Liegenschaft zieht. Dieser Wert ist gleich dem Betrag, den der Eigentümer aufwenden müsste, um ein gleichartiges Objekt in gleicher Wohnlage zu mieten, und den er durch das Sitzen auf eigenem Grund und Boden erspart, oder aber dem Betrage, den er aus der Vermietung der eigenen Wohnung erzielen könnte. Als Einkommenssteuerwert gilt somit grundsätzlich der Marktwert (Markt-Mietwert), der nach Art. 18 Abs. 4 StG allgemein für die Bemessung und Besteuerung der Naturaleinkünfte massgebend ist.

Daraus ergibt sich, dass die Miete einer Wohnung oder Liegenschaft grundsätzlich durch Vergleich mit gleichen und ähnlichen vermieteten Objekten zu ermitteln ist. Die Ermittlung des Markt-Mietwertes ist dann relativ einfach, wenn auf Vergleichsobjekte abgestellt werden kann. Wo indessen vermietete Vergleichsobjekte fehlen, muss die Vergleichsmethode verlassen und der Mietwert nach anderen Kriterien geschätzt werden.

Für die anzuwendenden Bewertungsmethoden kommen grundsätzlich das Einzelbewertungsverfahren nach Rauminhalt, nach Normen der Zimmer und nach Richtobjekten in Frage. Das Einzelbewertungsverfahren ist sehr aufwendig und deshalb für die Steuerbehörden nicht durchführbar. Aus diesem Grunde werden die steuerlichen Mietwerte i.d.R. auf der Grundlage der nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführten kantonalen Mietwert- und Gebäudeschätzungen festgesetzt.

In Kantonen, in denen die Mietwerte periodisch durch kantonale Schätzungsämter festgesetzt werden, werden diese mit oder ohne Zuschlag auch für die Einkommensbesteuerung herangezogen.

In den meisten Kantonen wird der Mietwert der Wohnungen oder Liegenschaften in Prozenten der kantonalen Gebäudeschätzungen bzw. der amtlichen Verkehrswertschätzungen festgesetzt.

Unser Steuergesetz kennt heute schon eine analoge Regelung für die Festsetzung der Vermögenssteuerwerte von Liegenschaften. Art. 37 Abs. 1 StG schreibt diesbezüglich vor, dass der Vermögenssteuerwert der Grundstücke in Prozenten des Verkehrswertes festgesetzt wird, welche der Landrat festlegt. Der Verkehrswert seinerseits wird unter Berücksichtigung des Ertrags- und des Zeitwertes ermittelt, wobei der Landrat für die Berechnung des Verkehrswertes die entsprechenden Vorschriften zu erlassen hat.

Der Landrat stimmt nun dem Memorialsantrag der FDP insoweit zu, als er auch für die Bewertung der Eigenmiete entsprechende Richtlinien in einer Verordnung erlassen wird.

Eine Kontroverse hat sich im Landrat darüber ergeben, welcher Wert – der Zeitwert oder der Verkehrswert – die Grundlage für die Eigenmietberechnung zu bilden habe; dabei ging es insbesondere auch um die Frage, inwieweit die Schätzungen der kantonalen Gebäudeversicherung Verwendung finden können. Mehrheitlich gelangte man dann aber zur Auffassung, dass der ganze Fragenkomplex nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Memorialsantrag gelöst werden könne, sondern noch eingehender Abklärungen bedürfe; insbesondere müssten die verschiedenen möglichen Methoden der Eigenmietwertberechnung noch näher geprüft werden. Aufgrund dieser Abklärungen werden dann entsprechende Richtlinien auszuarbeiten und diese dem Landrat in einem Verordnungsentwurf zur Beratung und definitiven Beschlussfassung zu unterbreiten sein.

In diesem Sinne beantragt der Landrat, dem Memorialsantrag der FDP zuzustimmen.

11. Stellungnahme zum Memorialsantrag betreffend Rückerstattung der Grundstücksgewinnsteuer bei Ersatzbeschaffung

11.1. Antrag

Ein Bürger hat zuhanden der Landsgemeinde 1983 den Antrag gestellt, «es sei ein neuer Artikel für das Steuergesetz, Abschnitt Grundstücksgewinnsteuer, zu schaffen, der wie folgt lautet:

(Rückvergütungen bei Ersatzobjekten)

¹Die infolge Verkaufs der selbstbenutzten Wohnung bezahlte Grundstücksgewinnsteuer wird dem Pflichtigen durch Kanton und Ortsgemeinden ohne Zins zurückerstattet, wenn dieser innerhalb von drei Jahren vor oder nach der grundbuchlichen Eigentumsübertragung im Kanton Glarus für seine persönlichen Wohnzwecke ein vergleichbares Ersatzobjekt erwirbt oder mit dem Bau eines solchen beginnt.

²Für Ferien- und Zweitwohnungen ist Absatz 1 nicht anwendbar.»

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

«Es ist stossend, wenn ein Steuerpflichtiger bauwillig (Neubau) oder kaufwillig (Ersatzobjekt) ist und ihm der Staat eine in diesem Falle solch ungerechte Steuer auferlegt. Denn:

1. hat der gleiche Staat nichts für die Wertvermehrung der eigenen Wohnung getan, sieht man einmal ab von der periodischen Anpassung des Teuerungszuschlages. Hiefür aber holen sich Kanton und Gemeinden ihren Teil ja wieder in Form höherer Kanalisationsanschluss- und Betriebsgebühren, Wachgebühren, Gebäudeversicherungsprämien, Eigenmietwertbesteuerung, Vermögenssteuer etc. und

2. der Gewinn (Wertvermehrung der selbstbenutzten Wohnung), welcher ungefähr der im gleichen Zeitraum parallel laufenden Bauteuerung entspricht, dem bau- oder kaufwilligen Steuerpflichtigen nicht zurückerstattet wird, damit er, der Steuerpflichtige, eben diese Bauteuerung (Boden-/Baukosten) auffangen kann.

Es ist sicher nicht gleich, ob jemand nach dem Verkauf seiner selbstbenutzten Wohnung den Kanton Glarus verlässt oder wieder im eigenen Kanton investiert. Deshalb wohl hat der Kanton Schwyz kürzlich eine ähnliche Steuergesetzesänderung gutgeheissen.»

11.2. Stellungnahme

11.2.1. Kritische Würdigung

Aus der Begründung zum Memorialsantrag ist zu schliessen, dass der Antragsteller die Grundstücksgewinnsteuer als solche schon als ungerecht empfindet und zwar deshalb, weil er der Auffassung ist, dass der die Steuerhoheit innehabende Staat – abgesehen von der periodischen Anpassung des Teuerungszuschlages – nichts zur Wertsteigerung einer Liegenschaft beitrage, sondern sich im Gegenteil durch die Erhebung von Gebühren und Versicherungsprämien noch bereichere.

Der Vorwurf, der Staat trage nichts bei zum Mehrwert eines Grundstückes, ist ungerechtfertigt und kann nicht aufrechterhalten werden. Der Entstehungsgrund des Grundstückgewinnes liegt nämlich weniger in einem aktiven Verhalten des Objekteigentümers als in einem bestimmten Verhalten Dritter (z.B. des Gemeinwesens) und in sonstigen vom Eigentümer nicht direkt unmittelbar beeinflussbaren Entwicklungen bezüglich Bevölkerungswachstum, gesellschaftlichem Wohlstand und Konjunktur, vor allem aber der Auswirkung staatlicher Tätigkeit im Bereich der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik (Siedlungs- und Verkehrsplanung, Landschaftsschutz, Wohnbauförderung). Gerade die günstige verkehrstechnische Erschliessung einer Region schlägt sich unmittelbar auf die Grundstückspreise nieder. Die Förderung des Wohneigentums führt einerseits zu einer verstärkten Nachfrage und andererseits zu einer Belebung des Baumarktes. Beides beeinflusst die Grundstückspreise positiv. Alle diese Ursachen schaffen einen Mehrwert, der dem Eigentümer ohne massgebenden Einsatz eigener Leistung (Arbeit oder Kapitalinvestition) zugute kommt.

Nach der Auffassung des Antragstellers soll der Gewinn, welcher seiner Meinung nach der in der Besitzesdauer aufgelaufenen Bauteuerung entspricht, dem bau- oder kaufwilligen Steuerpflichtigen zurückerstattet werden. Der Antrag bedarf diesbezüglich in zweifacher Hinsicht der Korrektur:

- Der Gewinn fliesst dem Steuerpflichtigen selbst zu und kann ihm vom Gemeinwesen nicht zurückerstattet werden. Nur die Steuer auf diesem Gewinn kann Objekt der Rückerstattung sein.
- Tatsächlich kann man den Entstehungsgrund der Grundstücksgewinne nicht gültig behandeln, ohne auf das Problem der Inflation einzutreten. Zugegebenermassen ist ein Teil des Grundstücksgewinnes inflationsbedingt und somit kein realer, sondern lediglich ein nominaler Gewinn. Für die Erfassung dieser Gewinne spricht aber, dass auch sie den Grundeigentümern ohne Einsatz eigener Leistung zufallen. Im weiteren ist heute die ganze Rechtsordnung auf dem Grundsatz des Nominalismus aufgebaut, was insbesondere im Hinblick auf die hypothekarische Belastung des Grundeigentums deutlich wird. Hier wird der Grundeigentümer durch die inflationistische Entwertung seiner Schuld begünstigt, und schliesslich hat sich gerade in jüngster Vergangenheit gezeigt, dass der Gewinn oft mehr als die Bauteuerung ausmacht.

11.2.2. *Geltendes Recht*

Die geltende Rechtsordnung unterstellt die privaten Grundstücksgewinne sowie die Gewinne aus der Veräusserung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewinne aus dem Handel mit Liegenschaften – sofern im Kanton lediglich eine Steuerpflicht aus Grundbesitz besteht – der Grundstücksgewinnsteuer. Das Gesetz kennt aber Ausnahmen von der Steuerpflicht. Es sind dies einerseits die unechten Ausnahmen oder sogenannten steueraufschiebenden Veräusserungen und andererseits die echten Ausnahmen von der Steuerpflicht oder Steuerbefreiungen.

Steueraufschub

Art. 146 StG regelt die steueraufschiebenden Veräusserungen. Hierzu gehören gewisse Rechtsgeschäfte aus dem ehelichen Güterrecht, die Handänderungen aufgrund des Erbrechts und die Schenkung. Im weiteren sind auch die Rechtsgeschäfte und Verwaltungsakte privilegiert, welche eine Güterzusammenlegung, Grenzbereinigungen oder die Abrundung landwirtschaftlicher Heimwesen zum Gegenstand haben. Ein Grund für die steuerliche Privilegierung besteht darin, dass mindestens ein Merkmal der steuerpflichtigen Handänderung – Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsgewalt an einem Grundstück, Gewinnrealisation – fehlt. Aber auch Zweckmässigkeitserwägungen wurden bei der Schaffung dieser Tatbestände berücksichtigt.

Steuerbefreiung

Echte Ausnahmen von den steuerpflichtigen Handänderungen tragen zwar alle Merkmale einer steuerpflichtigen Handänderung, sind jedoch aufgrund von Zweckmässigkeits- oder Billigkeitserwägungen von der Steuerpflicht ausgenommen. Mit Rücksicht auf ihre Bedeutung für das Steuersubjekt sind insbesondere die Gewinne bei der Veräusserung im Zwangsverwertungsverfahren und solche bei Veräusserung von Grundstücken, die im Eigentum von steuerbefreiten juristischen Personen stehen (sofern die Grundstücke unmittelbar dem steuerbefreiten Zweck gedient haben), von der Steuer befreit. Im Gegensatz zum Steueraufschub ist hier ein allfälliger, in einer bestimmten Zeitperiode angewachsener Grundstücksgewinn für immer der Besteuerung entzogen.

11.2.3. *Die Ersatzbeschaffung*

Allgemeines

Das kantonale Gesetz kennt den Tatbestand der Ersatzbeschaffung weder bei der Einkommenssteuer natürlicher bzw. Reinertragssteuer juristischer Personen noch bei der Grundstücksgewinnsteuer. In der Praxis ist sie namentlich im Unternehmungssteuerrecht von Bedeutung und liegt vor, wenn Grundstücke, die für das Unternehmen betriebsnotwendig sind, durch äusseren Zwang (Enteignung oder Veräusserung wegen drohender Enteignung, Naturereignis) veräussert werden oder untergehen und der Erlös (Enteignungsentschädigung, Versicherungssumme) innert kurzer Frist zum Erwerb eines anderen, funktionell gleichartigen Grundstücks oder zur Wiederherstellung eines zerstörten Grundstücks verwendet wird. Die steuerfreie Ersatzbeschaffung ist im Gewinnsteuerrecht durch den Umstand gerechtfertigt, dass die Geschäftsliegenschaft ein für die Erzielung des Einkommens bzw. des Reinertrages notwendiges Geschäftsaktivum darstellt.

Die Ersatzbeschaffung im Grundstücksgewinnsteuerrecht

Problematisch ist die steuerfreie Ersatzbeschaffung für private Grundstücke. Bei der Veräusserung eines Wohnhauses ist der Gewinn im Augenblick des Zuflusses realisiert, auch wenn der Erlös nachträglich zur Beschaffung eines anderen Hauses benötigt wird. Die Steuerbefreiung kann somit nicht mit dem Fehlen des Gewinnmerkmals begründet werden, sondern nur mit der Art der Gewinnverwendung. Diese ist jedoch grundsätzlich ohne Einfluss auf die Steuerpflicht. Die bedingungslose Rückvergütung der Grundstücksgewinnsteuer, wie sie vom Antragsteller gefordert wird, ist deshalb abzulehnen.

Möglichkeit der steuerlichen Privilegierung der Ersatzbeschaffung

Die Befreiung des Gewinnes aus der Veräusserung eines Privatgrundstückes von der Grundstückgewinnsteuerpflicht wegen nachfolgender Beschaffung eines funktionell gleichartigen Grundstückes ist systemwidrig und kann allenfalls nur aus Billigkeitsgründen zugestanden werden. In jedem Fall abzulehnen ist jedoch eine steuerliche Privilegierung, welche auf die Besteuerung des realisierten Gewinnes überhaupt verzichtet. Deshalb ist auch die vom Antragsteller vorgeschlagene Lösung abzulehnen und nach einer Möglichkeit zu suchen, welche die Gewinnbesteuerung in dem Moment gestattet, in welchem der Grund für die Steuerbefreiung wegfällt. Die Lösung ist in der unechten Steuerbefreiung zu suchen. Einige Kantone kennen den Steueraufschub bei Enteignung und freiwilliger Veräusserung wegen drohender Enteignung (LU, SH, TG, GE). Eine ähnliche Regelung hat der Kanton Schwyz per 1.1.1983 eingeführt, wie der Antragsteller richtig feststellt. Allerdings bedarf es dort keines äusseren Zwanges mehr, um in den Genuss des Steuervorteils zu gelangen. Aber auch der Kanton Schwyz steht auf dem Boden des Steueraufschubs.

Systematik

Ein Ersatzbeschaffungstatbestand lässt sich ohne weiteres im Anschluss an die übrigen steueraufschiebenden Veräusserungen unter Art. 146 in einer neuen Ziffer 5 anfügen. Damit entfällt die Umschreibung, wie ein allfälliger Gewinn bei einer späteren, steuerbegründenden Veräusserung zu behandeln ist. Bezüglich des Verfahrens ist der Vorteil offensichtlich. Die Steuer wird bei dieser Regelung im Zeitpunkt der Veräusserung nicht erhoben, was gerade im Hinblick auf die damit wegfallende Rückerstattung eine wesentliche Vereinfachung darstellt, wenn man berücksichtigt, dass der Grundstückgewinnsteuerertrag in diesem Zeitpunkt bereits unter die verschiedenen Gemeinwesen verteilt ist.

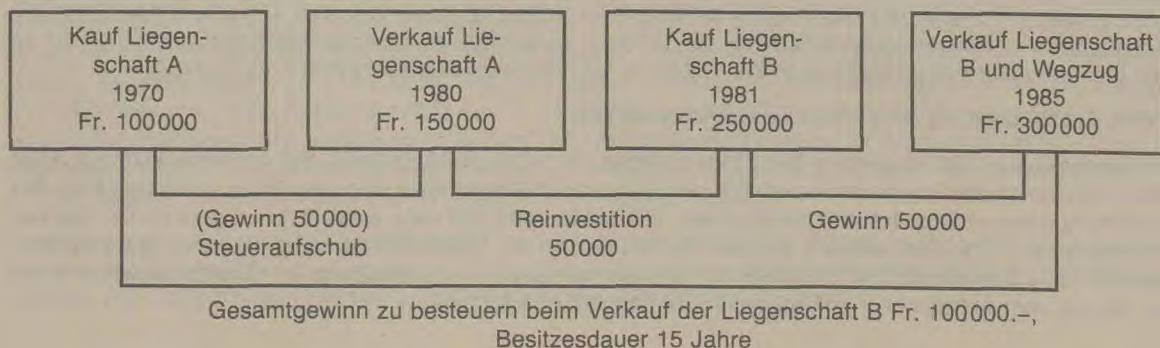
Zeitliche Abgrenzung der Privilegierung

Es muss daran erinnert werden, dass die steuerliche Privilegierung der Ersatzbeschaffung einen Einbruch in das System der Besteuerung der Grundstückgewinne bedeutet. Es ist deshalb bei deren Ausgestaltung darauf zu achten, dass Missbräuche möglichst ausgeschlossen werden können. Das setzt voraus, dass der Zeitraum, in dem die privilegierte Ersatzbeschaffung vorzunehmen ist, nicht zu weit ausgedehnt wird. Dies insbesondere, um das spekulative Element des Grundstückverkaufs zu eliminieren. Dafür wird aber mit einer dreijährigen Frist vor und nach der grundbuchlichen Eigentumsübertragung zu wenig Gewähr geboten. Mit dem Privileg sollen insbesondere auch Ersatzbeschaffungen bevorzugt werden, die aufgrund eines äusseren Zwanges vorgenommen werden müssen (drohende Enteignung z.B. wegen Strassenkorrekturen, Arbeitsplatzwechsel usw.). In der Regel wird es sich ja so verhalten, dass sich ein Verkäufer möglichst rasch Ersatz beschaffen muss. Deshalb sollte eine einjährige Frist vor und nach dem Verkauf genügen.

Praktische Anwendung

Die Ersatzbeschaffung muss vom Verkäufer im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden, weil sie von Amtes wegen nicht oder nur schwer berücksichtigt werden kann. Administrativ bringt die Neuregelung keine grossen Schwierigkeiten mit sich. Der Steueraufschub wegen Ersatzbeschaffung kann ohne grosse Umtriebe in Dauerakten vermerkt werden. Hingegen muss mit der definitiven Veranlagung so lange zugewartet werden, bis das Ersatzobjekt beschafft worden ist. Die einjährige Frist würde hier die Arbeit für die Veranlagungsbehörde wesentlich vereinfachen.

Anhand eines Beispiels soll im folgenden gezeigt werden, wie die steuerliche Privilegierung abläuft bzw. wie die Steuer beim Wegfall des Privilegs erhoben wird:



11.3. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen beantragen wir, Artikel 146 wie folgt zu ergänzen:

- Ziff. 5. Veräusserungen des selbstbewohnten Wohnhauses, wenn und soweit der Veräusserungserlös innerhalb eines Jahres vor oder nach der grundbuchlichen Eigentumsübertragung zum Erwerb einer im Kanton gelegenen, zum Selbstbewohnen bestimmten privaten Liegenschaft oder Eigentumswohnung verwendet wird.

12. Auswirkungen der Gesetzesrevision

12.1. Auswirkungen für den Steuerpflichtigen

Die Auswirkungen der beantragten Teilrevision des Steuergesetzes auf die Steuerbelastung der Steuerpflichtigen können den verschiedenen Tabellen im Memorial entnommen werden. Dabei ist zu beachten, dass in den Tabellen nur die Steuerentlastungen aufgezeigt werden, welche bei der einfachen Staatssteuer eintreten. Die effektiven Steuerentlastungsbeträge dürften unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuerzuschläge für Kanton (8%) und Orts-, Schul-, Fürsorge- und Kirchgemeinden (rund 27%) um insgesamt rund 35% höher liegen.

12.2. Auswirkungen auf den Steuerertrag von Kanton und Gemeinden

Steuerentlastungen für die Steuerpflichtigen verursachen in jedem Fall im gleichen Ausmass Mindererträge für Kanton und Gemeinden. Wo für die neue Veranlagungsperiode 1983–84 die massgeblichen Einkommen der Jahre 1981/82 gegenüber den Bemessungsjahren 1979/80 gleich oder tiefer liegen, werden die Steuerentlastungen einen effektiven Steuerausfall für Kanton und Gemeinden zur Folge haben. Wo hingegen die Einkommen der Jahre 1981 und 1982 höher waren als in den Jahren 1979/80, was z.B. aufgrund der vorgenommenen Erhöhungen der Teuerungszulagen und Reallohnverbesserungen bei den Lohnempfängern im allgemeinen zutreffen sollte, werden die beantragten Steuerentlastungen zwar Mindererträge, aber nicht in allen Fällen effektive Steuerausfälle gegenüber der Veranlagungsperiode 1981–82 verursachen.

Eine sichere Bilanz über die finanziellen Auswirkungen der beantragten Steuerentlastungen kann aus verschiedenen Gründen nicht gezogen werden. Einerseits fehlen die statistischen Unterlagen über die Gliederung der Einkommen nach Zivilstand, Einkommensstufen, Kinderzahlen usw., andererseits sind auch die Lohnveränderungen in den Jahren 1981/82 gegenüber den Vorjahren 1979/80 – abgesehen von einer durchschnittlichen Erhöhung aufgrund der Teuerungszulagen – im Augenblick noch nicht feststellbar. Die fiskalischen Auswirkungen können daher nur geschätzt werden.

Aufgrund der Annahme, wonach die durchschnittlichen Lohneinkommen 1981/82 gegenüber denjenigen der Jahre 1979/80 um rund 7–8% höher lagen, kann erwartet werden, dass die mit den Steuerentlastungen eintretenden Mindereinnahmen durch die höheren steuerbaren Einkommen kompensiert werden können; m.a.W. der ohne Gesetzesrevision zu erwartende Zuwachs wird durch die beantragten Steuerentlastungen kompensiert. Ob allenfalls andere Faktoren, die mit der Gesetzesrevision nicht in Zusammenhang stehen, Verschiebungen im Steuerertrag 1983 gegenüber der Vorperiode 1981/82 bewirken, kann im Augenblick nicht beurteilt werden.

13. Schlussbemerkungen

Anlass zur anstehenden Gesetzesrevision gaben die in den Jahren 1980–1982 verschobenen und die beiden neuen Memorialsanträge zuhanden der Landsgemeinde 1983.

Der Schwerpunkt der Anträge liegt bei den steuerlichen Entlastungsbegehren im Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung. Nicht nur für die Einkommenssteuer, sondern auch für die Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuern werden für die Ehegatten steuerliche Entlastungen anbegehrt. Dazu kommen die Anträge betreffend die Eigenmietwertbesteuerung und die Rückerstattung der bezahlten Grundstückgewinnsteuer durch Kanton und Ortsgemeinden, sofern der Steuerpflichtige innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ein Ersatzobjekt erwirbt.

In die Gesetzesrevision sind somit alle gestellten Anträge miteinbezogen worden, die in den Bereich der Ehegatten- und Familienbesteuerung fallen.

Die wesentlichste Änderung wird beantragt für die Besteuerung der Verheirateten. Der bisher feste Abzug für Verheiratete, die in ungetrennter Ehe leben, wird fallengelassen und durch den Prozentabzug vom einfachen

Steuerbetrag ersetzt. Die beantragte Prozentmethode vom Steuerbetrag ermöglicht eine sachgerechtere Abstufung der Steuerbelastung zwischen ledigen und verheirateten Personen. Damit wird auch den Bestimmungen des Rahmengesetzentwurfes zur Steuerharmonisierung und den allgemeinen Vorschlägen für eine zeitgemässe Ehegatten- und Familienbesteuerung voll Rechnung getragen.

Durch die Neuregelung des Verheiratetenabzuges (Prozentabzug vom Steuerbetrag) einerseits und durch die Erhöhung des Abzuges für vermehrte Haushaltskosten von Zweiverdiener-Ehepaaren wird auch die bisherige relativ starke Mehrbelastung der Doppelverdiener gegenüber den Konkubinatspaaren wesentlich reduziert, ohne dass dadurch das Prinzip der Familienbesteuerung preisgegeben werden muss.

Durch die Erhöhung des Freibetrages (Sozialabzug) für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, welche mit Kindern zusammenleben und für deren Unterhalt aufkommen, wird auch diese Kategorie von Steuerpflichtigen eine steuerliche Entlastung erfahren.

Dasselbe gilt für verwitwete und geschiedene Steuerpflichtige, die nicht mit Kindern zusammenleben, aber einen eigenen Haushalt führen. Neu soll der diesen Steuerpflichtigen zustehende Sozialabzug auch denjenigen Steuerpflichtigen zustehen, die Insassen von Alterswohn- und Pflegeheimen sind.

Auch die Kinderabzüge werden im Sinne einer zeitgemässen Familienbesteuerung angemessen erhöht.

Ferner werden die Freibeträge bei der Vermögenssteuer sachgerechter nach Zivilstand, Familienlasten und Alter des Steuerpflichtigen abgestuft und entsprechend erhöht.

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden die Ehegatten durch die Erhöhung des Freibetrages weitgehend – in Einzelfällen bis zu einer gewissen Höhe des Erbteils sogar voll – entlastet.

Dem Antrag auf Neuregelung der Eigenmietwertbesteuerung für die selbstgenutzte Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutzung überlassenen Haus wird im Sinne der Wohnbauförderung zugestimmt. Für den Erlass von Richtlinien zur Bewertung der Mietwerte hat der Landrat eine Verordnung zu erlassen.

Was endlich den Memorialsantrag auf Rückerstattung der bezahlten Grundstückgewinnsteuer betrifft, wenn der Verkäufer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes vor oder nach dem Verkauf ein gleichwertiges Ersatzobjekt erwirbt, sieht unser Antrag gegenüber dem Memorialsantrag eine andere Lösung vor, die materiell zum gleichen Ergebnis führt, administrativ jedoch bedeutend geringere Umtriebe verursacht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die vom Landrat beantragten Gesetzesänderungen den Begehren und Entlastungswünschen, soweit sie sachlich ausgewiesen sind und unter finanziellen Gesichtspunkten verantwortet werden können, weitgehend Rechnung tragen. Man hat sich bemüht, spürbare Entlastungen gezielt dort zu verwirklichen, wo sie in Berücksichtigung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besonders gerechtfertigt erscheinen, ist sich aber auch bewusst, mit den vorliegenden Anträgen an die Grenzen des finanziell Vertretbaren gegangen zu sein.

14. Antrag

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, der nachfolgend beantragten Aenderung des Steuergesetzes zuzustimmen und damit die im Zusammenhang stehenden Memorialsanträge als erledigt abzuschreiben:

Aenderung des Steuergesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1983)

I.

Das Gesetz über das Steuerwesen (Steuergesetz) vom 10. Mai 1970 wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 2

Steuerbar sind insbesondere:

I. Gegenstand
der Steuer
1. Steuerbares
Einkommen

1. (unverändert);
2. (unverändert);

3. (neu)
alle Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, die aus Vermietung, Verpachtung, Eigengebrauch, Baurecht oder anderer Nutzung entstehen, soweit sie nicht der Grundstückgewinnsteuer unterliegen;
ein mässiger Mietwert der eigenen Wohnung im eigenen oder in einem zur Nutzung überlassenen Haus, wobei der Förderung des privaten Wohneigentums Rechnung zu tragen ist;
für Zweitwohnungen ist als Mietwert der Betrag anzurechnen, den der Wohneigentümer als Miete für eine gleichwertige Wohnung im gleichen Wohngebiet bezahlen müsste;
die Richtlinien werden vom Landrat in einer Verordnung festgesetzt;
- 4.—6. (unverändert).

Art. 22

II. Abzüge vom Einkommen
1. Abzüge beim unselbständigen Erwerb

Von den steuerbaren Einkünften werden in Abzug gebracht die zur Erzielung der steuerbaren Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erforderlichen Ausgaben und Aufwendungen, insbesondere die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort, die Mehrauslagen für auswärtige Verpflegung, Unterkunft bei Wochenaufenthalt, Mehrkosten bei Schichtarbeit (inkl. Nacharbeit), sowie weitere Berufsauslagen, wie die Ausgaben für Berufswerkzeuge, Berufs- und Arbeitskleider, Fachliteratur und die für die Berufsausübung erforderliche Weiterbildung. Der Regierungsrat kann für diese Abzüge Pauschalbeträge festsetzen, die ohne besonderen Nachweis gewährt werden; für höhere Abzüge hat der Steuerpflichtige den Nachweis zu erbringen.

Art. 23 Abs. 1

2. Abzüge beim selbständigen Erwerb

Von den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit können abgerechnet werden:

1.—5. (unverändert);
6. *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 2 (neu)

3. Allgemeine Abzüge

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und unabhängig voneinander erwerbstätig sind, kann vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen ein Betrag bis zu Fr. 3000.— in Abzug gebracht werden; ein gleichwertiger Abzug ist zulässig bei Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden. Verwitweten, richterlich getrennt lebenden, geschiedenen und ledigen Steuerpflichtigen, die mit eigenen unterstützungsbedürftigen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten, steht dieser Abzug vom Erwerbseinkommen ebenfalls zu.

Art. 28 Abs. 1

IV. Steuerberechnung
1. Steuerfreie Beträge

Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. für den Steuerpflichtigen	Franken 3000.—
2. für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt bestreiten,	2500.—

3. für verwitwete und geschiedene Steuerpflichtige, die einen eigenen Haushalt führen sowie für alleinstehende Steuerpflichtige in Alterswohn- und Pflegeheimen; 2000.—
dieser Abzug kann nicht beansprucht werden, wenn dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 2 gewährt wird;
4. für jedes nicht selbständig besteuerte oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt, 2000.—
5. für jede unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt; 1000.—
dieser Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Ziffer 4 gewährt wird.

Art. 29 Abs. 3 (neu)

2. Steuersätze Die einfache Steuer vom Einkommen ermässigt sich für verheiratete Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, um 30 %, mindestens aber um Fr. 170.—, höchstens um Fr. 1200.—.

Art. 39

V. Steuer-
berechnung
1. Steuerfreie
Beträge

¹ Das um die abzugsfähigen Schulden gekürzte, steuerpflichtige Vermögen ergibt das Reinvermögen.

² Vom Reinvermögen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

1. Fr. 15 000.— für den Steuerpflichtigen;
2. Fr. 15 000.— zusätzlich für verheiratete Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben;
3. Fr. 10 000.— zusätzlich für verwitwete, richterlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit eigenen Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
4. Fr. 10 000.— zusätzlich für den Steuerpflichtigen, der über 65 Jahre alt ist oder der für sich selber eine Altersrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung oder eine volle Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht;
5. Fr. 5 000.— für jedes nicht selbständig besteuerte Kind.

³ Die Steuerbehörden sind berechtigt, vorübergehend weitere Erleichterungen eintreten zu lassen, wenn dies durch besondere Verhältnisse begründet erscheint, wie insbesondere bei drückenden Familienverhältnissen, bei grosser Zahl unmündiger Kinder und bei langer schwerer Krankheit, geistigen oder körperlichen Gebrechen und dgl.

Art. 146

2. Steuer-
aufschiebende
Veräusse-
rungen

Als Veräusserung fallen ausser Betracht die Eigentumswechsel zufolge

- 1.—4. (unverändert);
5. Veräusserungen des selbstbewohnten Wohnhauses, wenn und soweit der Veräusserungserlös innerhalb eines Jahres

vor oder nach der grundbuchlichen Eigentumsübertragung zum Erwerb einer im Kanton gelegenen, zum Selbstbewohnen bestimmten privaten Liegenschaft oder Eigentumswohnung verwendet wird.

Art. 172 Abs. 1

4. Steuerfrei-
beträge

Von Vermögensanfällen und Schenkungen an einzelne Empfänger können in Abzug gebracht werden:

1. Fr. 60 000.—, wenn der Empfänger Ehegatte des Erblassers oder Schenkgebers ist;
2. Fr. 3 000.—, wenn der Empfänger Nachkomme, Adoptivkind oder Vorfahre des Erblassers oder Schenkgebers ist;
3. Fr. 1 000.—, wenn der Empfänger Bruder oder Schwester, Pflegekind, Patenkind oder Verlobter des Erblassers oder Schenkgebers ist oder gewesen ist;
4. Fr. 10 000.— von Vermächtnissen an Angestellte oder Bedienstete des Erblassers.

II.

Diese Aenderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1983 in Kraft.

§ 12 Antrag auf Aenderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen

(Beitragsleistung an Hauskrankenpflege)

I. Der Memorialsantrag

Die Christlich-Demokratische Volkspartei des Kantons Glarus stellt zu Händen des Memorials für die Landsgemeinde 1983 folgenden Antrag:

«Das Gesetz über das Gesundheitswesen sei in dem Sinne zu ändern, dass die Hauskrankenpflege, insbesondere die Pflege Betagter und Chronischkranker, durch verbesserte Beitragsleistungen ausgeweitet werden kann. Die Beitragsleistungen sollen wie bis anhin an bestehende Institutionen ausgerichtet werden zur möglichen Ausweitung der eigenen Tätigkeit, aber auch zur Möglichkeit, Private für deren Hauskrankenpflege-Tätigkeit zu entschädigen.»

Begründung:

«Die Modernisierung bestehender und der Bau neuer Alters- und Pflegeheime in unserem Kanton hat in den letzten Jahren einen erfreulichen Stand erreicht. Trotz der in grösserer Zahl zur Verfügung stehenden Heim- und Pflegeplätze ist jedoch mit einer Verkürzung der Anmeldezeiten und Wartezeiten zur Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim nicht zu rechnen. Die Pflege und Versorgung bestimmter Bevölkerungsgruppen erfordert über diese beachtlichen baulichen Massnahmen hinaus weitere Anstrengungen. Es soll jedem hilfsbedürftigen Einwohner – auch ausserhalb der Heime und Spitäler – entsprechende Hilfe, Pflege und Behandlung zukommen.

Man weiss, dass entsprechend der Altersentwicklung der Bevölkerung zwar mit einer wesentlichen Zunahme der über 65-jährigen Personen nicht zu rechnen ist. Die moderne heilkundliche Betreuung wird jedoch dazu führen, dass der Anteil der über 80-jährigen Personen wesentlich ansteigen wird.

	1970	1980
Gesamtbevölkerung	38 155	36 718
Über 65-jährige	5 357 14%	6 022 16.4%
Über 80-jährige	856 2.24%	1 187 3.23%
		+ 331 + 38.66%

Die über 80-jährigen halten sich erfahrungsgemäss vermehrt in Heimen auf, weil sie wohl zu den Pflege- und hilfsbedürftigen Personen zu zählen sind. Da jedoch bereits jetzt die Pflegeplätze gesucht sind, wird der Verbesserung und Vermehrung der heim- und spitalexternen Krankenpflege in nächster Zukunft eine zunehmende Bedeutung zukommen. Dies umso mehr, als man in letzter Zeit zur Erkenntnis gekommen ist, bei Krankheit in der angestammten Umgebung zu verbleiben, dort gepflegt und wenn möglich gesund zu werden. Die häusliche, spitalexterne Pflege ist zudem bei weitem billiger als die oft nicht mehr notwendige Spitalbehandlung.

Die bestehenden Vereine und Institutionen wie Kranken- und Hauspflegevereine, das Schweizerische Rote Kreuz und die Samaritervereine haben bisher Grossartiges geleistet. Ihre Tätigkeit sollte in diesem Zusammenhang erfasst werden. Mögliche Lücken in der spitalexternen Krankenpflege lassen sich dabei erkennen und den bestehenden Diensten wird damit die Möglichkeit gegeben, ihre Leistungen entsprechend auszubauen. Es geht dabei auch um die Koordination dieser Dienste und die bessere Organisation der Ferien- oder Wochenendablösungen.

Dank vermehrten Mitteln wäre es wahrscheinlich diesen Institutionen möglich, ihre Dienste auszuweiten, mehr eigenes Personal oder Hilfskräfte für die spitalexterne Krankenpflege zu finden. Darüber hinaus möchten wir auch, dass diesen Institutionen mit grösseren finanziellen Mitteln die Möglichkeit geboten wird, durch die Gewährung eines Beitrages die Bereitschaft zur Übernahme der Pflege von Angehörigen oder Nachbarn zu fördern. Eine Pflege durch Angehörige oder Nachbarn in der vertrauten Umgebung für Pflegebedürftige ohne besonders gravierende Gebrechen wäre ja grundsätzlich wohl die angemessenste Lösung. Das Ziel wäre, dass kein Patient mehr aus sozialen Gründen, d.h. wegen mangelnder Pflege in seinem vertrauten Heim, ins Spital eingewiesen werden müsste.

Eine Reihe von Kantonen wie z.B. Luzern, Basel-Stadt, Zürich haben ähnliche Massnahmen bereits verwirklicht.

Wesentlich scheint den Antragsstellern die Tatsache, dass durch die Gesetzesänderung da und dort eine Schwelle überwunden werden könnte, erstens die Pflegedienste in Anspruch zu nehmen und zweitens die Bereitschaft zum Pflegedienst zu fördern. Für viele Betagte oder Gebrechliche könnte damit der Eintritt ins Spital oder in ein Heim vermieden werden. Eine Verbesserung der spital- oder heimexternen Krankenpflege ist eine Hilfe zur Selbsthilfe. Sie könnte auf längere Sicht dazu beitragen, die Betriebskosten des Spitals und der Heime etwas abzubauen, sei es zur Entlastung der Krankenkassen, des Kantons und der Steuerzahler.»

II. Rechtliches

Wenn die Antragssteller vorschlagen, das Gesetz über das Gesundheitswesen sei zu ändern, dann muss auf Absatz 1 des bisherigen Artikels 31 verwiesen werden, der wie folgt lautet:

«Der Kanton leistet den Gemeinden und gemeinnützigen Vereinen und Institutionen Beiträge an die Kosten, die ihnen aus der Anstellung von Gemeindekrankenschwestern und Hauspflegerinnen erwachsen.»

Auf Grund dieses Gesetzesartikels bestand schon bisher die Möglichkeit, durch Kantonsbeiträge die Tätigkeit der Kranken- und Hauspflegeinstitutionen zu fördern und zu unterstützen. Die Bestimmung der Höhe dieser

Beiträge lag in der Kompetenz des Landrates, der alljährlich mit der Genehmigung des Voranschlages zu entscheiden hatte. Den Budgeterhöhungen wurde jeweils zugestimmt, ohne dass je einmal Änderungsanträge gestellt wurden. In den letzten 20 Jahren stieg der Landesbeitrag von Fr. 9800.– auf Fr. 60 000.– pro Jahr an. Eine erneute Erhöhung wäre auf dem Budgetwege möglich, ohne dass es hierfür eines Memorialantrages oder einer Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen bedürfte.

III. Die Dienstleistungen der Kranken- und Hauspflegeinstitutionen

Wenn die Antragsteller verlangen, die Beitragsleistungen sollten wie bis anhin an bestehende Institutionen ausgerichtet werden zur möglichen Ausweitung der eigenen Tätigkeit, dann sind dagegen keine grundsätzlichen Einwendungen anzubringen. Schon bisher suchte man durch die alljährlich verbesserten Beitragsleistungen die Hauskrankenpflege, insbesondere die Pflege Betagter und Chronischkranker, zu fördern.

Der zur Verfügung stehende Budgetbetrag gelangte an 20 örtliche Kranken- und Hauspflegevereine und den Kantonalverband der Glarner Hauspflege zur Verteilung. Die Beiträge sind alljährlich je nach dem Umfang der Tätigkeit der Vereine, der beschäftigten Personen und der eigenen Mittel abgestuft.

Von der Aufgabenstellung her widmen sich die Krankenpflegevereine mit den dafür engagierten Pflegerinnen und Krankenschwestern der Betreuung betagter und chronischkranker Personen im Sinne der Antragsteller, dazu aber auch in vorübergehenden Einsätzen der Pflege anderer Familienglieder oder Einzelpersonen. Ausser der fachgerechten Pflege und Betreuung der Kranken und Behinderten haben sie oft auch die Angehörigen zu beraten. Je nach Ausbildung und Tätigkeit erfolgen die Verrichtungen selbständig, unter Aufsicht des Arztes oder nach Anleitung.

Die Hauspflege umfasst die hauswirtschaftlichen, die grundpflegerischen und betreuenden Aufgaben in Familien, bei Alleinstehenden, bei Betagten und Behinderten, sowohl für eine befristete Zeit, halbtags, tageweise und stundenweise. Die Hauspflegerin übernimmt die Haushaltführung und verrichtet die üblichen Hausarbeiten selbständig. Ausser einfachen pflegerischen Verrichtungen kommt während der Abwesenheit oder Krankheit der Mutter auch die Betreuung der Kinder dazu. Der Einsatz erfolgt durch eine Vermittlungsstelle, welche Einsatzort sowie Art und Dauer des Einsatzes festlegt.

Über die bisherigen Dienstleistungen im vorstehenden Sinne hinaus, schwebt den Antragstellern vor, dass künftig auch Private für deren Haus- und Krankenpflege-Tätigkeit entschädigt werden sollten. Man stellt sich dabei vor, entweder Angehörigen oder Nachbarn, die sich für die Krankenpflege zur Verfügung stellen, eine Entschädigung als Lohnersatz bieten zu können. Offensichtlich gehen die Antragsteller von der Annahme aus, auf diese Weise Hilfspersonal für ambulante Krankenpflegedienste motivieren zu können. Hiezu muss jedoch der Vorbehalt angebracht werden, dass die Kontrolle und Überwachung solcher häuslicher Krankenpflegedienste durch Private, seien es Angehörige oder andere Personen im Sinne der Nachbarschaftshilfe, nicht leicht sein dürfte und die finanziellen Folgen kaum abzusehen wären.

IV. Planungsziele der spitalexternen Krankenpflege

Das Bedürfnis nach Dienstleistungen der örtlichen und regionalen Organisationen für die Haus- und Krankenpflege ist unbestritten. Ihre Wirksamkeit verdient Anerkennung und ebenfalls die finanzielle Unterstützung, welche vielfach durch die Gemeinden gewährt wird. Doch ist die spitalexterne Krankenpflege sowie der gesamte Pflegebereich grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Der Kanton übernimmt andererseits voll das Engagement für die öffentlichen Heilanstalten, das Kantonsspital und die Höhenklinik Braunwald. Dabei wäre es denkbar, hierfür wie andernorts für die Defizitdeckung auch die Gemeinden heranzuziehen. Denkbar wäre natürlich auch ein Zweckverband der Gemeinden (einschliesslich Fürsorgegemeinden), ähnlich wie im Kanton Nidwalden, wo Ende 1981 elf Gemeinden zusammen mit verschiedenen Privatinstitutionen den Verein für ambulante Krankenpflege gründeten. Mitbeteiligt sind auch die örtlichen Samaritervereine, welche ihre Krankenmaterial-Depots zur Verfügung stellen.

Im Zusammenhang mit der landesweiten Kostenexplosion im Gesundheitswesen wird auf schweizerischer Ebene die Förderung der sog. spitalexternen Krankenpflege gross geschrieben. In diesem Sinne ist den Antragstellern zugute zu halten, dass sie ein Problem aufgegriffen haben, dem auch bei uns Beachtung zu schenken ist. Es ist sowohl volkswirtschaftlich wie auch menschlich widersinnig, einen Patienten bloss deshalb in ein teures Spitalbett zu stecken, weil dessen Kosten vom Staat und den Krankenkassen getragen werden, während er für die Hauspflege zumindest teilweise selber aufkommen müsste.

Die Frage, ob die Leistungspflicht der Krankenkassen bei Hauskrankenpflege zu erweitern sei, wird gegenwärtig im Zusammenhang mit der bevorstehenden Teilrevision der Kranken- und Mutterschaftsversicherung

geprüft. Einzelne Krankenkassen übernehmen jetzt schon die Kosten für spitalexterne Dienste teilweise, jedoch auf freiwilliger Basis. In der Botschaft über die Teilrevision der Krankenversicherung sind Versicherungsleistungen an die Heilanstaltungen und Pflegeleistungen von medizinischen Hilfspersonen oder Personen der Hauskrankenpflege vorgesehen, sofern sie durch einen Arzt angeordnet worden sind. Verschiedene Kreise aus dem Gesundheitswesen, welche die Revision der Krankenversicherung für ein äusserst dringliches Anliegen halten, unterstützen die Einbeziehung der Krankenpflege durch Personen der Hauskrankenpflege. Sicher ist es tunlich, die Entwicklung abzuwarten bis Gewissheit über die Zahlungspflicht der Krankenkassen für Leistungen in der Hauskrankenpflege besteht. Diese Stellungnahme wird auch von andern Kantonen eingenommen.

Auf schweizerischer Ebene sind verschiedene Aktivitäten eingeleitet um Wege zu suchen, auf welche Weise der Kostenexplosion begegnet werden kann. So hat die «Nationale Sparkonferenz im Gesundheitswesen», die am 8. November 1982 auf Initiative und unter dem Vorsitz von Bundesrat Hürlimann stattgefunden hat, vier Arbeitsgruppen mit verschiedenen Aufgabenstellungen gebildet.

Die Arbeitsgruppe «Spitalwesen und Hauspflege» unter dem Präsidium der Schweiz. Sanitätsdirektorenkonferenz hat eine Reihe von Sachfragen zu bearbeiten, u.a. bezüglich der Hauspflege die Schaffung eines nach ökonomischen Gesichtspunkten erstellten, differenzierten Leistungskatalogs für die spitalinterne bzw. für spitalexterne Krankenpflege, sowie die Vergütung der Hauspflege durch die Sozialversicherer und die Schaffung eines sachgerechten Tarifs.

Eine zweite Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesamtes für Sozialversicherung befasst sich mit dem Thema «Ambulante Versorgung und Tarifgrundlagen».

Daraus ist ersichtlich, dass der Grundgedanke der Antragsteller gesamtschweizerisch geprüft und bearbeitet wird.

Das Nationale Forschungsprogramm Nr. 8 umfasst verschiedene Forschungsfelder über die «Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit im schweizerischen Gesundheitswesen». Mit den Richtlinien für die ambulante Tätigkeit befasst sich das Schweizerische Rote Kreuz, das durch die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz beauftragt wurde, gemeinsam mit der Krankenpflegeschule Sarnen Unterlagen für eine Grundausbildung in Gemeindefrankenpflege zu erarbeiten. Das Ausbildungsprogramm soll Ende 1983 vorliegen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass auf verschiedenen Ebenen in der ganzen Schweiz Bestrebungen im Gange sind, Wege für eine vorteilhafte spitalexterne Versorgung der Bevölkerung zu suchen.

V. Stellungnahme zum Memorialsantrag

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen zum gestellten Memorialsantrag herauslesen lässt, ist das vornehme Ziel, das angestrebt wird, nicht zu verkennen. Fraglich ist jedoch, ob dieses Ziel im Sinne der Antragsteller erreicht werden kann. Nachdem von verschiedenen Fachorganisationen Bestrebungen eingeleitet sind, neue Wege zu suchen, sollten die Ergebnisse abgewartet werden. Möglicherweise oder wahrscheinlich ist von der ambulanten Krankenpflege ein günstiger Einfluss auf die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen zu erwarten. Der Ausbau der ambulanten Krankenpflege ist aber nur dann erfolgsversprechend, wenn wir bereit sind, mehr eigene Verantwortung für unsere Gesundheit zu übernehmen und dem Altern und der Behinderung im täglichen Leben als naturgegebene Tatsachen zu begegnen und unsere Lebensweise entsprechend einzurichten.

In der Begründung der Antragsteller wird dargestellt, die Modernisierung bestehender und der Bau neuer Alters- und Pflegeheime in unserem Kanton habe in den letzten Jahren einen erfreulichen Stand erreicht. Tatsächlich dürfen wir uns freuen, dass wir in der Statistik des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bezug auf die Alters- und Pflegeheimplätze in der Schweiz im Verhältnis zur Zahl der Betagten an zweiter Stelle stehen. Gleichzeitig wird aber auch festgestellt, die reine Alterspension im herkömmlichen Sinne sei am Verschwinden, da sich die Altersheime immer mehr auf die Betreuung und Leichtpflege auszurichten hätten. In den Pflegeheimen finde man heute praktisch nur noch schwer Pflegebedürftige, die eine intensive Betreuungspflege benötigen. Diese Betreuung und Pflege übersteige normalerweise die Leistungsfähigkeit von Angehörigen und extramuralen Diensten, weshalb der Bedarf an stationären Einrichtungen weiterhin zunehme. Diese Entwicklung dürfte sich durch die zunehmende Überalterung der Bevölkerung auch bei uns bestätigen. Alle Erkenntnisse auf schweizerischer Basis und die noch ausstehenden Forschungsergebnisse der eingeleiteten Untersuchungen lassen es angezeigt erscheinen, vorerst eine Koordination aller Bemühungen anzustreben, die in vielfacher Weise von verschiedenen Organisationen bereits unternommen werden. So stellen wir uns einen noch engeren Zusammenschluss der örtlichen Kranken- und Hauspflegevereine vor und ebenso eine deutliche Klärung der Mitwirkung der Samaritervereine. Andererseits sind viele Fragen im Zusammenhang

mit der Ausbildung von Laienhelfern für die Haus- und Krankenpflege abzuklären, Bemühungen, die ebenfalls bereits angelaufen sind und deren Erfolg abzuwarten ist. In die gleiche Richtung zielt auch die dieses Frühjahr in Bern vorgesehene Gründung einer Schweizerischen Vereinigung der Gemeindekranken- und Gesundheitspflege-Organisationen. Offensichtlich ist allseits viel guter Wille vorhanden und eine Bewegung entstanden, in der spitalexternen Krankenpflege Lösungen zu finden.

Ausser den Beiträgen für die Haus- und Krankenpflegevereine leistet der Kanton alljährlich erhebliche Mittel an ambulante Dienste verschiedenster Art. Aus dem Fonds für Psychischkranke werden zwischen Fr. 40000.- und Fr. 50000.- an häuslich gepflegte Personen ausbezahlt, grössere Beiträge an die Deckung der Betriebsdefizite der Rheumabäder Freihof Baden, Rheinfelden, Schinznach und Zurzach, damit die glarnerischen Patienten in den Genuss billigerer Taxen kommen. Der Budgetposten «Verschiedene Beiträge» der Sanitätsdirektion steht mit Fr. 180000.- in der Landesrechnung zu Buch. Darunter sind mehrere Zahlungen enthalten, welche allen möglichen Institutionen im Sinne der spitalexternen Krankenpflege zukommen. Aus dem Fonds Kinderlähmungsgeschädigte werden ebenfalls alljährlich Beiträge verteilt, und die Altersheime werden zur Übernahme von Stützpunktfunktionen für externe Betagte aufgefordert, die vielfach auch von der Pro Senectute erbracht werden, u.a. auch in Bezug auf den Mahlzeitendienst.

Aus allen diesen Darlegungen geht hervor, dass man den Wünschen der Antragsteller schon bisher weitgehend entgegenkam. Um die gesteckten Ziele zu erreichen und eine optimale Lösung zu finden, sind aber noch viele Vorarbeiten zu treffen und Unterlagen zu beschaffen, was bei der Vielgestaltigkeit der Problematik einige Zeit erfordert. Zudem ist es sicher ratsam, die Resultate der auf schweizerischer Ebene laufenden vielfältigen Abklärungen der Fachgremien abzuwarten und diese Erkenntnisse für unsere Glarner Verhältnisse auszuwerten.

Was den Teilaspekt des Memorialsantrages auf Erhöhung des Landesbeitrages an die bestehenden Institutionen betrifft, sieht der Regierungsrat vor, im Budget pro 1984 einen von Fr. 60000.- auf Fr. 120000.- verdoppelten Kantonsbeitrag an die Kranken- und Hauspflegevereine einzustellen. Er tut dies in der Erwartung, dass auch die Fürsorgegemeinden ihre bisherigen Beiträge entsprechend anheben und die erwähnten Institutionen auf ihrem speziellen Gebiet vermehrt tätig sind.

Die andern Anliegen der Antragsteller bedürfen, wie dargelegt, weiterer umfangreicher Abklärungen. Zu den bereits erwähnten, rein sachbezogenen Problemen kommt hinzu, dass auch ernsthaft die Frage der diesbezüglichen Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden, insbesondere in diesem Fall der Fürsorgegemeinden, zu prüfen ist.

Aus all diesen Gründen soll dieser Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden, spätestens auf die Landsgemeinde 1986, verschoben werden.

VI. Antrag

Der Landrat empfiehlt somit der Landsgemeinde, den vorliegenden Antrag der Christlich-Demokratischen Volkspartei des Kantons Glarus auf eine der nächsten Landsgemeinden, spätestens auf die Landsgemeinde 1986, zu verschieben.

§ 13 Antrag mehrerer Bürger auf Aenderung des Gesetzes über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes

(betreffend das Amtsblatt).

I.

Zuhanden der Landsgemeinde 1983 wurde der folgende Memorialsantrag eingereicht:

Willi Mächler, Hinterdorf, Mühlehorn; Christian Heer, Baugeschäft, Betschwanden; Walter Feldmann, Hauptstrasse, Schwanden, reichen zuhanden der Landsgemeinde 1983 gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung folgenden Memorialsantrag ein:

1. Es sei Art. 2 des Gesetzes über die Neuherausgabe einer Sammlung des glarnerischen Rechtes, erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 1973, wie folgt zu ergänzen:

Neu:

Abs.3

Die amtlichen Bekanntmachungen betreffend das Amtsblatt Teil A erfolgen wöchentlich als Beilage in geeigneten Presseerzeugnissen.

2. Demzufolge ist Art. 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung vom 5. November 1975 wie folgt neu zu fassen:

a) durch Beilage in geeigneten Presseerzeugnissen.

Begründung:

1. Das kantonale Amtsblatt Teil A wird gemäss der heute geltenden Regelung des Art. 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen und den Inhalt der Gesetzessammlung vom 5. November 1975 (Publikationsverordnung) als Beilage zu den Tageszeitungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht. Gestützt darauf verteilen die beiden Glarner Zeitungen, das «Vaterland» und die «Glarner Nachrichten», das Amtsblatt wöchentlich einmal an ihre Leser.
2. Weder die «Glarner Nachrichten» noch das «Vaterland» sind politisch neutrale, ideologisch wertfreie Presseerzeugnisse. Beide Presseerzeugnisse treten für einen klar bestimmbar politischen Standpunkt ein. Sie beweisen uns das tagtäglich.
3. Die amtlichen Bekanntmachungen eines Kantons haben in einer politisch neutralen, wertfreien Art zu erfolgen.

Solange das kantonale Amtsblatt dem Bürger als Beilage von parteipolitisch gebundenen und verpflichteten Tageszeitungen zukommt, erzielt es Wirkungen, die ein Amtsblatt nicht haben darf. Es ist nicht Aufgabe amtlicher Bekanntmachungen, Teile der Meinungspressen zu stützen und zu fördern. Es ist eine staatspolitische Aufgabe und Verpflichtung des Kantons, seine Veröffentlichungen in einer politisch neutralen Art und Weise zu tätigen.

4. Die Antragsteller sind der Ansicht, die Verteilung des Amtsblattes als Beilage parteipolitisch ausgerichteter Tageszeitungen lasse sich nicht rechtfertigen. Die bisherige Regelung in unserem Kanton ist in der ganzen Schweiz einmalig. Den Antragstellern ist kein Kanton bekannt, der seine amtlichen Bekanntmachungen mit der Beihilfe von Tageszeitungen tätigt. Das Amtsblatt wird in den meisten Kantonen selbst gedruckt und durch die Post an die Abonnenten verteilt, wobei in grösseren Kantonen die jeweiligen Bezirksamtsblätter durch die Gratisanzeiger in alle Haushaltungen gebracht werden. So lange unser Kanton kein eigenes Amtsblatt druckt und auch fortan dieses als Beilage eines Presseerzeugnisses verteilt, ist dasjenige Presseerzeugnis als Verteiler zu wählen, welches politisch neutral ist und alle Haushaltungen des Kantons erreicht. Dem Bürger kann nämlich nicht länger zugemutet werden, das Amtsblatt mit einer ihm vielleicht nicht genehmen Tageszeitung zu bekommen.
5. Das Wochenblatt «Fridolin» ist das meist verbreitete Presseerzeugnis im Kanton. Es erreicht automatisch jeden Haushalt. Es muss Absicht und Ziel des Kantons sein, sein Amtsblatt so zu verteilen, dass es nach Möglichkeit jeden Bürger erreicht. Die Beilegung des Amtsblattes im «Fridolin» bietet dem Kanton diese Gewähr. Diese Gewähr hat der Kanton mit der derzeitigen Verteilung nicht. Es ist bekannt, dass die beiden Tageszeitungen nicht alle Haushalte im Kanton erreichen. Ausserdem weiss man, dass nur ein paar Bürger sich über ein bezahltes Abonnement das Amtsblatt zustellen lassen. Wird jedoch das Amtsblatt dem «Fridolin» beigelegt, so erhält es jeder Bürger kostenfrei. Schliesslich darf im Hinblick auf die Finanzierung des Amtsblattes durch den Kanton die Tatsache nicht unberücksichtigt bleiben, dass der «Fridolin» das Amtsblatt zu einem wesentlich niedrigeren Preis drucken wird, als das bis anhin geschah.

Wird inskünftig das Amtsblatt dem «Fridolin» beigelegt, so hat das folgende Vorteile:

- es erreicht alle Bürger und Haushaltungen
- es wird politisch neutral verteilt
- es verursacht dem Kanton geringere Kosten
- es verursacht dem Bürger keine Kosten

6. Die Antragsteller vertreten überdies die Auffassung, dass mit der einseitigen Zuordnung des Amtsblattes in die Tageszeitungen die kantonalen Presseerzeugnisse ungleich behandelt werden. Die heutige Regelung behandelt die Presseerzeugnisse im Kanton ungleich, indem sie als Verteiler nur die «Tageszeitungen» vorsieht. Die tatsächlichen Verhältnisse beweisen, dass der «Fridolin» als Verteiler des Amtsblattes sich besser als die Tageszeitungen eignet. Das Amtsblatt würde fortan bereits am Donnerstag erscheinen und nicht mehr am Samstag, welcher Tag ohnehin als Erscheinungstag nicht geeignet ist und in der gesamten Schweiz kaum als Erscheinungstag amtlicher Publikationen gewählt wurde.
7. Schliesslich darf an dieser Stelle erwähnt werden, dass viele tausend Bürger mit einer Antwortkarte ihren Wunsch geäussert haben, das Amtsblatt möge in Zukunft mit dem «Fridolin» verteilt werden. Der Regierungsrat hat von dieser Umfrage Kenntnis.

II.

Zur formellen Seite dieses Antrages ist folgendes zu bemerken:

Gemäss dem an der Landsgemeinde vom 6. Mai 1973 erlassenen Gesetz über die Neuherausgabe einer *Sammlung des glarnerischen Rechtes (Gesetzessammlung)* erlässt der Landrat eine Verordnung über die amtlichen Bekanntmachungen (Art. 2 Abs. 1 zweiter Satz). Dies hat denn auch der Landrat mit der sogenannten Publikationsverordnung vom 5. November 1975 getan. Die genannte Verordnung bestimmt in ihrem Artikel 10, dass das Amtsblatt als «Beilage zu den Tageszeitungen» erscheint. Mit dem vorliegenden Memorialsantrag soll nun nicht mehr der Landrat, sondern die Landsgemeinde über die Erscheinungsweise des Amtsblattes befinden. Es soll also der Landsgemeinde eine Kompetenz zugeschrieben werden, die bisher dem Landrat zustand. Eine solche Kompetenzübertragung ist selbstverständlich rechtlich zulässig. Demgemäss wurde auch dieser Memorialsantrag vom Landrat im Verfahren der Sichtung der Memorialsanträge als zulässig – und erheblich – erklärt.

Nichtsdestoweniger sei der Hinweis gestattet, dass es die Antragsteller – aus welchen Gründen auch immer bleibe dahingestellt – unterlassen haben, *vor* Einreichung des Memorialsantrages einen diesbezüglichen Vorstoss beim in dieser Sache an sich zuständigen Landrat zu unternehmen. Hingegen ist der an dritter Stelle angeführte Antragsteller – Walter Feldmann – in dieser Angelegenheit am 2. August 1982 beim Regierungsrat vorstellig geworden, wobei es in jenem Schreiben in erster Linie darum ging, dass das Amtsblatt als «Beilage» zu den «Glarner Nachrichten» und nicht als Bestandteil dieser Zeitung erscheine. Dieses Schreiben wurde hierauf der Tschudi Druck und Verlag AG Glarus zur Stellungnahme zugestellt, welche denn auch fristgemäss eintraf. Am 12. Oktober – also *nach* Einreichung des vorliegenden Memorialsantrages – richtete dann Walter Feldmann an den Regierungsrat zwei Begehren, nämlich es sei ihm zu bewilligen, das Amtsblatt zu drucken und dieses mit der Zeitung «Fridolin» zu verteilen; eventuell sei ihm zu bewilligen, das Amtsblatt zu den gleichen Bedingungen wie die «Glarner Nachrichten» und das «Vaterland» zu drucken und zu verteilen. Am Schlusse dieses Schreibens bezeichnet Walter Feldmann den eingereichten Memorialsantrag als *gegenstandslos*, wenn der Regierungsrat dem vorliegenden Gesuch entspreche. Auf dieses Schreiben hin liess sich der Regierungsrat in dem Sinne vernehmen, dass in dieser Sache nicht er, sondern der Landrat zuständig sei. Andererseits müsste ein Rückzug des Memorialsantrages spätestens bis zur Landratssitzung erfolgen, an welcher über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der Memorialsanträge befunden werde, was am 3. November 1982 der Fall war; zudem müsste selbstverständlich ein Rückzug des Memorialsantrages seitens *aller drei* Antragsteller erfolgen. Ein Rückzug des vorliegenden Memorialsantrages ist daraufhin nicht erfolgt. Mit Rücksicht auf den hängigen Memorialsantrag hat es dann der Regierungsrat als inopportun erachtet, mit Walter Feldmann weitere Verhandlungen über seine Begehren vom 12. Oktober zu pflegen.

III.

Zur Sache selbst, d.h. zur Frage, auf welche Art und Weise das Amtsblatt den Interessierten zur Kenntnis gebracht werden soll, verweisen wir auf den Wortlaut von Artikel 10 der Publikationsverordnung. Danach wird das Amtsblatt zur Kenntnis gebracht durch Beilage zu den Tageszeitungen sowie durch Abgabe von Gratis-exemplaren an alle Ortsgemeinden. Ferner kann das Amtsblatt abonniert werden, und zwar zu 20 Franken im Jahr. Die Gemeindebehörden sind gehalten, das Amtsblatt für jedermann zur Einsichtnahme aufzulegen, und schliesslich kann das Amtsblatt in einzelnen Exemplaren auf der Drucksachenverwaltung der Regierungskanzlei gratis bezogen oder eingesehen werden.

Schon aus diesen Bestimmungen ergibt sich also, dass man das Amtsblatt auch auf andere Weise erhalten bzw. von seinem Inhalt Kenntnis nehmen kann, als dass man Abonnent einer glarnerischen Tageszeitung, d.h. entweder der «Glarner Nachrichten» oder des «Vaterland» ist. In diesem Sinne sind die Ausführungen im Memorialsantrag richtigzustellen. Wenn von diesen andern Möglichkeiten zugegebenermassen nur spärlich Gebrauch gemacht wird, so kann daraus immerhin der Schluss gezogen werden, dass es der Grossteil der Glarner Bevölkerung offenbar nicht als eine «Zumutung» empfindet, das Amtsblatt via eine glarnerische Tageszeitung zugestellt zu erhalten.

IV.

Zur Frage, auf welche Weise das Amtsblatt dem Bürger zur Kenntnis zu bringen sei, hatte der Regierungsrat bereits in seinem Bericht an den Landrat vom 15. September 1975 im Zusammenhang mit der Vorlage der Publikationsverordnung Stellung genommen. Es wurde festgestellt, dass sich die bisherige Lösung, nämlich die Zustellung des Amtsblattes über die Tageszeitungen, als eine sehr praktische bewährt habe; sie sei daher beizubehalten. Diesem Geschäft – der Publikationsverordnung – hatte sich damals auch eine landrätliche Kommission angenommen. In ihrem Bericht an den Landrat vom 21. Oktober 1975 nahm sie zur Frage, ob die bisherige Zustellungsweise des Amtsblattes die richtige sei, ausdrückliche Stellung. Wörtlich liess sich die Kommission wie folgt vernehmen: «Die Kommission hat gefunden, dass sich die bisherige Praxis durchaus

bewährt hat und nach wie vor zweckmässig erscheint. Wer nicht Abonnent einer Tageszeitung ist, die das Amtsblatt verbreitet, kann dieses entweder auf der Gemeinde oder der Regierungskanzlei einsehen, er kann es auf der Regierungskanzlei gratis beziehen (in einzelnen Exemplaren) oder er kann sich nunmehr auch darauf abonnieren. Ein in der Kommission gestellter Abänderungsantrag, wonach das Amtsblatt als Beilage zu geeigneten, vom Regierungsrat bestimmten «Presseorganen» (wobei unter diesen Begriff nach dem in der Kommission minderheitlich vertretenen Standpunkt z.B. auch Gratisanzeiger fallen sollten) zu verbreiten wäre, blieb in Minderheit».

Im Landrat, wo die Publikationsverordnung am 5. November 1975 zur Beratung stand, wurde in der Detailberatung vor allem zu Artikel 10 das Wort verlangt. Auf eine entsprechende Frage erklärte der Kommissionspräsident, dass unter «Tageszeitungen» nicht nur die «Glarner Nachrichten» oder das «Vaterland, Ausgabe Region Glarus» zu verstehen seien; vielmehr wäre es ohne weiteres möglich, dass auch neue, heute (1975) noch nicht bekannte Zeitungen berücksichtigt würden. Voraussetzung wäre freilich, dass es sich entweder um eine glarnerische Zeitung oder doch um eine solche mit einem speziellen glarnerischen Textteil handeln würde; sog. Wochenblätter könnten nicht berücksichtigt werden. Ein Antrag, anstelle von «Tageszeitungen» einfach von «Zeitungen» zu sprechen, blieb in Minderheit, wie auch ein weiterer Vorschlag, den Ausdruck «geeignete Presseorgane» zu verwenden, nicht weiter verfolgt wurde. Ein anderer Votant stellte demgegenüber fest, dass sich sicher niemand in der Verteilung des Amtsblattes gemäss bisheriger Praxis diskriminiert fühlen könne, welche Praxis sich ohne Zweifel bewährt habe. Auch in Zukunft solle das Amtsblatt lediglich von Erzeugnissen verteilt werden, die zur politischen Meinungspresse gehören. Der Antrag, beim Ausdruck «Tageszeitungen» zu bleiben, wurde dann angenommen.

V.

Vor gut sieben Jahren also hat sich der Landrat klar dafür ausgesprochen, dass das Amtsblatt wie bis anhin durch die politische Tagespresse zu verteilen sei. Seither hat sich in der glarnerischen Presselandschaft – wozu wir hier auch die Gratisanzeiger zählen – nichts Wesentliches geändert. Wir sehen deshalb keinen Grund, heute in dieser Sache einen andern Standpunkt einzunehmen. Zu den von den Antragstellern vorgebrachten Argumenten ist zu sagen, dass sie kaum neue Aspekte beinhalten, die nicht schon im Jahre 1975 bekannt gewesen wären. Wenn allerdings der Meinung Ausdruck gegeben wird, die heutige Zuordnung des Amtsblattes in die Tageszeitungen komme einer ungleichen Behandlung der kantonalen Presseerzeugnisse gleich, muss dazu immerhin bemerkt werden, dass eben politische Tageszeitungen und Gratisanzeiger nicht ein- und daselbe sind. Letztere konzentrieren sich bekanntlich auf den finanziell interessanten Inseratenteil und erbringen daneben eine redaktionelle Leistung von ausgesprochen untergeordneter Bedeutung. Demgegenüber leisten unsere Tageszeitungen einen sehr wesentlichen Beitrag an das politische, kulturelle und gesellschaftliche Leben unseres Kantons, dessen Bedeutung vielleicht erst ganz erfasst würde, wenn es einmal die Tageszeitungen nicht mehr gäbe. Dafür, dass solches nicht reine Utopie ist, sei angeführt, dass bereits heute die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und sogar Zug über keine selbständigen Tageszeitungen mehr verfügen. Wie der Regierungsrat bereits in seiner kürzlichen Stellungnahme an das Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement zu den Lokalradioversuchen ausgeführt hat, kann heute die wirtschaftlich realistische Fragestellung nicht mehr lauten, ob es statt des gegenwärtigen ein grösseres Angebot an eigenständigen Glarner Tageszeitungen geben könne. Die Frage ist nur die, ob es möglich sein wird, den dem Zeitungssterben bisher trotzens Teil der Glarner Tagespresse mittel- und langfristig am Leben zu erhalten. Dass mit den vor der Tür stehenden Lokalradioversuchen die Situation für die Tagespresse nicht besser wird, liegt auf der Hand. Dazu kommt die gegenwärtige konjunkturelle Lage, die u.a. dazu geführt hat, dass im September 1982 gegenüber dem Vorjahr die Zahl der Inseratenseiten (bei 50 repräsentativ ausgesuchten Schweizer Zeitungen) um 11,4 Prozent zurückgegangen ist, wobei besonders einschneidend der Rückgang (um 40,6 Prozent) bei den Stelleninseraten ist.

Angesichts der unbestreitbaren Bedeutung der Tageszeitungen für unsern Kanton erscheint es daher absolut legitim, sie im Vergleich zu andern Presseerzeugnissen privilegiert zu behandeln. Diese Privilegierung ist also von der Sache her begründet und somit durchaus haltbar; es stellt dies weder einen Verstoss gegen die rechtsgleiche Behandlung noch gegen die Handels- und Gewerbefreiheit dar. In diesem Sinne müssen die Ausführungen der Antragsteller richtiggestellt werden.

VI.

Abschliessend sei noch folgendes bemerkt: Es ist anzunehmen, dass auch der «Fridolin» vom bereits erwähnten Rückgang an Inseraten nicht verschont geblieben ist. Der Versuch des betroffenen Unternehmers, etwas dagegen zu unternehmen, erscheint absolut legitim und auch verständlich. Nur stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob hiezu der eingeschlagene Weg – eine andere Regelung hinsichtlich der Zustellung des

Amtsblattes – der richtige sei. Grundsätzlich ist es wohl nicht die Aufgabe des Staates, sich nun in den – offenbar bestehenden – Konkurrenzkampf zweier Unternehmungen einzuschalten. Abgesehen davon wurde vorstehend dargetan, aus welchen Überlegungen heraus die geltende Regelung betr. die Zustellung des Amtsblattes nicht geändert werden soll, die sich durchaus bewährt hat und auch zweckmässig und kostengünstig ist.

Ein im Landrat gestellter Antrag, es sei der Memorialsantrag der Landsgemeinde in empfehlendem Sinne zuzuleiten, blieb in Minderheit.

VII.

Der Landrat beantragt somit der Landsgemeinde, es sei der vorliegende Memorialsantrag abzulehnen.

§ 14 Wahl der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels

Die Amtsdauer dieser Stellen läuft am 31. Oktober 1983 ab. Nachdem auf die erfolgte Ausschreibung für die Stellen der beiden Ratsweibel und des Gerichtsweibels keine Bewerbungen eingegangen sind, gelten die bisherigen Inhaber als angemeldet, nämlich:

als Ratsweibel: Fritz Schindler, von Glarus, und
Ernst Moor, von Basel

als Gerichtsweibel: Felix Weber, von Netstal

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus
vom Jahre 1982

und

Voranschlag
für das Jahr 1983

Staatssteuerertrag 1982

	Vermögens- und Eigenkapital- steuer*	Einkommens- und Reinertrags- steuer brutto	Pauschale Steuer- anrechnung	Einkommens- und Reinertrags- steuer netto	TOTAL einfache Staatssteuer*
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	156 581.95	1 588 861.50	18.15	1 588 843.35	1 745 425.30
Obstalden	108 853.95	381 167.80		381 167.80	490 021.75
Filzbach	76 578.50	688 813.35		688 813.35	765 391.85
Bilten	444 719.10	2 092 898.55	476.25	2 092 422.30	2 537 141.40
Niederurnen	1 135 773.70	5 931 920.10	39 896.40	5 892 023.70	7 027 797.40
Oberurnen	302 026.45	2 144 369.10		2 144 369.10	2 446 395.55
Näfels	1 041 349.55	6 262 109.25	98 850.45	6 163 258.80	7 204 608.35
Mollis	609 358.10	4 030 734.30	545.70	4 030 188.60	4 639 546.70
Netstal	1 204 624.10	5 404 293.90	2 666.55	5 401 627.35	6 606 251.45
Riedern	71 329.20	712 148.80	288.85	711 859.95	783 189.15
Glarus	2 455 512.95	11 898 888.—	13 661.80	11 885 226.20	14 340 739.15
Ennenda	802 324.20	3 918 387.30	8 231.45	3 910 155.85	4 712 480.05
Mitlödi	499 087.55	2 154 518.10	201.70	2 154 316.40	2 653 403.95
Sool	41 929.80	368 926.85	16.65	368 910.20	410 840.—
Schwändi	63 437.05	360 025.55	145.—	359 880.55	423 317.60
Schwanden	1 079 091.35	4 388 858.75	5 624.55	4 383 234.20	5 462 325.55
Nidfurn	42 603.40	282 049.95		282 049.95	324 653.35
Leuggelbach	31 609.50	166 947.05		166 947.05	198 556.55
Luchsingen	72 773.85	559 617.75		559 617.75	632 391.60
Haslen	108 141.—	546 524.05		546 524.05	654 665.05
Hätzingen	53 738.05	447 820.55		447 820.55	501 558.60
Diesbach	47 344.15	278 686.80		278 686.80	326 030.95
Betschwanden	25 603.70	174 242.15		174 242.15	199 845.85
Rüti	52 768.75	377 346.55		377 346.55	430 115.30
Braunwald	321 859.95	1 055 503.40	28 555.80	1 026 947.60	1 348 807.55
Linthal	663 483.45	1 943 193.15	246.—	1 942 947.15	2 606 430.60
Engi	199 000.—	728 278.85		728 278.85	927 278.85
Matt	87 925.75	438 346.20	17.85	438 328.35	526 254.10
Elm	232 653.—	814 453.20		814 453.20	1 047 106.20
Total	12 032 082.05	60 139 930.85	199 443.15	59 940 487.70	71 972 569.75

*) inkl. Gemeindeanteile

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung							
1. Allgemeine Verwaltung							
4 339 423.95	4 611 461.35	1.0 Allgemeine Verwaltung		4 805 943.35	5 286 519.15	4 304 500.—	3 892 500.—
	1 272 500.—	201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			1 376 250.—		1 327 500.—
	3 108 869.30	202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			3 624 665.50		2 360 000.—
	70 971.90	210 Miet- und Pachtzinsen			83 602.40		65 000.—
3 775.50		750 Unterhalt der Liegenschaften	6 799.30			12 000.—	
	79 064.25	301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			97 017.85		60 000.—
	6 042.50	310 Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen			7 822.70		10 000.—
	56 243.50	311 Andere Rückerstattungen			79 486.30		60 000.—
	17 769.90	330 Drucksachen- und Materialverkäufe			17 674.40		10 000.—
47 130.—		601 Ständerat	55 270.—			60 000.—	
31 951.30		602 Landrat	47 076.70			38 000.—	
17 046.60		603 Landrätliche Kommissionen	27 994.20			15 000.—	
423 052.30		604 Regierungsrat, Besoldungen	445 282.—			434 000.—	
96 833.25		605 Taggelder, Abordnungen und Empfänge	158 665.30			95 000.—	
30 024.40		606 Experten- und Spezialkommissionen	55 929.70			35 000.—	
22 887.20		606.1 Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	29 789.90			—.—	
962 998.35		620 Besoldungen Allgemeine Verwaltung	996 576.70			955 000.—	
120 433.05		620.1 Besoldungen Ratsweibel und Abwart	126 556.70			124 000.—	
25 428.90		621 Taggelder der Beamten	24 621.—			25 000.—	
173 413.40		660 Alterssicherung der Regierungsräte	178 357.65			170 000.—	
614 314.65		661 Arbeitgeberbeiträge AHV	654 505.45			660 000.—	
23 652.40		662 Arbeitgeberbeiträge ALV	14 730.30			32 500.—	
18 334.90		670 Ruhegehälter an Landesbeamte	15 425.55			20 000.—	
357 375.45		671 Teuerungszulagen an Rentner	379 903.55			420 000.—	
13 949.90		680 Übriger Personalaufwand	15 671.10			12 000.—	
45 178.30		701 Landsgemeinde	42 722.05			50 000.—	
12 748.45		702 Fahrtsfeier	14 047.60			12 000.—	
8 685.35		703 Konferenzen	36 529.75			25 000.—	
129 459.35		704 Büromieten in fremden Lokalitäten	166 370.75			136 000.—	
350 000.—		706 Einführung der Datenverarbeitung	400 000.—			150 000.—	
38 846.05		710 Druckkosten	31 752.60			50 000.—	
148 620.—		711 Memorial und Amtsbericht	154 682.—			140 000.—	

85 883.80		712	Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung . . .	98 977.60		90 000.—	
120 707.40		713	Kanzleibedarf	144 625.90		110 000.—	
2 292.90		714	Bücher und Zeitschriften	2 973.20		3 000.—	
174 351.80		715	Telefon, Porti, Frachten usw.	189 978.30		190 000.—	
84 553.10		716	Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	87 185.10		85 000.—	
27 511.65		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	61 187.15		28 000.—	
91 868.75		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	71 717.15		70 000.—	
4 398.60		719	Übriger Sachaufwand	13 022.75		10 000.—	
4 444.40		719.1	Haftpflchtversicherungen	4 444.40		5 000.—	
—.—		801	Prozesskosten	133.50		3 000.—	
5 000.—		932	Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	5 000.—		5 000.—	
22 272.50		933	Beiträge verschiedener Art	47 438.45		35 000.—	
1 087 144.05	548 300.50	1.1 Gerichtswesen		1 265 086.60	604 474.90	1 196 300.—	420 000.—
	213 073.10	140	Gebühren der Gerichtskanzlei		243 544.45		170 000.—
	335 227.40	150	Bussen und Kostenrechnungen		360 930.45		250 000.—
		601	Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	133 961.20		110 000.—	
64 875.80		602	Öffentlicher Verteidiger	3 825.—		4 000.—	
10 720.—		604.1	Besoldungen Obergerichtspräsident	35 947.—		35 000.—	
34 143.65		604.2	Kriminalgerichtspräsident	42 023.—		41 000.—	
40 068.85		604.3	Zivilgerichtspräsident	86 447.—		84 200.—	
72 839.65		604.4	Augenscheingerichtspräsident	27 710.—		27 000.—	
25 897.50		660	Alterssicherung	15 456.—		14 100.—	
14 091.—		620.1	Besoldungen Gerichtskanzlei	296 939.75		275 000.—	
283 879.30		620.2	Verhöramt	228 249.75		193 000.—	
186 354.75		620.3	Staatsanwalt	35 947.—		35 000.—	
34 143.65		620.4	Gerichtswelbel und Abwart	85 870.70		92 000.—	
108 027.65		710	Druckkosten	5 932.25		15 000.—	
11 272.60		713	Kanzleibedarf	24 761.20		25 000.—	
20 176.60		715	Telefon, Porti	25 186.45		25 000.—	
23 583.30		716	Reinhaltung Gerichtshaus	16 933.80		7 500.—	
8 552.35		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	30 511.95		25 000.—	
27 192.35		719	Übriger Sachaufwand	20 924.90		25 000.—	
22 965.85		801	Strafprozesse zu Lasten des Staates	6 006.35		2 000.—	
1 326.80		802	Untersuchungs- und Haftkosten	14 187.—		15 000.—	
13 191.15		803	Gefangenenwäsche	402.05		2 000.—	
1 247.85		804	Anschaffungen für die Gefängnisse	1 278.90		1 000.—	
489.30		805	Kosten der Gefangenen	88 027.—		70 000.—	
65 249.05		806	Vergütungen an Anzeiger	1 152.50		1 000.—	
970.—		807	Abschreibung uneinbringlicher Gebühren	5 366.20		8 000.—	
2 216.05							

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 300.—		820	Revisionskosten	2 350.—		2 500.—	
11 369.—		930	Unentgeltlicher Rechtsbeistand	29 689.65		18 000.—	
—.—		931	Baubeitrag Plantahof, Oberuzwil	—.—		44 000.—	
5 426 568.—	5 159 761.85			6 071 029.95	5 890 994.05	5 500 800.—	4 312 500.—
		2. Finanzdirektion					
		2.0 Finanzdirektion allgemein					
46 154 942.85	92 522 495.25	101.2	Vermögenssteuern von natürlichen Personen	48 986 380.20	97 052 353.78	43 132 800.—	86 789 000.—
	7 573 954.10	910	Anteil Ortsgemeinden		7 907 020.75		7 000 000.—
1 514 790.80		911	Anteil Schulgemeinden	1 581 404.10		1 400 000.—	
1 514 790.80		912	Anteil Fürsorgegemeinden	1 581 404.10		1 400 000.—	
1 514 790.85		102	Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		4 125 061.30		3 700 000.—
	3 891 708.30	910.1	Anteil Ortsgemeinden	1 237 518.45		1 110 000.—	
1 167 512.45		911.1	Anteil Schulgemeinden	825 012.20		740 000.—	
778 341.70		912.1	Anteil Fürsorgegemeinden	825 012.20	59 940 487.70	740 000.—	
778 341.70		103	Einkommens- und Ertragssteuern				56 000 000.—
	57 578 355.85	910.2	Anteil Ortsgemeinden	13 786 312.15		12 880 000.—	
13 243 021.85		911.2	Anteil Schulgemeinden	8 944 478.05		8 420 000.—	
8 615 936.90		950	Anteil Kantonsschule	646 000.—		540 000.—	
596 600.—		530	Anteil Ausgleichsfonds	1 798 214.65		1 680 000.—	
1 727 350.70		532	Anteil Ausgleichsfonds Staatssteuern	2 000 000.—		—.—	
—.—		201	Verzugszinsen a/Steuern		12 142.48		5 000.—
	10 692.35	104	Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		2 273 683.80		2 000 000.—
	1 367 477.75	104.1	Jahressteuern Beteiligungsgesellschaften		500 000.—		—.—
	—.—	105	Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 796 230.55		1 000 000.—
	3 367 982.55	911.3	Anteil Schulgemeinden	269 434.60		225 000.—	
505 197.40		912.2	Anteil Fürsorgegemeinden	359 246.10		300 000.—	
673 596.50		106	Grundstückgewinnsteuern		1 702 431.85		800 000.—
	1 270 220.05	902	Anteil Bund, Nationalstrasse	7 560.55		—.—	
36 219.65		910.3	Anteil Ortsgemeinden	680 972.75		320 000.—	
508 088.05		531	Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	170 243.15		80 000.—	
127 022.—		107	Nachsteuern		328 444.70		60 000.—
	441 434.50	910.4	Anteil Ortsgemeinden	68 027.35		15 000.—	
86 522.10		108	6 % Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern		4 342 137.15		4 002 000.—
	4 140 638.75	108.1	10 % Bausteuer a/Erbschaftssteuern		179 624.75		100 000.—
	339 215.25						

	1 377 933.75	108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern		1 441 338.—		1 334 000.—
2 687 912.40		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule	2 713 057.15		2 461 200.—	
1 119 963.50		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 130 440.45		1 025 500.—	
1 377 933.75		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz	1 441 338.—		1 334 000.—	
671 978.10		510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier	678 264.30		615 300.—	
	128 898.40	109	Billetsteuern		124 290.80		140 000.—
128 898.40		951	Zuweisung a/Kantonsspital	124 290.80		140 000.—	
	142 405.40	110	Handelsregistergebühren		123 228.50		140 000.—
38 723.—		901	Bundesanteil	33 111.50		35 000.—	
	52 905.70	111	Lotterieggebühren		34 324.90		30 000.—
	—.—	112	Gebühren aus Spielautomaten		114 010.75		—.—
	1 370 944.80	130	Besteuerung der Wasserwerke		1 457 716.—		1 200 000.—
1 000.—		520	Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
	6 370.—	150	Bussen		19 003.—		3 000.—
	5 000 000.—	160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		7 000 000.—		5 500 000.—
	839 440.40	161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		—.—		—.—
839 440.40		521	Einlage in Rückstellung	—.—		—.—	
	651 350.15	162	Anteil an der Verrechnungssteuer		867 809.35		800 000.—
	198 600.—	240	Salzregal, Ertrag		174 744.—		180 000.—
	1 400 000.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank		1 500 000.—		1 400 000.—
	30 524.—	320	Anteil Reingewinn Nationalbank		29 374.40		30 000.—
	4 008.50	321	Übrige Verwaltungseinnahmen		963.70		1 000.—
	3 190.—	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		12 085.—		4 000.—
2 997 574.85		501	Verzinsung der Landesschuld	3 033 811.05		3 000 000.—	
	637 567.65	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		428 040.30		547 000.—
	254 625.35	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule		166 806.75		214 000.—
	84 485.60	444	Zins zu Lasten Strassenbauten		48 125.70		98 000.—
	262 201.05	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz		273 812.90		345 000.—
	72 124.—	446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier		96 214.70		121 000.—
		540	Abschreibung auf Wertschriften	—.—		200 000.—	
17 249.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer	660.—		1 000.—	
520.—		607	Steuerkommissionen	15 136.40		12 000.—	
32 605.25		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung	1 287 236.75		1 330 000.—	
1 271 304.70		620.2	Finanzkontrolle	139 151.90		136 000.—	
88 221.95		620.3	Staatskasse	238 523.90		238 000.—	
226 876.60		441	Verrechnung zu Lasten N3		33 200.—		35 000.—
	23 241.05	621	Taggelder Steuerverwaltung	12 382.95		20 000.—	
11 486.95		660	Beamtenversicherung Prämien	919 407.40		600 000.—	
590 310.30		660.1	Einkaufssummen	216 908.10		160 000.—	
164 378.50		660.2	Sparkasse	401 721.70		290 000.—	
253 940.05		680	Übriger Personalaufwand	—.—		1 000.—	
—.—		710	Druckkosten	52 909.25		50 000.—	
36 115.80							

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30 261.45		713	Kanzleibedarf	20 249.—		40 000.—	
2 873.25		719	Übriger Sachaufwand	1 692.80		10 000.—	
158 501.20		810	Steuerrödel und Steuereinzug	133 692.30		150 000.—	
17 950.—		820	Revision der Staatskasse	9 350.—		13 000.—	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—		200.—	
46 154 942.85	92 522 495.25			48 986 380.20	97 052 353.78	43 132 800.—	86 789 000.—
3. Militärdirektion							
12 766.65	81 949.50	3.0 Militärdirektion allgemein		12 085.20	82 286.35	12 800.—	57 500.—
	75 001.70	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		75 003.80		50 000.—
12 398.65		720	Rekrutierung und Inspektion	11 765.20		11 000.—	
	6 717.80	310	Bundesvergütung		7 082.55		6 000.—
368.—		721	Militärarrestanten	320.—		800.—	
	230.—	311	Bundesvergütung		200.—		500.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	—.—		1 000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds		—.—		1 000.—
316 725.25		3.1 Militärverwaltung		338 938.25		310 800.—	
195 111.85		620	Besoldungen	210 234.15		185 000.—	
6 846.45		621	Taggelder	5 917.30		6 000.—	
53 166.55		640	Sektionschefs	54 012.15		57 000.—	
2 472.05		710	Druckkosten	6 230.05		5 000.—	
3 123.55		713	Kanzleibedarf	7 982.—		5 000.—	
7 169.60		719	Übriger Sachaufwand	7 267.80		5 500.—	
1 262.75		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	9 656.65		7 000.—	
16 656.15		721	Unterhalt Schutzbauten	26 364.15		20 300.—	
		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand	11 274.—		20 000.—	
32 722.50		3.3 Schiesswesen		34 956.65		35 500.—	
2 898.25		607	Kantonale Schiesskommission	4 187.50		3 000.—	
29 824.25		930	Beiträge an ausserdienstliches Schiesswesen	30 769.15		32 500.—	

1 628 549.80	477 863.30	3.4 Zivilschutz	2 165 380.30	529 096.30	1 894 835.—	798 413.—
—.—		608 Kantonale Zivilschutzkommission	1 009.—		2 000.—	
343 501.—		620 Besoldungen	371 015.75		368 000.—	
6 904.20		621 Taggelder	9 848.15		9 000.—	
110 776.05		720 Ausbildung	108 965.90		118 000.—	
207 438.95		721 Material und Ausrüstung	582 905.80		547 700.—	
95.—		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	56.85		10 000.—	
455 839.—		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	400 000.—		200 000.—	
7 192.50		723 Übriger Sachaufwand	6 194.80		14 500.—	
	89 761.80	310 Bundesvergütungen		153 694.70		331 596.—
	123 049.65	410 Anteile der Gemeinden		110 768.20		128 535.—
	3 084.85	420 Anteile von Firmen		2 659.40		2 000.—
22 511.20		724 Ausbildungszentrum Wyden und Kasernenstrasse	277 073.10		278 000.—	
420 978.—	—.—	311 Bundesbeitrag		3 509.—		142 282.—
	154 893.—	931 Subventionen an Schutzräume	375 435.—		294 000.—	
	107 074.—	401 Bundesbeiträge		141 163.—		94 000.—
29 343.40		411 Gemeindebeiträge		117 302.—		100 000.—
23 970.50		725 Unterhalt geschützte Operationsstelle	21 052.25		25 235.—	
		726 Fahrzeug-Betriebskosten	11 823.70		28 400.—	
1 631 089.75	1 589 502.15	3.5 Zeughausverwaltung	1 933 173.45	1 871 019.65	1 801 500.—	1 735 000.—
268 284.80		620 Besoldungen	290 550.45		335 000.—	
676 099.30		630 Arbeitslöhne	772 737.15		725 000.—	
13 600.—		661 Unfallversicherung	14 980.—		17 000.—	
106 878.75		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	133 776.55		113 500.—	
6 154.45		713 Kanzleibedarf	3 534.75		5 000.—	
5 647.60		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	7 066.50		12 000.—	
19 223.35		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	18 455.05		20 000.—	
38 841.20		719 Übriger Sachaufwand	27 824.65		5 500.—	
370 798.05		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	552 975.85		465 000.—	
87 465.70		725 Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korps- material	80 691.25		72 000.—	
15 650.—		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	15 650.—		15 500.—	
1 798.55		728 Zeughausbedarf	2 218.85		6 000.—	
20 648.—		729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	12 712.40		10 000.—	
	305 825.75	301 Vom Bund an Besoldungen		313 132.25		310 000.—
	592 744.75	302 an Arbeitslöhne		700 500.70		703 000.—
	14 317.40	303 an Unfallversicherung		15 569.10		17 000.—
	99 878.65	304 an AHV und Beamtenvers.-Prämien		126 478.90		109 000.—
	407 741.25	312 an Bekleidung und Ausrüstung		571 707.85		480 000.—

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	75 066.30	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		83 438.15		70 000.—
	8 453.65	314	an Zeughausbedarf		5 439.65		4 000.—
	4 771.25	315	an Telefon, Porti usw.		5 485.70		10 000.—
	18 129.45	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		17 518.95		18 000.—
	25 673.—	317	an Unterhalt ALST		4 505.30		10 000.—
	33 507.—	318	an übriger Sachaufwand		22 592.—		—.—
	3 393.70	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 651.10		4 000.—
3 621 853.95	2 149 314.95			4 484 533.85	2 482 402.30	4 055 435.—	2 590 913.—
4. Polizeidirektion							
170 761.30	385 957.15	4.0 Polizeidirektion allgemein		153 258.40	399 550.10	143 500.—	346 000.—
	200 263.90	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		191 715.20		180 000.—
49 604.65		810	Bezugskosten	33 810.50		30 000.—	
	49 608.—	113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren		52 065.—		49 000.—
18 675.80		606	Personalkosten	20 860.—		19 500.—	
8 016.—		606.1	Sachaufwand	7 102.50		7 500.—	
8 642.—		606.2	Kosten Seerettung	4 408.—		4 000.—	
	6 312.80	120	Handelsreisendenpatente		8 158.40		7 000.—
62.75		901	Bundesanteil	./. 2 451.50		./. 1 000.—	
	27 996.80	121	Hausier- und Ausverkaufspatente		46 535.60		20 000.—
	8 413.75	122	Marktpatente		10 081.90		7 000.—
	93 361.90	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		90 994.—		83 000.—
4 668.10		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	4 549.70		4 000.—	
74 689.50		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	72 795.20		65 000.—	
5 998.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht	5 998.—		6 500.—	
404.50		730	Sachaufwand	6 186.—		8 000.—	
274 505.10	305 136.55	4.1 Jagdwesen		285 620.05	324 465.20	281 600.—	296 500.—
	180 046.—	120	Jagdpatente		194 892.—		180 000.—
2 709.60		813	Bezugsprovisionen	2 766.30		2 600.—	
9 650.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung	9 950.—		10 000.—	
15 599.05		950	Übertrag auf Wildschadenfonds	16 785.—		15 000.—	
	46 940.95	330	Erlös aus Wildabschuss		39 802.60		40 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
197 838.70		620	Besoldung der Wildhüter	207 461.90		210 000.—	
3 000.—		641	Wohnungsentschädigungen	3 000.—		3 000.—	

4 145.—		650	Bekleidung und Ausrüstung	4 742.—		6 000.—	
4 967.40		680	Übriger Personalaufwand	5 173.10		7 000.—	
1 171.50		731	Unterhalt der Wildhüterhütten	2 356.35		2 000.—	
31 423.85		732	Übriger Sachaufwand	29 385.40		22 000.—	
	78 149.60	401	Bundesbeitrag Wildhut		89 770.60		76 500.—
131 122.—	138 492.15		4.2 Fischereiwesen	138 442.85	145 332.75	130 400.—	148 500.—
	117 965.25	120	Fischereipatente		124 308.05		125 000.—
3 997.—		814	Bezugsprovisionen	3 851.—		3 600.—	
	1 205.90	330	Erlös aus Fischverkäufen		944.70		1 000.—
	6 821.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht		7 580.—		10 000.—
	12 500.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		12 500.—		12 500.—
52 974.60		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen	56 842.75		51 000.—	
5 605.80		621	Taggelder	5 451.40		6 500.—	
22 538.80		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	24 976.45		25 800.—	
1 062.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	1 070.—		1 000.—	
14 943.80		733	Übriger Sachaufwand	16 251.25		12 500.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung	30 000.—		30 000.—	
2 893 464.95	256 398.—		4.3 Polizeikorps	3 344 050.20	310 514.35	3 052 500.—	250 000.—
2 317 942.40		620	Besoldungen	2 541 663.55		2 320 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle		180 000.—		180 000.—
62 997.55		621	Taggelder, Touren usw.	75 831.30		65 000.—	
73 669.55		651	Bekleidung und Ausrüstung	86 248.—		73 000.—	
39 860.60		652	Ausbildung	63 997.30		40 000.—	
17 436.40		660	Haftpflichtversicherung	16 404.10		23 000.—	
61 484.85		715	Telefon, Porti, Frachten	40 251.70		65 000.—	
—		716	Reinigung Polizeikommando	10 787.—		—	
64 333.45		730	Polizeiautos, Betriebskosten	72 897.40		65 000.—	
5 419.70		731	Polizeianzeiger und Transporte	6 298.40		5 000.—	
	3 473.95	310	Rückvergütungen von Transporten		4 744.25		5 000.—
50 032.10		732	Übriger Sachaufwand	67 918.—		50 000.—	
17 248.50		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete	10 075.15		8 500.—	
16 585.90		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	31 685.85		20 000.—	
74 489.55		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt	86 262.90		68 000.—	
	27 924.05	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		27 151.35		20 000.—
46 502.65		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten	46 098.85		45 000.—	
45 461.75		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	44 554.70		45 000.—	
	45 000.—	301	Rückvergütung Kanton St.Gallen für N3		98 618.75		45 000.—
—		510	Tilgung Telefonanlage Mercierhaus	143 076.—		160 000.—	
3 469 853.35	1 085 983.85			3 921 371.50	1 179 862.40	3 608 000.—	1 041 000.—

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5. Baudirektion							
6 062 229.10	6 062 229.10	5.1 Motorfahrzeugkontrolle		6 310 326.05	6 310 326.05	6 235 000.—	6 235 000.—
	3 894 270.—	130 Motorfahrzeugsteuern			4 046 418.25		3 900 000.—
486 783.75		950 Gemeindeanteile hieran		505 802.25		487 500.—	
	549 001.70	110 Taxen und Gebühren, Ausweise			573 736.20		570 000.—
199.40		840 Haftpflichtversicherung		215.—		1 000.—	
	246 733.40	131 Fahrradtaxen			246 860.60		265 000.—
99 201.70		841 Haftpflichtversicherung		110 625.60		125 000.—	
	1 372 224.—	401 Benzinzoll			1 443 311.—		1 500 000.—
835 305.35		510.1 Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof		986 004.80		1 055 000.—	
3 421 780.50		510.2 Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen		3 230 220.25		2 810 000.—	
—.—		510.3 Tilgungen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen		11 089.75		20 000.—	
—.—		510.4 Tilgungen Konto Strassen und Brücken		—.—		51 500.—	
550 751.85		510.5 Tilgungen Lawinenverbauung Sernftalstrasse		—.—		—.—	
—.—		510.6 Tilgung Nationalstrasse N3		729 985.45		1 000 000.—	
362 453.65		620 Besoldungen		401 101.55		400 000.—	
180 000.—		951 Besoldungsanteil Polizeikorps		180 000.—		180 000.—	
14 833.15		621 Taggelder		14 705.25		10 000.—	
46 618.70		710 Druckkosten		64 470.20		40 000.—	
8 211.05		713 Kanzleibedarf		13 263.95		5 000.—	
56 090.—		719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)		62 842.—		50 000.—	
5 071 302.20	512 834.35	5.2 Bauamt		3 934 360.35	641 050.80	1 480 000.—	415 500.—
	8 688.90	110 Konzessionsgebühren			45 715.25		500.—
	105 000.—	242 Strombezugsrecht KLL			105 000.—		105 000.—
	24 641.40	301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			50 024.—		30 000.—
		440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals					
	192 427.45	an Strassen- und Hochbauten			246 240.55		180 000.—
804 797.80		620 Besoldungen		855 859.70		840 000.—	
	182 076.60	441 Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen			194 071.—		100 000.—
40 571.85		621 Taggelder und Reiseentschädigungen		46 647.60		45 000.—	
43 698.90		661 Unfallversicherung		45 075.20		40 000.—	
—.—		680 Übriger Personalaufwand		190.—		5 000.—	
33 857.15		701 Kosten Grundbuchvermessung		59 465.50		30 000.—	
85 958.—		709 Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung		349 636.65		400 000.—	
20 998.20		713 Kanzleibedarf		25 278.10		20 000.—	

4 069.30		719	Übriger Sachaufwand	4 081.90		2 000.—	
606 000.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	48 125.70		98 000.—	
2 600 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	2 000 000.—		—.—	
331 351.—		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	—.—		—.—	
500 000.—		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	500 000.—		—.—	
			5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Biäsche				
453 948.30			5.3 Personelle Aufwendungen	515 067.70		545 000.—	
45 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . .	50 000.—		50 000.—	
193 219.—		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	232 288.20		200 000.—	
152 286.75		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	182 807.90		200 000.—	
20 604.—		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	9 242.75		30 000.—	
6 223.45		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	2 624.70		20 000.—	
36 615.10		641	Übriger Personalaufwand	38 104.15		45 000.—	
617 994.45	1 071 942.75		5.4 Sachaufwand	712 084.70	1 227 152.40	770 000.—	1 315 000.—
128 416.90		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	107 777.85		120 000.—	
26 887.25		510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	90 131.—		90 000.—	
171 188.90		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	187 880.65		200 000.—	
	134 432.—	401	Bundesbeitrag		142 529.—		130 000.—
114 903.50		741	Baulicher Unterhalt	152 562.90		140 000.—	
223.10		742	Belagserneuerungen	23 332.—		30 000.—	
14 350.50		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	20 326.15		20 000.—	
85 857.60		744	Sachaufwand für Winterdienst	46 831.80		70 000.—	
76 166.70		746	Werkhof Biäsche, Sachaufwand und Unterhalt	83 242.35		100 000.—	
	46 604.40	310	Rückvergütungen Dritter		47 822.90		70 000.—
	55 601.—	311	Kostenanteil Kanton St.Gallen		50 795.70		60 000.—
	835 305.35	440	Tilgung aus 5.1.510.1		986 004.80		1 055 000.—
			5.5 /5.6 Unterhalt Kantonsstrassen				
978 621.15			5.5 Personelle Aufwendungen	978 527.20		920 000.—	
45 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . .	50 000.—		50 000.—	
208 319.40		630.1	Anteil Löhne Chauffeure	256 507.75		210 000.—	
409 427.30		630.2	Anteil Löhne Berufs- und Regiearbeiter	470 245.70		410 000.—	
82 926.—		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	45 711.95		55 000.—	
156 459.65		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	87 288.05		110 000.—	
76 488.80		641	Übriger Personalaufwand	68 773.75		85 000.—	

Rechnung 1981			Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 559 240.55	3 537 861.70	5.6 Sachaufwand	2 357 286.55	3 335 813.75	2 010 000.—	2 930 000.—
160 797.25		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	195 881.15		150 000.—	
26 887.25		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	90 131.—		90 000.—	
962 476.—		741 Baulicher Unterhalt	1 300 457.40		850 000.—	
460 634.20		742 Belagserneuerungen	359 861.—		470 000.—	
46 584.80		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	51 177.50		50 000.—	
888 244.10		744 Sachaufwand für Winterdienst	334 323.90		350 000.—	
13 616.95		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	25 454.60		50 000.—	
	58 317.25	310 Rückvergütungen Dritter		90 065.35		60 000.—
	57 763.95	441 Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten . . .		15 528.15		60 000.—
	3 421 780.50	440 Tilgung aus 5.1.510.2		3 230 220.25		2 810 000.—
802 285.60		5.7 Hochbauten	1 077 005.35		1 156 000.—	
398 128.75		750 Rathaus	610 269.45		540 000.—	
18 231.45		751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	12 754.50		15 000.—	
20 094.10		752 Gerichtshaus	54 019.—		40 000.—	
22 343.75		752.1 Archiv und Bibliothek	4 601.95		5 000.—	
32 546.70		753 Zeughaus und Pulverturm	76 255.05		70 000.—	
54.60		754 Salzmagazin	219.—		1 000.—	
68 903.90		755 Trümpyhaus	29 280.90		10 000.—	
32 853.05		756 Liegenschaft Baer	26 061.65		25 000.—	
3 357.15		756.1 Magazine Zivilschutz	5 230.50		5 000.—	
4 774.65		756.2 Garagen und Werkstätten Liegenschaft Baer	5 088.65		5 000.—	
3 668.20		756.3 Labor	7 500.—		5 000.—	
64 246.50		757 Kantonsschule	67 131.65		70 000.—	
45 806.85		758 Haus Hug, Rathausplatz	43 400.45		40 000.—	
750.70		759 Haus Mercier	4 619.30		1 000.—	
32.80		759.1 Büros Glarner Kantonalbank	5 197.60		5 000.—	
309.60		759.2 Schlachtdenkmal Näfels	324.—		1 000.—	
3 909.65		759.3 Badeanlage Gäsi	23 223.15		15 000.—	
—.—		759.4 Verwaltungsgebäude, Projektkosten (Höhere Stadtschule)	—.—		200 000.—	
5 634.70		759.5 ELMAG-Verwaltungsgebäude	9 014.—		10 000.—	
27 555.10		759.6 Gewerbliche Berufsschule	58 496.—		84 000.—	
1 122.55		759.7 Alter Polizeiposten	47.85		1 000.—	
34 410.60		759.8 Büros Soolerbogen	1 566.80		2 000.—	
13 550.25		759.9 Diverses	32 351.—		5 000.—	
—.—		759.10 Büros Haus Bartel	352.90		1 000.—	

362 283.05	75 800.—	5.8 Wasserbauten	493 346.95	207 900.—	490 000.—	120 000.—
200 000.—		510 Tilgungsquote Durnagelbach	300 000.—		200 000.—	
147 548.25		910 Beiträge an Gemeinden	119 586.35		120 000.—	
14 734.80		930 Beiträge an Korporationen und Private	73 760.60		170 000.—	
	75 800.—	401 Bundesbeiträge		207 900.—		120 000.—
2 781 496.75	486 783.75	5.9 Beiträge	745 215.70	516 892.—	1 093 600.—	507 500.—
—.—	—.—	910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeinde- verbindungsstrassen	11 089.75		20 000.—	
12 186.—		440 Tilgung aus 5.1.510.3		11 089.75		20 000.—
	486 783.75	910.1 Beiträge an Ausbau Wanderwege	5 209.70		20 000.—	487 500.—
486 783.75		441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		505 802.25		
64 358.—		911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	505 802.25		487 500.—	
139 770.—		930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	65 098.—		65 000.—	
286 230.—		931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	158 016.—		200 000.—	
1 792 169.—		932 Baubeitrag Braunwaldbahn AG	—.—		301 100.—	
		510 Tilgung Braunwaldbahn AG	—.—		—.—	
502 555.45	16 720.—	5.10 Gewässerschutz / Kehrlichtbeseitigung / Raumplanung	648 841.85	9 898.80	745 000.—	50 000.—
107 148.60		620 Besoldungen Gewässerschutzamt	112 355.75		110 000.—	
10 292.55		621 Taggelder	13 301.35		15 000.—	
26 824.95		790 Sachaufwand	76 553.60		85 000.—	
65 861.70		791 Oelwehr	26 843.95		25 000.—	
	13 600.—	310 Rückvergütungen Dritter		9 206.80		15 000.—
6 240.—		910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	36 120.—		100 000.—	
	3 120.—	401 Bundesbeiträge hieran		692.—		35 000.—
15 740.—		792 Raumplanung	3 667.20		30 000.—	
200 148.35		930 Denkmalpflege, Kantonsbeiträge	350 000.—		350 000.—	
20 299.30		931 Expertenhonoreare für Denkmalpflege	30 000.—		30 000.—	
		932 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz		—.—	—.—	
50 000.—						
20 191 956.60	11 764 171.65		17 772 062.40	12 249 033.80	15 444 600.—	11 573 000.—
6. Erziehungsdirektion						
7 616.45	4 876.—	6.0 Erziehungsdirektion allgemein	13 689.10	4 876.—	10 000.—	—.—
	4 876.—	401 Bundessubvention für die Primarschule		4 876.—		—.—
7 616.45		760 Sachaufwand Erziehungsdirektion	13 689.10		10 000.—	

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
174 676.80			6.1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule	190 587.20		186 000.—	
166 843.80		620	Besoldungen	181 643.30		176 000.—	
7 833.—		621	Taggelder	8 943.90		10 000.—	
282 010.45			6.2 Landesarchiv / Landesbibliothek	295 886.75		285 000.—	
222 085.80		620	Besoldungen	238 484.70		221 000.—	
4 910.80		621	Taggelder	3 795.90		4 000.—	
25 446.85		760	Anschaffungen	28 676.25		30 000.—	
29 567.—		761	Sachaufwand	24 929.90		30 000.—	
188 662.85	74 814.—		6.3 Turn- und Sportamt	172 440.50	57 208.30	191 500.—	56 000.—
9 647.80		606	Kommissionen und Experten	9 419.75		14 000.—	
109 601.45		620	Besoldungen	99 877.65		115 000.—	
4 818.45		621	Taggelder	2 607.85		4 500.—	
48 636.80		760	Ausbildung der Leiter	39 511.95		35 000.—	
	74 814.—	401	Bundesbeitrag		57 208.30		56 000.—
2 701.45		761	Sachaufwand	8 947.75		8 000.—	
13 256.90		762	Schulturnen / Schulsport	12 075.55		15 000.—	
10 950.30			6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung	11 293.25		15 000.—	
4 407.45		640	Entschädigung an Verwalter und Abwart	4 649.70		4 000.—	
6 000.—		760	Miete	6 000.—		6 000.—	
542.85		761	Anschaffungen und Unterhalt	643.55		5 000.—	
139 540.20	56 159.—		6.5 Berufsberatung	148 756.30	52 101.—	146 000.—	40 000.—
133 251.95		620	Besoldungen	140 111.90		137 000.—	
1 787.40		621	Taggelder	3 642.90		4 000.—	
4 500.85		760	Sachaufwand	5 001.50		5 000.—	
	56 159.—	401	Bundesbeitrag		52 101.—		40 000.—
242 461.40	53 709.50		6.6 Lehrlingswesen	272 918.70	55 308.—	250 000.—	34 600.—
58 684.85		620	Besoldungen Berufsbildungsamt	64 553.25		60 000.—	
1 695.—		621	Taggelder Berufsbildungsamt	1 344.20		2 000.—	
4 737.05		760	Sachaufwand Berufsbildungsamt	6 085.55		5 000.—	

1 934.80		601	Berufsbildungskommission	1 826.—		3 000.—	
116 209.70		762	Lehrlingsprüfungen	125 509.70		110 000.—	
	25 886.—	402	Bundesbeitrag hieran		27 008.—		20 000.—
59 200.—		931	Lehrlingsstipendien	73 600.—		70 000.—	
	27 823.50	403	Bundesbeitrag hieran		28 300.—		14 600.—
1 644 278.80	1 062 081.50		6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	1 842 002.40	1 293 541.—	1 783 900.—	1 261 200.—
5 240.40		601	Aufsichtskommission	3 981.90		7 000.—	
761 490.65		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	854 984.10		875 000.—	
348 460.40		620.2	Nebenamtlehrer	392 184.50		300 000.—	
41 057.90		620.3	Verwaltung / Sekretariat	48 292.65		42 300.—	
98 362.90		620.4	Abwart und Hilfspersonal	110 691.35		104 800.—	
677.10		621.1	Spesen und Repräsentationskosten	1 057.30		500.—	
—.—		621.2	Reisespesen und Taggelderentschädigung Hilfslehrer	95.20		—.—	
36 643.40		660	Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	66 540.10		50 000.—	
61 204.20		661	AHV / IV / ALV	68 328.60		66 000.—	
2 315.95		713	Kanzleibedarf	1 279.50		5 000.—	
5 431.10		715	Telefon, Porti usw.	4 954.—		6 000.—	
9 533.90		716	Reinhaltung Schulgebäude	8 753.10		9 500.—	
24 699.65		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	15 940.40		12 600.—	
84 740.90		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	106 024.45		150 000.—	
11 247.90		760	Druckkosten / Inserate	8 518.90		14 000.—	
34 914.25		762	Lehrmittel mit Bundessubvention	31 945.70		34 100.—	
6 349.95		762.1	Übrige Lehrmittel und Schulmaterial	5 657.50		6 000.—	
21 266.45		763	Tagungen, Exkursionen	12 156.10		15 000.—	
1 394.65		764	Bibliothek	3 067.—		3 000.—	
31 472.05		765	Übriger Sachaufwand	39 517.25		22 000.—	
775.10		840	Versicherungen	1 482.80		1 100.—	
	223 679.—	401	Bundesbeiträge		487 059.—		460 000.—
	308 580.—	410	Gemeindebeiträge		260 100.—		254 200.—
	291 300.—	411	Beiträge anderer Kantone ((Betriebskosten)		325 275.—		345 000.—
	57 000.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil)		56 550.—		60 000.—
	87 755.—	420	Lehrmeisterbeiträge		77 033.—		72 000.—
	12 955.—	421	Kursgelder		16 150.—		10 000.—
	80 812.50	422	Miete		71 374.—		60 000.—
57 000.—		510	Zuweisung a/Gewerbliche Berufsschule	56 550.—		60 000.—	
2 951 421.85	674 759.20		6.8 Kantonsschule	3 372 959.25	721 386.90	3 116 000.—	620 000.—
	47 800.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		49 600.—		40 000.—
	30 359.20	420	Schulgelder und Miete		25 786.90		40 000.—
	596 600.—	440	Erwerbssteueranteil		646 000.—		540 000.—

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
5 941.60		606	Sitzungen und Kommissionen	11 500.—		8 000.—	
1 970 157.40		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	2 104 868.30		1 978 000.—	
35 092.35		620.2	Rektorat usw.	36 856.55		33 000.—	
159 937.70		620.3	Hilfslehrer	259 412.30		170 000.—	
201 589.25		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal	213 787.70		198 000.—	
42 086.90		620.5	Kanzleipersonal	45 448.90		38 000.—	
16 407.45		620.6	Stellvertreter	15 073.45		15 000.—	
136 133.70		660	Lehrerversicherungskasse	182 365.60		180 000.—	
123 410.50		661	AHV / IV / ALV	132 136.50		123 500.—	
12 898.50		662	Unfallversicherung	23 180.40		15 000.—	
8 091.90		710	Druckkosten	15 512.70		14 000.—	
1 653.65		713	Kanzleibedarf	2 467.—		3 500.—	
4 766.40		715	Telefon, Porti usw.	4 780.80		4 500.—	
8 894.75		716	Reinhaltung der Schulgebäude	18 935.—		11 000.—	
15 220.75		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	34 395.55		25 000.—	
59 847.85		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	112 518.10		160 000.—	
40 684.95		719	Übriger Sachaufwand	36 833.20		30 000.—	
6 003.30		760	Lehrerbildung und Delegationen	6 343.20		8 000.—	
13 126.45		761	Lehrmittel	17 563.55		12 000.—	
13 922.20		762	Schulmaterial	11 957.40		16 000.—	
24 027.—		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	26 559.95		24 000.—	
		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	18 634.90		20 000.—	
18 712.20		765	Einmalige Anschaffungen	24 349.70		14 000.—	
6 004.—		766	Schulgesundheitspflege	1 551.20		6 000.—	
439.60		767	Berufsberatung	5 740.—		6 000.—	
5 347.—		768	25 Jahre Kantonsschule	5 312.30		—.—	
16 592.80		930	Verschiedene Beiträge	4 875.—		3 500.—	
4 431.70							
14 383 504.65	1 206 180.10	6.9 Beiträge		15 507 927.55	1 446 609.10	13 865 700.—	1 203 000.—
6 262 497.50		910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	7 114 426.35		6 150 000.—	
128 610.—		913	Beiträge an zusammengelegte Schulen	122 710.—		150 000.—	
429 737.—		914	Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	284 029.—		280 000.—	
	133 579.—	402	Bundesbeiträge		117 080.—		73 000.—
1 920.—		640	Seminaristenbetreuung und Mentorenentschädigung	2 640.—		7 700.—	
150 416.30		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden	184 582.40		200 000.—	
392 540.90		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	407 472.55		400 000.—	

20 947.05		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	128 675.55		30 000.—	
37 087.45		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	71 475.35		30 000.—	
6 365.30		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	68 389.35		30 000.—	
5 642.20		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	5 336.80		6 000.—	
—.—		923	Beiträge an Stenografiekurse	—.—		1 000.—	
239 412.70		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege	247 170.60		240 000.—	
131 466.—		925	Beitrag an Schulversicherung	228 798.15		180 000.—	
	75 209.85	410	Von den Schulgemeinden		74 395.20		90 000.—
654 823.75		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	550 369.60		600 000.—	
225 191.50		930	Beiträge für soziale Massnahmen	196 002.60		190 000.—	
307 450.75		931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	337 908.50		360 000.—	
	122 399.80	411	Anteil Schulgemeinden		133 362.70		180 000.—
		933	Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen	551 333.20		520 000.—	
394 500.05		412	Anteile von Lehrortsgemeinden		249 300.10		160 000.—
	170 306.50	420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern		66 714.30		50 000.—
	45 060.40	935.1	Beitrag an Fachkurse	338 679.05		250 000.—	
250 851.30		405	Bundesbeiträge		162 310.50		130 000.—
459 280.55	118 592.10	936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	786 568.—		520 000.—	
47 267.55		938	Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	49 050.05		50 000.—	
331 732.65		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	366 182.15		260 000.—	
	151 178.95	413	Anteil Schulgemeinden		164 375.30		125 000.—
69 222.45		940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	88 316.05		110 000.—	
5 750.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	5 000.—		6 000.—	
653 448.70		942	Stipendien	769 333.70		700 000.—	
	248 467.50	406	Bundesbeitrag hieran		297 927.—		210 000.—
3 000.—		943	Beiträge an Schulgelder	9 290.—		10 000.—	
82 760.—		944	Beiträge an Oberseminarien	78 500.—		60 000.—	
		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- konferenz	19 873.10		18 500.—	
22 067.20		946	Beiträge an Musikunterricht	362 288.—		370 000.—	
280 000.—		416	Anteile der Schulgemeinden		181 144.—		185 000.—
	141 386.—	947	Beitrag an Anstalt Haltli	31 500.—		21 500.—	
—.—		947.2	Beitrag an Sonderschule Oberurnen	552 227.80		520 000.—	
506 412.30		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	337 299.65		360 000.—	
250 603.50		950	Beiträge an Hochschulen	433 500.—		456 000.—	
403 500.—		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	500 000.—		500 000.—	
1 350 000.—							

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
98 644.75	—.—	6.10 Schulpsychologischer Dienst		122 314.60	34 900.—	135 500.—	—.—
100 658.25		620 Besoldungen		107 195.—		104 000.—	
2 133.05		621 Taggelder		669.20		2 500.—	
./. 4 146.55		760 Sachaufwand		14 450.40		29 000.—	
	—.—	301 Erträge aus Dienstleistungen			34 900.—		—.—
42 877.75		6.12 Freulerpalast		40 857.30		45 000.—	
42 877.75		620 Besoldung Abwart		40 857.30		45 000.—	
50 011.75		6.13 Inventarisation Kunstdenkmäler des Kantons Glarus		91 505.60		—.—	
47 513.45		620 Besoldungen		88 969.30		—.—	
1 370.15		621 Taggelder		1 703.35		—.—	
1 128.15		760 Sachaufwand		832.95		—.—	
20 216 658.—	3 132 579.30			22 083 138.50	3 665 930.30	20 029 600.—	3 214 800.—
		7. Fürsorgedirektion					
	6 785.90	7.0 Fürsorgedirektion allgemein			8 187.95		5 500.—
	6 785.90	250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds			8 187.95		5 500.—
17 234.85	14 124.95	7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht		18 306.90	10 514.70	17 500.—	8 000.—
1 115.35		601 Taggelder		1 353.60		2 000.—	
15 901.40		640 Entschädigungen		16 482.20		14 000.—	
218.10		719 Sachaufwand		471.10		300.—	
—.—		801 Versorgungskosten		—.—		1 200.—	
	14 124.95	320 Bussen- und Kostenvergütungen			10 514.70		8 000.—
98 450.80	3 150.—	7.2 Kantonale Fürsorge		116 233.30	4 300.—	96 600.—	2 500.—
89 649.15		620 Besoldungen		104 287.90		91 000.—	
8 079.55		621 Taggelder		10 061.40		5 000.—	
722.10		719 Sachaufwand		1 884.—		600.—	
	3 150.—	301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften			4 300.—		2 500.—

1 742 458.80	85 669.80	7.3 Beiträge	1 342 257.95	82 416.—	1 450 000.—	71 450.—
2 900.50	1 451.60	911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 900.50		2 900.—	1 450.—
6 500.—		410 Zu Lasten der Gemeinden		1 451.60	6 500.—	
3 300.—		930 Beitrag an Töchterheim Mollis	6 500.—		3 300.—	
800.—		931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		800.—	
41 000.—		932 Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . .	800.—			
14 862.40		Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
—.—		933.1 Kantonale Trinkerfürsorge	45 000.—		44 000.—	
33 950.—		933.2 Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen . .	2 950.—		36 000.—	
1 402.40		933.3 Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	—.—		2 500.—	
		933.4 Anstalten mit glarnerischen Insassen	30 550.—		20 000.—	
		933.5 Pausenäpfelaktion	2 464.40		4 000.—	
	84 218.20	933.6 Aus Rückstellungen bzw. Einlage		./.	148.70	
16 564.45		440 Übertrag von der Direktion des Innern		81 113.10		70 000.—
24 167.05		935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	26 179.80		40 000.—	
		936 Verschiedene Beiträge	6 613.25		25 000.—	
13 500.—		936.1 Beitrag an den Verein für Ehe-, Familien- und Sexual-				
6 800.—		beratung	15 000.—		15 000.—	
26 712.—		939 Beitrag an Töchterheim Lärchenheim, Lutzenberg . . .	—.—		—.—	
1 300 000.—		940 Baubeitrag an Blindenaltersheim St.Gallen	—.—		—.—	
250 000.—		510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 200 000.—		1 000 000.—	
		941 Baubeitrag an Behindertenwerkstätte Luchsingen . . .	—.—		250 000.—	
1 858 144.45	109 730.65		1 476 798.15	105 418.65	1 564 100.—	87 450.—
8. Sanitätsdirektion						
226 028.55	35 070.70	8.1 Kantonales Laboratorium	266 890.95	29 441.75	242 100.—	29 000.—
	18 869.50	310 Laboratoriumseinnahmen		14 859.25		13 000.—
	9 564.—	401 Bundesbeitrag		8 092.—		7 000.—
159 790.60		620 Besoldungen	201 339.90		168 000.—	
7 958.55		621 Taggelder	9 078.—		8 000.—	
13 274.40		640 Ortsexperten und Stellvertreter	12 981.—		18 000.—	
	6 637.20	410 Anteil der Gemeinden		6 490.50		9 000.—
2 175.80		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	2 177.45		2 100.—	
2 213.65		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	4 925.30		5 000.—	
—.—		Übriger Sachaufwand:				
		719.1 Apparate und Instrumente	—.—		6 000.—	
19 395.30		719.2 Betrieb des Laboratoriums	14 320.25		13 000.—	
21 220.25		719.4 Aversalbeitrag an Kanton St.Gallen	22 069.05		22 000.—	

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14 495.65	18 684.20	8.2 Fleischschau		19 960.50	22 899.95	35 000.—	14 000.—
14 495.65		770 Sachaufwand		19 960.50		35 000.—	
	840.70	401 Bundesbeitrag			369.45		1 000.—
	17 843.50	310 Für Fleischschaubegleitscheine			22 530.50		13 000.—
21 697.75	4 662.—	8.3 Sanitätsdienst		35 711.85	2 611.—	26 500.—	1 500.—
6 212.85		640 Sanitätskommission und Kantonsarzt		6 265.95		7 000.—	
	525.—	110 Bewilligungsgebühren			75.—		500.—
		771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische					
476.—		Untersuchungen		77.—		5 000.—	
—.—		775 Hepatitis-B-Impfung		14 400.—		—.—	
9 564.—		772 Kinderlähmungsbekämpfung		9 477.—		5 000.—	
	4 137.—	402 Bundesbeitrag			2 536.—		1 000.—
2 097.—		774 Baderettungsdienst		2 244.—		5 000.—	
3 347.90		910 Hebammenwesen		3 247.90		4 500.—	
637 527.—	7 470.—	8.4 Tuberkulosebekämpfung		797 105.—	6 334.—	693 000.—	7 500.—
—.—		770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)		173.—		5 000.—	
	1 443.—	401 Bundesbeiträge			902.—		1 000.—
625 000.—		930 Beitrag an Sanatorium Braunwald		785 000.—		675 000.—	
12 527.—		931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission		6 500.—		6 500.—	
	6 027.—	402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt			5 432.—		6 500.—
—.—		933 Hievon für kantonale Tuberkulosekommission		5 432.—		6 500.—	
5 783 591.30	154 647.45	8.5 Kantonsspital		7 034 872.30	159 621.80	6 492 500.—	170 000.—
3 754.60		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission		4 775.—		4 500.—	
83 892.95		652 Schwesternausbildung		138 446.15		165 000.—	
39 300.30		660 Sparkasse des Hauspersonals		48 764.70		40 000.—	
5 176 300.—		770 Defizit der Betriebsrechnung		5 735 200.—		5 535 000.—	
	128 898.40	442 Billetsteuer			124 290.80		140 000.—
59 836.65		771 Krankentransporte und Anschaffung		61 596.55		65 000.—	
	25 749.05	310 Rückerstattungen an Krankentransporte			35 331.—		30 000.—
301 325.20		772 Schule für praktische Krankenpflege		383 501.40		314 000.—	
11 925.—		773 Baubeitrag evang. Krankenpflegeschule Chur		—.—		—.—	
—.—		774 Anpassung der Wachstation		151 931.—		—.—	
—.—		774.1 Tomographie-Zusatzapparat für Röntgenabteilung		299 575.65		—.—	

70 000.—		775	Energiesparmassnahmen	—.—		79 000.—	
—.—		776	Brandschutzmassnahmen	—.—		30 000.—	
—.—		777	Liftrevision Schwesternhaus	49 776.—		45 000.—	
—.—		778	Oelumschlagplatz und Tankanlage	161 305.85		215 000.—	
37 256.60		779	Jubiläum 100 Jahre Kantonsspital Glarus			—.—	
519 004.25			8.6 Beiträge	637 020.70		605 000.—	
4 000.—		932	Beiträge an Kinderkrippen	4 000.—		5 000.—	
51 000.—		933	Beitrag an Säuglingsfürsorge	65 000.—		65 000.—	
277 988.—		934	Unentgeltliche Beerdigung	286 878.80		280 000.—	
16 484.—		935	Drogenambulatorium	49 786.20		50 000.—	
119 532.25		936	Verschiedene Beiträge	163 155.70		150 000.—	
50 000.—		937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	50 000.—		55 000.—	
—.—		938	Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige, Lutzenberg	18 200.—		—.—	
7 202 344.50	220 534.35			8 791 561.30	220 908.50	8 094 100.—	222 000.—
9. Landwirtschaftsdirektion							
137 969.80	17 575.—		9.1 Meliorationsamt	156 577.60	19 260.—	148 700.—	21 500.—
118 618.65		620	Besoldungen	134 671.20		121 700.—	
4 064.85		621	Taggelder	4 881.40		6 500.—	
761.50		661	Unfallversicherung	1 110.70		2 500.—	
2 124.80		713	Kanzleibedarf	771.30		1 500.—	
4 720.—		301	Vergütung für technische Vorarbeiten		6 370.—		8 000.—
12 400.—		780	Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	12 590.—		13 500.—	
12 855.—		310	Rückerstattungen		12 890.—		13 500.—
—.—		781	Grundlagenbeschaffung	2 553.—		3 000.—	
102 060.20	20 807.80		9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule	119 042.40	9 000.—	125 000.—	11 000.—
60 620.55		620	Besoldungen	66 728.70		62 000.—	
4 413.10		621	Taggelder	5 995.50		4 000.—	
10 873.60		640	Entschädigung der Hilfslehrer	13 811.60		11 000.—	
11 683.25		760	Sachaufwand	14 188.45		15 000.—	
7 950.80		401	Bundesbeitrag		7 000.—		8 000.—
—.—		761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	9 354.85		10 000.—	
—.—		402	Bundesbeitrag hieran		1 500.—		2 000.—
14 469.70		621.1	Kurskosten für Aus- und Weiterbildung	8 963.30		23 000.—	
12 857.—		403	Bundesbeitrag hieran		500.—		1 000.—

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
499.70	./. 1 828.—		9.3 Preiskontrolle	6 528.60	./. 1 828.—	23 500.—	./. 1 828.—
460.40		621	Taggelder	870.—		11 000.—	
—.—		640	Entschädigungen	5 658.60		6 000.—	
39.30		780	Sachaufwand	—.—		6 500.—	
	./. 1 828.—	320	Kostenvergütungen		./. 1 828.—		./. 1 828.—
153 020.05	98 775.—		9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst	76 633.35	102 318.50	105 000.—	90 000.—
	98 775.—	131	Hundetaxen		102 318.50		90 000.—
8 504.10		812	Bezugskosten	10 615.85		10 000.—	
50 715.—		640	Wartgelder	51 581.75		75 000.—	
16 300.95		780	Sachaufwand	14 435.75		20 000.—	
77 500.—		510	Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	—.—		—.—	
5 014.50			9.5 Alpaufsicht	3 891.30		7 500.—	
5 014.50		606	Alpkommission	3 891.30		7 500.—	
484 439.60	156 927.45		9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht	808 329.40	305 550.95	623 000.—	254 000.—
7 573.50		607	Viehschaukommission	8 806.95		15 000.—	
21 025.35		781	Viehschau	22 473.20		25 000.—	
14 695.20		782	Prämiiierung der Zuchtbestände	16 766.30		18 000.—	
	7 342.60	401	Bundesbeitrag		7 177.40		5 000.—
89 113.75		783	Entlastungskäufe und Mastremonten	110 865.35		130 000.—	
	51 959.90	402	Bundesbeiträge		78 913.65		90 000.—
178 294.60		784	Ausmerzaktionen	276 760.55		225 000.—	
	97 332.05	403	Bundesbeitrag		216 459.90		155 000.—
77 421.35		785	Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.	76 954.10		90 000.—	
	292.90	404	Bundesbeitrag		3 000.—		4 000.—
31 315.85		786	Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	30 702.95		55 000.—	
65 000.—		787	Beitrag an Tierseuchenfonds	265 000.—		65 000.—	
27 239.70	5 887.—		9.7 Viehprämien	25 767.—	3 676.30	43 000.—	10 000.—
8 600.—		930	Zuchtstiere	8 300.—		14 000.—	
	4 300.—	401	Bundesbeiprämien		1 935.—		7 000.—
7 085.—		931	Kühe	7 714.—		10 000.—	
3 870.—		932	Rinder	3 692.—		6 000.—	

4 510.70		933	Gemeindestiere	2 900.—		5 000.—	
3 174.—		934	Kleinviehprämien	3 161.—		8 000.—	
	1 587.—	404	Bundesbeiprämien		1 741.30		3 000.—
1 650 000.—			9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1 500 000.—		1 300 000.—	
1 100 000.—		510	Meliorationen, Tilgung	1 000 000.—		1 000 000.—	
550 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung	500 000.—		300 000.—	
4 482 009.05	4 449 717.—		9.9 Beiträge	4 540 169.60	4 338 075.75	4 487 400.—	4 292 000.—
—.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere	800.—		2 000.—	
	—.—	401	Bundesbeitrag		—.—		1 500.—
600.—		931	Beiträge an Ziegenherden	600.—		1 800.—	
94 204.—		932	Beiträge an Bodenschadenversicherung	83 152.60		50 000.—	
31 187.25		933	Beitrag an die Viehversicherung	30 438.—		33 000.—	
1 341.50		934	Beiträge an Pferdezücht	1 056.95		1 100.—	
13 865.55		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	14 750.—		23 000.—	
329 754.45		940	Betriebsberatung und Beiträge	342 713.40		330 000.—	
	318 888.—	407	Bundesbeitrag		317 062.35		305 000.—
21 690.—		942	Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln	25 849.—		21 000.—	
	21 686.40	409	Bundesbeitrag		24 921.—		20 500.—
2 099 020.20		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 088 838.85		2 200 000.—	
	2 098 929.—	409.2	Bundesbeitrag		2 088 326.—		2 200 000.—
380 070.80		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	414 572.—		495 000.—	
	380 059.—	409.3	Bundesbeitrag		414 572.—		495 000.—
2 745.—		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	3 277.30		6 000.—	
10 789.20		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfskasse	11 715.—		15 000.—	
5 500.—		947	Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen	8 000.—		10 000.—	
1 491 241.10		948	Bewirtschaftungsbeiträge	1 496 406.50		1 273 000.—	
	1 630 154.60	440	Bundesbeitrag		1 493 194.40		1 270 000.—
—.—		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	18 000.—		26 500.—	
7 042 252.60	4 747 861.25			7 236 939.25	4 776 053.50	6 863 100.—	4 676 672.—
10. Forstdirektion							
841 724.80	78 619.20		10.0 Forstdirektion allgemein	1 505 555.75	91 694.30	901 500.—	95 000.—
359 496.35		620	Besoldungen	425 325.80		415 000.—	
20 028.25		621	Taggelder	23 972.50		21 000.—	
3 016.50		661	Unfallversicherung	3 239.—		3 500.—	

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	78 619.20	302	Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals .		91 694.30		95 000.—
26 896.50		713	Kanzleibedarf	17 942.35		11 000.—	
./. 1 124.75		750	Bewirtschaftung des Staatswaldes	./. 1 018.50		2 000.—	
250 000.—		510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	650 000.—		250 000.—	
150 000.—		511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	350 000.—		150 000.—	
33 411.95		930	Verschiedene Beiträge	36 094.60		49 000.—	
15 546.80			10.1 Natur- und Landschaftsschutz	28 091.55		30 000.—	
15 546.80		932	Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz	28 091.55		30 000.—	
857 271.60	78 619.20			1 533 647.30	91 694.30	931 500.—	95 000.—
11. Direktion des Innern							
507 095.20	964 564.15		11.0 Direktion des Innern allgemein	536 784.15	1 036 676.80	512 000.—	861 000.—
	816 463.—	110	Grundbuchgebühren		899 793.90		730 000.—
317 757.50		620	Grundbuchamt, Besoldungen	351 534.55		340 000.—	
	57 662.95	140	Kanzleigegebühren		49 719.80		60 000.—
	6 220.—	140.1	Einbürgerungstaxen		6 050.—		1 000.—
	84 218.20	401	Anteil am Alkoholmonopol		81 113.10		70 000.—
84 218.20		950	Übertrag auf Fürsorgedirektion	81 113.10		70 000.—	
100 000.—		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		100 000.—	
945.75		621	Zivilstandsinspektorat	509.50		2 000.—	
4 173.75		640	Stiftungsaufsicht	3 627.—		—.	
212 142.70	72 563.25		11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	226 940.85	77 398.60	219 200.—	73 500.—
167 512.65		620	Besoldungen	173 739.10		166 000.—	
1 479.80		621	Taggelder	2 711.10		1 400.—	
1 735.—		710	Druckkosten	225.—		2 000.—	
2 610.45		713	Kanzleibedarf	889.60		1 800.—	
38 804.80		719	Übriger Sachaufwand	49 376.05		48 000.—	
	3 220.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei		3 038.—		3 500.—
			Anteil Arbeitslosenkasse:				
	56 588.—	302	Am Personalaufwand		57 115.10		55 000.—
	12 755.25	310	Am Sachaufwand		17 245.50		15 000.—

401 858.65	401 858.65	11.2 Staatliche Alters- und Invaliden- und kantonale Sachversicherung	445 443.25	445 443.25	408 000.—	408 000.—
401 858.65		620 Besoldungen	445 443.25		408 000.—	
	401 858.65	301 Rückvergütung der Verwaltung		445 443.25		408 000.—
623 840.60	550 246.20	11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	752 953.70	674 206.85	630 000.—	570 000.—
599 625.85		620 Besoldungen	728 527.40		600 000.—	
	550 246.20	301 Rückvergütung der Verwaltung		674 206.85		570 000.—
24 214.75		719 Sachaufwand	24 426.30		30 000.—	
7 575 504.30	2 912 840.55	11.4 Beiträge	8 587 736.15	3 482 893.45	9 219 700.—	3 833 833.—
70 195.35		911 Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	74 843.45		70 000.—	
12 198.80		912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	12 123.05		15 000.—	
936 019.20		930 Beiträge an die Krankenkassen	893 814.75		940 000.—	
2 152.40		933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	2 406.35		3 700.—	
138 746.—		935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	151 782.—		159 000.—	
	46 248.65	411 Anteil der Gemeinden		50 594.—		53 000.—
1 511.55		936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	1 969.55		2 000.—	
3 342 997.—		939 Beitrag des Kantons an die AHV	3 915 435.—		3 984 000.—	
1 422 556.—		940 Beitrag des Kantons an die IV	1 387 361.—		1 546 000.—	
	1 588 517.70	412 Anteil der Gemeinden		1 767 598.70		1 843 333.—
1 649 128.—		941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	2 148 001.—		2 500 000.—	
	907 020.40	401 Bundesbeitrag		1 181 400.55		1 375 000.—
	371 053.80	413 Anteil der Gemeinden		483 300.20		562 500.—
117 673.80		11.5 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	118 701.30		144 000.—	
85 998.85		620 Besoldung	100 611.95		88 000.—	
1 845.25		621 Taggelder und Kommissionen	2 982.50		4 000.—	
2 978.10		790 Sachaufwand	3 562.35		4 000.—	
22 286.60		702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	5 703.70		35 000.—	
4 565.—		703 Berggebietförderung	5 840.80		13 000.—	
9 438 115.25	4 902 072.80		10 668 559.40	5 716 618.95	11 132 900.—	5 746 333.—

Rechnung 1981			Rechnung 1982			Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
		Zusammenstellung					
5 426 568.—	5 159 761.85	1. Allgemeine Verwaltung	6 071 029.95	5 890 994.05		5 500 800.—	4 312 500.—
46 154 942.85	92 522 495.25	2. Finanzdirektion	48 986 380.20	97 052 353.78		43 132 800.—	86 789 000.—
3 621 853.95	2 149 314.95	3. Militärdirektion	4 484 533.85	2 482 402.30		4 055 435.—	2 590 913.—
3 469 853.35	1 085 983.85	4. Polizeidirektion	3 921 371.50	1 179 862.40		3 608 000.—	1 041 000.—
20 191 956.60	11 764 171.65	5. Baudirektion	17 772 062.40	12 249 033.80		15 444 600.—	11 573 000.—
20 216 658.—	3 132 579.30	6. Erziehungsdirektion	22 083 138.50	3 665 930.30		20 029 600.—	3 214 800.—
1 858 144.45	109 730.65	7. Fürsorgedirektion	1 476 798.15	105 418.65		1 564 100.—	87 450.—
7 202 344.50	220 534.35	8. Sanitätsdirektion	8 791 561.30	220 908.50		8 094 100.—	222 000.—
7 042 252.60	4 747 861.25	9. Landwirtschaftsdirektion	7 236 939.25	4 776 053.50		6 863 100.—	4 676 672.—
857 271.60	78 619.20	10. Forstdirektion	1 533 647.30	91 694.30		931 500.—	95 000.—
9 438 115.25	4 902 072.80	11. Direktion des Innern	10 668 559.40	5 716 618.95		11 132 900.—	5 746 333.—
		Rückstellung Teuerungszulagen					
125 479 961.15	125 873 125.10		133 026 021.80	133 431 270.53		120 356 935.—	120 348 668.—
393 163.95		Vorschlag	405 248.73				
		Rückschlag					8 267.—
125 873 125.10	125 873 125.10		133 431 270.53	133 431 270.53		120 356 935.—	120 356 935.—

Uebersicht nach Sachgruppen

Einnahmen

100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.

101/9 Kantonale Steuern	84 660 751.35	81 477 819.25
110/9 Gebühren	2 034 664.70	1 819 861.60
120/9 Patente	474 969.95	434 096.50
130/9 Taxen	5 853 313.35	5 610 723.20
140/9 Sporteln	299 314.25	276 956.05
150/9 Bussen und Kostenrechnungen	379 933.45	341 597.40
160/9 Anteil an eidgenössischen Steuern	7 942 813.15	6 565 792.25
	101 645 760.20	96 526 846.25

200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds

201/9 Zinsen und Dividenden	5 013 057.98	4 392 061.65
210/9 Miet- und Pachtzinsen	83 602.40	70 971.90
240/9 Erträge aus Unternehmungen	1 779 744.—	1 703 600.—
250/9 Entnahme aus Fonds und Rückstellungen	8 187.95	6 785.90
	6 884 592.33	6 173 419.45

300 Andere Verwaltungseinnahmen

301/9 Verwaltungseinnahmen für pers. Leistungen	2 718 409.05	2 259 874.25
310/9 Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	1 295 125.45	1 025 930.45
320/9 Übrige Verwaltungseinnahmen	43 675.90	50 223.15
330/9 Erlös aus Verkäufen	58 421.70	65 916.75
	4 115 632.10	3 401 944.60

400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten

401/9 Beiträge des Bundes	7 709 769.10	6 755 750.65
410/9 Beiträge der Gemeinden	4 031 607.50	3 609 193.70
420/39 Andere Beiträge	284 302.60	275 716.95
440/9 Verrechnungsposten	8 759 606.70	9 130 253.50
	20 785 285.90	19 770 914.80

133 431 270.53	125 873 125.10
----------------	----------------

Ausgaben

500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds

501/9 Zinsaufwand	3 033 811.05	2 997 574.85
510/9 Tilgungen	18 778 413.85	22 069 258.95
520/39 Einlagen in Fonds und Rückstellungen	4 169 802.70	2 878 170.70
540/9 Abschreibungen	—.—	17 249.—
	<u>25 982 027.60</u>	<u>27 962 253.50</u>

600 Personalaufwand

601/19 Besoldungen, Taggelder an Behörden u. Komm.	1 248 838.90	1 029 050.35
620/9 Besoldungen, Taggelder an Beamte	16 560 231.95	15 123 319.95
630/9 Arbeitslöhne	2 059 454.15	1 905 564.85
640/9 Wartgelder und Entschädigungen	298 859.85	313 663.20
650/9 Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	293 433.45	201 568.10
660/9 Versicherungsleistungen etc.	3 136 988.05	2 429 082.95
670/9 Ruhegehälter der Beamten	395 329.10	375 710.35
680/9 Übriger Personalaufwand	21 034.20	18 917.30
	<u>24 014 169.65</u>	<u>21 396 877.05</u>

700 Sachaufwand

701/19 Kosten der Verwaltung	2 941 171.75	2 347 527.35
720/9 Militärwesen	1 720 426.75	928 373.45
730/9 Polizeiwesen	446 016.70	391 618.05
740/9 Strassenunterhalt	2 889 109.25	3 123 460.50
750/10 Unterhalt Gebäude und Liegenschaften	1 082 786.15	804 936.35
760/9 Erziehungswesen	528 772.10	478 700.55
770/9 Sanitätswesen	6 889 217.95	5 683 276.10
780/9 Landwirtschafts- und Forstwesen	829 101.20	505 606.35
790/2.1 Hygiene der Umwelt	110 627.10	111 404.75
	<u>17 437 228.95</u>	<u>14 374 903.45</u>

800 Andere Verwaltungsausgaben

801/9 Prozess- und Strafvollzugskosten	116 553.50	84 690.20
810/9 Steuereinzug, Inkassogebühren etc.	184 735.95	223 316.55
820 Revisionen usw.	11 700.—	20 250.—
840/9 Haftpflichtversicherung	122 273.40	109 826.20
	<u>435 262.85</u>	<u>438 082.95</u>

900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten

901/9 Bundesanteile an Gebühren und Taxen	38 220.55	75 005.40
910/29 Beiträge an Gemeinden	41 924 584.80	40 101 877.80
930/49 Übrige Beiträge	21 107 036.25	19 145 361.60
950/9 Verrechnungsposten	2 087 491.15	1 985 599.40
	<u>65 157 332.75</u>	<u>61 307 844.20</u>
	<u>133 026 021.80</u>	<u>125 479 961.15</u>

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung							
1. Verwaltungsvermögen							
637 567.65	2 687 912.40	2014	Baukonto Kantonsschule	428 040.30	2 713 057.15	547 000.—	2 461 200.—
637 567.65	2 687 912.40	501	Bauzinsen 2.442	428 040.30		547 000.—	
		440	Zuweisung Bausteuern Konto 2.510		2 713 057.15		2 461 200.—
1 581 833.80	731 240.10	2015	Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»	1 771 248.25	678 264.30	1 801 000.—	615 300.—
1 509 709.80		750	Bauausgaben	1 675 033.55		1 680 000.—	
	59 262.—	401	Bundesbeitrag		—.—		—.—
72 124.—		501	Bauzinsen Konto 2.446	96 214.70		121 000.—	
	671 978.10	441	Zuweisung Bausteuern Konto 2.510.4		678 264.30		615 300.—
—.—	—.—	2016	Neue Telefonanlage Polizeikommando	143 076.—	143 076.—	160 000.—	160 000.—
—.—		750	Gebührenvorablösung	143 076.—		160 000.—	
	—.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.3.510		143 076.—		160 000.—
254 625.35	1 176 963.50	2017	Neubau Gewerbliche Berufsschule	166 806.75	1 186 990.45	214 000.—	1 085 500.—
254 625.35		501	Bauzinsen Konto 2.443	166 806.75		214 000.—	
	57 000.—	423	Zuweisung a/6.7.510		56 550.—		60 000.—
	1 119 963.50	440	Zuweisung Bausteuern Konto 2.510		1 130 440.45		1 025 500.—
	30 000.—	2018	Kantonale Fischbrutanstalt		30 000.—		30 000.—
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510		30 000.—		30 000.—
2 474 026.80	4 626 116.—			2 509 171.30	4 751 387.90	2 722 000.—	4 352 000.—

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Zu tilgende Aufwendungen (Strassenbauten)							
2 307 771.90	2 076 164.60	3001	Baukonto Strassen und Brücken	1 990 155.40	1 036 066.55	1 998 000.—	994 500.—
2 223 286.30		740	Bauausgaben	1 942 029.70		1 900 000.—	
84 485.60		501	Bauzinsen Konto 2.444	48 125.70		98 000.—	
	1 321 716.—	401	Bundesbeiträge		740 843.—		645 000.—
	148 448.60	410	Gemeindebeiträge		247 097.85		200 000.—
	606 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510		48 125.70		149 500.—
33 982 032.65	33 852 531.12	3003	Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	46 296 840.60	45 244 231.39	45 048 000.—	42 400 000.—
33 944 680.45		740	Bauausgaben	46 215 643.80		45 000 000.—	
37 352.20		501	Bauzinsen	81 196.80		48 000.—	
	31 252 531.12	401	Bundesbeiträge		42 514 245.94		41 400 000.—
	2 600 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.6 / 5.2.510.1		2 729 985.45		1 000 000.—
53 774.50	53 774.50	3004	Werkhof Bläsche	180 262.—	180 262.—	180 000.—	180 000.—
53 774.50		742	Fahrzeuge und Geräte	180 262.—		180 000.—	
	53 774.50	442	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510 / 5.6.510		180 262.—		180 000.—
3 495.70		3005	Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	2 068.35		—.—	
3 495.70		740	Bauausgaben	2 068.35		—.—	
31 351.—	331 351.—	3006	Baukonto Sernftalstrasse	—.—	—.—	—.—	—.—
31 351.—		740	Bauausgaben	—.—		—.—	
	331 351.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.2		—.—		—.—
808 371.15	1 150 751.85	3007	Baukonto Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	1 326 722.35	1 157 602.55	1 400 000.—	490 000.—
808 371.15		740	Bauausgaben	1 326 722.35		1 400 000.—	
	100 000.—	401	Bundesbeiträge		657 602.55		490 000.—
	1 050 751.85	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.4		500 000.—		—.—
37 186 796.90	37 464 573.07			49 796 048.70	47 618 162.49	48 626 000.—	44 064 500.—

3. Übrige zu tilgende Aufwendungen

452 255.05	415 600.—	3100	Durnagelbachverbauung	461 434.40	490 200.—	740 000.—	560 000.—
452 255.05		930	Beitrag an Durnagelbachkorporation	461 434.40		740 000.—	
	215 600.—	401	Bundesbeiträge		190 200.—		360 000.—
	200 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		300 000.—		200 000.—
1 332 850.—	1 350 000.—	3101	Schulhausbauten	145 007.95	500 000.—	150 000.—	500 000.—
1 332 850.—		910	Beiträge an Gemeinden	145 007.95		150 000.—	
	1 350 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		500 000.—		500 000.—
200 000.—		3101	Anlagen für sportliche Ausbildung	—.—		—.—	
200 000.—		931	Beitrag Kantonsschule an SFG Glarus	—.—		—.—	
1 632 954.40	1 465 589.—	3102	Zivilschutzbauten	1 603 753.85	1 555 718.—	1 900 000.—	1 598 000.—
1 377 115.—		910	Beiträge an Gemeinden	1 603 753.85		1 900 000.—	
255 839.40		720	Beiträge an kantonseigene Bauten	—.—		—.—	
	1 009 750.—	401	Bundesbeiträge		1 155 718.—		1 398 000.—
	455 839.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		400 000.—		200 000.—
3 416 052.05	1 377 933.75	3103	Gewässerschutz	2 554 030.70	1 441 338.—	3 000 000.—	1 334 000.—
3 153 851.—		910	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungs- anlagen	2 277 816.80		2 650 000.—	
—.—		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte	2 401.—		5 000.—	
262 201.05		501	Bauzinsen Konto 2.445	273 812.90		345 000.—	
	1 377 933.75	440	Zuweisung Bausteuer 2.510.3		1 441 338.—		1 334 000.—
—.—		3104	Kehrichtverbrennungsanlage	344 866.40		400 000.—	
—.—		750	Bauausgaben	344 866.40		400 000.—	
488 179.55	474 005.25	3105	Verbauungen und Aufforstungen	666 575.55	810 456.20	470 000.—	470 000.—
9 137.05		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte	16 095.20		10 000.—	

Rechnung 1981				Rechnung 1982		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
464 762.50		910	Beiträge an Gemeinden	589 738.55		260 000.—	
14 280.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	60 741.80		200 000.—	
	324 005.25	401	Bundesbeiträge		460 456.20		320 000.—
	150 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		350 000.—		150 000.—
2 568 925.—	2 584 502.—	3106	Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 221 332.—	2 197 927.—	2 300 000.—	2 300 000.—
789 550.—		910	Beiträge an Gemeinden	400 872.—		500 000.—	
1 779 375.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	1 820 460.—		1 800 000.—	
	1 484 502.—	401	Bundesbeiträge		1 197 927.—		1 300 000.—
	1 100 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		1 000 000.—		1 000 000.—
941 895.—	968 943.—	3106.1	Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	992 488.—	1 029 580.—	655 000.—	655 000.—
941 895.—		930.1	Beiträge an Private	992 488.—		655 000.—	
	321 182.—	401.1	Bundesbeiträge		457 976.—		275 000.—
	97 761.—	410.1	Gemeindebeiträge		71 604.—		80 000.—
	550 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		500 000.—		300 000.—
590 741.50	636 433.70	3107	Waldwege und Waldstrassen	1 503 755.20	1 331 412.60	640 000.—	640 000.—
427 291.50		910	Beiträge an Gemeinden	759 840.85		445 000.—	
163 450.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	743 914.35		195 000.—	
	386 433.70	401	Bundesbeiträge		681 412.60		390 000.—
	250 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		650 000.—		250 000.—
1 295 583.50	1 300 000.—	3109	Baubeiträge an Alterswohnheime	1 234 690.40	1 200 000.—	1 800 000.—	1 000 000.—
1 295 583.50		910	Beiträge an Altersheime	1 234 690.40		1 800 000.—	
	1 300 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		1 200 000.—		1 000 000.—
77 500.—	77 500.—	3110	Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen	—.—	—.—	—.—	—.—
77 500.—		930	Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	—.—		—.—	
	77 500.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510		—.—		—.—

1 792 170.—	1 792 169.—
1 792 170.—	1 792 169.—
14 789 106.05	12 442 675.70
2 474 026.80	4 626 116.—
37 186 796.90	37 464 573.07
14 789 106.05	12 442 675.70
54 449 929.75	54 533 364.77
54 449 929.75	54 533 364.77
83 435.02	
54 533 364.77	54 533 364.77
125 479 961.15	125 873 125.10
54 449 929.75	54 533 364.77
476 598.97	
180 406 489.87	180 406 489.87

3111 Darlehen Braunwaldbahn AG, Baufinanzierung

930	Beitrag an Braunwaldbahn AG
440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.9.510

Zusammenzug der Investitionsrechnung

1.	Verwaltungsvermögen
2.	Zu tilgende Aufwendungen
3.	Übrige zu tilgende Aufwendungen
	Total Investitionsrechnung

Abschluss der Investitionsrechnung

Total der Einnahmen
Total der Ausgaben
Überschuss der Ausgaben
Überschuss der Einnahmen

III. Gesamtrechnung

I.	Laufende Rechnung
II.	Investitionsrechnung
	Ausgabenüberschuss
	Einnahmenüberschuss

—.	—.	—.	—.
—.	—.	—.	—.
11 727 934.45	10 556 631.80	12 055 000.—	9 057 000.—
2 509 171.30	4 751 387.90	2 722 000.—	4 352 000.—
49 796 048.70	47 618 162.49	48 626 000.—	44 064 500.—
11 727 934.45	10 556 631.80	12 055 000.—	9 057 000.—
64 033 154.45	62 926 182.19	63 403 000.—	57 473 500.—
64 033 154.45	62 926 182.19	63 403 000.—	57 473 500.—
	1 106 972.26		5 929 500.—
64 033 154.45	64 033 154.45	63 403 000.—	63 403 000.—
133 026 021.80	133 431 270.53	120 356 935.—	120 348 668.—
64 033 154.45	62 926 182.19	63 403 000.—	57 473 500.—
	701 723.53		5 937 767.—
197 059 176.25	197 059 176.25	183 759 935.—	183 759 935.—

IV. Vermögensrechnung

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1982	Fr. 31. Dez. 1981
Aktiven			
1. Finanzvermögen			
Kassenkonti	7 111.10		
Postcheckkonti	4 623 258.96		
Bank	51 698 899.60	56 329 269.66	45 672 965.71
Hypotheken			
	12 000.—		
Obligationen			
	14 770 000.—		
Aktien:			
Schweizerische Nationalbank	97 500.—		
NOK Baden	5 964 000.—		
Kraftwerke Linth-Limmern AG	7 500 000.—		
Vereinigte Schweizerische Rheinsalinen, nom. 72 000.—	1.—		
Schweizerische Reederei AG, nom. 11 900.— . .	1.—		
Swissair, nom. 126 000.—	1.—		
Autobetrieb Sernftal AG, nom. 200 000.— . . .	1.—		
Zuckerfabrik Frauenfeld AG, nom. 10 000.— . .	1.—		
Heliswiss AG, nom. 5000.—	1.—		
Sportbahnen Elm AG, nom. 48 000.—	1.—		
Tiermehlfabrik Ostschweiz AG, nom. 1500.— . .	1.—		
Sesselbahn Kerenzerberg AG, nom. 30 000.— . .	1.—		
Anteilscheine:			
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft, nom. 3000.—	1.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse, nom. 25 000.—	1.—		
Genossenschaft OLMA, St.Gallen, nom. 10 000.—	1.—		
Schweiz. Gesellschaft für Hotelkredit, nom. 20 000.—	1.—		
Schweiz. Verband für künstliche Besamung, nom. 5000.—	1.—	28 343 514.—	30 354 514.—
Dotationskapital Kantonalbank			
		22 000 000.—	22 000 000.—
Ertragsabwerfende Liegenschaften			
		1.—	1.—
Guthaben und Vorschüsse			
		5 147 663.51	2 656 638.31
Inventarvorräte			
		3 131 724.40	3 186 368.45
2. Verwaltungsvermögen			
Gerichtshaus	1.—		
Liegenschaft Baer/Mercier	2 660 834.50		
Neubau Kantonsschule	8 415 991.60		
Neubau Gewerbliche Berufsschule	3 149 985.29		
Kantonale Fischbrutanstalt	69 575.50	14 296 387.89	16 538 604.49
Übertrag		129 248 560.46	120 409 091.96

	Fr.	Fr. 31. Dez. 1982	Fr. 31. Dez. 1981
Übertrag		129 248 560.46	120 409 091.96
3. Zu tilgende Aufwendungen			
Baukonto Strassen und Brücken	/./ 728 811.29		
Baukonto Nationalstrasse N3	1 574 767.38		
Werkhof Biäsche	1.—		
Militärstrasse Elm–Wichlen	/./ 97 257.05		
Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	/./ 1 671 464.45	/./ 922 764.41	/./ 3 100 650.62
Durnagelbachverbauungen	/./ 35 561.43		
Schulhausbauten	/./ 388 591.95		
Anlagen für sportliche Ausbildung	/./ 23 500.—		
Zivilschutzbauten	/./ 134 344.40		
Baubeiträge an Altersheime	91 681.55		
Baubeitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz AG	1.—		
Forstliche Projekte	/./ 163 146.85		
Meliorationen	84 745.—		
Wohnbausanierungen	/./ 7 664.50		
Gewässerschutz	6 817 906.50		
Darlehen Braunwaldbahn AG	1.—	6 241 525.92	5 415 089.67
4. Konto Vor- und Rückschläge		—.—	—.—
		134 567 321.97	122 723 531.01
Passiven			
1. Verzinsliche Schulden			
Darlehen von Fonds und Stiftungen	11 046 790.—		
Darlehen von Fürsorgeeinrichtungen	10 503 449.56		
Darlehen von Versicherungskassen	381 823.05		
Darlehen von Verwaltungen	100 168.15	22 032 230.76	19 941 078.61
Obligationen-Anleihe 1975		20 000 000.—	20 000 000.—
Darlehen von AHV Genf		5 550 000.—	6 050 000.—
Darlehen von SUVA, Luzern		6 000 000.—	6 000 000.—
Darlehen übrige		—.—	36 000.—
2. Unverzinsliche Schulden			
Eidg. Kassen- und Rechnungswesen, Kontokorrent	396 540.19		
Schuld an verschiedene Konti	66 831 889.54		
Rückstellung Staatssteuern	7 800 000.—		
Rückstellung Eidg. Stempelsteuer	839 440.40		
Rückstellung für Ausbau Kehrrechtverbrennungs- anlage	1 753 575.40	77 621 445.53	67 738 055.45
3. Konto Vor- und Rückschläge		3 363 645.68	2 958 396.95
		134 567 321.97	122 723 531.01

V. Fonds und Stiftungen

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1982	31. Dez. 1982
			Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke			2 853 598.85	
Zinsen		140 571.60		
Beiträge	80 600.—			
	80 600.—	140 571.60		
Zunahme	59 971.60		59 971.60	
Vermögen am 31. Dezember 1982				2 913 570.45
2. Dr. med. Emilie-Mercier-Fonds für Taubstumm- fürsorge			41 010.60	
Zinsen		2 008.55		
Zuwendungen	300.—			
	300.—	2 008.55		
Zunahme	1 708.55		1 708.55	
Vermögen am 31. Dezember 1982				42 719.15
3. Krankenhausfonds			301 563.80	
Zinsen		13 208.50		
Anschaffungen	—.—			
	—.—	13 208.50		
Zunahme	13 208.50		13 208.50	
Vermögen am 31. Dezember 1982				314 772.30
4. Kantonaler Freibettenfonds			827 035.90	
Zinsen		35 441.90		
Vergabungen		117.—		
An das Kantonsspital	49 374.55			
	49 374.55	35 558.90		
Abnahme		13 815.65	13 815.65	
Vermögen am 31. Dezember 1982				813 220.25
5. Brigitte-Kundert-Fonds			302 511.55	
Zinsen		13 250.—		
Zuwendungen	—.—			
	—.—	13 250.—		
Zunahme	13 250.—		13 250.—	
Vermögen am 31. Dezember 1982				315 761.55
6. Fonds für Radiumbehandlung			24 766.95	
Zinsen		1 084.80		
		1 084.80		
Zunahme	1 084.80		1 084.80	
Vermögen am 31. Dezember 1982				25 851.75

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
	Fr.	Fr.	1. Jan. 1982	31. Dez. 1982
7. Fonds für künstliche Gliedmassen			78 465.30	
Zinsen		3 492.60		
		3 492.60		
Zunahme	3 492.60		3 492.60	
Vermögen am 31. Dezember 1982				81 957.90
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte			48 947.70	
Zinsen		2 001.55		
Beiträge	6 500.—			
	6 500.—	2 001.55		
Abnahme		4 498.45	4 498.45	
Vermögen am 31. Dezember 1982				44 449.25
9. Fonds für ein Erholungsheim			1 453 854.25	
Zinsen		62 863.80		
		62 863.80		
Zunahme	62 863.80		62 863.80	
Vermögen am 31. Dezember 1982				1 516 718.05
10. Militärunterstützungsfonds			198 258.—	
Bussenanteile		5 412.50		
Zinsen		10 571.65		
Übertrag auf Konto 3.250	—.—			
	—.—	15 984.15		
Zunahme	15 984.15		15 984.15	
Vermögen am 31. Dezember 1982				214 242.15
11. Arbeitslosenfürsorgefonds			7 115 468.55	
Zinsen		324 122.80		
An Haftungsreserve	—.—			
Beiträge	29 954.—			
	29 954.—	324 122.80		
Zunahme	294 168.80		294 168.80	
Vermögen am 31. Dezember 1982				7 409 637.35
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse			452 355.80	
Zinsen		18 971.70		
Verwaltungskosten	38 422.50			
	38 422.50	18 971.70		
Abnahme		19 450.80	19 450.80	
Vermögen am 31. Dezember 1982				432 905.—

			Vermögensrechnung	
	Ausgaben	Einnahmen	1. Jan. 1982	31. Dez. 1982
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
13. Landesarmenreservfonds			186 939.75	
Zinsen		8 187.95		
Übertrag auf Konto 7.250	8 187.95			
	8 187.95	8 187.95	—.—	
Zunahme				186 939.75
Vermögen am 31. Dezember 1982				
14. Jost-Kubli-Stiftung			23 731.15	
Zinsen		1 018.40		
1982er Rentenanteile	960.—			
	960.—	1 018.40		
Zunahme	58.40		58.40	
Vermögen am 31. Dezember 1982				23 789.55
15. Elmer-Stiftung			5 247.60	
Zinsen		229.85		
		229.85		
Zunahme	229.85		229.85	
Vermögen am 31. Dezember 1982				5 477.45
16. Kantonaler Stipendienfonds			143 577.75	
Zinsen		7 146.30		
Rentenanteil aus der Jost-Kubli-Stiftung		120.—		
Stipendien	7 266.30			
	7 266.30	7 266.30		
Vermögen am 31. Dezember 1982				143 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			481 443.05	
Stipendienrückzahlung		—.—		
Zinsen		21 087.20		
Übertrag auf Konto verwendbare Zinsen	—.—			
An die Stiftungskommission	—.—			
Inseratspesen	—.—			
	—.—	21 087.20		
Zunahme	21 087.20		21 087.20	
Vermögen am 31. Dezember 1982				502 530.25
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			69 696.15	
Zinsen		3 052.70		
Übertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		—.—		
An Stipendien	—.—			
	—.—	3 052.70		
Zunahme	3 052.70		3 052.70	
Vermögen am 31. Dezember 1982				72 748.85

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1982	31. Dez. 1982
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
19. Stiftung zur Ausstattung der neuen Kantons- schule Glarus			151 767.10	
(gestiftet von Herrn F. Streiff, Nussbaumen)				
Zinsen		5 316.35		
Vergütungen	17 004.85			
	17 004.85	5 316.35		
Abnahme		11 688.50	11 688.50	
Vermögen am 31. Dezember 1982				140 078.60
20. Kadettenfonds			12 130.55	
Zinsen		531.30		
		531.30		
Zunahme	531.30		531.30	
Vermögen am 31. Dezember 1982				12 661.85
21. Aufforstungsfonds			325 330.80	
Entschädigung für Rodungersatz		88.—		
Aufwendungen	20 393.80			
Zinsen		13 804.80		
	20 393.80	13 892.80		
Abnahme		6 501.—	6 501.—	
Vermögen am 31. Dezember 1982				318 829.80
22. Evangelischer Reservefonds			389 879.32	
Zinsen		19 831.55		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	9 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	2 000.—			
An die evangelische Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	3 688.—			
	16 388.—	19 831.55		
Zunahme	3 443.55		3 443.55	
Vermögen am 31. Dezember 1982				393 322.87
23. Katholischer Diözesanfonds				
Verwaltung: Hch. Stucki-Schwitler, Oberurnen				
Bestand am 1. Januar 1982			31 140.15	
Einnahmen: Zinsen		2 337.40		
Ausgaben:				
Landeswallfahrt nach Maria Einsiedeln	1 020.75			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	350.—			
	1 370.75	2 337.40		
Zunahme	966.65		966.65	
Vermögen am 31. Dezember 1982				32 106.80

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1982	31. Dez. 1982
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus			499 486.45	
Schenkung		100 000.—		
Zinsen		25 869.85		
Aufwendungen	104 901.65			
	104 901.65	125 869.85		
Zunahme	20 968.20		20 968.20	
Vermögen am 31. Dezember 1982				520 454.65
25. A. Bremicker-Fonds			507 263.45	
Zinsen		20 824.20		
		20 824.20		
Zunahme	20 824.20		20 824.20	
Vermögen am 31. Dezember 1982				528 087.65
26. Hans-Streiff-Stiftung				
Testamentarisch bestimmter Verwalter:				
Zürcher Kantonalbank, Winterthur				
Stiftungsvermögen Kurswert 31. Dezember 1982				1 251 130.—
Verwendbare Zinsen			396 010.95	
Zinsen 1982		65 195.45		
Testamentarische Leistungen	16 800.—			
Zuwendungen	—.—			
	16 800.—	65 195.45		
Zunahme	48 395.45		48 395.45	
Vermögen am 31. Dezember 1982				444 406.40
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			150 830.70	
Zinsen		7 294.95		
		7 294.95		
Zunahme	7 294.95		7 294.95	
Vermögen am 31. Dezember 1982				158 125.65
28. Tierseuchenfonds			526 199.40	
Zinsen		20 024.20		
Viehsteuer		40 351.85		
Viehhandelspatente		6 915.—		
Verkehrsscheine		19 417.85		
Bundesbeiträge an Seuchenbekämpfung		—.—		
Beitrag Glarner Bienenfreunde		—.—		
Kantonsbeitrag		65 000.—		
Impfstoff und Untersuchungen	55 113.80			
Tierärzte	111 716.15			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales				
Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspatente	650.—			
Verschiedenes	—.—			
Übertrag	167 479.95	151 708.90	526 199.40	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1982	31. Dez. 1982
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	167 479.95	151 708.90	526 199.40	
Bekämpfung der Dasselfliege	—.—			
Bienenkontrolle und Bienenkrankheiten	2 371.50			
Mithilfe bei Impfungen	6 276.90			
Tollwutbekämpfung	1 195.60			
	177 323.95	151 708.90		
Abnahme		25 615.05	25 615.05	
Vermögen am 31. Dezember 1982				500 584.35
29. Legat Frl. Rosa Hefti sel., Schwanden			203 617.55	
Zinsen		9 869.55		
		9 869.55		
Zunahme	9 869.55		9 869.55	
Vermögen am 31. Dezember 1982				213 487.10
30. Fremdenverkehrsfonds			79 247.45	
Zinsen		2 056.20		
80 % der Wirtschaftspatente		72 795.20		
Zuwendungen für Verkehrswesen	64 605.50			
	64 605.50	74 851.40		
Zunahme	10 245.90		10 245.90	
Vermögen am 31. Dezember 1982				89 493.35
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus			110 402.20	
Zinsen		4 835.60		
Einlage aus 703.933.06		148.70		
		4 984.30		
Zunahme	4 984.30		4 984.30	
Vermögen am 31. Dezember 1982				115 386.50
32. Fonds zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons			3 371 581.70	
Zinsen		132 411.60		
Aufwendungen	14 426.30			
	14 426.30	132 411.60		
Zunahme	117 985.30		117 985.30	
Vermögen am 31. Dezember 1982				3 489 567.—

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen 31. Dez. 1982	Wertpapiere und Bankguthaben	Guthaben bei Staatskasse
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Fonds für Psychischkranke	2 913 570.45	2 744 000.—	169 570.45
2. Dr. med. E. Mercier-Fonds für Taubstummenfürsorge	42 719.15	30 000.—	12 719.15
3. Krankenhausfonds	314 772.30		314 772.30
4. Kantonaler Freibettenfonds	813 220.25	650 000.—	163 220.25
5. Brigitte-Kundert-Fonds	315 761.55		315 761.55
6. Fonds für Radiumbehandlung	25 851.75		25 851.75
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	81 957.90	37 000.—	44 957.90
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	44 449.25		44 449.25
9. Fonds für Erholungsheim	1 516 718.05	1 025 000.—	491 718.05
10. Militärunterstützungsfonds	214 242.15	90 000.—	124 242.15
11. Arbeitslosenfürsorgefonds	7 409 637.35	3 325 000.—	4 084 637.35
12. Haftungsreservefonds der Arbeitslosenkasse	432 905.—		432 905.—
13. Landesarmenreservefonds	186 939.75		186 939.75
14. Jost-Kubli-Stiftung	23 789.55		23 789.55
15. Elmer-Stiftung	5 477.45		5 477.45
16. Kantonaler Stipendienfonds	143 577.75	120 000.—	23 577.75
17. Marty'scher Stipendienfonds	502 530.25		502 530.25
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	72 748.85		72 748.85
19. Stiftung zur Ausstattung Kantonsschule	140 078.60	138 217.85	1 860.75
20. Kadettenfonds	12 661.85		12 661.85
21. Aufforstungsfonds	318 829.80		318 829.80
22. Evangelischer Reservefonds	393 322.87	291 626.67	101 696.20
23. Katholischer Diözesanfonds	32 106.80	32 106.80	
24. Stiftung für das Dr. Kurt H. Brunner-Haus	520 454.65	460 000.—	60 454.65
25. A. Bremicker-Fonds	528 087.65	288 000.—	240 087.65
26. Hans-Streiff-Stiftung	444 406.40	26 215.—	418 191.40
27. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	158 125.65	78 000.—	80 125.65
28. Viehkassafonds	500 584.35		500 584.35
29. Legat Rosa Hefti sel.	213 487.10	145 505.—	67 982.10
30. Fremdenverkehrsfonds	89 493.35		89 493.35
31. Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus	115 386.50		115 386.50
32. Fonds zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons	3 489 567.—	1 490 000.—	1 999 567.—
	22 017 461.32	10 970 671.32	11 046 790.—

VI. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Fr.	Fr.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten			
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1981			19 991 914.40
Einnahmen			
Beiträge des Landes	709 953.35		
Beiträge der Kantonalbank	148 769.10		
Mitgliederbeiträge	570 149.50		
Zinsen	1 032 321.35		
Einkaufssummen	387 195.60		
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	309 552.65	3 157 941.55	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	814 289.75		
Rückerstattungen	236 026.85		
Verschiedenes und Abschreibungen an Immobilien	16 632.30	1 066 948.90	
Zuweisung an Deckungskapital			2 090 992.65
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1982			<u>22 082 907.05</u>
Bestehend in:			
Immobilien		355 000.—	
Obligationen und Fondsanlagen		18 275 000.—	
Guthaben bei der Staatskasse		3 400 911.65	
Ausstehende Einkaufssummen		51 995.40	
		<u>22 082 907.05</u>	
2. Sparkasse der Landesbeamten			
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1981			5 817 653.30
Einzahlungen		1 185 609.20	
Rückzahlungen		359 710.80	
Zunahme			825 898.40
Verm. am 31. Dez. 1982 als Guthaben bei der Staatskasse			<u>6 643 551.70</u>
3. Alterssicherung Regierungsräte und Gerichtspräsidenten			
Bestand am 31. Dezember 1981			—.—
Einnahmen			
Prämien Kanton		57 187.20	
Prämien Versicherte		28 593.60	
Ausgaben			
Rentenzahlungen	222 407.25		
	222 407.25	85 780.80	
Ausgleich aus laufender Rechnung		136 626.45	
Vermögen am 31. Dezember 1982			—.—

	Fr.	Fr.	Fr.
4. Beamtenunfallversicherung			
Vermögen am 31. Dezember 1981			305 024.10
Einnahmen			
Landesbeitrag	100 000.—		
Zinsen	11 044.30		
Prämienanteile von Verwaltungen	16 974.10		
Rückvergütungen	21 438.95	149 457.35	
Ausgaben			
Versicherungsprämien		122 154.30	
Vorschlag			27 303.05
Verm. am 31. Dez. 1982 als Guthaben bei der Staatskasse			332 327.15

VII. Versicherungskassen

Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus

Verwalter: B. Stüssi, Lehrer, Riedern

Deckungskapital am 31. Dezember 1981 22 268 883.30

Einnahmen

Zinsen	1 168 618.20		
Einzahlungen der Lehrkräfte	894 722.35		
Einzahlungen der Schulgemeinden, Anstalten und der kaufmännischen Schule	761 797.55		
Einzahlungen des Kantons	1 016 560.35		
Beiträge an Teuerungszulagen	367 742.60		
Gruppenversicherung	156 236.60		
Diverse Einnahmen	74 801.70		
	4 440 479.35		
abzüglich Prämien für Gruppenversicherung	152 448.60	4 288 030.75	

Ausgaben

Rentenzahlungen	1 065 131.90		
Rückzahlungen	153 833.75		
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	370 742.60		
Verwaltungskosten, Drucksachen, Revision	25 012.60		
Gruppenversicherung	334 605.50		
Abschreibungen auf Vermögenswerte	—.—		
Rückstellungen	—.—		
Verschiedene Ausgaben	21 665.85	1 970 992.20	
Vermehrung des Deckungskapitals			2 317 038.55
Deckungskapital am 31. Dezember 1982			24 585 921.85
Bestehend in:			
Hypotheken, Obligationen, Sparheften			22 844 973.40
Liegenschaften			1 360 000.—
Kontokorrentguthaben bei der GKB			49 658.25
Postcheckguthaben			275 254.—
Debitoren			56 890.60
			24 586 776.25
abzüglich Kreditoren			854.40
Deckungskapital am 31. Dezember 1982			24 585 921.85

Kantonale Arbeitslosenkasse Glarus

Verwalter: Beat Müller

6. Jahresrechnung pro 1982
für den eidgenössischen Ausgleichsfonds
der Arbeitslosenversicherung

Betriebsrechnung

Einnahmen	
Leistungen aus dem eidg. Ausgleichsfonds der Arbeits-	
losenversicherung	1 610 000.—
Zinserträge	24 356.30
Arbeitslosenentschädigung zu Lasten des Trägers	
der Arbeitslosenkasse	558.35
Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung	5 061.60
Die Einnahmen pro 1982 betragen	1 639 976.25

Ausgaben	
Arbeitslosenentschädigungen	1 663 840.70
Verwaltungskosten	74 360.60
Verwaltungskostennachtrag pro 1981 zu Gunsten des	
Trägers der Arbeitslosenkasse	2 016.—
Die Ausgaben pro 1982 betragen	1 740 217.30
Die Einnahmen pro 1982 betragen (wie oben)	1 639 976.25
Ausgabenüberschuss pro 1982	100 241.05

Kapitalrechnung und -ausweis

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen	
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung	
am 1. Januar 1982 betrug	521 932.05
abzüglich Ausgabenüberschuss pro 1982	100 241.05

Das vorschussweise Kapital des eidgenössischen	
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung	
am 31. Dezember 1982 betrug	421 691.—

a) Aktiven	
Postcheckkonto 87-703	425 955.60
Kapitalkonto bei der glarnerischen Staatskasse	379 807.05
Total der Aktiven	805 762.65

b) Passiven	
Pro Dezember 1982 noch nicht ausbezahlte Arbeits-	
losenentschädigungen	384 071.65
Das Betriebskapital am 31. Dezember 1982 betrug	421 691.—

AHV-Ausgleichskasse des Kantons Glarus

Verwalter: Dr. Robert Kistler

A. Betriebsrechnung 1982

(1. Februar 1982 — 31. Januar 1983)

Konten des Landesausgleichs

Einnahmen

AHV/IV/EO-Beiträge	20 530 347.05
Verzugszinsen	61 145.80
Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber an die landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes	25 207.30
AIV-Beiträge	492 190.80
Rückforderungen für Massnahmen beruflicher Art der IV	270.—
	<u>21 109 160.95</u>

Ausgaben

AHV-Renten und Hilflosenentschädigungen	33 566 868.—
IV-Renten, -Taggelder und Hilflosenentschädigungen	5 703 287.20
Hilfsmittel der AHV	4 550.—
IV-Durchführungskosten	214 014.95
Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige	1 348 400.60
Landwirtschaftliche Familienzulagen des Bundes an — landwirtschaftliche Arbeitnehmer	26 009.60
— Bergbauern	442 730.—
AIV-Durchführungskosten	468 739.60
	40 400.—
	<u>41 346 260.35</u>

Abschlussresultat

Die Ausgaben betragen	41 346 260.35
Die Einnahmen betragen	21 109 160.95
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Landes- ausgleichsfonds	<u>20 237 099.40</u>

B. Verwaltungskostenrechnung

(1. Februar 1982 — 31. Januar 1983)

Einnahmen

Verwaltungskostenbeiträge der Kassenmitglieder	446 227.20
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds	333 176.20
Vom Kanton für die Durchführung übertragener Aufgaben (EL, UVL)	73 039.85
Arbeitslosenversicherungsbeiträge	40 400.—
Durchführungskosten Familienausgleichskasse	84 342.45
Übrige Einnahmen	36 226.30
	<u>1 013 412.—</u>

Ausgaben

Personalaufwand	778 287.35
Sachaufwand	91 310.40
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung	44 714.70
Übertrag	<u>914 312.45</u>

	Fr.
Übertrag	914 312.45
Vergütungen an die Ortsgemeinden für die Zweigstellen- führung	55 295.60
Kantonale Steuerverwaltung Glarus	8 785.—
Kassenrevision, Zweigstellenrevisionen und Arbeitgeber- kontrollen	47 941.45
Servicearbeiten durch Dritte (ADO)	26 800.20
	1 053 134.70
Abschlussergebnis	
Die Verwaltungskostenausgaben betragen	1 053 134.70
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen	1 013 412.—
Rückschlag pro 1982	39 722.70
C. Bilanz	
Aktiven	
Kasseneigene Anlagen	586 228.85
Kassa und Postcheck	511 991.47
Abrechnungspflichtige	4 336 476.60
Guthaben an Verrechnungssteuern	20 143.55
Provisorische Rentenzahlungen	—.—
	5 454 840.47
Passiven	
Zentrale Ausgleichsstelle	4 204 817.33
Staatskasse: Kontokorrent mit dem Kanton für die Ergänzungsleistungen	237 534.—
Familienausgleichskasse (FAK)	322 089.63
Nicht zustellbare Auszahlungen (Renten)	—.—
Transitorische Passiven	59 711.15
Reserven	570 411.06
Rückbehalt für übertragene Aufgaben FAK	100 000.—
	5 494 563.17
Abschlussergebnis	
Die Aktiven betragen	5 454 840.47
Die Passiven betragen	5 494 563.17
Rückschlag in laufender Rechnung	39 722.70
D. Stand der kasseneigenen Anlagen	
Reserven am 1. Februar 1982	600 411.06
./.. Auflösung von Rückstellungen per 31. Jan. 1983 für die Anschaffung eines IBM-Schreibsystems (Abschreibung aus Reserven	30 000.—
Zwischentotal	570 411.06
Reserven am 31. Januar 1983	530 688.36
Rückschlag im Jahre 1982	39 722.70

Übertragene Aufgaben

1. Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

(1. Januar 1982 — 31. Dezember 1982)

a) Betriebsrechnung

Auszahlungen im Gesamten	2 148 001.—
abzüglich 55 % Bundesbeitrag	1 181 400.55
zu Lasten des Kantons und der Gemeinden	966 600.45
abzüglich hälftiger Anteil der Gemeinden	* 483 300.25
zu Lasten des Kantons	483 300.20

*wovon $\frac{1}{3}$ = Fr. 161 100.10 zu Lasten der Ortsgemeinden
sowie $\frac{2}{3}$ = Fr. 322 200.10 zu Lasten der Fürsorgegem.

b) Verwaltungskostenrechnung

Personalaufwand	54 320.55	
Sachaufwand	18 669.30	72 989.85

2. Unfallversicherung in der Landwirtschaft

Im Gesamten zu Lasten des Kantons	50.—
	73 039.85

3. Familienausgleichskasse

Einnahmen

FAK-Beiträge	5 167 916.95
Zinserträge	176 583.40
Total	5 344 500.35

Ausgaben

Kinderzulagen	4 868 079.35
Personal- und Sachaufwand laut Aufstellung vom 20.1.1983	84 342.45
Übriger Sachaufwand	15 997.80
Kursdifferenzen aus Wertschriftenzuwachs	6 455.—
Total	4 974 874.60

Abschlussresultat

Einnahmen	5 344 500.35
Ausgaben	4 974 874.60
Reingewinn per 31. Januar 1983	369 625.75

Vermögen

Stand am 1. Februar 1982	3 542 211.18
Vermögenszuwachs	369 625.75
Stand am 1. Februar 1983	3 911 836.93

**Staatliche
Alters- und Invalidenversicherung**

Verwalter: M. Friedli

Rechnung 1982

I. Betriebsrechnung

Einnahmen			
Zinsen			265 754.45
Ausgaben			
1. Invalidenrenten			8 600.—
2. Altersrenten			274 075.—
3. Abfindungssummen und Todesfallkapital			31 251.20
4. Alterskapital			324 661.—
5. Verwaltungskosten			63 600.—
6. Depotgebühren			2 103.—
7. Porti, PC-Spesen und Telefon			5 171.55
8. Unkosten, Büromiete usw.			6 845.60
			<u>716 307.35</u>
Ausgaben			716 307.35
Einnahmen			265 754.45
Mehrausgaben			<u>450 552.90</u>

II. Bilanz per 31. Dezember 1982

Wertschriften		4 569 000.—	
Guthaben Staatskasse		126 659.06	
Postcheckguthaben		64 482.60	
Deckungskapital bestehend aus	5 204 036.56		
abzüglich Rückschlag in der Betriebsrechnung 1982	<u>450 552.90</u>		
Techn. Deckungskapital per 31. Dezember 1982			4 753 483.66
Fonds zur freien Verfügung für Fürsorgezwecke			6 658.—
		<u>4 760 141.66</u>	<u>4 760 141.66</u>

KSV

Jahresrechnungen der
Sachversicherung Glarus

Verwalter: M. Friedli

Jahresrechnung 1982 der Gebäude-Monopolversicherung

I. Betriebsrechnung

	Fr.	Fr.
Ertrag		
Prämien	4 121 948.75	
Rückversicherung	765 679.65	
Verschiedene Einnahmen	171 866.70	
Kapital- und Liegenschaftsertrag	322 060.05	5 381 555.15
Aufwand		
Feuerschäden	1 517 669.—	
Elementarschäden	1 767 947.70	
Rückversicherungsprämien	1 071 142.15	
Erdbebenpool	50 000.—	
Personalkosten Verwaltung	171 564.85	
Entschädigungen Gemeinden	21 429.80	
Schätzungskosten	137 492.30	
Beiträge Brandschutz	636 634.—	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten	44 257.15	
Wertberichtigung Wertschriften	94 350.—	
Eidgenössische Stempelabgabe	194 914.40	5 707 401.35
Aufwand	5 707 401.35	
Ertrag	5 381 555.15	
Mehrausgaben	325 846.20	

II. Bilanz per 31. Dezember 1982

Aktiven		
Kasse, Postcheck, Banken	362 521.55	
Guthaben fällige Prämien	29 274.55	
Transitorische Aktiven	43 849.70	
Wertschriften	8 397 887.50	
Immobilien und Mobilien	710 001.—	9 543 534.30

	Fr.	Fr.	Fr.
Passiven			
Schwebende Schäden		4 079 750.—	
Prämienabgrenzung		360 454.20	
Abrechnungskonto Feuerschutzfonds		500 000.—	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1982	4 920 000.—		
Rückschlag 1982	320 000.—		
Stand am 31. Dezember 1982		4 600 000.—	
Vortragskonto			
Stand am 1. Januar 1982	9 176.30		
Rückschlag 1982	5 846.20		
Stand am 31. Dezember 1982		3 330.10	9 543 534.30
Jahresrechnung 1982			
der Sachversicherung im freien Wettbewerb			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Prämien		1 196 201.40	
Rückversicherung		234 231.15	
Rückversicherung Verwaltungskosten			
Spezialbranchen		54 518.90	
Kapitalertrag		242 334.—	1 727 285.45
Aufwand			
Feuerschäden		184 069.05	
Elementarschäden		236 258.30	
Schäden Spezialbranchen		123 003.25	
Rückversicherungsprämien		256 586.55	
Beiträge Brandschutz		31 587.—	
Personalkosten Verwaltung		100 261.80	
Entschädigungen Aussendienst		210 224.25	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten		24 853.25	
Wertberichtigung Wertschriften		27 599.—	
Eidgenössische Stempelsteuer		56 111.50	
Immobilienaufwand		32 800.—	
Zuweisung an Reservefonds		350 000.—	1 633 353.95
Ertrag		1 727 285.45	
Aufwand		1 633 353.95	
Einnahmenüberschuss		93 931.50	

	Fr.	Fr.	Fr.
Verteilung Einnahmenüberschuss			
Vortragskonto Stand 1. Januar 1982	35 359.20		
Einnahmenüberschuss 1982	93 931.50	129 290.70	
Zuweisung an Reservefonds			
Gross-Schäden		100 000.—	
Vortrag auf neue Rechnung		29 290.70	
II. Bilanz per 31. Dezember 1982			
Aktiven			
Kasse, Postcheck, Banken		362 534.30	
Prämienreserve Rückversicherung		70 000.—	
Guthaben fällige Prämien		28 181.90	
Transitorische Aktiven		34 085.50	
Wertschriften		4 634 193.50	
Immobilien und Mobilien		189 401.—	5 318 396.20
Passiven			
Schwebende Schäden		281 130.—	
Prämienabgrenzung		322 173.35	
Transitorische Passiven		12 610.50	
Rückstellungen		120 491.65	
Reservefonds		3 500 000.—	
Reservefonds Gross-Schäden		700 000.—	
Schadenausgleichsreserve		352 700.—	
Vortragskonto		29 290.70	5 318 396.20
Jahresrechnung 1982 der Kulturschadenversicherung			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Prämien		117 529.45	
Landesbeitrag		83 152.60	
Kapitalertrag		51 250.15	251 932.20
Aufwand			
Schäden		178 937.65	
Personalkosten Verwaltung		18 000.—	
Entschädigungen Gemeinden und Schätzungskosten		20 435.60	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten		11 080.50	
Wertberichtigung auf Wertschriften		14 600.—	243 053.75

	Fr.	Fr.	Fr.
Ertrag		251 932.20	
Aufwand		243 053.75	
Ertragsüberschuss		8 878.45	
II. Bilanz per 31. Dezember 1982			
Aktiven			
Kasse, Postcheck, Bank		93 131.75	
Transitorische Aktiven		8 937.65	
Wertschriften		1 105 355.—	1 207 424.40
Passiven			
Schwebende Schäden		200 340.—	
Reservefonds			
Stand am 1. Januar 1982	998 205.95		
Ertragsüberschuss 1982	8 878.45		
Stand am 31. Dezember 1982		1 007 084.40	1 207 424.40
Jahresrechnung 1982 des Feuerschutzfonds			
I. Betriebsrechnung			
Ertrag			
Beiträge KSV		668 221.—	
Beiträge private Feuerversicherer		108 282.50	
Kapitalertrag und verschiedene Einnahmen		37 297.50	813 801.—
Aufwand			
Vorbeugender Brandschutz		163 276.65	
Wasserversorgungen		105 126.50	
Feuerwehrwesen		375 042.55	
Personalkosten Verwaltung		78 920.—	
Verwaltungs-, PTT- und Bankkosten		55 015.65	777 381.35
Ertrag		813 801.—	
Aufwand		777 381.35	
Mehreinnahmen		36 419.65	

II. Bilanz per 31. Dezember 1982

Aktiven

Kasse, Postcheck, Bank		382 134.65	
Abrechnungskonto Gebäudeversicherung		500 000.—	
Transitorische Aktiven		3 211.80	
Wertschriften		640 000.—	1 525 346.45

Passiven

Bewilligte Beiträge vorbeugender Brandschutz		172 635.25	
Bewilligte Beiträge Wasserversorgungen		449 752.—	
Bewilligte Beiträge Feuerwehrwesen		324 992.25	
Reserven			
Stand am 1. Januar 1982	541 547.30		
Mehreinnahmen 1982	36 419.65		
Stand am 31. Dezember 1982		577 966.95	1 525 346.45

VIII. Jahresrechnung der Glarner Kantonalbank

	Fr.	Fr.
Jahresergebnis 1982		
Erfolgsrechnung		
Zinsertrag		43 036 776.91
Zinsaufwand		40 519 106.52
Zinsensaldo		2 517 670.39
Ertrag der Wechsel und Geldmarktpapiere		209 043.12
Kommissionsertrag		2 357 974.36
Ertrag aus Handel mit Devisen und Edelmetallen		291 564.76
Wertschriftenertrag		6 801 509.40
Ertrag der dauernden Beteiligungen		40 113.—
Couponsertrag		128 484.20
Bruttogewinn		12 346 359.23
Kommissionsaufwand	105 582.91	
Bankbehörden und Personal	4 178 945.15	
Beiträge	461 365.50	
Geschäfts- und Bürokosten	2 074 708.28	
Steuern und Abgaben	247 216.05	
Abschreibungen und Rückstellungen	2 000 000.—	9 067 817.89
Betriebsgewinn		3 278 541.34
Liegenschaftenertrag		203 786.05
Unternehmungs-Reingewinn		3 482 327.39
Gewinnvortrag des Vorjahres		83 800.31
Verfügbarer Reingewinn		3 566 127.70
Verwendung des Reingewinnes		
Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 22 000 000.—		1 376 250.—
Einlage in den Reservefonds		645 000.—
Ablieferung an den Kanton		1 500 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		44 877.70
		3 566 127.70

Bilanz per 31. Dezember 1982

(Nach Verwendung des Reingewinnes)

	Fr.	Fr.
	Aktiven	Passiven
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	21 905 477.51	
Banken-Debitoren auf Sicht	6 197 708.26	
Banken-Debitoren auf Zeit	143 050 000.—	
Wechsel und Geldmarktpapiere	5 218 863.84	
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	3 995 870.70	
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	38 440 800.15	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	21 925 000.—	
Darlehen mit Deckung	44 457 877.55	
Kontokorrent-Kredite und Darlehen an öffentlich- rechtliche Körperschaften	41 465 967.40	
Hypothekaranlagen	424 669 742.72	
Wertschriften	155 609 159.20	
Dauernde Beteiligungen	484 829.—	
Bankgebäude	1 700 000.—	
Andere Liegenschaften	2 967 500.—	
Sonstige Aktiven	21 040 264.85	
Banken-Kreditoren auf Sicht		10 833 152.78
Banken-Kreditoren auf Zeit		14 000 000.—
Kreditoren auf Sicht		64 468 013.13
Kreditoren auf Zeit		136 982 000.—
Spareinlagen		506 599 865.99
Depositen		42 007 687.39
Kassenobligationen		90 632 000.—
Pfandbriefdarlehen		5 500 000.—
Sonstige Passiven		27 661 464.19
Dotationskapital		22 000 000.—
Reservefonds		12 400 000.—
Gewinnvortrag		44 877.70
	933 129 061.18	933 129 061.18
Forderungen aus festen Termingeschäften in Wertpapieren und Edelmetallen	1 770 601.60	
Gesamtbetrag der Auslandaktiven	20 316 158.71	
Aval-, Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen		8 400 455.45
Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen auf Aktien und anderen Beteiligungspapieren		399 000.—
Verpflichtungen aus festen Termingeschäften in Wert- papieren und Edelmetallen		1 770 601.60

IX. Rechnung des Kantonsspitals Glarus

	Fr.	Fr.
Betriebsrechnung 1982		
Aufwand		
Personalkosten	13 529 179.55	
Medizinischer Bedarf	1 547 909.60	
Lebensmittel	502 653.50	
Haushaltsbedürfnisse	397 601.71	
Ersatz, Neuanschaffung, Unterhalt und Reparatur der Immobilien und Mobilien	490 042.25	
Energie und Wasser	423 218.40	
Büro- und Verwaltungsspesen	301 427.80	
Versicherungen, übriger Betriebsaufwand, Gebühren und Abgaben	256 519.84	
Ertrag		
Pflegetaxen		8 447 436.80
Honoraranteile der Patienten		1 119 148.15
Medizinische Nebenleistungen		73 798.55
Ambulante Behandlungen		1 589 411.30
Übrige Erträge von Patienten		106 930.80
Zinsen (Miet- und Kapitalzinsen)		74 063.50
Erträge aus Leistungen an Personal und an Dritte		302 563.55
Betriebsdefizit 1982		5 735 200.—
	<u>17 448 552.65</u>	<u>17 448 552.65</u>
Bilanz per 31. Dezember 1982		
Aktiven		
Kassa	35 394.35	
Postcheck	881 923.15	
Bank-Kontokorrent	539 992.—	
Bank-Anlagesparkonto	53 155.80	
Guthaben bei Patienten	140 322.75	
Guthaben bei Krankenkassen und Versicherungen	1 781 663.45	
Guthaben von ambulanten Patienten	247 607.85	
Transitorische Aktiven	79 590.30	
Betriebseinrichtungen	18 971.65	
Wertschriften Altersvorsorge	869 265.55	
Wertschriften Fonds	128 326.05	
Reisemarken	2 000.—	
Verrechnungssteuer	29 074.20	
Warenvorräte	799 359.82	
Passiven		
Lieferanten-Kreditoren		1 038 313.91
Depositen		900 565.15
Rückstellungen		488 000.—
Fonds		121 897.91
Betriebsvermögen		3 057 869.95
	<u>5 606 646.92</u>	<u>5 606 646.92</u>

X. Abschluss der Staatsrechnung 1982

I. Überblick über die Gesamtrechnung 1982

Die Gesamtrechnung 1982 weist bei Gesamteinnahmen von Fr. 196'357'452.72 und Gesamtausgaben von Fr. 197'059'176.25 ein **Defizit** von Fr. 701'723.53 auf. In diesem Fehlbetrag sind die Mehrausgaben im Vorschusskonto «Gewässerschutzbeiträge» ebenfalls berücksichtigt.

Die Gesamtrechnung 1982, welche einen Zusammenschluss der «Laufenden Rechnung» und der «Investitionsrechnung» darstellt, zeigt gegenüber der Rechnung 1981 und dem Voranschlag 1982 folgende Abweichungen:

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
I. Laufende Rechnung					
Aufwand	125 479 961	120 356 935	133 026 022	+ 7 546 061	+ 12 669 087
Ertrag	125 873 125	120 348 668	133 431 271	+ 7 558 146	+ 13 082 603
Ertragsüberschuss	393 164	—	405 249	+ 12 085	+ 413 516
Aufwandüberschuss	—	8 267	—	—	—
II. Investitionsrechnung *)					
Ausgaben	54 449 929	63 403 000	64 033 154	+ 9 583 225	+ 630 154
Einnahmen	54 533 364	57 473 500	62 926 182	+ 8 392 818	+ 5 452 682
Mehr-Einnahmen	83 435	—	—	—	—
Mehr-Ausgaben	—	5 929 500	1 106 972	+ 1 190 407	→ 4 822 528
III. Gesamtrechnung					
Aufwand / Ausgaben	179 929 890	184 659 935	197 059 176	+ 17 129 286	+ 12 399 241
Ertrag / Einnahmen	180 406 489	177 822 168	196 357 453	+ 15 950 964	+ 18 535 285
Mehr-Einnahmen	476 599	—	—	— 1 178 322	—
Mehr-Ausgaben	—	6 837 767	701 723	—	— 6 136 044

*) Investitionsrechnung 1979: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 908 336
 Investitionsrechnung 1980: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 1 716 022
 Investitionsrechnung 1981: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 2 038 118
 Investitionsbudget 1982: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 1 666 000
 Investitionsrechnung 1982: Fehlbetrag Vorschusskonto Gewässerschutz Fr. 1 112 693

Die Gesamtrechnung 1982 schliesst gegenüber der Rechnung 1981 um rund Fr. 1 178 322.— schlechter, gegenüber dem Budget 1982 dagegen um rund Fr. 6 136 044.— besser ab.

II. Laufende Rechnung 1982

In der Laufenden Rechnung 1982 (Betriebsrechnung) wird nach Vornahme der Tilgungen und Abschreibungen, Rückstellungen und Reservebildung ein **Ertragsüberschuss** von Fr. 405 248.73 ausgewiesen. Der Ertragsüberschuss 1982 liegt somit um rund Fr. 12 085.— über dem Ergebnis 1981 und um rund Fr. 413 516.— über dem Budget.

Darstellung und Begründung der wesentlichsten Abweichungen zwischen dem Ergebnis 1982, der Rechnung 1981 und dem Budget 1982

1. Erträge der Laufenden Rechnung

1.1. Ertrag der kantonalen Steuern

Tabelle 1

Entwicklung der Kantonssteuern (Brutto-Erträge)

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
1. Staatssteuerertrag					
Vermögens- und Kapitalsteuern	11 465 662	10 700 000	12 032 082	+ 566 420	+ 1 332 082
Einkommens- und Reinertragssteuern	57 412 922	56 000 000	59 805 103	+ 2 392 181	+ 3 805 103
Quellensteuern ausl. Verw.-Räte	165 434	—	135 385	— 30 049	+ 135 385
Nach- und Strafsteuern	441 435	60 000	328 445	— 112 990	+ 268 445
TOTAL STAATSSTEUERN	69 485 453	66 760 000	72 301 015	+ 2 815 562	+ 5 541 015
2. Steuern Beteiligungs- und Domizilgesellschaften					
Kapitalsteuern Domizilgesellschaften	1 367 478	2 000 000	2 273 684	+ 906 206	+ 273 684
Jahressteuern Beteil.-Gesellschaften	—	—	500 000	+ 500 000	+ 500 000
TOTAL	1 367 478	2 000 000	2 773 684	+ 1 406 206	+ 773 684
3. Spezialsteuern					
Erbschafts- und Schenkungssteuern	3 367 982	1 000 000	1 796 230	— 1 571 752	+ 796 230
Grundstückgewinnsteuern	1 270 220	800 000	1 702 432	+ 432 212	+ 902 432
TOTAL	4 638 202	1 800 000	3 498 662	— 1 139 540	+ 1 698 662
4. Zweckgebundene Steuern					
Bausteuern (6 % + 10 %)	4 479 854	4 102 000	4 521 762	+ 41 908	+ 419 762
Gewässerschutzzuschlag (2 %)	1 377 934	1 334 000	1 441 338	+ 63 404	+ 107 338
TOTAL	5 857 788	5 436 000	5 963 100	+ 105 312	+ 527 100
 Gesamter Steuerertrag brutto	 81 348 921	 75 996 000	 84 536 461	 + 3 187 540	 + 8 540 461
./. Gemeindeanteile	33 351 904	31 075 000	34 354 684	+ 1 002 780	+ 3 279 684
STEUERERTRAG NETTO KANTON	47 997 017	44 921 000	50 181 777	+ 2 184 760	+ 5 260 777
5. Aufwandsteuern					
Billetsteuern	128 898	140 000	124 291	— 4 607	— 15 709
Motorfahrzeugsteuern	3 894 270	3 900 000	4 046 418	+ 152 148	+ 146 418
Hundesteuern	98 775	90 000	102 319	+ 3 544	+ 12 319
TOTAL	4 121 943	4 130 000	4 273 028	+ 151 085	+ 143 028

In **Tabelle 1** werden die Brutto-Erträge der kantonalen Steuern 1982 denjenigen vom Jahre 1981 bzw. vom Budget 1982 gegenübergestellt.

Allgemein ist zu beachten, dass für die Staats- und Gemeindesteuern das Jahr 1982 das zweite Jahr der Veranlagungsperiode 1981—1982 war, in welchem keine generelle Neuveranlagung der Steuerpflichtigen für die Einkommens- und Vermögenssteuern stattfand. Die Hauptveranlagung 1981 galt unter Vorbehalt allfälliger Zwischenveranlagungen wegen wesentlicher Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse auch für das Jahr 1982. Dementsprechend hatten die Steuerpflichtigen im Jahre 1982 die gleich hohen Einkommens- und Vermögenssteuern zu entrichten wie im Jahre 1981. Änderungen traten nur dann ein, wenn im Vorjahr 1981 eine provisorische Steuerveranlagung vorgenommen

werden musste und sich bei der endgültigen Veranlagung im Jahre 1982 Abweichungen ergaben. Letzteres trifft im besonderen bei den Selbständigerwerbenden, bei Gewerbe- und Industriebetrieben nach erfolgter Buchprüfung zu. Der höhere Steuerertrag 1982 gegenüber dem Vorjahr resultiert somit zu Hauptsache aufgrund der definitiven Veranlagungen, wobei im Ertrag 1982 auch die Nachzahlungen für das Jahr 1981 und eventuell früherer Steuerperioden enthalten sind.

– Vermögens- und Eigenkapitalsteuern 1982

Der Ertrag aus Vermögens- und Eigenkapitalsteuern 1982 liegt um rund Fr. 566 000.— über dem Vorjahresertrag und um rund 1.3 Mio Franken über den Budgetzahlen. Die Budgetzahlen 1982 basierten auf den Jahreserträgen 1980, da die Erträge 1981 im Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt waren. Bei den **Vermögenssteuern** von natürlichen Personen liegt der Jahresertrag 1982 um Fr. 333 000.— (4,4 %) über dem Ertrag 1981. Bei den **Eigenkapitalsteuern** von juristischen Personen beträgt der Zuwachs 1981/82 rund Fr. 233 300.— oder rund 6 %.

– Einkommens- und Reinertragssteuern 1982

Der Ertrag aus Einkommens- und Reinertragssteuern 1982 liegt um rund 2.4 Mio Franken über dem Ertrag 1981 und um rund 3.8 Mio Franken über demjenigen gemäss Voranschlag.

Bei den **Einkommenssteuern** von natürlichen Personen beträgt der Zuwachs 1982 gegenüber dem Ertrag 1981 rund 2 Mio Franken oder rund 3,8 %. Bei den **Reinertragssteuern** von juristischen Personen ist gegenüber dem Vorjahr ein Mehrertrag von rund Fr. 337 400.— oder von rund 6,8 % zu verzeichnen.

Die Mehrerträge sind im wesentlichen auf Nachzahlungen für frühere Jahre und aufgrund der definitiven Einschätzungen zurückzuführen. Gegenüber den Budgetzahlen ist ferner bei den **Quellensteuern** für Saisonarbeiter (Baustellen an der N3 und Hotels) ein Mehrertrag von rund Fr. 268 000.— erzielt worden.

– Der Bruttoertrag der **Staatssteuer** (Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und Reinertrags- und Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen) liegt um rund 2.8 Mio Franken über dem Ertrag 1981 und um rund 5.5 Mio Franken über dem Budgetbetrag. Es ist zu beachten, dass in diesen Beträgen die **Anteile der Gemeinden** mitenthalten sind. Der **Nettoanteil des Kantons** verzeichnet gegenüber 1981 einen Zuwachs von rund 1.6 Mio Franken und gegenüber dem Voranschlag einen solchen von rund 2.7 Mio Franken.

– Bei den **Kapitalsteuern von Domizilgesellschaften** (rund 2.27 Mio Franken) beträgt der Zuwachs 1982 gegenüber 1981 rund Fr. 900 000.— und gegenüber dem Voranschlag rund Fr. 274 000.—. Bei den Kapitalsteuern der Domizilgesellschaften ist zu beachten, dass der Steuerertrag im zweiten Jahr einer Veranlagungsperiode durchwegs wesentlich höher liegt als im ersten Jahr. Dies rührt daher, dass verschiedene Gesellschaften ihre Steuererklärungen im Hauptveranlagungsjahr zu spät einreichen und deshalb eine provisorische Veranlagung getroffen werden muss. Im zweiten Jahr erfolgt dann die definitive Veranlagung mit allfälligen Nachzahlungen für das Vorjahr. Kapitalerhöhungen und Reservebildung aus den Vorjahresergebnissen sowie Neugründungen bilden dann die Ursache des höheren Steuerertrages im zweiten Veranlagungsjahr.

– Jahressteuern der Beteiligungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaften

Im wesentlichen handelt es sich hier um Steuererträge von Domizilgesellschaften, die aufgrund der Doppelbesteuerungsabkommen zur Befreiung oder Rückerstattung der ausländischen Quellensteuern auf den Zins- und Lizenz-erträgen die ordentliche Reinertragssteuer zu entrichten haben. Ferner gehören dazu die Erträge derjenigen Domizilgesellschaften, die aufgrund von Art. 2 der Verordnung über die Besteuerung der Domizilgesellschaften eine Ertragssteuer von insgesamt 30 % (inkl. Wehrsteuer) bezahlen. Von den bisher einkassierten Steuern, die zum Teil auf provisorischen Veranlagungen basieren und aus verschiedenen Gründen zurückgestellt werden müssen, wurden pro 1982 wiederum Fr. 500 000.— definitiv abgerechnet.

– Der Ertrag der **Erbschafts- und Schenkungssteuer** in der Höhe von rund 1.8 Mio Franken liegt um rund 1.6 Mio Franken unter dem Rekordjahr 1981; gegenüber dem Voranschlag konnte ein Mehrertrag von rund Fr. 796 000.— ver-einnahmt werden.

– Der **Grundstückgewinnsteuerertrag** von rund 1.7 Mio Franken liegt um rund Fr. 432 000.— über dem Vorjahresertrag und um rund Fr. 902 000.— über dem budgetierten Ertrag. Die Abweichungen sind zur Hauptsache auf einzelne grössere Grundstückverkäufe mit grösseren Gewinnen zurückzuführen.

– Der Ertrag der **kantonalen Bausteuer und des Gewässerschutzzuschlages** in der Höhe von insgesamt rund 5.96 Mio Franken liegt um rund Fr. 105 000.— über dem Vorjahresertrag und um rund Fr. 527 000.— über dem Budgetbetrag.

Die Nettoanteile an den kantonalen Steuern sind in Tabelle 1a dargestellt.

Netto-Anteile des Kantons am Steuerertrag 1982 exkl. Aufwandsteuern

Tabelle 1a

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen Rechnung 1982 zu Rechnung 1981			
				Fr.	%	Fr.	%
I. Einkommens- und Vermögenssteuern von nat. und jur. Personen							
1. Vermögenssteuern nat. Pers.	3 029 582	2 800 000	3 162 809	+ 133 227	+ 4.4	+ 362 809	+ 13.0
2. Kapitalsteuern jur. Pers.	1 167 512	1 110 000	1 237 518	+ 70 006	+ 6.0	+ 127 518	+ 11.5
Total Vermögens- und Kapitalsteuern	4 197 094	3 910 000	4 400 327	+ 203 233	+ 4.8	+ 490 327	+ 12.5
3. Einkommensst. nat. Pers.	30 530 783	29 630 000	31 705 077	+ 1 174 294	+ 3.8	+ 2 075 077	+ 7.0
4. Reinertragssteuern jur. Pers.	2 864 663	2 850 000	3 060 406	+ 195 743	+ 6.8	+ 210 406	+ 7.4
Total Einkommens- und Reinertragssteuern	33 395 446	32 480 000	34 765 483	+ 1 370 037	+ 4.1	+ 2 285 483	+ 7.0
Staatssteuer-Anteil total	37 592 540	36 390 000	39 165 810	+ 1 573 270	+ 4.2	+ 2 775 810	+ 7.6
5. Kapitalst. Domizilgesellschaft.	1 367 478	2 000 000	2 273 684	+ 906 206	+ 66.3	+ 273 684	+ 13.7
6. Jahresst. Beteiligungsges.	—	—	500 000	+ 500 000		+ 500 000	
7. Nach- und Strafsteuern	354 912	45 000	260 417	— 94 495	— 26.6	+ 215 417	+ 478.7
Total	1 722 390	2 045 000	3 034 101	+ 1 311 711	+ 76.2	+ 989 101	+ 48.4
II. Spezialsteuern							
8. Erbsch.- u. Schenkungsst.	2 189 189	650 000	1 167 550	— 1 021 639	— 46.7	+ 517 550	+ 79.6
9. Grundstückgewinnsteuern	635 110	400 000	851 216	+ 216 106	+ 34.0	+ 451 216	+ 112.8
Total	2 824 299	1 050 000	2 018 766	— 805 533	— 28.5	+ 968 766	+ 92.3
III. Zweckgebundene Steuern							
10. Bausteuer a/Staatsst. 6%	4 140 639	4 002 000	4 342 137	+ 201 498	+ 4.9	+ 340 137	+ 8.5
11. Baust. a/Erbsch.-St. 10%	339 215	100 000	179 625	— 159 590	— 47.0	+ 79 625	+ 79.6
Total Bausteuern	4 479 854	4 102 000	4 521 762	+ 41 908	+ 0.9	+ 419 762	+ 10.2
Gewässerschutzzuschlag 2%	1 377 934	1 334 000	1 441 338	+ 63 404	+ 4.6	+ 107 338	+ 8.0
Total	5 857 788	5 436 000	5 963 100	+ 105 312	+ 1.8	+ 527 100	+ 9.7
IV. KANTONSANTEILE TOTAL	47 997 017	44 921 000	50 181 777	+ 2 184 760	+ 4.6	+ 5 260 777	+ 11.7

Nachstehende Übersicht zeigt die Anteile der einzelnen Steuerarten am Gesamtertrag des Kantons:

	Nettoanteil am Gesamtertrag (Kantonsanteile) 1982	
	Fr.	%
Vermögenssteuern von natürlichen Personen	3 162 809	6.3
Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen	1 237 518	2.5
Total Vermögens- und Kapitalsteuern	4 400 327	8.8
Einkommenssteuern von natürlichen Personen	31 705 077	63.2
Reinertragssteuern von juristischen Personen	3 060 405	6.1
Total Einkommens- und Reinertragssteuern	34 765 482	69.3
STAATSSTEUER TOTAL	39 165 809	78.1
Übrige kantonale Steuern:		
Kapitalsteuern von Domizilgesellschaften	2 273 684	4.5
Jahressteuer von Beteiligungsgesellschaften	500 000	1.0
Nach- und Strafsteuern	260 417	0.5
Erbschafts- und Schenkungssteuern	1 167 550	2.3
Grundstückgewinnsteuern	851 216	1.7
Bausteuer und Gewässerschutzzuschlag.	5 963 100	11.9
TOTAL KANTONSANTEILE AM STEUERERTRAG	50 181 776	100.0

Vorstehender Übersicht kann entnommen werden, dass rund **63,2%** des gesamten Steuerertrages (Netto-Kantonsanteil) auf die **Einkommenssteuer von natürlichen Personen** entfällt. Daraus ergibt sich, dass Teuerung, Rezession und Änderungen des Steuergesetzes sich unmittelbar auf die wichtigste Einnahmequelle des Staates auswirken.

1.2 Kantonsanteile an den Bundessteuern und Bundeseinnahmen

Nachstehende Übersicht zeigt die Kantonsanteile 1982 an den Bundessteuern im Vergleich zur Rechnung 1981 bzw. zu den Budgetzahlen:

Anteile an:	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen	
				zu R 1981	zu B 1982
Wehrsteuer.	5 000 000	5 500 000	7 000 000	+ 2 000 000	+ 1 500 000
Stempelsteuer	839 440	—	—	— 839 440	—
Verrechnungssteuer	651 350	800 000	867 809	+ 216 459	+ 67 809
	6 490 790	6 300 000	7 867 809	+ 1 377 019	+ 1 567 809
Militärpflichtersatz.	75 002	50 000	75 004	+ 2	+ 25 004
Alkoholmonopol.	84 218	70 000	81 113	— 3 105	+ 11 113
Reingewinn Nationalbank	30 524	30 000	29 374	— 1 150	— 626
Total Erträge	6 680 534	6 450 000	8 053 300	+ 1 372 766	+ 1 603 300

Der gesamte Kantonsanteil 1982 in der Höhe von rund 8 Mio Franken liegt um rund 1.4 Mio über dem Anteil 1981 und um rund 1.6 Mio Franken über dem Budgetbetrag.
Der Mehrertrag resultiert fast vollständig aus dem Kantonsanteil an der eidgenössischen **Wehrsteuer**. Die Budgetierung des Wehrsteueranteils ist äusserst schwierig, da der Wehrsteuerertrag zur Hauptsache vom Ertrag der ausländischen Gesellschaften (Domizilgesellschaften) bestimmt wird.
Das Jahr 1982 war ein wehrsteuerstarkes Jahr, wo die erste Rate der Wehrsteuerperiode 1981/82 zur Zahlung fällig war. Da auch im Jahre 1982 wiederum viele Wehrsteuerpflichtige beide Raten (1982 und 1983) auf einmal bezahlt haben, musste ein Teil des Wehrsteueranteils auf das Jahr 1983 zurückgestellt werden. Der zurückgestellte Anteil wird mit der Jahresrechnung 1983 zur Abrechnung gelangen.

– Bei der **Verrechnungssteuer** handelt es sich um den Kantonsanteil 1981, der im Jahre 1982 vom Bund dem Kanton gutgeschrieben wurde. Der 1982er Anteil gelangt im Jahre 1983 zur Abrechnung.

– Anteil an den Stempelabgaben

Am 1. Januar 1981 ist der Bundesbeschluss zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben in Kraft getreten. Gemäss Art. 1 dieses Beschlusses wird der Kantonsanteil am Reinertrag der Stempelabgaben für die Jahre 1981 bis 1985 nicht ausgerichtet. Im Gegensatz zum Jahr 1981, wo noch gewisse Nachzahlungen aus dem Jahre 1980 vereinbart werden konnten, entfiel pro 1982 ein Kantonsanteil.

– Anteil am Reinertrag der Eidg. Alkoholverwaltung

Ebenfalls auf den 1. Januar 1981 ist der Bundesbeschluss zum Alkoholgesetz in Kraft getreten. Gemäss Art. 1 dieses Beschlusses erhalten die Kantone von den Reineinnahmen der Eidg. Alkoholverwaltung aus der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser der Geschäftsjahre 1980/81 bis 1984/85 nur noch 5 % (früher 50 %). Die Kantone haben ihren Anteil ausschliesslich zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden und darüber jährlich dem Bundesrat Bericht zu erstatten. Der Minderanteil z. B. gegenüber dem Jahre 1980 beträgt rund Fr. 760 000.–.

1.3. Regalien und Patenteinnahmen

Aus Regalien und Patenteinnahmen wurden im Jahre 1982 im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget folgende Erträge erzielt:

Erträge aus:	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Salzregal.	198 600	180 000	174 744	– 23 856	– 5 256
Wasserwerkregal	1 370 945	1 200 000	1 457 716	+ 86 771	+ 257 716
Jagdregal	180 046	180 000	194 892	+ 14 846	+ 14 892
Fischereiregal	117 965	125 000	124 308	+ 6 343	– 692
Total Regalien	1 867 556	1 685 000	1 951 660	+ 84 104	+ 266 660
Handelsreisendenpatente	6 313	7 000	8 158	+ 1 845	+ 1 158
Hausier- und Ausverkaufpatente	27 997	20 000	46 536	+ 18 539	+ 26 536
Marktpatente	8 414	7 000	10 082	+ 1 668	+ 3 082
Wirtschaftspatente	93 362	83 000	90 994	– 2 368	+ 7 994
Bruttoerträge total	2 003 642	1 802 000	2 107 430	+ 103 788	+ 305 430

Der Gesamtertrag aus Regalien und Patenteinnahmen 1982 in der Höhe von rund 2.1 Mio Franken liegt um rund Fr. 103 000.– über dem Ergebnis 1981 und um rund Fr. 305 000.– über dem Budget.

Der grösste Zuwachs stellte sich beim Wasserwerkregal ein, was auf ein gutes Wasserwirtschaftsjahr zurückzuführen ist.

1.4. Kapitalerträge (Zinsen, Dividenen, Gewinnanteile usw.)

Nachstehende Übersicht zeigt die Erträge 1982 aus Wertschriften, Miet- und Pachtzinseinnahmen, Gewinnanteilen usw. im Vergleich zur Rechnung 1981 und zum Voranschlag.

Erträge aus:	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Wertschriften, Aktien usw.	3 108 869	2 360 000	3 624 666	+ 515 797	+ 1 264 666
Zins vom Dotationskapital	1 272 500	1 327 500	1 376 250	+ 103 750	+ 48 750
Verzugszinsen	10 692	5 000	12 142	+ 1 450	+ 7 142
Total	4 392 061	3 692 500	5 013 058	+ 620 997	+ 1 320 558
Miet- und Pachtzinsen	70 972	65 000	83 602	+ 12 630	+ 18 602
Gewinnanteil GKB	1 400 000	1 400 000	1 500 000	+ 100 000	+ 100 000
Strombezugsrecht KLL.	105 000	105 000	105 000	–	–
Bussen	335 227	250 000	360 930	+ 25 703	+ 110 930
Leistungen Lohnausgleich	79 064	60 000	97 018	+ 17 954	+ 37 018
Gesamterträge	6 382 324	5 572 500	7 159 608	+ 777 284	+ 1 587 108

Die Kapitalerträge 1982 in der Höhe von rund 7.1 Mio Franken liegen um rund Fr. 777 000.— über dem Ergebnis 1981 und um rund 1.59 Mio Franken über dem Budgetbetrag.

Zur Hauptsache resultiert der höhere Ertrag aus dem Wertschriftenertrag (Zinsen, Dividenden und Festgeldanlagen). Auch der Gewinnanteil am Reinertrag der Glarner Kantonalbank liegt um Fr. 100 000.— über dem Anteil gemäss Rechnung 1981 und dem Budgetbetrag.

1.5. Gebührenerträge

Gebührenerträge:	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Gerichtskanzlei	213 073	170 000	243 544	+ 30 471	+ 73 544
Handelsregister	142 405	140 000	123 229	— 19 176	— 16 771
Lotteriegebühren	52 906	30 000	34 325	— 18 581	+ 4 325
Erlös aus Musik- und Spielautomaten	—	—	114 011	+ 114 011	+ 114 011
Pass- und Fremdenpolizei	200 264	180 000	191 715	— 8 549	+ 11 715
Schiffahrtskontrolle	49 608	49 000	52 065	+ 2 457	+ 3 065
Motorfahrzeugtaxen und Gebühren	549 002	570 000	573 736	+ 24 734	+ 3 736
Fahrradtaxen	246 733	265 000	246 861	+ 128	— 18 139
Konzessionsgebühren	8 689	500	45 715	+ 37 026	+ 45 215
Grundbuchgebühren	816 463	730 000	899 794	+ 83 331	+ 169 794
Kanzleigeb. Grundbuchamt	57 663	60 000	49 720	— 7 943	— 10 280
Total Gebührenerträge	2 336 806	2 194 500	2 574 715	+ 237 909	+ 380 215

Der Ertrag 1982 aus Gebühren und Taxen in der Höhe von rund 2.6 Mio Franken liegt um rund Fr. 237 000.— über dem Ertrag 1981 und um rund Fr. 380 000.— über dem budgetierten Ertrag.

Der Mehrertrag resultierte zur Hauptsache aus dem Taxenerlös von Musik- und Spielautomaten und den Grundbuchgebühren.

1.6. Übrige Erträge (Benzinzollanteil)

Der Benzinzollanteil 1982 in der Höhe von rund 1.4 Mio Franken liegt um rund Fr. 71 000.— über dem Ergebnis 1981; gegenüber dem Voranschlag ist ein Minderertrag von rund Fr. 56 600.— zu verzeichnen.

1.7. Gesamtübersicht über die Erträge 1982

Im Jahre 1982 sind im Vergleich zur Rechnung 1981 bzw. zum Budget 1982 folgende Erträge vereinnahmt worden:

Steuererträge	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Staatssteuer	69 485 453	66 760 000	72 301 015	+ 2 815 562	+ 5 541 015
Steuern Beteilig.- + Domizilgesellsch.	1 367 478	2 000 000	2 773 684	+ 1 406 206	+ 773 684
Erbschafts- und Schenkungssteuer	3 367 982	1 000 000	1 796 230	— 1 571 752	+ 796 230
Grundstückgewinnsteuer	1 270 220	800 000	1 702 432	+ 432 212	+ 902 432
Bausteuern (6% + 10%)	4 479 854	4 102 000	4 521 762	+ 41 908	+ 419 762
Gewässerschutzzuschlag	1 377 934	1 334 000	1 441 338	+ 63 404	+ 107 338
Gesamter Steuerertrag brutto	81 348 921	75 996 000	84 536 461	+ 3 187 540	+ 8 540 461
./. Gemeindeanteile	33 351 904	31 075 000	34 354 684	+ 1 002 780	+ 3 279 684
Steuerertrag netto Kanton	47 997 017	44 921 000	50 181 777	+ 2 184 760	+ 5 260 777
Aufwandsteuern	4 121 943	4 130 000	4 273 028	+ 151 085	+ 143 028
Kantonsanteile an Bundessteuern	6 680 534	6 450 000	8 053 300	+ 1 372 766	+ 1 603 300
Regalien und Patenterträge	2 003 642	1 802 000	2 107 430	+ 103 788	+ 305 430
Kapitalerträge	6 382 324	5 572 500	7 159 608	+ 777 284	+ 1 587 108
Taxen und Gebühren	2 336 806	2 194 500	2 574 715	+ 237 909	+ 380 215
Übrige Erträge	1 372 224	1 500 000	1 443 311	+ 71 087	— 56 689
TOTAL ERTRÄGE	70 894 490	66 570 000	75 793 169	+ 4 898 679	+ 9 223 169

Die gesamten Erträge 1982 in der Höhe von rund 75.8 Mio Franken liegen um rund 4.9 Mio Franken über denjenigen vom Jahre 1981 und um rund 9.2 Mio Franken über dem Voranschlag.

2. Aufwand / Ausgaben der Laufenden Rechnung 1982

Ermittlung des Ertragsüberschusses und dessen Verwendung

Tabelle 2

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen R 1982 zu R 1981 B 1982	
I. Total Erträge	70 894 490	66 570 000	75 793 169	+ 4 898 679	+ 9 223 169
II. Netto-Aufwand der Direktionen					
1. Allgemeine Verwaltung	5 346 512	5 420 800	5 966 047	+ 619 535	+ 545 247
2. Finanzdirektion	4 611 850	4 738 800	5 466 054	+ 854 204	+ 727 254
3. Militärdirektion	1 091 702	1 314 522	1 677 135	+ 585 433	+ 362 613
4. Polizeidirektion	3 037 837	3 028 000	3 287 183	+ 249 346	+ 259 183
5. Baudirektion	7 969 656	8 682 600	8 225 697	+ 256 041	— 456 903
6. Erziehungsdirektion	15 734 079	16 314 800	17 917 208	+ 2 183 129	+ 1 602 408
7. Fürsorgedirektion	448 414	476 650	171 380	— 277 034	— 305 270
8. Sanitätsdirektion	7 110 709	8 012 100	8 694 944	+ 1 584 235	+ 682 844
9. Landwirtschaftsdirektion	665 666	976 428	1 063 204	+ 397 538	+ 86 776
10. Forstdirektion	378 653	436 500	441 953	+ 63 300	+ 5 453
11. Direktion des Innern	5 494 387	6 246 567	5 982 567	+ 488 180	— 264 000
Teuerungszulagen	—	900 000	—	—	— 900 000
Total Aufwand	51 889 465	56 547 767	58 893 372	+ 7 003 907	+ 2 345 605
III. Ertragsüberschuss	19 005 025	10 022 233	16 899 797	— 2 105 228	+ 6 877 564
IV. Verwendung					
1. Abschreibung Finanzvermögen	17 249	200 000	—	— 17 249	— 200 000
2. Abschreibung Verw.-Vermögen					
2.1 Hochbauten	4 765 692	4 392 000	4 694 837	— 70 855	+ 302 837
2.2 Strassenbauten	4 641 877	1 329 500	3 458 373	— 1 183 504	+ 2 128 873
Total Abschr. Verw.-Vermögen	9 407 569	5 721 500	8 153 210	— 1 254 359	+ 2 431 710
3. Tilgungen					
Total aktiv. Staatsbeiträge	8 347 603	4 834 000	6 341 338	— 2 006 265	+ 1 507 338
4. Einlage in Reservefonds	839 440	—	2 000 000	+ 1 160 560	+ 2 000 000
5. Übertrag auf Konto Vor- und Rückschläge **)	+ 393 164	— 733 267*)	+ 405 249	+ 12 085	+ 1 138 516
TOTAL VERWENDUNG ERTRAGSÜBERSCHUSS	19 005 025	10 022 233	16 899 797	— 2 105 228	+ 6 877 564

*) inkl. Nachkredit für Teuerungszulagen von Fr. 900 000.--

**) Entspricht dem Rechnungsergebnis der Laufenden Rechnungen 1981 und 1982 sowie dem Budget der Laufenden Rechnung 1982 nach Vornahme der Abschreibungen und Tilgungen

In **Tabelle 2** wird der Nettoaufwand 1982 im Vergleich zur Rechnung 1981 und zum Voranschlag 1982 direktionsweise aufgezeigt.

Beim Vergleich Voranschlag / Rechnung 1982 ist zu beachten, dass im budgetierten Nettoaufwand der Direktionen die per 1. Mai 1982 beschlossene Erhöhung der Teuerungszulagen nicht berücksichtigt ist. Die Mehrkosten in der Höhe von rund Fr. 900 000.— sind im Sinne eines Nachkredites zum Budget 1982 in Kolonne 2 in einem Gesamtposten hinzugerechnet worden.

Aussagekräftigere Ergebnisse über die Entwicklung der Nettoausgaben der Direktionen liefert dagegen der Vergleich zwischen Rechnung 1981 und Rechnung 1982.

Der **gesamte Nettoaufwand** 1982 in der Höhe von rund 59.9 Mio Franken liegt um rund 7 Mio Franken über demjenigen des Jahres 1981; gegenüber dem Voranschlag 1982 beträgt der Mehraufwand rund 2.3 Mio Franken oder rund 4.1 %. Dabei ist jedoch zu beachten, dass in den Budgetzahlen der Direktionen die per 1. Mai 1982 erhöhten Teuerungszulagen nicht enthalten sind.

Da im Detailkommentar zur Rechnung 1982 die Budgetabweichungen einzeln begründet werden, werden in den folgenden Ausführungen lediglich einige Hinweise und Erläuterungen zu den wesentlichsten Aufwandsposten angefügt:

– Allgemeine Verwaltung inkl. Gerichtswesen

Zur Vorfinanzierung einer EDV-Anlage war im Voranschlag ein Budgetbetrag von Fr. 150 000.– eingesetzt. Da der bisher zurückgestellte Betrag von Fr. 400 000.– für die Finanzierung der Anlage-, Programm- und Raumkosten nicht ausreichen wird, wurde der Budgetbetrag beim Abschluss der Laufenden Rechnung auf Fr. 400 000.– erhöht.

– Finanzdirektion

Der wesentliche Mehraufwand in der Rechnung 1982 gegenüber dem Vorjahr und dem Voranschlag beschränkt sich einerseits auf die Verzinsung der Landesschuld zu Lasten der Laufenden Rechnung und andererseits auf die Personalvorsorgekosten des Staatspersonals.

Über die Abweichungen geben die nachstehenden Übersichten näheren Aufschluss:

– Verzinsung der Landesschuld und deren Aufteilung zu Lasten der Laufenden Rechnung und der verschiedenen Schuldbestände:

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Verzinsung Landesschuld total	2 997 575	3 000 000	3 033 811	+ 36 236	+ 33 811
Anteil Investitionsrechnung					
Kantonsschule	637 568	547 000	428 040	– 209 528	– 118 960
Gewerbliche Berufsschule	254 625	214 000	166 807	– 87 818	– 47 193
Verwaltungsgebäude (Baer/Mercier)	72 124	121 000	96 215	+ 24 091	– 24 785
Strassenbauten	84 486	98 000	48 126	– 36 360	– 49 874
Gewässerschutz	262 201	345 000	273 813	+ 11 612	– 71 187
Total Anteil Investitionsrechnung	1 311 004	1 325 000	1 013 001	– 298 003	– 311 999
Belastung Finanzdirektion in Laufender Rechnung	1 686 571	1 675 000	2 020 810	+ 334 239	+ 345 810

Die Weiterverrechnung der Schuldzinsen auf die einzelnen Anlagekonten mussten mit Rücksicht auf die noch bestehenden Tilgungsbestände und tieferen Zinssätze reduziert werden.

– Personalvorsorgekosten für das Staatspersonal

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Prämien an Beamtenversicherungskasse	590 310	600 000	919 407	+ 329 097	+ 319 407
Einkaufssummen	164 378	160 000	216 908	+ 52 530	+ 56 908
Sparkasse	253 940	290 000	401 722	+ 147 782	+ 111 722
Total	1 008 628	1 050 000	1 538 037	+ 529 409	+ 488 037

Die Mehrkosten resultieren zur Hauptsache aus dem Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung.

— Militärdirektion

Bei der Militärdirektion ergeben sich insbesondere im Bereich der Zivilschutzausgaben wesentlichere Abweichungen der Rechnung 1982 zum Vorjahresergebnis und zum Voranschlag 1982.

AUFWAND	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Ausbildung	110 776	118 000	108 966	— 1 810	— 9 034
Material und Ausrüstung	207 439	547 700	582 906	+ 375 467	+ 35 206
Einrichtungen	95	10 000	57	— 38	— 9 943
Übrige Sachausgaben	7 192	14 500	6 195	— 997	— 8 305
Aufwand brutto	325 502	690 200	698 124	+ 372 622	+ 7 924
Beiträge Dritter					
Bundesvergütung	89 762	333 596	153 694	+ 63 932	— 179 902
Gemeindeanteile	123 050	128 535	110 768	— 12 282	— 17 767
Firmenanteile	3 084	2 000	2 659	— 425	+ 659
Beiträge Dritter	215 896	464 131	267 121	+ 51 225	— 197 010
Aufwand netto	109 606	226 069	431 003	+ 321 397	+ 204 934
Ausbildungszentrum Wyden und Kasernenstrasse					
Aufwand	22 511	278 000	277 073	+ 254 562	— 927
Bundesbeiträge	—	142 282	3 509	+ 3 509	— 138 773
Aufwand netto	22 511	135 718	273 564	+ 251 053	+ 137 846
Subventionen an Schutzräume					
Aufwand	420 978	294 000	375 435	— 45 543	+ 81 435
Beiträge	261 967	194 000	258 465	— 3 502	+ 64 465
Aufwand netto	159 011	100 000	116 970	— 42 041	+ 16 970
GESAMTER NETTOAUFWAND	291 128	461 787	821 537	+ 530 409	+ 359 750

— Polizeidirektion

Bei der Polizeidirektion sind die Mehrausgaben im wesentlichen auf die Teuerungszulagen und die übrigen Personalkosten zurückzuführen.

– Baudirektion

Die Abweichungen der Rechnung 1982 zur Rechnung 1981 und zum Voranschlag 1982 sind in der nachstehenden Übersicht gruppenweise dargestellt:

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
AUFWAND					
Gemeindeanteil Motzf.-Steuern	486 784	487 500	505 802	+ 19 018	+ 18 302
Haftpflchtversicherung	99 401	126 000	110 841	+ 11 440	– 15 159
Total	586 185	613 500	616 643	+ 30 458	+ 3 143
Motorfahrzeugkontrolle	668 207	685 000	736 383	+ 68 176	+ 51 383
Unterhalt N3/Werkhof					
Personalaufwand	453 948	545 000	515 068	+ 61 120	– 29 932
Sachaufwand	354 470	420 000	380 807	+ 26 337	– 39 193
Total	808 418	965 000	895 875	+ 87 457	– 69 125
Unterhalt Kantonsstrassen					
Personalaufwand	978 621	920 000	978 527	– 94	+ 58 527
Sachaufwand	2 416 272	1 800 000	2 161 562	– 254 710	+ 361 562
Total	3 394 893	2 720 000	3 140 089	– 254 804	+ 420 089
Beiträge an Gemeindestrassen	–	20 000	11 090	+ 11 090	– 8 910
TOTAL *	5 457 703	5 003 500	5 400 080	– 57 623	+ 396 580
Bauamt	634 806	1 072 000	895 899	+ 261 093	– 176 101
Hochbauten-Reparaturen	802 286	1 156 000	1 077 005	+ 274 719	– 78 995
Wasserbauten	86 483	170 000	– 14 553	– 101 036	– 184 553
Beiträge	502 543	586 100	228 324	– 274 219	– 357 776
Gewässerschutz / Raumplanung	485 835	695 000	638 943	+ 153 108	– 56 057
TOTAL **	2 511 953	3 679 100	2 825 618	+ 313 665	– 853 482
GESAMTER AUFWAND	7 969 656	8 682 600	8 225 698	+ 256 042	– 456 902

*) Finanzierung aus Motorfahrzeugsteuern, Taxen und Benzinzollanteil

**) Zu Lasten der allgemeinen Staatseinnahmen

Wesentliche Abweichungen zwischen Rechnung 1982 und Voranschlag sind insbesondere bei den Unterhaltskosten der Kantonsstrassen zu verzeichnen (rund Fr. 420 000.– Mehrausgaben). Die Mehrausgaben sind auf verschiedene Gründe zurückzuführen. Einerseits sind in der Rechnung 1982 noch Abrechnungen über Unterhaltsarbeiten vom Jahre 1981 enthalten; andererseits waren gewisse Unterhaltsarbeiten 1982 zu optimistisch budgetiert worden. Zu einem geringeren Anteil wurden im Jahre 1982 Arbeiten ausgeführt, die im Voranschlag 1982 nicht budgetiert waren. Die **Minderausgaben für Beiträge** für das Jahr 1982 ergaben sich daraus, dass die im Budget eingestellten Beiträge an die Braunwaldbahn bereits der Rechnung 1981 angelastet wurden.

– Erziehungsdirektion

Vom gesamten Nettoaufwand aller Direktionen in der Höhe von rund 2.3 Mio Franken entfallen rund 1.6 Mio Franken oder rund 68,3% auf das Erziehungswesen. Nicht inbegriffen in diesen Mehrausgaben sind die Beiträge für Schulhausbauten und Renovationen sowie die Verzinsung und Tilgungen für die staatlichen Schulhausbauten (Kantonschule und Gewerbliche Berufsschule).

Nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Aufwandsposten des Erziehungswesens:

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
6.0 Allgemein	2 740	10 000	8 813	+ 6 073	— 1 187
6.1 Schulinspektorat	174 677	186 000	190 587	+ 15 910	+ 4 587
6.2 Landesarchiv.	282 010	285 000	295 887	+ 13 877	+ 10 887
6.3 Turnen und Sport.	113 849	135 500	115 232	+ 1 383	— 20 268
6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung	10 950	15 000	11 293	+ 343	— 3 707
6.5 Berufsberatung.	83 381	106 000	96 655	+ 13 274	— 9 345
6.6 Lehrlingswesen.	188 752	215 400	217 611	+ 28 859	+ 2 211
6.7 Gewerbliche Berufsschule	582 198	522 700	548 461	— 33 737	+ 25 761
6.8 Kantonsschule	2 276 663	2 496 000	2 651 572	+ 374 909	+ 155 572
6.9 Beiträge	11 827 324	12 162 700	13 561 319	+ 1 733 995	+ 1 398 619
6.10 Schulpsychologischer Dienst . .	98 645	135 500	87 415	— 11 230	— 48 085
6.12 Freulerpalast	92 890	45 000	40 857	— 52 033	— 4 143
6.13 Inv. Kunstdenkmäler	—	—	91 506	+ 91 506	+ 91 506
Total Netto-Aufwand	15 734 079	16 314 800	17 917 208	+ 2 183 129	+ 1 602 408

Kommentar:

Allgemein ist zu bemerken, dass sich bei der Erziehungsdirektion — wie kaum bei einer anderen Direktion — die Erhöhung der Teuerungszulagen wesentlich auf die gesamten Ausgaben auswirkt.

— Sanitätsdirektion

Die Mehrausgaben bei der Sanitätsdirektion resultieren zur Hauptsache aus den teuerungsbedingten Mehrkosten im Spitalbetrieb und aus dem höheren Staatsbeitrag an das Sanatorium Braunwald.

Nachstehende Übersicht zeigt die Abweichungen bei den einzelnen Aufwandgruppen gegenüber der Rechnung 1981 und dem Budget 1982:

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Kant. Laboratorium	190 958	213 100	237 449	+ 46 491	+ 24 349
Fleischschau	— 4 188	21 000	— 2 939	+ 1 249	— 23 939
Sanitätsdienst	17 036	25 000	33 101	+ 16 065	+ 8 101
TB-Bekämpfung.	630 057	685 500	790 771	+ 160 714	+ 105 271
Kantonsspital.	5 757 842	6 462 500	6 999 541	+ 1 241 699	+ 537 041
Beiträge	519 004	605 000	637 021	+ 118 017	+ 32 021
Total	7 110 709	8 012 100	8 694 944	+ 1 584 235	+ 682 844

Kommentar:

Der Mehraufwand für **Tuberkulosebekämpfung** resultiert zur Hauptsache aus dem höheren Betriebsbeitrag an das Sanatorium Braunwald. In seiner Sitzung vom 15. Dezember 1982 hat der Landrat diesbezüglich einen Nachkredit von Fr. 110 000.— beschlossen.
Die Mehrausgaben beim Kantonsspital für die **Anpassung der Wachstation** an die Erfordernisse einer Intensivpflegestation in der Höhe von Fr. 151 931.— und für die Ersatzbeschaffung des Tomographiezusatzapparates (Fr. 299 575.—) basieren auf einem Landratsbeschluss vom 18. November 1981 bzw. auf einem Regierungsratsbeschluss vom 11. Mai 1982.

– Landwirtschaftsdirektion

Die wesentlichste Abweichung der Mehrausgaben 1982 zur Rechnung 1981 und zum Budget 1982 resultiert aus der um Fr. 200 000.– erhöhten Zuweisung an den Tierseuchenfonds, der in den nächsten Jahren für die Bekämpfung der Buchstabenseuche vermehrte Mittel erfordert.

– Direktion des Innern

Nachstehende Übersicht zeigt den Nettoaufwand 1982 im Vergleich zur Rechnung 1981 und zum Voranschlag:

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen		Rechn. 1982
				zu R 1981		zu B 1982
11.0 Allgemeiner Aufwand	500 875	511 000	530 734	+	29 859	+ 19 734
11.1 Arbeitsamt	139 579	145 700	149 542	+	9 963	+ 3 842
11.3 AHV, IV, EO	73 594	60 000	78 747	+	5 153	+ 18 747
11.5 Entwicklungs- und Strukturpolitik	117 674	144 000	118 701	+	1 027	– 25 299
Zwischentotal	831 722	860 700	877 724	+	46 002	+ 17 024
11.4 Beiträge an:						
Krankenkassen	936 019	940 000	893 815	–	42 204	– 46 185
Landwirtschaftliche Familienzulagen	92 497	106 000	101 188	+	8 691	– 4 812
AHV, IV	3 177 035	3 686 667	3 535 197	+	358 162	– 151 470
Ergänzungsleistungen	371 055	562 500	483 300	+	112 245	– 79 200
Zivilstandsämter	70 195	70 000	74 844	+	4 649	+ 4 844
Arbeitsämter der Gemeinden	12 200	15 000	12 123	–	77	– 2 877
Diverse	3 664	5 700	4 376	+	712	– 1 324
Total Beiträge	4 662 665	5 385 867	5 104 843	+	442 178	– 281 024
Total Nettoaufwand	5 494 387	6 246 567	5 982 567	+	488 180	– 264 000

Vorstehender Übersicht kann entnommen werden, dass der Mehraufwand 1982 gegenüber der Rechnung 1981 zur Hauptsache auf höhere Beiträge an die AHV und IV sowie an die Ergänzungsleistungen zurückzuführen ist. Die Verbesserung der Rechnung 1982 gegenüber den Budgetzahlen resultiert im wesentlichen aus den kleineren Beiträgen an die Krankenkassen, die landwirtschaftlichen Familienzulagen, AHV/IV-Beiträgen und Ergänzungsleistungen.

3. Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung, der sich als Differenzbetrag zwischen Gesamtertrag und Gesamtaufwand ergibt, ist ein zuverlässiger Indikator für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit unseres Staatshaushaltes. Nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung der Gesamterträge und des Gesamtaufwandes sowie der Ertragsüberschüsse in den Jahren 1979 bis 1982:

Rech- nung	Gesamte Erträge	Zuwachs zum Vorjahr	Gesamter Netto-Aufwand	Zuwachs zum Vorjahr	Ertrags- überschuss	Differenz zum Vorjahr
1979	65 171 766		43 473 458		21 698 308	
1980	69 658 923	+ 4 487 157	46 670 975	+ 3 197 517	22 987 948	+ 1 289 640
1981	70 894 490	+ 1 235 567	51 889 465	+ 5 218 490	19 005 025	– 3 982 923
1982	75 793 169	+ 4 898 679	58 893 372	+ 7 003 907	16 899 797	– 2 105 228

Vorstehende Übersicht zeigt deutlich ein unterschiedliches Wachstum zwischen den Erträgen und dem Nettoaufwand; der Aufwand steigt wesentlich stärker an als die Erträge, wodurch der **Ertragsüberschuss (cash flow) im gleichen Umfang abnimmt**. Sinkender Ertragsüberschuss bedeutet aber, dass für Abschreibungen und Tilgungen sowie für Neuinvestitionen weniger Mittel zur Verfügung stehen und dementsprechend die Staatsverschuldung entsprechend ansteigt.

4. Abschreibungen und Tilgungen

Nachstehende Übersicht zeigt die Verwendung des Ertragsüberschusses 1982 im Vergleich zum Vorjahr und zum Voranschlag:

Verwendung:	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Abschreibungen					
Finanzvermögen	17 249	200 000	—	— 17 249	— 200 000
Verwaltungsvermögen					
Hochbauten	4 765 692	4 392 000	4 694 837	— 70 855	+ 302 837
Strassenbau	4 641 877	1 329 500	3 458 373	— 1 183 504	+ 2 128 873
Staatsbeiträge	8 347 603	4 834 000	6 341 338	— 2 006 265	+ 1 507 338
Reserveeinlagen:					
Stempelsteuer	839 440	—	—	— 839 440	—
Staatssteuer	—	—	2 000 000	+ 2 000 000	+ 2 000 000
a/Kto. Vorschläge	393 164	— 733 267	405 249	+ 12 085	+ 1 138 516
Total	19 005 025	10 022 233	16 899 797	— 2 105 228	+ 6 877 564

III. Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung werden die Ausgaben und Einnahmen für die staatseigenen Investitionen und die Staatsbeiträge an die Investitionen der Gemeinden und Dritten eingestellt.

Abschluss der Investitionsrechnung 1982

Die Investitionsrechnung 1982 schliesst insgesamt mit einem **Ausgabenüberschuss** in der Höhe von Fr. 1 106 972.26 ab. Im Vorjahr 1981 überstiegen die Einnahmen die Ausgaben um Fr. 83 435.—; im Voranschlag 1982 wurde der Ausgabenüberschuss mit Fr. 5 929 500.— budgetiert.

Die Investitionsrechnung 1982 schliesst somit gegenüber 1981 um rund Fr. 1 190 407.— schlechter ab; gegenüber dem Budget ergibt sich eine Verbesserung von Fr. 4 822 528.—.

Im Vergleich zur Rechnung 1981 und zum Budget 1982 ergeben sich bei den Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung 1982 folgende Abweichungen:

	Rechnung 1981	Budget 1982	Rechnung 1982	Abweichungen zu R 1981	Rechn. 1982 zu B 1982
Ausgaben					
Hochbauten 1) 2)	2 729 866	2 722 000	2 509 171	— 220 695	— 212 829
Strassenbauten	37 186 797	48 626 000	49 796 049	+ 12 609 252	+ 1 170 049
Inv.-Beiträge 2)	14 533 266	12 055 000	11 727 934	— 2 805 332	— 327 066
Total Ausgaben	54 449 929	63 403 000	64 033 154	+ 9 583 225	+ 630 154
Einnahmen					
Drittfinanzierung	36 778 192	46 918 000	48 431 634	+ 11 653 442	+ 1 513 634
Eigenfinanzierung	17 755 172	10 555 500	14 494 548	— 3 260 624	+ 3 939 048
Total Einnahmen	54 533 364	57 473 500	62 926 182	+ 8 392 818	+ 5 452 682
Einnahmen-Überschuss	83 435	—	—	— 1 190 407	—
Ausgaben-Überschuss (Fehlbetrag) . .	—	5 929 500	1 106 972	—	— 4 822 528
./. Anteil Fehlbetrag Gewässerschutz . .	2 038 118	1 666 000	1 112 693	— 925 425	— 533 307
Einnahmenüberschuss ohne Gewässerschutz	2 121 553	—	5 721	— 2 115 832	+ 4 269 221
Fehlbetrag ohne Gewässerschutz . . .	—	4 263 500	—	—	—

1) staatseigene Investitionen

2) Aufteilung der Investitionen für Zivilschutzbauten auf Kanton und Gemeinden

Tabelle 3 zeigt die einzelnen Investitionsausgaben im Jahre 1982 und deren Finanzierung durch eigene und fremde Mittel.

Investitionsrechnung 1982

Tabelle 3

	Ausgaben inkl. Bauzinsen	Eingehende Beiträge Dritter	Restkosten Kanton (Kol. 1–2)	Eigen- finanzierung (Tilgung)	+ Mehr- – Minderausg. (Kol. 3–4)
	1	2	3	4	5
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten und Einrichtungen					
Kantonsschule	428 040	–	428 040	2 713 057	– 2 285 017
Verw.-Bauten «Baer/Mercier». . .	1 771 248	–	1 771 248	678 264	+ 1 092 984
Telefonanlage Pol.-Kdo.	143 076	–	143 076	143 076	–
Gewerbliche Berufsschule	166 807	56 550	110 257	1 130 440	– 1 020 183
Fischbrutanstalt	–	–	–	30 000	– 30 000
Total	2 509 171	56 550	2 452 621	4 694 837	– 2 242 216
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken .	1 990 156	987 941	1 002 215	48 126	+ 954 089
Nationalstrasse N3	46 296 841	42 514 246	3 782 595	2 729 985	+ 1 052 610
Werkhof Biäsche	180 262	–	180 262	180 262	–
Militärstrasse Elm-Wichlen. . . .	2 068	–	2 068	–	+ 2 068
Lawinenverb. Sernftalstrasse. . .	1 326 722	657 603	669 119	500 000	+ 169 119
Total	49 796 049	44 159 790	5 636 259	3 458 373	+ 2 177 886
Total staatseigene Investitionen .	52 305 220	44 216 340	8 088 880	8 153 210	– 64 330
II. Investitionsbeiträge					
Durnagelbachverbauungen.	461 434	190 200	271 234	300 000	– 28 766
Schulhausbauten.	145 008	–	145 008	500 000	– 354 992
Zivilschutzbauten Gemeinden . . .	1 603 754	1 155 718	448 036	400 000	+ 48 036
Gewässerschutz	2 554 031	–	2 554 031	1 441 338	+ 1 112 693
Kehrichtverbrennungs-Anlage . . .	344 866	–	344 866	–	+ 344 866
Verbauungen und Aufforstungen . .	666 576	460 456	206 120	350 000	– 143 880
Meliorationen und landw. Hochbauten	2 221 332	1 197 927	1 023 405	1 000 000	+ 23 405
Wohnbausanierung Berg und Tal . .	992 488	529 580	462 908	500 000	– 37 092
Waldwege und Waldstrassen. . . .	1 503 755	681 413	822 342	650 000	+ 172 342
Alterswohnheime	1 234 690	–	1 234 690	1 200 000	+ 34 690
Total	11 727 934	4 215 294	7 512 640	6 341 338	+ 1 171 302
III. Gesamttotal staatseigene Investitionen und Inv.-Beiträge . . .	64 033 154	48 431 634	15 601 520	14 494 548	+ 1 106 972

– Staatseigene Investitionen im Sektor Hochbauten

Im April 1982 konnten die Bau- und Renovationsarbeiten am **Mercierhaus** abgeschlossen werden. Die Abrechnung über den Erwerb und den Umbau der **Liegenschaft Baer** wurde bereits im Herbst 1981 erstellt und vom Landrat am 18. November 1981 zur Kenntnis genommen.

Bei den übrigen Ausgaben (Kantonsschule, Gewerbliche Berufsschule) handelt es sich ausnahmslos um Bauzinsen (Verzinsung der Bauschuld).

Die Finanzierung dieser Investitionsausgaben erfolgt aus dem Ertrag der kantonalen Bausteuer.

Die Ausgaben für die **Telefonanlage «Polizeikommando»** resultierten aus der Gebührenablösung mit der PTT.

– Staatseigene Investitionen im Sektor «Strassenbauten»

Im Sektor Strassenbau kamen 1982 rund 49.8 Mio Franken zur Abrechnung, wovon nach Abzug der Beiträge Dritter rund 5.6 Mio Franken zu Lasten des Kantons gehen. Nach Abzug der Eigenfinanzierung ergab sich ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 2.2 Mio Franken, um welchen Betrag sich die Strassenbauschuld erhöht hat.

- Insgesamt übersteigen die Abschreibungen und Tilgungen (Eigenfinanzierung) die Ausgaben um rund Fr. 64 330.—.
- Bei den **Investitionsbeiträgen an Gemeinden und Dritte** übersteigen die Ausgaben die Tilgungen (Eigenfinanzierung) um rund Fr. 1 171 300.—. Davon entfallen allein auf das Vorschusskonto «Gewässerschutzbeiträge» rund Fr. 1 112 600.—.

IV. Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände inkl. der Reserven und Rückstellungen

Tabelle 4 vermittelt eine Übersicht über die Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände in den Jahren 1979 bis Ende 1982.

Entwicklung der Abschreibungs- und Tilgungsbestände und Reserven 1979–1982

Tabelle 4

	Tilgungsbestand			+ / –	Bestand
	Rechnung 31. 12. 1979	Rechnung 31. 12. 1980	Rechnung 31. 12. 1981	Rechnung 1982	Rechnung 31. 12. 1982
I. Staatseigene Investitionen					
1. Hochbauten und Einrichtungen					
Gerichtshaus	1	1	1	–	1
Kantonsschule	14 489 694	12 751 353	10 701 009	– 2 285 017	8 415 992
Verw.-Bauten «Baer/Mercier» . . .	833 866	717 257	1 567 851	+ 1 092 984	2 660 835
Gewerbliche Berufsschule	5 910 766	5 092 507	4 170 169	– 1 020 183	3 149 986
Fischbrutanstalt	159 576	129 576	99 576	– 30 000	69 576
Total	21 393 903	18 690 694	16 538 606	– 2 242 216	14 296 390
2. Strassenbauten					
Baukonto Strassen und Brücken .	– 1 436 657	– 1 914 507	– 1 682 900	+ 954 089	– 728 811
Nationalstrasse N3	1 603 938	392 657	522 159	+ 1 052 610	1 574 769
Werkhof Biäsche	1	1	1	–	1
Militärstrasse Elm-Wichlen	– 122 232	– 102 821	– 99 325	+ 2 068	– 97 257
Sernftalstrasse	3 428 713	300 000	–	–	–
Lawinenverb. Sernftalstrasse . . .	620	– 1 498 204	– 1 840 585	+ 169 119	– 1 671 466
Total	3 474 383	– 2 822 874	– 3 100 650	+ 2 177 886	– 922 764
Total staatseigene Investitionen .	24 868 286	15 867 820	13 437 956	– 64 330	13 373 626
II. Staatsbeiträge (aktivierte)					
Durnagelbachverbauungen	– 91 253	– 43 451	– 6 796	– 28 766	– 35 562
Schulhausbauten	107 165	– 16 450	– 33 600	– 354 992	– 388 592
Sportanlagen	– 383 500	– 223 500	– 23 500	–	– 23 500
Zivilschutzanlagen Gemeinden . . .	– 168 586	– 349 746	– 182 381	+ 48 036	– 134 345
Gewässerschutz	1 951 073	3 667 096	5 705 214	+ 1 112 693	6 817 907
Kehrichtverbrennungsanlage	–	–	–	+ 344 866	344 866*
Verbauungen und Aufforstungen . .	– 151 543	– 180 298	– 166 123	– 143 880	– 310 003
Meliorationen und landw. Hochbauten	264 750	76 917	61 340	+ 23 405	84 745
Wohnbausanierung Berg und Tal . .	65 593	56 475	29 427	– 37 092	– 7 665
Waldwege und Waldstrassen	140 586	20 207	– 25 486	+ 172 342	146 856
Alterswohnheime	423 602	61 408	56 991	+ 34 690	91 681
Tiermehlfabrik Ostschweiz	9 605	1	1	–	1
Braunwaldbahn AG	–	–	1	–	1
Total	2 167 492	3 068 659	5 415 088	+ 1 171 302	6 586 390
III. GESAMTTOTAL	27 035 778	18 936 479	18 853 044	+ 1 106 972	19 960 016
IV. Rücklagen und Reserven					
Kehrichtverbrennungsanlage	2 098 441	2 098 441	2 098 441	– 344 866*	1 753 575
Staatssteuer-Reserve	5 800 000	5 800 000	5 800 000	+ 2 000 000	7 800 000
Stempelsteuer-Reserve	–	–	839 440	–	839 440
Total	7 898 441	7 898 441	8 737 881	+ 1 655 134	10 393 015

*) zulasten Rücklagen

- Bei den **staatseigenen Hochbauten** konnte der Abschreibungsbestand gegenüber dem Vorjahr um rund 2.2 Mio Franken auf rund 14.3 Mio Franken reduziert werden.
- Im **Sektor «Strassenbauten»** ist beim **Strassenbaukonto N3** eine Erhöhung des Tilgungsbestandes um rund 1 Mio Franken zu verzeichnen. Der Tilgungsbestand beträgt per Ende 1982 rund 1.5 Mio Franken.

Beim **Baukonto «Strassen und Brücken»** hat die Rückstellung gegenüber dem Vorjahresbestand eine Reduktion von rund Fr. 954 000.— erfahren; sie weist per Ende 1982 noch einen Bestand von rund Fr. 728 800.— auf.

Im **Baukonto «Lawinenverbauungen Sernftalstrasse»** besteht per Ende 1982 noch eine Rückstellung von rund 1.6 Mio Franken (Vorjahresbestand rund 1.8 Mio Franken).

Insgesamt stehen bei den staatseigenen Investitionen im Hochbau und Tiefbau die noch zu tilgenden Aufwendungen mit rund 15.8 Mio Franken zu Buch (Vorjahr rund 17 Mio Franken).

Bei den Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Bauten und für künftige Bauaufwendungen ist per Ende 1982 eine Abnahme von rund 1.1 Mio Franken eingetreten. Der Rückstellungsbestand beträgt Ende 1982 noch rund 2.5 Mio Franken.

- Bei den **aktivierten Investitionsbeiträgen** ist der Tilgungsbestand beim **Vorschusskonto «Gewässerschutzbeiträge»** per Ende 1982 auf rund 6.8 Mio Franken angewachsen (Erhöhung gegenüber Ende 1981 um rund 1.1 Mio Franken). Hier erfolgt die Tilgung zu Lasten des zweckgebundenen Zuschlages von 2 % zur einfachen Staatssteuer.

Bei den übrigen Beitragskonten – mit Ausnahme des Beitragskontos «Alterswohnheime», das noch einen Tilgungsbestand von rund Fr. 91 600.— aufweist – sind kleinere Rückstellungen zu verzeichnen, die mit der Auszahlung zugesicherter Beiträge aufgelöst werden.

- Die Rücklage für den weiteren Ausbau der **Kehrichtverbrennungsanlage** ist in der Höhe der ersten Ratenzahlung für den zweiten Ofen abgebaut worden.
- Der höhere Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung und die noch bestehenden Abschreibungs- und Tilgungsbestände erlauben es, die **Staatssteuerreserve** um 2 Mio Franken auf insgesamt 7.8 Mio Franken zu erhöhen. Diese Massnahme rechtfertigt sich im Hinblick auf allfällige Steuerausfälle, bedingt durch die Steuergesetzrevision und der rezessionsbedingten geringeren Steuereinnahmen.

V. Schlussbemerkungen

Die Staatsrechnung 1982 schliesst in der **«Laufenden Rechnung»** mit einem **Vorschlag** (Ertragsüberschuss) von rund Fr. 405 249.— ab. In der **Investitionsrechnung** ist dagegen ein **Fehlbetrag** (Ausgabenüberschuss) von Fr. 1 106 972.— zu verzeichnen.

Für die **Gesamtrechnung** 1982 resultiert somit ein **Defizit** von Fr. 701 723.—. Wird die Zuweisung in die Steuerreserve in der Höhe von 2 Mio Franken als Vorwegnahme des Ertragsüberschusses und demgemäss nicht als echter Aufwand bewertet, ergibt sich in der Gesamtrechnung ein Einnahmenüberschuss von Fr. 1 298 277.—.

Der gegenüber dem Budget wesentlich bessere Rechnungsabschluss darf indessen nicht zu falschen Überlegungen und Folgerungen Anlass geben. Verschiedene Faktoren, auf die im Bericht wiederholt hingewiesen wurden, haben zu diesem Ergebnis geführt.

An erster Stelle sind die gegenüber den Budgetzahlen wesentlich **höheren Erträge** in der Laufenden Rechnung zu nennen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die einzelnen Ertragsquellen recht unterschiedliche Zuwachsraten beigesteuert haben.

Der **gesamte Mehrertrag netto Kantonsanteil** gegenüber den Budgetzahlen beträgt Fr. 9 223 169.—. Daran sind die einzelnen Ertragsparten wie folgt beteiligt:

Vermögens- und Kapitalsteuern	Fr. 490 327	5,3 %
Einkommens- und Reinertragssteuern	» 2 285 483	24,8 %
Mehrertrag bei den Staatssteuern	Fr. 2 775 810	30,1 %
Steuern der Domizilgesellschaften	Fr. 777 684	8,4 %
Nach- und Strafsteuern	» 215 417	2,3 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	» 517 550	5,6 %
Grundstückgewinnsteuern	» 451 216	4,9 %
Kantonale Bausteuern	» 419 762	4,5 %
Gewässerschutzzuschlag	» 107 338	1,2 %
Total direkte Steuern	Fr. 5 260 777	57,0 %
Anteil Wehrsteuer	Fr. 1 500 000	16,3 %
Anteil Verrechnungssteuer	» 67 809	0,7 %
Anteil Militärflichtersatz	» 25 004	0,3 %
Anteil Reingewinn Nationalbank	» — 626	0,0 %
Anteil Alkoholmonopol	» 11 113	0,1 %
Anteil Benzinzoll	» — 56 689	0,6 %
Total Mehranteile an Bundeseinnahmen	Fr. 1 546 611	16,8 %
Motorfahrzeugsteuern	Fr. 146 418	1,6 %
Billetsteuern	» — 15 709	0,2 %
Hundesteuern	» 12 319	0,1 %
Regalien- und Patenteinnahmen	» 305 430	3,3 %
Kapitalerträge (Zinsen etc.)	» 1 587 108	17,2 %
Steuern und Gebühren	» 380 215	4,1 %
Total übrige Mehrerträge	Fr. 2 415 781	26,2 %
TOTAL MEHRERTRAG gegenüber BUDGET	Fr. 9 223 169	100,0 %

Vorstehender Übersicht kann nun entnommen werden, dass die Mehreinnahmen bei den verschiedenen Ertragsarten in der Höhe von insgesamt rund 9.2 Mio Franken zu 57 % auf die einzelnen kantonalen Steuern, zu 16,8 % auf die Anteile an Bundeseinnahmen und zu 26,2 % auf die übrigen kantonalen Ertragsquellen entfallen.

Berücksichtigt man, dass das Jahr 1982 das zweite Jahr der Veranlagungsperiode 1981/82 darstellt, wo i. d. R. bedeutende Nachzahlungen für das Vorjahr und früherer Steuerperioden anfallen, ist der Mehrertrag 1982 bei den Einkommens- und Reinertragssteuern mit Fr. 2 285 483.— oder rund 24,8 % als eher bescheiden zu taxieren.

Wesentlich höhere Erträge sind bei den Steuern der Domizilgesellschaften und beim Kantonsanteil an der Wehrsteuer (Rekordjahr) angefallen, was bei der Budgetierung kaum erwartet werden konnte.

Ein wohl kaum wiederkehrender Mehrertrag ist bei den Kapitalerträgen (Zinsen, Dividenden, Gewinnanteile) zu verzeichnen, der weitgehend auf das hohe Zinsniveau und die Festgeldanlagen zurückzuführen ist. Nach der vorgesehenen Rückzahlung der kantonalen Obligationenanleihe werden diese Erträge entsprechend geringer anfallen.

Obwohl die Erträge der Laufenden Rechnung um rund 9.2 Mio Franken über den Budgetzahlen liegen, weist der Ertragsüberschuss (cash flow) gegenüber dem Voranschlag lediglich eine Verbesserung von rund 6.8 Mio Franken aus, weil auch der Aufwand um rund 2.4 Mio Franken über den Budgetzahlen liegt.

Dass die **Investitionsrechnung** 1982 lediglich mit einem Ausgabenüberschuss von rund 1.1 Mio Franken abschliesst gegenüber einem budgetierten Defizit von rund 5.9 Mio Franken, ist zur Hauptsache auf die höheren Abschreibungen und Tilgungen zulasten des Ertragsüberschusses der Laufenden Rechnung zurückzuführen.

Von entscheidender Bedeutung für den besseren Abschluss der Investitionsrechnung ist ferner die Tatsache, dass dem Ertrag der kantonalen Bausteuer in der Höhe von rund 4.5 Mio Franken, der für die Finanzierung der **staatlichen Hochbauten** bestimmt ist, im Jahre 1982 lediglich Ausgaben in der Höhe von rund 2.3 Mio Franken gegenüberstehen und der Rest von rund 2.2 Mio Franken voll zur Tilgung der Bauschulden verwendet werden kann.

Ein wesentlich anderes Bild zeigt die **Strassenbaurechnung**. Bei einem Nettoaufwand des Kantons in der Höhe von rund 5.6 Mio Franken konnten aus den zweckgebundenen Einnahmen (Ertrag der Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen sowie Benzinzollanteil) lediglich rund Fr. 910 000.— für die Finanzierung der Strassenbaukosten verwendet werden. Vom gesamten Ertrag von rund 6.3 Mio Franken mussten für den laufenden Strassenunterhalt (inkl. Gemeindeanteile an der Motorfahrzeugsteuer, Personal- und Sachaufwand der Motorfahrzeugkontrolle) rund 5.4 Mio Franken verwendet werden.

Nachstehende Übersicht zeigt die Finanzierung der Strassenerstellungskosten in den Jahren 1976 bis 1982:

Jahr	Netto- ausgaben Kanton	FINANZIERUNG				
		aus zweck- gebundenen Einnahmen	Rest- kosten I	aus Laufender Rechnung	Rest- kosten II	KREDIT- FINAN- ZIERUNG
1	2	3	4	5	6	7
1976	2 399 749	1 832 644	567 105	3 237 500	— 2 670 395	—
1977	5 539 019	1 945 419	3 593 600	5 783 461	— 2 189 861	—
1978	2 338 817	1 983 167	355 650	5 955 331	— 5 599 681	—
1979	4 924 498	1 853 006	3 071 492	6 778 169	— 3 706 677	—
1980	4 420 020	1 663 152	2 756 868	9 054 125	— 6 297 257	—
1981	4 364 101	604 526	3 759 575	4 037 351	— 277 776	—
1982	5 636 259	910 247	4 726 012	2 548 126	+ 2 177 886	2 177 886

Kommentar

Kolonne 2 zeigt die Entwicklung der Nettokosten für den Bau der Kantonsstrassen und der N3.

Kolonne 3 zeigt die aus den zweckgebundenen Einnahmen (Benzinzollanteil, Motorfahrzeug- und Fahrradtaxen) nach Abzug der Strassenunterhaltskosten für die Finanzierung der Strassenbaukosten verbleibenden Mittel.

Kolonne 5 zeigt die Finanzierung zulasten der Laufenden Rechnung (Tilgungen zulasten des Ertragsüberschusses aus Laufender Rechnung).

Kolonne 6 zeigt den Finanzierungsüberschuss in den Jahren 1976 bis 1981, der zur Abtragung der Strassenbauschuld verwendet wurde. Im Jahre 1982 konnten die Strassenbaukosten aus den zweckgebundenen Einnahmen und aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung nicht mehr voll finanziert werden, was eine Fremd- bzw. Kreditfinanzierung zur Folge hatte.

Allgemein ist zu bemerken, dass die Strassenbaukosten in den letzten sieben Jahren zur Hauptsache aus den Ertragsüberschüssen der Laufenden Rechnung finanziert werden konnten. Die zweckgebundenen Einnahmen vermögen nur noch einen geringen Teil der Baukosten zu finanzieren. Die Finanzierung der Strassenbaukosten wird in dem Zeitpunkt problematisch, wo die Laufende Rechnung verminderte Ertragsüberschüsse ausweist, sei es, weil die Erträge infolge Rezession, übersetzter Forderungen für Steuerentlastungen oder durch einen starken Anstieg der laufenden Ausgaben wesentlich geringer anfallen.

Nachdem heute verschiedene neue Projekte im Raume stehen, ist es unbedingt notwendig, die Zusammenhänge frühzeitig zu erkennen. Um den Staatshaushalt auch fürderhin im Gleichgewicht zu halten, wird es unumgänglich sein, für die nächsten Jahre mindestens eine Investitionsplanung zu erstellen und entsprechende Prioritäten zu setzen.

VI. Stand der Verpflichtungskredite

Gemäss Art. 30 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes ist bei der Ablage der Staatsrechnung der Stand der Verpflichtungskredite auszuweisen.

Über die von der Landsgemeinde, vom Landrat und vom Regierungsrat beschlossenen Kredite für die staatseigenen Investitionen und für die Beitragszusicherungen an Gemeinden gibt nachstehende Aufstellung Auskunft:

Verpflichtungen in Mio Franken	Stand 31.12.1981	Stand 31.12.1982	Veränderung
Beschlossene und zugesicherte Kredite inkl. Nationalstrasse N3.	585.1	589.6	+ 4.5
Anteil Bund und Dritte	466.3	468.0	+ 1.7
Netto Anteil Kanton	118.8	121.6	+ 2.8
davon beansprucht	66.6	67.5	+ 0.9
Noch nicht beanspruchte Kredite	52.2	54.1	+ 1.9
Hievon entfallen auf:			
– staatseigene Objekte (inkl. N3)	34.8	31.4	– 3.4
– Staatsbeiträge an Gemeinden + Dritte	17.4	22.7	+ 5.3

Im Jahre 1982 nahmen die Verpflichtungen für **staatseigene Objekte** bei den Verwaltungsbauten Baer/Mercier um rund 1.2 Mio Franken und bei den Strassenbauten (Strassen und Brücken, Nationalstrasse N3) um rund 4.6 Mio Franken Nettoanteil Kanton ab. Dagegen wurde infolge des durch die Landsgemeinde 1982 gewährten Zusatzkredites für den Bau von Lawinen- und Steinschlagsicherungen bei der Sernftalstrasse die Verpflichtung um rund 2.4 Mio Franken Nettoanteil Kanton aufgestockt. Im gesamten betrachtet nahm der Verpflichtungsstand für staatseigene Objekte gegenüber 1981 von rund 34.8 Mio Franken um rund 3.4 Mio Franken auf 31.4 Mio Franken ab.

Bei den **Staatsbeiträgen** an Gemeinden und Dritte ist der Verpflichtungsstand um rund 5.3 Mio Franken angestiegen. Höhere Verpflichtungen wurden eingegangen für Beiträge an Alterswohnheime rund 4.3 Mio, Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten rund 0.6 Mio, Gewässerschutz rund 0.6 Mio, Schulhausbauten rund 0.5 Mio, Wohnbau-sanierungen rund 0.2 Mio Franken sowie für verschiedene kleinere Positionen rund 0.3 Mio Franken. Grössere Reduk-tionen ergaben sich bei den Beiträgen an Zivilschutzbauten rund 0.4 Mio, Kehrrichtverbrennungsanlage rund 0.3 Mio, verschiedene kleinere Positionen rund 0.5 Mio Franken. Die Verpflichtungen für Staatsbeiträge an Gemeinden und Dritte sind gegenüber dem Vorjahr von rund 17.4 Mio Franken auf rund 22.7 Mio Franken angewachsen.

Die gesamten schwebenden Verpflichtungen für staatseigene Objekte und für Staatsbeiträge sind gegenüber dem Vor-jahr von rund 52.2 Mio Franken auf rund 54.1 Mio Franken angestiegen, was eine Zunahme von rund 1.9 Mio Franken ergibt.

XI. Kommentar zur Landesrechnung 1982

Bemerkungen zu Posten mit grösseren Abweichungen gegenüber dem Budget

I. LAUFENDE RECHNUNG

Besoldungskonti aller Direktionen (620, 630) inkl. Kantonsspitalpersonal.

Mit Wirkung ab 1. Mai 1982 wurden 4% Teuerungszulagen gewährt. Die mutmasslichen Kosten von Fr. 900 000.— für das Jahr 1982 — im Budget 1982 nicht enthalten — wurden mittels Nachkredit vom Landrat eingeholt.

1. Allgemeine Verwaltung

1.201	Ergebnis steigender Zinsen.
1.202	Mehrertrag aus Festgeldanlagen.
1.210	Höhere Mietzinsen.
1.301	Ergebnis entsprechend den geleisteten Diensttagen.
1.311	Leistungen Zeughaus.
1.602	Folge höherer Sitzungsgelder.
1.603	Anpassung von Tag- und Sitzungsgeldern.
1.605	Folge höherer Entschädigungsansätze.
1.606	Gutachten Höhenklinik Braunwald, Sitzungen Verwaltungsrechtspflege.
1.606.1	Druck Broschüren «Kantonsverfassung» Band I und II.
1.703	Zusätzliche Kosten wegen Steuerbeamtentagung und Konferenz der Sekretäre der Militärdirektionen.
1.704	Inbegriffen Teilzahlung von Fr. 30 000.— für Ausbildungs- und Verwaltungsräume im Zivilschutzzentrum der Gemeinde Glarus.
1.706	Höhere Rückstellung für EDV-Datenverarbeitung.
1.717	2 Jahrestreffenisse enthalten zufolge Umstellung des Rechnungssystems durch Kantonale Sachversicherung.

1.1 Gerichtshaus

1.1.601	Folge der höheren Richtertaggelder.
1.1.805	Zunahme der Strafvollzugskosten.
1.1.930	Zunahme der Fälle mit unentgeltlicher Prozessführung.

2. Finanzdirektion

2.101–109	Siehe Finanzbericht.
2.112	Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken, erlassen vom Regierungsrat.
2.130	Gutes Wasserwirtschaftsjahr.
2.161	Wegfall der eidg. Stempelsteuer im Zuge der Sparmassnahmen des Bundes.
2.162	Treffnis Verrechnungssteuer gemäss Meldung der Eidg. Steuerverwaltung.
2.241	Höhere Gewinnablieferung der Glarner Kantonalbank.
2.660	Einbau von 15 % TZ in versicherte Besoldung, verbunden mit Nachzahlungen.

3. Militärdirektion

3.162	Mehreinnahmen infolge Neutaxation.
3.1.721	Zusätzliche Beschaffung von Elektroluftentfeuchtern.
3.3.607	Höhere Taggelder.
3.4.721	Nachlieferungen von früher erfolgten Materialzuteilungen des Bundes.
3.4.510	Erhöhung der Tilgung.
3.4.931/401	Mehr Schutzräume abgerechnet.

4. Polizeidirektion

4.1.732	Höhere Abschussauszahlungen für Füchse (Reduktionsabschuss zufolge der Tollwut).
4.3.621	Erhöhte Fahndungszulagen und Kilometerentschädigungen.
4.3.651 } 4.3.652 }	Einkleidung zusätzlicher Aspiranten.
4.3.716	Neues Konto im Zusammenhang mit dem Bezug des neuen Polizeigebäudes «Mercierhaus».
4.3.732	Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Bezug des neuen Polizeigebäudes.
4.3.734	Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Reinigung des grösseren Polizeigebäudes.
4.3.735	Folge höherer Hypothekarzinsen.
4.3.301	Kostenbeiträge für die Jahre 1981 und 1982.

5. Baudirektion

- 5.1.510.2/ Höhere Kosten für Strassenunterhalt Kantonsstrassen. Demzufolge re-
- 510.6 duzierte Tilgungsquote aus den zweckgebundenen Mitteln für die N3.
- 5.2.110 Haupteinnahmen aus Konzessionsgebühren für das Kraftwerk der Kalk-
- fabrik Netstal AG und für Grundwasserentnahmen der Gemeinden
- Näfels und Niederurnen.
- 5.2.701 Mehraufwendungen für die Vermessungsaufsicht durch die Eidg. Ver-
- messungsdirektion und durch die Ausführung von ausserordentlichen
- Nachführungsarbeiten.
- 5.2.510.1/ Zusätzliche, im Budget nicht vorgesehene Tilgungen aus der laufenden
- 510.4 Rechnung.
- 5.6.740 Grösserer Benzin- und Dieselölverbrauch durch ausserordentliche Be-
- anspruchung im Winter 1981/82. Aus den gleichen Gründen auch ver-
- mehrte Reparaturen an Fahrzeugen und Geräten.
- 5.6.741 Grössere Arbeiten an der Haltligasse. Umfangreichere Mauersanierun-
- gen an der Klausenstrasse als vorgesehen. Grosse Aufwendungen
- wegen Runsenniedergängen in Klöntal, Sernftal und Rüti. Dringende
- ausserordentliche Arbeiten an der Klöntal- und Sernftalstrasse.
- 5.7.750 Dank günstiger Wetterverhältnisse schnellerer Arbeitsfortschritt bei den
- Aussen-Steinhauerarbeiten. Auch Innenarbeiten weiter vorangekommen
- als geplant.
- 5.7.755 Ausführung zusätzlicher Malerarbeiten in verschiedenen Büros.
- 5.7.759.9 Aufwendungen von Fr. 30 000.— für spezielle Installationen und Ein-
- richtungen im Zusammenhang mit dem Umzug des Grundbuchamtes
- von den Räumen der GKB ins Oertlyhaus.
- 5.8.510 Höhere Abschreibungsquote.
- 5.8.930 Minderkosten wegen Verzögerung von Beitragsleistungen an die Ent-
- wässerungskorporation Braunwald.
- 5.10.910 Verschiedene für 1982 vorgesehene Ortsplanungen noch nicht abge-
- schlossen und abgerechnet.

6. Erziehungsdirektion

- 6.6.762 Höhere Kosten bei den Lehrlingsprüfungen infolge grosser Jahrgänge.
- 6.7.620.2 Stellvertretungen wegen Krankheitsfall.
- 6.7.765 Mehrkosten bedingt durch notwendige Anschaffungen.
- 6.8.620 Grösseres Engagement von Hilfslehrern wegen notwendig gewordener
- Vertretung von Hauptlehrern.
- 6.8.716 Teuerungsbedingte Mehrkosten.
- 6.8.765 Anschaffung einer Reinigungsmaschine für die Turnhallenreinigung.
- 6.9.910 Fr. 200 000.— Nachzahlungen aus Vorjahr. Rest Folge zusätzlicher
- Teuerungszulagen.
- 6.9.919 Beitragsleistungen aufgrund von Zusicherungen aus früheren Jahren.
- Ausstattung neuer Hallen.
- 6.9.920 Ergänzung des Apparatebestandes gemäss den festgelegten Minimalien
- für die Oberstufe.
- 6.9.921 Verbesserung der Ausrüstungen auf der Oberstufe.
- 6.9.925 Mehrprämien als Folge der Verbesserung der Versicherungsleistungen.
- 6.9.935 Folge grösserer Lehrlingsjahrgänge.
- 6.9.935.1 Beiträge an Fachklassen und an Einführungskurse für Lehrlinge gemäss
- Berufsbildungsgesetz.
- 6.9.936 Einbau von Teuerungszulagen in versicherte Besoldung, verbunden mit
- Teilnachzahlungspflicht.
- 6.9.939 Mehrkosten, zum Teil bedingt durch zusätzliche Teuerungszulagen.
- 6.9.942 Mehraufwendungen für Stipendien, bedingt durch grössere Anzahl von
- Gesuchstellern.
- 6.9.944 Vertraglich festgelegte Beiträge an Seminarien, inkl. Kindergärtnerin-
- nenseminar Amriswil.

7. Fürsorgedirektion

- 7.2.620/621 Verzicht auf Teilverrechnung über Alkoholzehntel.
- 7.3.510 Höhere Tilgung für Altersheime gegenüber Budget.

8. Sanitätsdirektion

- 8.3.775 Teilbeanspruchung des vom Landrat am 3.11.82 bewilligten Kredits
- von Fr. 80 000.— für die Hepatitis-B-Impfung.
- 8.4.930 Nachtragskredit von Fr. 110 000.— gemäss Landratsbeschluss vom
- 15.12.82.
- 8.5.770 Mehraufwand für Teuerungszulagen von 5% ab 1.1.82 gemäss Land-
- ratsbeschluss Fr. 260 000.—. Ansonsten Defizit der Betriebsrechnung
- des Kantonsspitals Fr. 60 000.— unter dem Budget.

- 8.5.772 Doppelbesetzung einer Stelle wegen Krankheit und vermehrten Inkonvenienz-Zulagen wegen der Verlängerung der Ausbildungszeit von 1½ auf 2 Jahre.
- 8.5.774 Anpassung der Wachstation gestützt auf Beschluss des Landrates vom 18. 11. 81.
- 8.5.774.1 Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 11. 5. 82.
- 8.6.938 Gemäss Landratsbeschluss vom 10. 2. 1982.

9. Landwirtschaftsdirektion

- 9.6.784 Anzahl der zu übernehmenden Tiere nicht voraussehbar. Zudem Beitragserhöhung wirksam.
- 9.6.787 Erhöhung des Kantonsbeitrages an Tierseuchenfonds um Fr. 200 000.—.
- 9.8.511 Höhere Tilgung mit Rücksicht auf den vom Landrat bewilligten Zusatzkredit zwecks Abbau der Verpflichtungskredite.

10. Forstdirektion

- 10.510/511 Erhöhung der Tilgungsbeträge.

11. Direktion des Innern

- 11.110 Zunahme der Handänderungen.
- 11.4.939 ff Beiträge an AHV, IV und EL gemäss Angaben der zentralen Ausgleichsstelle Genf.

II. INVESTITIONSRECHNUNG

Strassenbauten

- 3003 **Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen**
Aus dem Überschuss MFK Fr. 270 015.— weniger getilgt als budgetiert.
Zusätzliche Tilgung von Fr. 2 000 000.— aus laufender Rechnung.

- 3007 **Lawinenverbauung Sernftalstrasse**
Zusätzliche Tilgung aus laufender Rechnung von Fr. 500 000.—.

Übrige zu tilgende Aufwendungen

- 3100 **Durnagelbachverbauung**
Zusätzliche Tilgung von Fr. 100 000.—.

- 3102 **Zivilschutzbauten**
Zusätzliche Tilgung von Fr. 200 000.—.

- 3105 **Verbauungen und Aufforstungen**
Abgerechnet wurden folgende Projekte:
- | | |
|--|-------------------|
| – Fruttberge und Gheist (Kantonseigene) | 16 095.20 |
| Gemeinde Mühlehorn, Klebermehl-Fliesen | 7 514.95 |
| Gemeinde Niederurnen, Hirzli | 14 055.70 |
| Gemeinde Oberurnen, Sonnenplanke | 73 173.25 |
| Gemeinde Näfels, Chaltsiten und Tros | 65 600.— |
| Gemeinde Mollis, Rüfitobel | 13 720.40 |
| Gemeinde Mollis, Chängelboden | 6 599.55 |
| Gemeinde Glarus, Sack | 14 188.— |
| Gemeinde Schwanden, Föhnen | 3 884.35 |
| Gemeinde Haslen, Auenwald | 14 243.90 |
| Gemeinde Luchsingen, Oren- und Ronenwald | 1 370.85 |
| Gemeinde Hätzingen, Leuwald | 4 071.40 |
| Gemeinde Diesbach, Altenboden | 25 188.30 |
| Gemeinde Diesbach, Oren- und Ronenwald | 13 083.55 |
| Gemeinde Rüti, Hutschen-Restiberg | 3 414.30 |
| Gemeinde Braunwald, Bräch-Braunwaldalp | 2 521.35 |
| Gemeinde Matt, Grüwald-Hangeten | 220 421.95 |
| Gemeinde Matt, Matt 1958 | 106 686.75 |
| Korporationen Föhnen, Schwanden | 957.50 |
| Tagwen Linthal-Dorf, Flöschwald | 30 633.65 |
| H. Wyss, Grund, Engi | 26 550.— |
| H. Schneider, Elmen, Elm | 2 600.65 |
| | <u>666 575.55</u> |

Zusätzliche Tilgung von Fr. 200 000.—.

3106 Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten

Beitragsleistungen erfolgten für:

– Gesamtmeliorationen und Güterwege, 7 Projekte	694 890.—
Alpmeliorationen, inkl. Alpgebäude, 11 Projekte	424 972.—
Wasserversorgungen (exkl. Alpen), 3 Projekte	213 400.—
Wasserableitungen, 1 Projekt	4 500.—
Stallbauten (exkl. Alpgebäude), 9 Projekte	883 570.—

2 221 332.—**3106.1 Wohnbausanierungen (Berg und Tal)**

Nachkredit von Fr. 162 908.— gemäss Landratsbeschluss vom 3.11.82.

Zusätzliche Tilgung von Fr. 200 000.—.

3107 Waldwege und Waldstrassen

Es wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

– Gemeinde Mühlehorn, Stutz-Wurf	6 128.20
Gemeinde Filzbach, Bawaldstrasse	67 100.—
Gemeinde Obstalden, Steinhölzli-Sonnberge	80 400.—
Gemeinde Niederurnen, Fennenwald	33 782.05
Gemeinde Näfels, Oberseetalstrasse	125 033.55
Gemeinde Mollis, Mullern	5 300.—
Gemeinde Mollis, Brittern-Nüenalp	225 055.40
Gemeinde Netstal, Elggis-Gründen	57 000.—
Gemeinde Glarus, Mittel- und Stelliwald	11 440.—
Gemeinde Schwanden, Gandberg	25 601.65
Gemeinde Rüti, Erlenberg	123 000.—
Flurgenossenschaft Ussberg-Niedern, Bilten	69 371.—
Strassenkorporation Haslen-Auen-Täli	3 639.60
Strassenkorporation Betschwanden-Alpeli	147 111.25
Strassenkorporation Durnachtal	114 000.—
Tagwen Linthal-Dorf, Seilkrananlage	74 468.30
Meliorationsgenossenschaft Elm, Bleiggen	251 204.20
Meliorationsgenossenschaft Elm, Gamperdun	84 120.—

1 503 755.20

Zusätzliche Tilgung von Fr. 400 000.—.

3109 Alterswohnheime

Zusätzliche Tilgung von Fr. 200 000.—.



Gesamtvoranschlag des Kantons Glarus für das Jahr 1983

- I. Voranschlag für die laufende Rechnung
- II. Voranschlag für die Investitionsrechnung
- III. Voranschlag für die Gesamtrechnung

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Laufende Rechnung							
1. Allgemeine Verwaltung							
1.0 Allgemeine Verwaltung							
4 339 423.95	4 611 461.35	201	Zinsen vom Dotationskapital der Bank	4 637 600.—	3 932 000.—	4 304 500.—	3 892 500.—
	1 272 500.—	202	Ertrag von Aktien, Obligationen usw.		1 367 000.—		1 327 500.—
	3 108 869.30	210	Miet- und Pachtzinsen		2 360 000.—		2 360 000.—
	70 971.90	750	Unterhalt der Liegenschaften		65 000.—		65 000.—
3 775.50		301	Leistungen der Lohnausgleichskasse	12 000.—		12 000.—	
	79 064.25	310	Rückerstattungen von Telefon- und Portiauslagen		60 000.—		60 000.—
	6 042.50	311	Andere Rückerstattungen		10 000.—		10 000.—
	56 243.50	330	Drucksachen- und Materialverkäufe		60 000.—		60 000.—
	17 769.90	601	Ständerat		10 000.—		10 000.—
47 130.—		602	Landrat	60 000.—		60 000.—	
31 951.30		603	Landrätliche Kommissionen	38 000.—		38 000.—	
17 046.60		604	Regierungsrat, Besoldungen	15 000.—		15 000.—	
423 052.30		605	Taggelder, Abordnungen und Empfänge	451 000.—		434 000.—	
96 833.25		606	Experten- und Spezialkommissionen	95 000.—		95 000.—	
30 024.40		606.1	Komm. für Totalrevision Kantonsverfassung	35 000.—		35 000.—	
22 887.20		620	Besoldungen Allgemeine Verwaltung	—.—		—.—	
962 998.35		620.1	Besoldungen Ratsweibel und Abwart	955 000.—		955 000.—	
120 433.05		621	Taggelder der Beamten	130 000.—		124 000.—	
25 428.90		660	Alterssicherung der Regierungsräte	27 000.—		25 000.—	
173 413.40		661	Arbeitgeberbeiträge AHV	180 000.—		170 000.—	
614 314.65		662	Arbeitgeberbeiträge ALV	660 000.—		660 000.—	
23 652.40		670	Ruhegehälter an Landesbeamte	35 000.—		32 500.—	
18 334.90		671	Teuerungszulagen an Rentner	20 000.—		20 000.—	
357 375.45		680	Übriger Personalaufwand	620 000.—		420 000.—	
13 949.90		701	Landsgemeinde	12 000.—		12 000.—	
45 178.30		702	Fahrtsfeier	50 000.—		50 000.—	
12 748.45		703	Konferenzen	12 000.—		12 000.—	
8 685.35		704	Büromieten in fremden Lokalitäten	30 000.—		25 000.—	
129 459.35		706	Einführung der Datenverarbeitung	145 000.—		136 000.—	
350 000.—		710	Druckkosten	150 000.—		150 000.—	
38 846.05		711	Memorial und Amtsbericht	50 000.—		50 000.—	
148 620.—				150 000.—		140 000.—	

85 883.80
120 707.40
2 292.90
174 351.80
84 553.10
27 511.65
91 868.75
4 398.60
4 444.40
—.—
5 000.—
22 272.50

1 087 144.05

548 300.50

213 073.10
335 227.40

64 875.80
10 720.—
34 143.65
40 068.85
72 839.65
25 897.50
14 091.—
283 879.30
186 354.75
34 143.65
108 027.65
11 272.60
20 176.60
23 583.30
8 552.35
27 192.35
22 965.85
1 326.80
13 191.15
1 247.85
489.30
65 249.05
970.—
2 216.05

712 Kosten des Amtsblattes und der Gesetzessammlung . . .
713 Kanzleibedarf
714 Bücher und Zeitschriften
715 Telefon, Porti, Frachten usw.
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser
719 Übriger Sachaufwand
719.1 Haftpflichtversicherungen
801 Prozesskosten
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen
933 Beiträge verschiedener Art

95 000.—
115 000.—
3 000.—
190 000.—
90 000.—
28 000.—
80 000.—
56 600.—
5 000.—
3 000.—
5 000.—
35 000.—

90 000.—
110 000.—
3 000.—
190 000.—
85 000.—
28 000.—
70 000.—
10 000.—
5 000.—
3 000.—
5 000.—
35 000.—

1.1 Gerichtswesen

140 Gebühren der Gerichtskanzlei
150 Bussen und Kostenrechnungen
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs-
und Vermittlerämter
602 Öffentlicher Verteidiger
604.1 Besoldungen Obergerichtspräsident
604.2 Kriminalgerichtspräsident
604.3 Zivilgerichtspräsident
604.4 Augenscheingerichtspräsident
660 Alterssicherung
620.1 Besoldungen Gerichtskanzlei
620.2 Verhöramt
620.3 Staatsanwalt
620.4 Gerichtswelbel und Abwart
710 Druckkosten
713 Kanzleibedarf
715 Telefon, Porti
716 Reinhaltung Gerichtshaus
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser
719 Übriger Sachaufwand
801 Strafprozesse zu Lasten des Staates
802 Untersuchungs- und Haftkosten
803 Gefangenenwäsche
804 Anschaffungen für die Gefängnisse
805 Kosten der Gefangenen
806 Vergütungen an Anzeiger
807 Abschreibung uneinbringlicher Gebühren

1 286 700.—

440 000.—

1 196 300.—

420 000.—

180 000.—
260 000.—

140 000.—
6 000.—
36 000.—
42 500.—
87 400.—
28 000.—
16 000.—
302 000.—
224 000.—
36 300.—
95 000.—
15 000.—
27 000.—
25 000.—
9 000.—
30 000.—
25 000.—
2 000.—
15 000.—
—.—
1 000.—
95 000.—
1 000.—
8 000.—

110 000.—
4 000.—
35 000.—
41 000.—
84 200.—
27 000.—
14 100.—
275 000.—
193 000.—
35 000.—
92 000.—
15 000.—
25 000.—
25 000.—
7 500.—
25 000.—
25 000.—
2 000.—
15 000.—
2 000.—
1 000.—
70 000.—
1 000.—
8 000.—

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2 300.—		820	Revisionskosten	2 500.—		2 500.—	
11 369.—		930	Unentgeltlicher Rechtsbeistand	18 000.—		18 000.—	
—.—		931	Baubeitrag Plantahof, Oberuzwil	—.—		44 000.—	
5 426 568.—	5 159 761.85			5 924 300.—	4 372 000.—	5 500 800.—	4 312 500.—
2. Finanzdirektion							
46 154 942.85	92 522 495.25	2.0 Finanzdirektion allgemein		43 647 800.—	90 020 100.—	43 132 800.—	86 789 000.—
	7 573 954.10	101.2	Vermögenssteuern von natürlichen Personen		7 500 000.—		7 000 000.—
1 514 790.80		910	Anteil Ortsgemeinden	1 500 000.—		1 400 000.—	
1 514 790.80		911	Anteil Schulgemeinden	1 500 000.—		1 400 000.—	
1 514 790.85		912	Anteil Fürsorgegemeinden	1 500 000.—		1 400 000.—	
	3 891 708.30	102	Eigenkapitalsteuern von juristischen Personen		3 900 000.—		3 700 000.—
1 167 512.45		910.1	Anteil Ortsgemeinden	1 170 000.—		1 110 000.—	
778 341.70		911.1	Anteil Schulgemeinden	780 000.—		740 000.—	
778 341.70		912.1	Anteil Fürsorgegemeinden	780 000.—		740 000.—	
	57 578 355.85	103	Einkommens- und Ertragssteuern		56 000 000.—		56 000 000.—
13 243 021.85		910.2	Anteil Ortsgemeinden	12 880 000.—		12 880 000.—	
8 615 936.90		911.2	Anteil Schulgemeinden	8 360 000.—		8 420 000.—	
596 600.—		950	Anteil Kantonsschule	600 000.—		540 000.—	
1 727 350.70		530	Anteil Ausgleichsfonds	1 680 000.—		1 680 000.—	
	10 692.35	201	Verzugszinsen a/Steuern		5 000.—		5 000.—
	1 367 477.75	104	Staatsgebühren der Domizilgesellschaften		2 500 000.—		2 000 000.—
	—.—	104.1	Jahressteuern Beteiligungsgesellschaften		1 000 000.—		—.—
	3 367 982.55	105	Erbschafts- und Schenkungssteuern		1 000 000.—		1 000 000.—
505 197.40		911.3	Anteil Schulgemeinden	150 000.—		225 000.—	
673 596.50		912.2	Anteil Fürsorgegemeinden	200 000.—		300 000.—	
	1 270 220.05	106	Grundstückgewinnsteuern		800 000.—		800 000.—
36 219.65		902	Anteil Bund, Nationalstrasse	—.—		—.—	
508 088.05		910.3	Anteil Ortsgemeinden	320 000.—		320 000.—	
127 022.—		531	Anteil Ortsgemeinde-Ausgleichsfonds	80 000.—		80 000.—	
	441 434.50	107	Nachsteuern		120 000.—		60 000.—
86 522.10		910.4	Anteil Ortsgemeinden	60 000.—		15 000.—	
	4 140 638.75	108	6 % Bausteuer a/Vermögens- und Einkommenssteuern		4 044 000.—		4 002 000.—
	339 215.25	108.1	10 % Bausteuer a/Erbschaftssteuern		100 000.—		100 000.—

	1 377 933.75	108.2	2% Gewässerschutzzuschlag a/Vermögens- und Einkommenssteuern		1 348 000.—		1 334 000.—
2 687 912.40		510.1	Zuweisung a/Neubau Kantonsschule	2 486 400.—		2 461 200.—	
1 119 963.50		510.2	Zuweisung a/Neubau Gewerbliche Berufsschule	1 036 000.—		1 025 500.—	
1 377 933.75		510.3	Zuweisung a/Gewässerschutz	1 348 000.—		1 334 000.—	
671 978.10		510.4	Zuweisung a/Verwaltungsbauten Baer/Mercier	621 600.—		615 300.—	
	128 898.40	109	Billetsteuern		140 000.—		140 000.—
128 898.40		951	Zuweisung a/Kantonsspital	140 000.—		140 000.—	
	142 405.40	110	Handelsregistergebühren		140 000.—		140 000.—
38 723.—		901	Bundesanteil	35 000.—		35 000.—	
	52 905.70	111	Lotteriegebühren		30 000.—		30 000.—
	—.—	112	Gebühren aus Spielautomaten		120 000.—		—.—
	1 370 944.80	130	Besteuerung der Wasserwerke		1 300 000.—		1 200 000.—
1 000.—		520	Einlage in das Spezialkonto	20 000.—		20 000.—	
	6 370.—	150	Bussen		3 000.—		3 000.—
	5 000 000.—	160	Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer		6 000 000.—		5 500 000.—
	839 440.40	161	Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer		—.—		—.—
839 440.40		521	Einlage in Rückstellung	—.—		—.—	
	651 350.15	162	Anteil an der Verrechnungssteuer		900 000.—		800 000.—
	198 600.—	240	Salzregal, Ertrag		190 000.—		180 000.—
	1 400 000.—	241	Anteil Reingewinn der Kantonalbank		1 400 000.—		1 400 000.—
	30 524.—	320	Anteil Reingewinn Nationalbank		30 000.—		30 000.—
	4 008.50	321	Übrige Verwaltungseinnahmen		2 000.—		1 000.—
	3 190.—	420	Vergütung der AHV für Steuerverwaltung		4 000.—		4 000.—
2 997 574.85		501	Verzinsung der Landesschuld	3 000 000.—		3 000 000.—	
	637 567.65	442	Zins zu Lasten Kantonsschulneubau		439 300.—		547 000.—
	254 625.35	443	Zins zu Lasten Neubau Gewerbliche Berufsschule		164 900.—		214 000.—
	84 485.60	444	Zins zu Lasten Strassenbauten		205 000.—		98 000.—
	262 201.05	445	Zins zu Lasten Gewässerschutz		460 900.—		345 000.—
	72 124.—	446	Zins zu Lasten Verwaltungsbauten Baer/Mercier		139 000.—		121 000.—
17 249.—		540	Abschreibung auf Wertschriften	200 000.—		200 000.—	
520.—		606	Kommission für Wasserwerksteuer	1 000.—		1 000.—	
32 605.25		607	Steuerkommissionen	40 000.—		12 000.—	
1 271 304.70		620.1	Besoldungen Steuerverwaltung	1 300 000.—		1 330 000.—	
88 221.95		620.2	Finanzkontrolle	140 000.—		136 000.—	
226 876.60		620.3	Staatskasse	245 000.—		238 000.—	
	23 241.05	441	Verrechnung zu Lasten N3		35 000.—		35 000.—
11 486.95		621	Taggelder Steuerverwaltung	20 000.—		20 000.—	
590 310.30		660	Beamtenversicherung Prämien	700 000.—		600 000.—	
164 378.50		660.1	Einkaufssummen	160 000.—		160 000.—	
253 940.05		660.2	Sparkasse	300 000.—		290 000.—	
—.—		680	Übriger Personalaufwand	1 000.—		1 000.—	
36 115.80		710	Druckkosten	50 000.—		50 000.—	

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30 261.45		713	Kanzleibedarf	45 000.—		40 000.—	
2 873.25		719	Übriger Sachaufwand	10 000.—		10 000.—	
158 501.20		810	Steuerrödel und Steuereinzug	170 000.—		150 000.—	
17 950.—		820	Revision der Staatskasse	18 000.—		13 000.—	
600.—		930	Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	600.—		600.—	
200.—		931	Beitrag Glarnerische Amtsbürgschaftsgenossenschaft . .	200.—		200.—	
46 154 942.85	92 522 495.25			43 647 800.—	90 020 100.—	43 132 800.—	86 789 000.—
3. Militärdirektion							
12 766.65	81 949.50	3.0 Militärdirektion allgemein		13 800.—	78 000.—	12 800.—	57 500.—
	75 001.70	162	Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)		70 000.—		50 000.—
12 398.65		720	Rekrutierung und Inspektion	12 000.—		11 000.—	
	6 717.80	310	Bundesvergütung		6 500.—		6 000.—
368.—		721	Militärarrestanten	800.—		800.—	
	230.—	311	Bundesvergütung		500.—		500.—
—.—		930	Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—		1 000.—	
	—.—	250	Zins von Militärunterstützungsfonds		1 000.—		1 000.—
316 725.25		3.1 Militärverwaltung		335 300.—		310 800.—	
195 111.85		620	Besoldungen	210 000.—		185 000.—	
6 846.45		621	Taggelder	8 000.—		6 000.—	
53 166.55		640	Sektionschefs	57 000.—		57 000.—	
2 472.05		710	Druckkosten	5 500.—		5 000.—	
3 123.55		713	Kanzleibedarf	5 500.—		5 000.—	
7 169.60		719	Übriger Sachaufwand	6 500.—		5 500.—	
1 262.75		720	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Sachaufwand	7 500.—		7 000.—	
16 656.15		721	Unterhalt Schutzbauten	20 300.—		20 300.—	
30 916.30		641	Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe, Personalaufwand	15 000.—		20 000.—	
32 722.50		3.3 Schiesswesen		39 500.—		35 500.—	
2 898.25		607	Kantonale Schiesskommission	3 500.—		3 000.—	
29 824.25		930	Beiträge an ausserdienstliches Schiesswesen	36 000.—		32 500.—	

1 628 549.80	477 863.30	3.4 Zivilschutz	1 666 600.—	521 000.—	1 894 835.—	798 413.—
—.—		608 Kantonale Zivilschutzkommission	2 000.—		2 000.—	
343 501.—		620 Besoldungen	370 000.—		368 000.—	
6 904.20		621 Taggelder	9 000.—		9 000.—	
110 776.05		720 Ausbildung	157 000.—		118 000.—	
207 438.95		721 Material und Ausrüstung	222 000.—		547 700.—	
		722 Reparaturen und Unterhalt von Anlagen und Einrichtungen	10 000.—		10 000.—	
95.—		510 Tilgung auf Anlagen und Einrichtungen	500 000.—		200 000.—	
455 839.—		723 Übriger Sachaufwand	7 600.—		14 500.—	
7 192.50	89 761.80	310 Bundesvergütungen		170 000.—		331 596.—
	123 049.65	410 Anteile der Gemeinden		140 000.—		128 535.—
	3 084.85	420 Anteile von Firmen		2 000.—		2 000.—
22 511.20	—.—	724 Ausbildungszentrum Wyden und Kasernenstrasse	96 500.—		278 000.—	
		311 Bundesbeitrag		50 000.—		142 282.—
420 978.—	154 893.—	931 Subventionen an Schutzräume	242 000.—		294 000.—	
	107 074.—	401 Bundesbeiträge		77 000.—		94 000.—
29 343.40		411 Gemeindebeiträge		82 000.—		100 000.—
23 970.50		725 Unterhalt geschützte Operationsstelle	25 000.—		25 235.—	
		726 Fahrzeug-Betriebskosten	25 500.—		28 400.—	
1 631 089.75	1 589 502.15	3.5 Zeughausverwaltung	1 869 000.—	1 787 000.—	1 801 500.—	1 735 000.—
268 284.80		620 Besoldungen	350 000.—		335 000.—	
676 099.30		630 Arbeitslöhne	760 000.—		725 000.—	
13 600.—		661 Unfallversicherung	18 000.—		17 000.—	
106 878.75		662 Prämienanteil AHV und Beamtenversicherung	120 000.—		113 500.—	
6 154.45		713 Kanzleibedarf	5 000.—		5 000.—	
5 647.60		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	14 000.—		12 000.—	
19 223.35		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	21 000.—		20 000.—	
38 841.20		719 Übriger Sachaufwand	10 000.—		5 500.—	
370 798.05		724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	460 000.—		465 000.—	
		725 Instandstellung persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial	80 000.—		72 000.—	
87 465.70		727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	16 000.—		15 500.—	
15 650.—		728 Zeughausbedarf	5 000.—		6 000.—	
1 798.55		729 Unterhalt der ALST Truppenunterkunft	10 000.—		10 000.—	
20 648.—		301 Vom Bund an Besoldungen		330 000.—		310 000.—
	305 825.75	302 an Arbeitslöhne		736 000.—		703 000.—
	592 744.75	303 an Unfallversicherung		17 000.—		17 000.—
	14 317.40	304 an AHV und Beamtenvers.-Prämien		112 000.—		109 000.—
	99 878.65	312 an Bekleidung und Ausrüstung		460 000.—		480 000.—
	407 741.25					

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	75 066.30	313	an pers. Ausrüstung und Korpsmaterial		80 000.—		70 000.—
	8 453.65	314	an Zeughausbedarf		4 000.—		4 000.—
	4 771.25	315	an Telefon, Porti usw.		10 000.—		10 000.—
	18 129.45	316	an Heizung, Beleuchtung, Wasser		19 000.—		18 000.—
	25 673.—	317	an Unterhalt ALST		10 000.—		10 000.—
	33 507.—	318	an übriger Sachaufwand		5 000.—		—.—
	3 393.70	320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		4 000.—		4 000.—
3 621 853.95	2 149 314.95			3 924 200.—	2 386 000.—	4 055 435.—	2 590 913.—
		4. Polizeidirektion					
170 761.30	385 957.15	4.0 Polizeidirektion allgemein		156 900.—	347 000.—	143 500.—	346 000.—
	200 263.90	112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren		180 000.—		180 000.—
49 604.65	49 608.—	810	Bezugskosten	40 000.—		30 000.—	
		113	Schiffskontrolle, Steuern und Gebühren		51 000.—		49 000.—
18 675.80		606	Personalkosten	18 000.—		19 500.—	
8 016.—		606.1	Sachaufwand	7 500.—		7 500.—	
8 642.—		606.2	Kosten Seerettung	8 900.—		4 000.—	
	6 312.80	120	Handelsreisendenpatente		6 000.—		7 000.—
62.75		901	Bundesanteil	1 000.—		./.	1 000.—
	27 996.80	121	Hausier- und Ausverkaufspatente		20 000.—		20 000.—
	8 413.75	122	Marktpatente		7 000.—		7 000.—
	93 361.90	123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente		83 000.—		83 000.—
4 668.10		530	Einlage in den Wirtschaftsfonds	4 000.—		4 000.—	
74 689.50		531	Einlage in den Fremdenverkehrsfonds	65 000.—		65 000.—	
5 998.—		640	Kontrolle für Mass und Gewicht	6 500.—		6 500.—	
404.50		730	Sachaufwand	6 000.—		8 000.—	
274 505.10	305 136.55	4.1 Jagdwesen		296 200.—	301 500.—	281 600.—	296 500.—
	180 046.—	120	Jagdpatente		180 000.—		180 000.—
2 709.60		813	Bezugsprovisionen	4 200.—		2 600.—	
9 650.—		840	Jagdhaftpflichtversicherung	10 000.—		10 000.—	
15 599.05		950	Übertrag auf Wildschadenfonds	15 000.—		15 000.—	
	46 940.95	330	Erlös aus Wildabschuss		45 000.—		40 000.—
4 000.—		530	Einlage in den Wildschadenfonds	4 000.—		4 000.—	
197 838.70		620	Besoldung der Wildhüter	215 000.—		210 000.—	
3 000.—		641	Wohnungsentschädigungen	3 000.—		3 000.—	

4 145.—		650	Bekleidung und Ausrüstung	6 000.—		6 000.—	
4 967.40		680	Übriger Personalaufwand	7 000.—		7 000.—	
1 171.50		731	Unterhalt der Wildhüterhütten	2 000.—		2 000.—	
31 423.85		732	Übriger Sachaufwand	30 000.—		22 000.—	
	78 149.60	401	Bundesbeitrag Wildhut		76 500.—		76 500.—
131 122.—	138 492.15		4.2 Fischereiwesen	136 500.—	146 500.—	130 400.—	148 500.—
	117 965.25	120	Fischereipatente		125 000.—		125 000.—
3 997.—		814	Bezugsprovisionen	4 000.—		3 600.—	
	1 205.90	330	Erlös aus Fischverkäufen		1 000.—		1 000.—
	6 821.—	402	Bundesbeitrag Fischzucht		8 000.—		10 000.—
	12 500.—	420	Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern		12 500.—		12 500.—
52 974.60		620	Besoldung des Fischereiaufsehers und Aushilfen	53 000.—		51 000.—	
5 605.80		621	Taggelder	6 500.—		6 500.—	
22 538.80		731	Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	25 000.—		25 800.—	
1 062.—		732	Ankauf von Jungbrut und Sömmernlingen	1 000.—		1 000.—	
14 943.80		733	Übriger Sachaufwand	17 000.—		12 500.—	
30 000.—		510	Fischbrutanstalt, Tilgung	30 000.—		30 000.—	
2 893 464.95	256 398.—		4.3 Polizeikorps	3 072 500.—	260 000.—	3 052 500.—	250 000.—
2 317 942.40		620	Besoldungen	2 360 000.—		2 320 000.—	
	180 000.—	441	Anteil Autokontrolle		180 000.—		180 000.—
62 997.55		621	Taggelder, Touren usw.	70 000.—		65 000.—	
73 669.55		651	Bekleidung und Ausrüstung	73 000.—		73 000.—	
39 860.60		652	Ausbildung	75 000.—		40 000.—	
17 436.40		660	Haftpflichtversicherung	23 000.—		23 000.—	
61 484.85		715	Telefon, Porti, Frachten	70 000.—		65 000.—	
—.—		716	Reinigung Polizeikommando	18 000.—		—.—	
64 333.45		730	Polizeiautos, Betriebskosten	65 000.—		65 000.—	
5 419.70		731	Polizeianzeiger und Transporte	7 000.—		5 000.—	
	3 473.95	310	Rückvergütungen von Transporten		5 000.—		5 000.—
50 032.10		732	Übriger Sachaufwand	130 000.—		50 000.—	
17 248.50		733	Polizeiposten Glarus und Garagemiete	—.—		8 500.—	
16 585.90		734	Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	22 000.—		20 000.—	
74 489.55		735	Aussenposten, Miete und Unterhalt	79 000.—		68 000.—	
	27 924.05	311	Verschiedene Verwaltungseinnahmen		30 000.—		20 000.—
46 502.65		736	Anschaffung von Übermittlungsgeräten	35 500.—		45 000.—	
45 461.75		737	Anschaffung von Motorfahrzeugen	45 000.—		45 000.—	
—.—	45 000.—	301	Rückvergütung Kanton St.Gallen für N3		45 000.—		45 000.—
		510	Tilgung Telefonanlage Mercierhaus	—.—		160 000.—	
3 469 853.35	1 085 983.85			3 662 100.—	1 055 000.—	3 608 000.—	1 041 000.—

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
6 062 229.10	6 062 229.10	5. Baudirektion		6 425 000.—	6 425 000.—	6 235 000.—	6 235 000.—
	3 894 270.—	5.1 Motorfahrzeugkontrolle			4 100 000.—		3 900 000.—
486 783.75		130 Motorfahrzeugsteuern		512 500.—		487 500.—	
	549 001.70	950 Gemeindeanteile hieran			560 000.—		570 000.—
199.40		110 Taxen und Gebühren, Ausweise		1 000.—		1 000.—	
	246 733.40	840 Haftpflichtversicherung			265 000.—		265 000.—
99 201.70		131 Fahrradtaxen		120 000.—		125 000.—	
	1 372 224.—	841 Haftpflichtversicherung			1 500 000.—		1 500 000.—
835 305.35		401 Benzinzoll		1 110 000.—		1 055 000.—	
3 421 780.50		510.1 Tilgungen Strassenunterhalt N3/Werkhof		3 525 000.—		2 810 000.—	
—.—		510.2 Tilgungen Strassenunterhalt Kantonsstrassen				20 000.—	
—.—		510.3 Tilgungen Gemeinde- und Gemeindeverbindungsstrassen		20 000.—		51 500.—	
550 751.85		510.4 Tilgungen Konto Strassen und Brücken		395 500.—		—.—	
—.—		510.5 Tilgungen Lawinenverbauung Sernftalstrasse		—.—		1 000 000.—	
362 453.65		510.6 Tilgung Nationalstrasse N3		430 000.—		400 000.—	
180 000.—		620 Besoldungen		180 000.—		180 000.—	
14 833.15		951 Besoldungsanteil Polizeikorps		16 000.—		10 000.—	
46 618.70		621 Taggelder		50 000.—		40 000.—	
8 211.05		710 Druckkosten		15 000.—		5 000.—	
56 090.—		713 Kanzleibedarf		50 000.—		50 000.—	
		719 Übriger Sachaufwand (Schilder usw.)					
5 071 302.20	512 834.35	5.2 Bauamt		3 178 000.—	450 500.—	1 480 000.—	415 500.—
	8 688.90	110 Konzessionsgebühren			500.—		500.—
	105 000.—	242 Strombezugsrecht KLL			105 000.—		105 000.—
	24 641.40	301 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals			25 000.—		30 000.—
	192 427.45	440 Verrechnungen für Arbeiten des Personals			220 000.—		180 000.—
804 797.80		an Strassen- und Hochbauten		890 000.—		840 000.—	
	182 076.60	620 Besoldungen			100 000.—		100 000.—
40 571.85		441 Besoldungsanteil zu Lasten N3 und Kantonsstrassen		50 000.—		45 000.—	
43 698.90		621 Taggelder und Reiseentschädigungen		45 000.—		40 000.—	
—.—		661 Unfallversicherung		5 000.—		5 000.—	
33 857.15		680 Übriger Personalaufwand		60 000.—		30 000.—	
85 958.—		701 Kosten Grundbuchvermessung		100 000.—		400 000.—	
20 998.20		709 Mobiliaranschaffung für die ganze Verwaltung		20 000.—		20 000.—	
		713 Kanzleibedarf					

4 069.30		719	Übriger Sachaufwand	3 000.—		2 000.—	
606 000.—		510	Tilgung Konto Strassen und Brücken	705 000.—		98 000.—	
2 600 000.—		510.1	Tilgung Nationalstrasse N3	1 000 000.—		—.—	
331 351.—		510.2	Tilgung Sernftalstrasse	—.—		—.—	
500 000.—		510.4	Tilgung Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	300 000.—		—.—	
			5.3 / 5.4 Unterhalt N3 / Werkhof Bläsche				
453 948.30			5.3 Personelle Aufwendungen	545 000.—		545 000.—	
45 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . .	50 000.—		50 000.—	
193 219.—		630.1	Löhne Chauffeure, inkl. Werkmeister	200 000.—		200 000.—	
152 286.75		630.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	200 000.—		200 000.—	
20 604.—		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	30 000.—		30 000.—	
6 223.45		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	20 000.—		20 000.—	
36 615.10		641	Übriger Personalaufwand	45 000.—		45 000.—	
617 994.45	1 071 942.75		5.4 Sachaufwand	805 000.—	1 350 000.—	770 000.—	1 315 000.—
128 416.90		740	Fahrzeuge und Geräte, Betrieb und Unterhalt	140 000.—		120 000.—	
26 887.25		510	Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	75 000.—		90 000.—	
171 188.90		745	Tunnelbeleuchtung und Unterhalt	200 000.—		200 000.—	
	134 432.—	401	Bundesbeitrag		130 000.—		130 000.—
114 903.50		741	Baulicher Unterhalt	140 000.—		140 000.—	
223.10		742	Belagserneuerungen	20 000.—		30 000.—	
14 350.50		743	Sachaufwand für Fried- und Leitplanken	20 000.—		20 000.—	
85 857.60		744	Sachaufwand für Winterdienst	70 000.—		70 000.—	
76 166.70		746	Werkhof Bläsche, Sachaufwand und Unterhalt	140 000.—		100 000.—	
	46 604.40	310	Rückvergütungen Dritter		50 000.—		70 000.—
	55 601.—	311	Kostenanteil Kanton St.Gallen		60 000.—		60 000.—
	835 305.35	440	Tilgung aus 5.1.510.1		1 110 000.—		1 055 000.—
			5.5 / 5.6 Unterhalt Kantonsstrassen				
978 621.15			5.5 Personelle Aufwendungen	1 020 000.—		920 000.—	
45 000.—		950	Anteil Löhne Verwaltung und technisches Personal . . .	50 000.—		50 000.—	
208 319.40		630.1	Anteil Löhne Chauffeure	230 000.—		210 000.—	
409 427.30		630.2	Anteil Löhne Berufs- und Regiearbeiter	450 000.—		410 000.—	
82 926.—		631.1	Winterdienst: Löhne Chauffeure	65 000.—		55 000.—	
156 459.65		631.2	Löhne Berufs- und Regiearbeiter	140 000.—		110 000.—	
76 488.80		641	Übriger Personalaufwand	85 000.—		85 000.—	

Rechnung 1981			Voranschlag 1983			Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
2 559 240.55	3 537 861.70	5.6 Sachaufwand	2 615 000.—	3 635 000.—		2 010 000.—	2 930 000.—
160 797.25		740 Fahrzeuge und Geräte, inkl. Unterhalt	170 000.—			150 000.—	
26 887.25		510 Amortisationen auf Fahrzeugen und Geräten	75 000.—			90 000.—	
962 476.—		741 Baulicher Unterhalt	1 600 000.—			850 000.—	
460 634.20		742 Belagserneuerungen	300 000.—			470 000.—	
46 584.80		743 Sachaufwand Fried- und Leitplanken	50 000.—			50 000.—	
888 244.10		744 Sachaufwand für Winterdienst	400 000.—			350 000.—	
13 616.95		745 Sachaufwand Werkhöfe und Schutzhütten	20 000.—			50 000.—	
	58 317.25	310 Rückvergütungen Dritter		50 000.—			60 000.—
	3 421 780.50	440 Tilgung aus 5.1.510.2		3 525 000.—			2 810 000.—
	57 763.95	441 Verrechnung für Arbeiten des UD an Strassenbauten . .		60 000.—			60 000.—
802 285.60		5.7 Hochbauten	867 000.—			1 156 000.—	
398 128.75		750 Rathaus	260 000.—			540 000.—	
18 231.45		751 Brigitte-Kundert-Haus, Hauptstrasse 29	40 000.—			15 000.—	
20 094.10		752 Gerichtshaus	35 000.—			40 000.—	
22 343.75		752.1 Archiv und Bibliothek	5 000.—			5 000.—	
32 546.70		753 Zeughaus und Pulverturm	70 000.—			70 000.—	
54.60		754 Salzmagazin	10 000.—			1 000.—	
68 903.90		755 Trümpyhaus	10 000.—			10 000.—	
32 853.05		756 Liegenschaft Baer	65 000.—			25 000.—	
3 357.15		756.1 Magazine Zivilschutz	5 000.—			5 000.—	
4 774.65		756.2 Garagen und Werkstätten Liegenschaft Baer	10 000.—			5 000.—	
3 668.20		756.3 Labor	5 000.—			5 000.—	
64 246.50		757 Kantonsschule	58 000.—			70 000.—	
45 806.85		758 Haus Hug, Rathausplatz	15 000.—			40 000.—	
750.70		759 Haus Mercier	5 000.—			1 000.—	
32.80		759.1 Büros Glarner Kantonalbank	5 000.—			5 000.—	
309.60		759.2 Schlachtdenkmal Näfels	25 000.—			1 000.—	
3 909.65		759.3 Badeanlage Gäsi	5 000.—			15 000.—	
—.—		759.4 Verwaltungsgebäude, Projektkosten (Höhere Stadtschule)	150 000.—			200 000.—	
5 634.70		759.5 Verwaltungsgebäude Kirchstrasse 2	10 000.—			10 000.—	
27 555.10		759.6 Gewerbliche Berufsschule	65 000.—			84 000.—	
1 122.55		759.7 Alter Polizeiposten	1 000.—			1 000.—	
34 410.60		759.8 Büros Soolerbogen	2 000.—			2 000.—	
13 550.25		759.9 Diverses	5 000.—			5 000.—	
—.—		759.10 Büros Haus Bartel	1 000.—			1 000.—	
—.—		759.11 Büros Zivilschutz (Schützenhaus)	5 000.—			—.—	

362 283.05	75 800.—	5.8 Wasserbauten	1 520 000.—	565 000.—	490 000.—	120 000.—
200 000.—		510 Tilgungsquote Durnagelbach	200 000.—		200 000.—	
147 548.25		910 Beiträge an Gemeinden	70 000.—		120 000.—	
14 734.80		930 Beiträge an Korporationen und Private	1 250 000.—		170 000.—	
	75 800.—	401 Bundesbeiträge		565 000.—		120 000.—
2 781 496.75	486 783.75	5.9 Beiträge	817 500.—	532 500.—	1 093 600.—	507 500.—
—.—		910 Beiträge an Ausbau Gemeinde- und Gemeinde- verbindungsstrassen	20 000.—		20 000.—	
	—.—	440 Tilgung aus 5.1.510.3		20 000.—		20 000.—
12 186.—		910.1 Beiträge an Ausbau Wanderwege	20 000.—		20 000.—	
	486 783.75	441 Gemeindeanteile an Motorfahrzeugsteuern		512 500.—		487 500.—
486 783.75		911 Beiträge an Gemeinden für Strassenunterhalt	512 500.—		487 500.—	
64 358.—		930 Beiträge an sozialen Wohnungsbau	65 000.—		65 000.—	
139 770.—		931 Kantonsanteil Betriebsdefizit Autobetrieb Sernftal AG	200 000.—		200 000.—	
286 230.—		932 Baubeitrag Braunwaldbahn AG	—.—		301 100.—	
1 792 169.—		510 Tilgung Braunwaldbahn AG	—.—		—.—	
502 555.45	16 720.—	5.10 Gewässerschutz / Kehrlichtbeseitigung / Raumplanung	700 000.—	30 000.—	745 000.—	50 000.—
107 148.60		620 Besoldungen Gewässerschutzamt	115 000.—		110 000.—	
10 292.55		621 Taggelder	15 000.—		15 000.—	
26 824.95		790 Sachaufwand	55 000.—		85 000.—	
65 861.70		791 Oelwehr	25 000.—		25 000.—	
	13 600.—	310 Rückvergütungen Dritter		5 000.—		15 000.—
6 240.—		910 Beiträge an Orts- und Regionalplanung	80 000.—		100 000.—	
	3 120.—	401 Bundesbeiträge hieran		25 000.—		35 000.—
15 740.—		792 Raumplanung	30 000.—		30 000.—	
200 148.35		930 Denkmalpflege, Kantonsbeiträge	350 000.—		350 000.—	
20 299.30		931 Expertenonorare für Denkmalpflege	30 000.—		30 000.—	
50 000.—		932 Beiträge an Europäisches Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz		—.—		—.—
20 191 956.60	11 764 171.65		18 492 500.—	12 988 000.—	15 444 600.—	11 573 000.—
6. Erziehungsdirektion						
7 616.45	4 876.—	6.0 Erziehungsdirektion allgemein	10 000.—	—.—	10 000.—	—.—
	4 876.—	401 Bundessubvention für die Primarschule		—.—		—.—
7 616.45		760 Sachaufwand Erziehungsdirektion	10 000.—		10 000.—	

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
174 676.80		6.1 Schulinspektorat / Leitung Volksschule		190 000.—		186 000.—	
166 843.80		620 Besoldungen		180 000.—		176 000.—	
7 833.—		621 Taggelder		10 000.—		10 000.—	
282 010.45		6.2 Landesarchiv / Landesbibliothek		294 000.—		285 000.—	
222 085.80		620 Besoldungen		230 000.—		221 000.—	
4 910.80		621 Taggelder		4 000.—		4 000.—	
25 446.85		760 Anschaffungen		30 000.—		30 000.—	
29 567.—		761 Sachaufwand		30 000.—		30 000.—	
188 662.85	74 814.—	6.3 Turn- und Sportamt		186 500.—	56 000.—	191 500.—	56 000.—
9 647.80		606 Kommissionen und Experten		14 000.—		14 000.—	
109 601.45		620 Besoldungen		110 000.—		115 000.—	
4 818.45		621 Taggelder		4 500.—		4 500.—	
48 636.80		760 Ausbildung der Leiter		35 000.—		35 000.—	
	74 814.—	401 Bundesbeitrag			56 000.—		56 000.—
2 701.45		761 Sachaufwand		8 000.—		8 000.—	
13 256.90		762 Schulturnen / Schulsport		15 000.—		15 000.—	
10 950.30		6.4 Naturwissenschaftliche Sammlung		15 000.—		15 000.—	
4 407.45		640 Entschädigung an Verwalter und Abwart		4 000.—		4 000.—	
6 000.—		760 Miete		6 000.—		6 000.—	
542.85		761 Anschaffungen und Unterhalt		5 000.—		5 000.—	
139 540.20	56 159.—	6.5 Berufsberatung		149 000.—	40 000.—	146 000.—	40 000.—
133 251.95		620 Besoldungen		140 000.—		137 000.—	
1 787.40		621 Taggelder		4 000.—		4 000.—	
4 500.85		760 Sachaufwand		5 000.—		5 000.—	
	56 159.—	401 Bundesbeitrag			40 000.—		40 000.—
242 461.40	53 709.50	6.6 Lehrlingswesen		295 000.—	33 000.—	250 000.—	34 600.—
58 684.85		620 Besoldungen Berufsbildungsamt		68 000.—		60 000.—	
1 695.—		621 Taggelder Berufsbildungsamt		2 500.—		2 000.—	
4 737.05		760 Sachaufwand Berufsbildungsamt		6 000.—		5 000.—	

1 934.80		601	Berufsbildungskommission	3 500.—		3 000.—	
116 209.70		762	Lehrlingsprüfungen	125 000.—		110 000.—	
	25 886.—	402	Bundesbeitrag hieran		13 000.—		20 000.—
59 200.—		931	Lehrlingsstipendien	90 000.—		70 000.—	
	27 823.50	403	Bundesbeitrag hieran		20 000.—		14 600.—
1 644 278.80	1 062 081.50		6.7 Kantonale Gewerbliche Berufsschule	1 952 200.—	1 383 000.—	1 783 900.—	1 261 200.—
5 240.40		601	Aufsichtskommission	7 000.—		7 000.—	
761 490.65		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	875 000.—		875 000.—	
348 460.40		620.2	Nebenamtlehrer	420 000.—		300 000.—	
41 057.90		620.3	Verwaltung / Sekretariat	46 000.—		42 300.—	
98 362.90		620.4	Abwart und Hilfspersonal	110 000.—		104 800.—	
677.10		621.1	Spesen und Repräsentationskosten	700.—		500.—	
36 643.40		660	Lehrer- und Beamtenversicherungskasse	57 000.—		50 000.—	
61 204.20		661	AHV / IV / ALV	75 000.—		66 000.—	
2 315.95		713	Kanzleibedarf	5 000.—		5 000.—	
5 431.10		715	Telefon, Porti usw.	6 000.—		6 000.—	
9 533.90		716	Reinhaltung Schulgebäude	10 000.—		9 500.—	
24 699.65		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	13 000.—		12 600.—	
84 740.90		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	130 000.—		150 000.—	
11 247.90		760	Druckkosten / Inserate	12 000.—		14 000.—	
34 914.25		762	Lehrmittel mit Bundessubvention	62 000.—		34 100.—	
6 349.95		762.1	Übrige Lehrmittel und Schulmaterial	6 500.—		6 000.—	
21 266.45		763	Tagungen, Exkursionen	18 000.—		15 000.—	
1 394.65		764	Bibliothek	1 500.—		3 000.—	
31 472.05		765	Übriger Sachaufwand	38 500.—		22 000.—	
775.10		840	Versicherungen	2 000.—		1 100.—	
	223 679.—	401	Bundesbeiträge		518 000.—		460 000.—
	308 580.—	410	Gemeindebeiträge		315 000.—		254 200.—
	291 300.—	411	Beiträge anderer Kantone ((Betriebskosten)		311 000.—		345 000.—
	57 000.—	412	Beiträge anderer Kantone (Amortisationsanteil)		57 000.—		60 000.—
	87 755.—	420	Lehrmeisterbeiträge		90 000.—		72 000.—
	12 955.—	421	Kursgelder		12 000.—		10 000.—
	80 812.50	422	Miete		80 000.—		60 000.—
57 000.—		510	Zuweisung a/Gewerbliche Berufsschule	57 000.—		60 000.—	
2 951 421.85	674 759.20		6.8 Kantonsschule	3 227 500.—	680 000.—	3 116 000.—	620 000.—
	47 800.—	410	Beiträge der Schulgemeinden		40 000.—		40 000.—
	30 359.20	420	Schulgelder und Miete		40 000.—		40 000.—
	596 600.—	440	Erwerbssteueranteil		600 000.—		540 000.—
5 941.60		606	Sitzungen und Kommissionen	8 000.—		8 000.—	

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1 970 157.40		620.1	Besoldungen Hauptlehrer	2 000 000.—		1 978 000.—	
35 092.35		620.2	Rektorat usw.	35 000.—		33 000.—	
159 937.70		620.3	Hilfslehrer	200 000.—		170 000.—	
201 589.25		620.4	Abwarte und Reinigungspersonal	200 000.—		198 000.—	
42 086.90		620.5	Kanzleipersonal	42 000.—		38 000.—	
16 407.45		620.6	Stellvertreter	20 000.—		15 000.—	
136 133.70		660	Lehrerversicherungskasse	207 000.—		180 000.—	
123 410.50		661	AHV / IV / ALV	128 000.—		123 500.—	
12 898.50		662	Unfallversicherung	15 000.—		15 000.—	
8 091.90		710	Druckkosten	10 000.—		14 000.—	
1 653.65		713	Kanzleibedarf	3 500.—		3 500.—	
4 766.40		715	Telefon, Porti usw.	5 000.—		4 500.—	
8 894.75		716	Reinhaltung der Schulgebäude	9 000.—		11 000.—	
15 220.75		717	Gebäude- und Mobiliarversicherung	25 000.—		25 000.—	
59 847.85		718	Heizung, Beleuchtung, Wasser	160 000.—		160 000.—	
40 684.95		719	Übriger Sachaufwand	40 000.—		30 000.—	
6 003.30		760	Lehrerbildung und Delegationen	8 000.—		8 000.—	
13 126.45		761	Lehrmittel	13 000.—		12 000.—	
13 922.20		762	Schulmaterial	16 000.—		16 000.—	
24 027.—		763	Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek .	25 000.—		24 000.—	
		764	Schulreisen, Exkursionen, Turnen und Sport, Studienwochen	20 000.—		20 000.—	
18 712.20							
6 004.—		765	Einmalige Anschaffungen	22 000.—		14 000.—	
439.60		766	Schulgesundheitspflege	6 000.—		6 000.—	
5 347.—		767	Berufsberatung	6 000.—		6 000.—	
16 592.80		768	25 Jahre Kantonsschule	—.—		—.—	
4 431.70		930	Verschiedene Beiträge	4 000.—		3 500.—	
14 383 504.65	1 206 180.10	6.9 Beiträge		13 989 500.—	1 305 000.—	13 865 700.—	1 203 000.—
6 262 497.50		910	Beiträge an Besoldungen der Volksschullehrer	6 200 000.—		6 150 000.—	
128 610.—		913	Beiträge an zusammengelegte Schulen	150 000.—		150 000.—	
429 737.—		914	Beiträge an hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen . .	360 000.—		280 000.—	
	133 579.—	402	Bundesbeiträge		130 000.—		73 000.—
1 920.—		640	Seminaristenbetreuung und Mentorenenentschädigung . .	8 000.—		7 700.—	
150 416.30		916	Defizitbeiträge an Schulgemeinden	200 000.—		200 000.—	
392 540.90		918	Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	400 000.—		400 000.—	
20 947.05		919	Beiträge an Anschaffungen von Turngeräten	30 000.—		30 000.—	

37 087.45		920	Beiträge an Anschaffungen von Apparaten und Demonstrationsmaterial	30 000.—		30 000.—	
6 365.30		921	Beiträge an Anschaffungen von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	30 000.—		30 000.—	
5 642.20		922	Beiträge an Handfertigkeitskurse für Schüler	6 000.—		6 000.—	
—.		923	Beiträge an Stenografiekurse	1 000.—		1 000.—	
239 412.70		924	Beitrag an Schulgesundheitspflege	260 000.—		240 000.—	
131 466.—		925	Beitrag an Schulversicherung	180 000.—		180 000.—	
	75 209.85	410	Von den Schulgemeinden		90 000.—		90 000.—
654 823.75		927	Beitrag an Lehrerstellvertretungskosten	650 000.—		600 000.—	
225 191.50		930	Beiträge für soziale Massnahmen	230 000.—		190 000.—	
307 450.75		931	Beiträge an anstaltsversorgte Schüler	360 000.—		360 000.—	
	122 399.80	411	Anteil Schulgemeinden		180 000.—		180 000.—
		933	Beitrag an die kfm. Berufsschule und Angestelltenkurse sowie Verkäuferinnenschule	279 000.—		279 000.—	
279 000.—		935	Beitrag an auswärtige Berufsschulen	550 000.—		520 000.—	
394 500.05	170 306.50	412	Anteile von Lehrortsgemeinden		180 000.—		160 000.—
	45 060.40	420	Anteil von Lehrmeistern und Eltern		55 000.—		50 000.—
250 851.30		935.1	Beitrag an Fachkurse	270 000.—		250 000.—	
	118 592.10	405	Bundesbeiträge		120 000.—		130 000.—
459 280.55		936	Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	520 000.—		520 000.—	
47 267.55		938	Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen, inkl. TZ	50 000.—		50 000.—	
331 732.65		939	Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	330 000.—		260 000.—	
	151 178.95	413	Anteil Schulgemeinden		150 000.—		125 000.—
69 222.45		940	Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	123 000.—		110 000.—	
5 750.—		941	Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	6 000.—		6 000.—	
653 448.70		942	Stipendien	700 000.—		700 000.—	
	248 467.50	406	Bundesbeitrag hieran		210 000.—		210 000.—
3 000.—		943	Beiträge an Schulgelder	10 000.—		10 000.—	
82 760.—		944	Beiträge an Oberseminarien	80 000.—		60 000.—	
		945	Beiträge an Institutionen der Erziehungsdirektoren- konferenz	25 000.—		18 500.—	
22 067.20		946	Beiträge an Musikunterricht	380 000.—		370 000.—	
280 000.—	141 386.—	416	Anteile der Schulgemeinden		190 000.—		185 000.—
—.		947	Beitrag an Anstalt Haltli	11 500.—		21 500.—	
—.		947.2	Beitrag an Sonderschule Oberurnen	10 000.—		—.	
506 412.30		948	Beiträge an Kleinkinderschulen	520 000.—		520 000.—	
250 603.50		949	Beitrag an Technikum Rapperswil, Betriebsausgaben	380 000.—		360 000.—	
403 500.—		950	Beiträge an Hochschulen	450 000.—		456 000.—	
1 350 000.—		510	Schulhausbauten und Turnplätze (Tilgung)	200 000.—		500 000.—	

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
98 644.75		6.10 Schulpsychologischer Dienst		120 500.—		135 500.—	
100 658.25		620 Besoldungen		105 000.—		104 000.—	
2 133.05		621 Taggelder		3 500.—		2 500.—	
./. 4 146.55		760 Sachaufwand		12 000.—		29 000.—	
42 877.75		6.12 Freulerpalast		42 000.—		45 000.—	
42 877.75		620 Besoldung Abwart		42 000.—		45 000.—	
50 011.75		6.13 Kulturelle Angelegenheiten		101 500.—		—.—	
47 513.45		620 Besoldungen		93 000.—		—.—	
1 370.15		621 Taggelder		2 000.—		—.—	
1 128.15		760 Sachaufwand		6 500.—		—.—	
20 216 658.—	3 132 579.30			20 572 700.—	3 497 000.—	20 029 600.—	3 214 800.—
		7. Fürsorgedirektion					
	6 785.90	7.0 Fürsorgedirektion allgemein			5 500.—		5 500.—
	6 785.90	250 Zins aus dem Landesarmenreservefonds			5 500.—		5 500.—
17 234.85	14 124.95	7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht		17 500.—	8 000.—	17 500.—	8 000.—
1 115.35		601 Taggelder		2 000.—		2 000.—	
15 901.40		640 Entschädigungen		14 000.—		14 000.—	
218.10		719 Sachaufwand		300.—		300.—	
—.—		801 Versorgungskosten		1 200.—		1 200.—	
	14 124.95	320 Bussen- und Kostenvergütungen			8 000.—		8 000.—
98 450.80	3 150.—	7.2 Kantonale Fürsorge		110 600.—	2 500.—	96 600.—	2 500.—
89 649.15		620 Besoldungen		105 000.—		91 000.—	
8 079.55		621 Taggelder		5 000.—		5 000.—	
722.10		719 Sachaufwand		600.—		600.—	
	3 150.—	301 Rückvergütungen für Amtsvormundschaften			2 500.—		2 500.—

1 742 458.80	85 669.80	7.3 Beiträge	1 193 500.—	71 450.—	1 450 000.—	71 450.—
2 900.50	1 451.60	911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	2 900.—		2 900.—	1 450.—
6 500.—		410 Zu Lasten der Gemeinden		1 450.—		
3 300.—		930 Beitrag an Töchterheim Mollis	10 000.—		6 500.—	
800.—		931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 300.—		3 300.—	
		932 Beitrag an Schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland . . .	800.—		800.—	
		Beiträge aus dem Alkoholzehntel:				
41 000.—		933.1 Kantonale Trinkerfürsorge	46 000.—		44 000.—	
14 862.40		933.2 Abstinentenvereine und gemeinnützige Institutionen . .	24 000.—		36 000.—	
—.—		933.3 Kurse, Beiträge an Entwöhnungskuren usw.	2 500.—		2 500.—	
33 950.—		933.4 Anstalten mit glarnerischen Insassen	20 000.—		20 000.—	
1 402.40		933.5 Pausenäpfelaktion	4 000.—		4 000.—	
	84 218.20	440 Übertrag von der Direktion des Innern		70 000.—		70 000.—
16 564.45		935 Staatsbeiträge für Kantonsfremde	40 000.—		40 000.—	
24 167.05		936 Verschiedene Beiträge	25 000.—		25 000.—	
		936.1 Beitrag an den Verein für Ehe-, Familien- und Sexual-				
13 500.—		beratung	15 000.—		15 000.—	
6 800.—		939 Beitrag an Töchterheim Lärchenheim, Lutzenberg . . .	—.—		—.—	
26 712.—		940 Baubeitrag an Blindenaltersheim St.Gallen	—.—		—.—	
1 300 000.—		510 Baubeiträge an Altersheime (Tilgung)	1 000 000.—		1 000 000.—	
250 000.—		941 Baubeitrag an Behindertenwerkstätte Luchsingen . . .	—.—		250 000.—	
1 858 144.45	109 730.65		1 321 600.—	87 450.—	1 564 100.—	87 450.—
8. Sanitätsdirektion						
226 028.55	35 070.70	8.1 Kantonales Laboratorium	250 700.—	29 000.—	242 100.—	29 000.—
	18 869.50	310 Laboratoriumseinnahmen		13 000.—		13 000.—
	9 564.—	401 Bundesbeitrag		7 000.—		7 000.—
159 790.60		620 Besoldungen	175 000.—		168 000.—	
7 958.55		621 Taggelder	8 000.—		8 000.—	
13 274.40		640 Ortsexperten und Stellvertreter	18 000.—		18 000.—	
	6 637.20	410 Anteil der Gemeinden		9 000.—		9 000.—
2 175.80		715 Telefon, Porti, Frachten usw.	2 200.—		2 100.—	
2 213.65		718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	5 000.—		5 000.—	
—.—		Übriger Sachaufwand:				
19 395.30		719.1 Apparate und Instrumente	6 000.—		6 000.—	
21 220.25		719.2 Betrieb des Laboratoriums	13 000.—		13 000.—	
		719.4 Aversalbeitrag an Kanton St.Gallen	23 500.—		22 000.—	

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
14 495.65	18 684.20	8.2 Fleischschau		35 000.—	14 000.—	35 000.—	14 000.—
14 495.65		770 Sachaufwand		35 000.—		35 000.—	
	840.70	401 Bundesbeitrag			1 000.—		1 000.—
	17 843.50	310 Für Fleischschaubegleitscheine			13 000.—		13 000.—
21 697.75	4 662.—	8.3 Sanitätsdienst		86 500.—	1 500.—	26 500.—	1 500.—
6 212.85		640 Sanitätskommission und Kantonsarzt		7 000.—		7 000.—	
	525.—	110 Bewilligungsgebühren			500.—		500.—
476.—		771 Desinfektion, Schutzimpfungen, bakteriologische					
—.—		Untersuchungen		5 000.—		5 000.—	
9 564.—		775 Hepatitis-B-Impfung		60 000.—		—.—	
	4 137.—	772 Kinderlähmungsbekämpfung		5 000.—		5 000.—	
2 097.—		402 Bundesbeitrag			1 000.—		1 000.—
3 347.90		774 Baderettungsdienst		5 000.—		5 000.—	
		910 Hebammenwesen		4 500.—		4 500.—	
637 527.—	7 470.—	8.4 Tuberkulosebekämpfung		850 000.—	7 500.—	693 000.—	7 500.—
—.—		770 Tuberkuloseabwehr (BCG-Impfung, Schirmbild)		5 000.—		5 000.—	
	1 443.—	401 Bundesbeiträge			1 000.—		1 000.—
625 000.—		930 Beitrag an Sanatorium Braunwald		832 000.—		675 000.—	
12 527.—		931 Beitrag an kantonale Tuberkulosekommission		6 500.—		6 500.—	
	6 027.—	402 Beiträge vom eidgenössischen Gesundheitsamt			6 500.—		6 500.—
—.—		933 Hievon für kantonale Tuberkulosekommission		6 500.—		6 500.—	
5 783 591.30	154 647.45	8.5 Kantonsspital		6 065 500.—	170 000.—	6 492 500.—	170 000.—
3 754.60		606 Sitzungsgelder der Spitalkommission		4 500.—		4 500.—	
83 892.95		652 Schwesternausbildung		165 000.—		165 000.—	
39 300.30		660 Sparkasse des Hauspersonals		45 000.—		40 000.—	
5 176 300.—		770 Defizit der Betriebsrechnung		5 389 000.—		5 535 000.—	
	128 898.40	442 Billetsteuer			140 000.—		140 000.—
	25 749.05	310 Rückerstattungen an Krankentransporte			30 000.—		30 000.—
59 836.65		771 Krankentransporte und Anschaffung		65 000.—		65 000.—	
301 325.20		772 Schule für praktische Krankenpflege		347 000.—		314 000.—	
11 925.—		773 Baubeitrag evang. Krankenpflegeschule Chur		—.—		—.—	
70 000.—		775 Energiesparmassnahmen		20 000.—		79 000.—	
—.—		776 Brandschutzmassnahmen		30 000.—		30 000.—	

—.—		777	Liftrevision Schwesternhaus	—.—		45 000.—	
—.—		778	Oelumschlagplatz und Tankanlage	—.—		215 000.—	
37 256.60		779	Jubiläum 100 Jahre Kantonsspital Glarus	—.—		—.—	
519 004.25			8.6 Beiträge	805 000.—		605 000.—	
4 000.—		932	Beiträge an Kinderkrippen	5 000.—		5 000.—	
51 000.—		933	Beitrag an Säuglingsfürsorge	65 000.—		65 000.—	
277 988.—		934	Unentgeltliche Beerdigung	290 000.—		280 000.—	
16 484.—		935	Drogenambulatorium	50 000.—		50 000.—	
119 532.25		936	Verschiedene Beiträge	180 000.—		150 000.—	
50 000.—		937	Beitrag an Gemeinde-Krankenschwestern und Hauspflegerinnen	60 000.—		55 000.—	
—.—		938	Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige, Lutzenberg	155 000.—		—.—	
7 202 344.50	220 534.35			8 092 700.—	222 000.—	8 094 100.—	222 000.—
9. Landwirtschaftsdirektion							
137 969.80	17 575.—		9.1 Meliorationsamt	164 500.—	18 000.—	148 700.—	21 500.—
118 618.65		620	Besoldungen	136 000.—		121 700.—	
4 064.85		621	Taggelder	6 500.—		6 500.—	
761.50		661	Unfallversicherung	2 500.—		2 500.—	
2 124.80		713	Kanzleibedarf	2 500.—		1 500.—	
	4 720.—	301	Vergütung für technische Vorarbeiten		4 000.—		8 000.—
12 400.—		780	Kosten der Seilbahnkontrolle durch Konkordat	14 000.—		13 500.—	
	12 855.—	310	Rückerstattungen		14 000.—		13 500.—
—.—		781	Grundlagenbeschaffung	3 000.—		3 000.—	
102 060.20	20 807.80		9.2 Landwirtschaftliche Berufsschule	181 500.—	15 000.—	125 000.—	11 000.—
60 620.55		620	Besoldungen	67 500.—		62 000.—	
4 413.10		621	Taggelder	5 000.—		4 000.—	
10 873.60		640	Entschädigung der Hilfslehrer	14 000.—		11 000.—	
11 683.25		760	Sachaufwand	15 000.—		15 000.—	
	7 950.80	401	Bundesbeitrag		9 000.—		8 000.—
—.—		761	Bäuerliche Hauswirtschaftsschule	10 000.—		10 000.—	
	—.—	402	Bundesbeitrag hieran		2 000.—		2 000.—
14 469.70		621.1	Kurskosten für Aus- und Weiterbildung	20 000.—		23 000.—	
	12 857.—	403	Bundesbeitrag hieran		4 000.—		1 000.—
—.—		935	Beiträge an landwirtschaftliche Schulen	50 000.—		—.—	

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
499.70	./.. 1 828.—	9.3 Preiskontrolle		13 000.—	—.—	23 500.—	./.. 1 828.—
460.40		621 Taggelder		4 000.—		11 000.—	
—.—		640 Entschädigungen		8 000.—		6 000.—	
39.30		780 Sachaufwand		1 000.—		6 500.—	
	./.. 1 828.—	320 Kostenvergütungen			—.—		./.. 1 828.—
153 020.05	98 775.—	9.4 Kantonstierarzt und Veterinärdienst		105 000.—	90 000.—	105 000.—	90 000.—
	98 775.—	131 Hundetaxen			90 000.—		90 000.—
8 504.10		812 Bezugskosten		10 000.—		10 000.—	
50 715.—		640 Wartgelder		75 000.—		75 000.—	
16 300.95		780 Sachaufwand		20 000.—		20 000.—	
77 500.—		510 Tilgung Tiermehlfabrik Ostschweiz AG		—.—		—.—	
5 014.50		9.5 Alpaufsicht		6 000.—		7 500.—	
5 014.50		606 Alpkommission		6 000.—		7 500.—	
484 439.60	156 927.45	9.6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht		829 000.—	275 000.—	623 000.—	254 000.—
7 573.50		607 Viehschaukommission		15 000.—		15 000.—	
21 025.35		781 Viehschau		26 000.—		25 000.—	
14 695.20		782 Prämiiierung der Zuchtbestände		18 000.—		18 000.—	
	7 342.60	401 Bundesbeitrag			5 000.—		5 000.—
89 113.75		783 Entlastungskäufe und Mastremonten		140 000.—		130 000.—	
	51 959.90	402 Bundesbeiträge			99 000.—		90 000.—
178 294.60		784 Ausmerzaktionen		240 000.—		225 000.—	
	97 332.05	403 Bundesbeitrag			170 000.—		155 000.—
77 421.35		785 Kurse, Viehzählung, Milchleistungsabschlüsse usw.		90 000.—		90 000.—	
	292.90	404 Bundesbeitrag			1 000.—		4 000.—
31 315.85		786 Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst		50 000.—		55 000.—	
65 000.—		787 Beitrag an Tierseuchenfonds		250 000.—		65 000.—	
27 239.70	5 887.—	9.7 Viehprämien		40 000.—	9 000.—	43 000.—	10 000.—
8 600.—		930 Zuchtstiere		12 000.—		14 000.—	
	4 300.—	401 Bundesbeiprämien			6 000.—		7 000.—
7 085.—		931 Kühe		10 000.—		10 000.—	
3 870.—		932 Rinder		6 000.—		6 000.—	

4 510.70		933	Gemeindestiere	5 000.—		5 000.—	
3 174.—		934	Kleinviehprämien	7 000.—		8 000.—	
	1 587.—	404	Bundesbeiprämien		3 000.—		3 000.—
1 650 000.—			9.8 Meliorationen und Wohnbausanierungen	1 450 000.—		1 300 000.—	
1 100 000.—		510	Meliorationen, Tilgung	1 000 000.—		1 000 000.—	
550 000.—		511	Wohnbausanierung, Tilgung	450 000.—		300 000.—	
4 482 009.05	4 449 717.—		9.9 Beiträge	4 657 800.—	4 477 500.—	4 487 400.—	4 292 000.—
—.—		930	Beiträge an Genossenschaftsstiere	2 000.—		2 000.—	
	—.—	401	Bundesbeitrag		1 500.—		1 500.—
600.—		931	Beiträge an Ziegenherden	1 200.—		1 800.—	
94 204.—		932	Beiträge an Bodenschadenversicherung	50 000.—		50 000.—	
31 187.25		933	Beitrag an die Viehversicherung	33 000.—		33 000.—	
1 341.50		934	Beiträge an Pferdezücht	1 600.—		1 100.—	
13 865.55		939	Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	25 000.—		23 000.—	
329 754.45		940	Betriebsberatung und Beiträge	330 000.—		330 000.—	
	318 888.—	407	Bundesbeitrag		310 000.—		305 000.—
21 690.—		942	Anbauprämien für Futtergetreide und Kartoffeln	26 000.—		21 000.—	
	21 686.40	409	Bundesbeitrag		26 000.—		20 500.—
2 099 020.20		943	Beiträge an Rindviehhalter im Berggebiet	2 120 000.—		2 200 000.—	
	2 098 929.—	409.2	Bundesbeitrag		2 120 000.—		2 200 000.—
380 070.80		944	Beiträge an Kuhhalter ohne Milchablieferung	510 000.—		495 000.—	
	380 059.—	409.3	Bundesbeitrag		510 000.—		495 000.—
2 745.—		945	Beiträge zur Förderung der Kleinviehhaltung	8 000.—		6 000.—	
10 789.20		946	Beitrag an Investitions- und Kredithilfsskasse	15 000.—		15 000.—	
5 500.—		947	Beitrag an Landwirtschaftl. Technikum Zollikofen	2 000.—		10 000.—	
1 491 241.10		948	Bewirtschaftungsbeiträge	1 512 000.—		1 273 000.—	
	1 630 154.60	440	Bundesbeitrag		1 510 000.—		1 270 000.—
—.—		949	Baubeitrag an Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau, Wädenswil	22 000.—		26 500.—	
7 042 252.60	4 747 861.25			7 446 800.—	4 884 500.—	6 863 100.—	4 676 672.—
841 724.80	78 619.20		10. Forstdirektion				
			10.0 Forstdirektion allgemein	866 000.—	95 000.—	901 500.—	95 000.—
359 496.35		620	Besoldungen	370 000.—		415 000.—	
20 028.25		621	Taggelder	25 000.—		21 000.—	
3 016.50		661	Unfallversicherung	4 000.—		3 500.—	

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
	78 619.20	302	Rückvergütung für Arbeiten des technischen Personals .		95 000.—		95 000.—
26 896.50		713	Kanzleibedarf	11 000.—		11 000.—	
./ 1 124.75		750	Bewirtschaftung des Staatswaldes	4 000.—		2 000.—	
250 000.—		510	Waldwege und Waldstrassen (Tilgung)	250 000.—		250 000.—	
150 000.—		511	Verbauungen und Aufforstungen (Tilgung)	150 000.—		150 000.—	
33 411.95		930	Verschiedene Beiträge	52 000.—		49 000.—	
15 546.80		10.1 Natur- und Landschaftsschutz		31 000.—		30 000.—	
15 546.80		932	Beiträge an Natur- und Landschaftsschutz	31 000.—		30 000.—	
857 271.60	78 619.20			897 000.—	95 000.—	931 500.—	95 000.—
11. Direktion des Innern							
507 095.20	964 564.15	11.0 Direktion des Innern allgemein		518 000.—	884 000.—	512 000.—	861 000.—
	816 463.—	110	Grundbuchgebühren		750 000.—		730 000.—
317 757.50		620	Grundbuchamt, Besoldungen	341 000.—		340 000.—	
	57 662.95	140	Kanzleigegebühren		60 000.—		60 000.—
	6 220.—	140.1	Einbürgerungstaxen		4 000.—		1 000.—
	84 218.20	401	Anteil am Alkoholmonopol		70 000.—		70 000.—
84 218.20		950	Übertrag auf Fürsorgedirektion	70 000.—		70 000.—	
100 000.—		531	Einlage in den Beamtenunfallfonds	100 000.—		100 000.—	
945.75		621	Zivilstandsinspektorat	2 000.—		2 000.—	
4 173.75		640	Stiftungsaufsicht	5 000.—		—	
212 142.70	72 563.25	11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis		224 000.—	78 500.—	219 200.—	73 500.—
167 512.65		620	Besoldungen	176 000.—		166 000.—	
1 479.80		621	Taggelder	1 500.—		1 400.—	
1 735.—		710	Druckkosten	2 000.—		2 000.—	
2 610.45		713	Kanzleibedarf	2 500.—		1 800.—	
38 804.80		719	Übriger Sachaufwand	42 000.—		48 000.—	
	3 220.—	301	Vergütung der Fremdenpolizei		3 500.—		3 500.—
			Anteil Arbeitslosenkasse:				
	56 588.—	302	Am Personalaufwand		60 000.—		55 000.—
	12 755.25	310	Am Sachaufwand		15 000.—		15 000.—

401 858.65	401 858.65	11.2 Staatliche Alters- und Invaliden- und kantonale Sachversicherung	440 000.—	440 000.—	408 000.—	408 000.—
401 858.65		620 Besoldungen	440 000.—		408 000.—	
	401 858.65	301 Rückvergütung der Verwaltung		440 000.—		408 000.—
623 840.60	550 246.20	11.3 AHV, IV und Ergänzungsleistungen	640 000.—	580 000.—	630 000.—	570 000.—
599 625.85		620 Besoldungen	610 000.—		600 000.—	
	550 246.20	301 Rückvergütung der Verwaltung		580 000.—		570 000.—
24 214.75		719 Sachaufwand	30 000.—		30 000.—	
7 575 504.30	2 912 840.55	11.4 Beiträge	9 163 000.—	3 827 333.—	9 219 700.—	3 833 833.—
70 195.35		911 Beiträge an Gehälter der Zivilstandsbeamten	72 000.—		70 000.—	
12 198.80		912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	18 000.—		15 000.—	
936 019.20		930 Beiträge an die Krankenkassen	895 000.—		940 000.—	
2 152.40		933 Beitrag an den freiwilligen Landdienst	5 000.—		3 700.—	
138 746.—		935 Landwirtschaftliche Familienzulagen	147 000.—		159 000.—	
	46 248.65	411 Anteil der Gemeinden		49 000.—		53 000.—
1 511.55		936 Beiträge an gewerbliche Bürgschaftsgenossenschaften	2 000.—		2 000.—	
3 342 997.—		939 Beitrag des Kantons an die AHV	4 028 000.—		3 984 000.—	
1 422 556.—		940 Beitrag des Kantons an die IV	1 496 000.—		1 546 000.—	
	1 588 517.70	412 Anteil der Gemeinden		1 841 333.—		1 843 333.—
1 649 128.—		941 Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	2 500 000.—		2 500 000.—	
	907 020.40	401 Bundesbeitrag		1 375 000.—		1 375 000.—
	371 053.80	413 Anteil der Gemeinden		562 000.—		562 500.—
117 673.80		11.5 Kantonale Entwicklungs- und Strukturpolitik	162 000.—		144 000.—	
85 998.85		620 Besoldung	105 000.—		88 000.—	
1 845.25		621 Taggelder und Kommissionen	5 000.—		4 000.—	
2 978.10		790 Sachaufwand	5 000.—		4 000.—	
22 286.60		702 Massnahmen zur Förderung des Kantons	35 000.—		35 000.—	
4 565.—		703 Berggebietförderung	12 000.—		13 000.—	
9 438 115.25	4 902 072.80		11 147 000.—	5 809 833.—	11 132 900.—	5 746 333.—

Rechnung 1981			Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zusammenstellung						
5 426 568.—	5 159 761.85	1. Allgemeine Verwaltung	5 924 300.—	4 372 000.—	5 500 800.—	4 312 500.—
46 154 942.85	92 522 495.25	2. Finanzdirektion	43 647 800.—	90 020 100.—	43 132 800.—	86 789 000.—
3 621 853.95	2 149 314.95	3. Militärdirektion	3 924 200.—	2 386 000.—	4 055 435.—	2 590 913.—
3 469 853.35	1 085 983.85	4. Polizeidirektion	3 662 100.—	1 055 000.—	3 608 000.—	1 041 000.—
20 191 956.60	11 764 171.65	5. Baudirektion	18 492 500.—	12 988 000.—	15 444 600.—	11 573 000.—
20 216 658.—	3 132 579.30	6. Erziehungsdirektion	20 572 700.—	3 497 000.—	20 029 600.—	3 214 800.—
1 858 144.45	109 730.65	7. Fürsorgedirektion	1 321 600.—	87 450.—	1 564 100.—	87 450.—
7 202 344.50	220 534.35	8. Sanitätsdirektion	8 092 700.—	222 000.—	8 094 100.—	222 000.—
7 042 252.60	4 747 861.25	9. Landwirtschaftsdirektion	7 446 800.—	4 884 500.—	6 863 100.—	4 676 672.—
857 271.60	78 619.20	10. Forstdirektion	897 000.—	95 000.—	931 500.—	95 000.—
9 438 115.25	4 902 072.80	11. Direktion des Innern	11 147 000.—	5 809 833.—	11 132 900.—	5 746 333.—
		Rückstellung Teuerungszulagen	1 950 000.—			
125 479 961.15	125 873 125.10		127 078 700.—	125 416 883.—	120 356 935.—	120 348 668.—
393 163.95		Vorschlag		1 661 817.—		8 267.—
		Rückschlag				
125 873 125.10	125 873 125.10		127 078 700.—	127 078 700.—	120 356 935.—	120 356 935.—

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
II. Investitionsrechnung							
1. Verwaltungsvermögen							
637 567.65	2 687 912.40	2014	Baukonto Kantonsschule	439 300.—	2 486 400.—	547 000.—	2 461 200.—
637 567.65		501	Bauzinsen 2.442	439 300.—		547 000.—	
	2 687 912.40	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		2 486 400.—		2 461 200.—
1 581 833.80	731 240.10	2015	Verwaltungsbauten «Baer/Mercier»	199 000.—	621 600.—	1 801 000.—	615 300.—
1 509 709.80		750	Bauausgaben	60 000.—		1 680 000.—	
	59 262.—	401	Bundesbeitrag		—.—		—.—
72 124.—		501	Bauzinsen Konto 2.446	139 000.—		121 000.—	
	671 978.10	441	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510.4		621 600.—		615 300.—
—.—	—.—	2016	Neue Telefonanlage Polizeikommando	—.—	—.—	160 000.—	160 000.—
—.—	—.—	750	Gebührenvorablösung	—.—		160 000.—	
		440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.3.510		—.—		160 000.—
254 625.35	1 176 963.50	2017	Neubau Gewerbliche Berufsschule	164 900.—	1 093 000.—	214 000.—	1 085 500.—
254 625.35		501	Bauzinsen Konto 2.443	164 900.—		214 000.—	
	57 000.—	423	Zuweisung a/6.7.510		57 000.—		60 000.—
	1 119 963.50	440	Zuweisung Bausteuer Konto 2.510		1 036 000.—		1 025 500.—
	30 000.—	2018	Kantonale Fischbrutanstalt		30 000.—		30 000.—
	30 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 4.2.510		30 000.—		30 000.—
2 474 026.80	4 626 116.—			803 200.—	4 231 000.—	2 722 000.—	4 352 000.—

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
2. Zu tilgende Aufwendungen (Strassenbauten)							
2 307 771.90	2 076 164.60	3001	Baukonto Strassen und Brücken	4 405 000.—	2 815 500.—	1 998 000.—	994 500.—
2 223 286.30		740	Bauausgaben	4 200 000.—		1 900 000.—	
84 485.60		501	Bauzinsen Konto 2.444	205 000.—		98 000.—	
	1 321 716.—	401	Bundesbeiträge		1 290 000.—		645 000.—
	148 448.60	410	Gemeindebeiträge		425 000.—		200 000.—
	606 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.4 / 5.2.510 . .		1 100 500.—		149 500.—
33 982 032.65	33 852 531.12	3003	Baukonto Nationalstrasse N3 und Nebenanlagen	44 248 000.—	41 600 000.—	45 048 000.—	42 400 000.—
33 944 680.45		740	Bauausgaben	44 200 000.—		45 000 000.—	
37 352.20		501	Bauzinsen	48 000.—		48 000.—	
	31 252 531.12	401	Bundesbeiträge		40 600 000.—		41 400 000.—
	2 600 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.6 / 5.2.510.1 . .		1 000 000.—		1 000 000.—
53 774.50	53 774.50	3004	Werkhof Blätsche	150 000.—	150 000.—	180 000.—	180 000.—
53 774.50		742	Fahrzeuge und Geräte	150 000.—		180 000.—	
	53 774.50	442	Tilgung aus laufender Rechnung 5.4.510 / 5.6.510 . . .		150 000.—		180 000.—
3 495.70		3005	Baukonto Militärstrasse Elm—Wichlen	—.—		—.—	
3 495.70		740	Bauausgaben	—.—		—.—	
31 351.—	331 351.—	3006	Baukonto Sernftalstrasse	—.—	—.—	—.—	—.—
31 351.—		740	Bauausgaben	—.—		—.—	
	331 351.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.2.510.2		—.—		—.—
808 371.15	1 150 751.85	3007	Baukonto Lawinenverbauungen Sernftalstrasse	2 500 000.—	1 175 000.—	1 400 000.—	490 000.—
808 371.15		740	Bauausgaben	2 500 000.—		1 400 000.—	
	100 000.—	401	Bundesbeiträge		875 000.—		490 000.—
	1 050 751.85	440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.1.510.5 / 5.2.510.4 . .		300 000.—		—.—
37 186 796.90	37 464 573.07			51 303 000.—	45 740 500.—	48 626 000.—	44 064 500.—

3. Übrige zu tilgende Aufwendungen

452 255.05	415 600.—	3100	Durnagelbachverbauung	550 000.—	500 000.—	740 000.—	560 000.—
452 255.05	215 600.—	930	Beitrag an Durnagelbachkorporation	550 000.—		740 000.—	
	200 000.—	401	Bundesbeiträge		300 000.—		360 000.—
		440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.8.510		200 000.—		200 000.—
1 332 850.—	1 350 000.—	3101	Schulhausbauten	200 000.—	200 000.—	150 000.—	500 000.—
1 332 850.—		910	Beiträge an Gemeinden	200 000.—		150 000.—	
	1 350 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 6.9.510		200 000.—		500 000.—
200 000.—		3101	Anlagen für sportliche Ausbildung	—.—		—.—	
200 000.—		931	Beitrag Kantonsschule an SFG Glarus	—.—		—.—	
1 632 954.40	1 465 589.—	3102	Zivilschutzbauten	3 500 000.—	2 900 000.—	1 900 000.—	1 598 000.—
1 377 115.—		910	Beiträge an Gemeinden	3 500 000.—		1 900 000.—	
255 839.40		720	Beiträge an kantonseigene Bauten	—.—		—.—	
	1 009 750.—	401	Bundesbeiträge		2 400 000.—		1 398 000.—
	455 839.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 3.4.510		500 000.—		200 000.—
3 416 052.05	1 377 933.75	3103	Gewässerschutz	4 155 900.—	1 348 000.—	3 000 000.—	1 334 000.—
3 153 851.—		910	Beiträge an Sammelkanäle und Abwasserreinigungs- anlagen	3 690 000.—		2 650 000.—	
—.—		911	Beiträge an Kanalisationsprojekte	5 000.—		5 000.—	
262 201.05		501	Bauzinsen Konto 2.445	460 900.—		345 000.—	
	1 377 933.75	440	Zuweisung Bausteuer 2.510.3		1 348 000.—		1 334 000.—
—.—		3104	Kehrichtverbrennungsanlage	850 000.—		400 000.—	
—.—		750	Bauausgaben	850 000.—		400 000.—	
488 179.55	474 005.25	3105	Verbauungen und Aufforstungen	510 000.—	510 000.—	470 000.—	470 000.—
9 137.05		780	Bauausgaben für kantonseigene Objekte	55 000.—		10 000.—	

Rechnung 1981				Voranschlag 1983		Voranschlag 1982	
Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
464 762.50		910	Beiträge an Gemeinden	275 000.—		260 000.—	
14 280.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	180 000.—		200 000.—	
	324 005.25	401	Bundesbeiträge		360 000.—		320 000.—
	150 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.511		150 000.—		150 000.—
2 568 925.—	2 584 502.—	3106	Meliorationen und landwirtschaftliche Hochbauten	2 200 000.—	2 200 000.—	2 300 000.—	2 300 000.—
789 550.—		910	Beiträge an Gemeinden	350 000.—		500 000.—	
1 779 375.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	1 850 000.—		1 800 000.—	
	1 484 502.—	401	Bundesbeiträge		1 200 000.—		1 300 000.—
	1 100 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.510		1 000 000.—		1 000 000.—
941 895.—	968 943.—	3106.1	Wohnbausanierungen (Berg und Tal)	984 000.—	984 000.—	655 000.—	655 000.—
941 895.—		930.1	Beiträge an Private	984 000.—		655 000.—	
	321 182.—	401.1	Bundesbeiträge		420 000.—		275 000.—
	97 761.—	410.1	Gemeindebeiträge		114 000.—		80 000.—
	550 000.—	440.1	Tilgung aus laufender Rechnung 9.8.511		450 000.—		300 000.—
590 741.50	636 433.70	3107	Waldwege und Waldstrassen	650 000.—	650 000.—	640 000.—	640 000.—
427 291.50		910	Beiträge an Gemeinden	480 000.—		445 000.—	
163 450.—		930	Beiträge an Korporationen und Private	170 000.—		195 000.—	
	386 433.70	401	Bundesbeiträge		400 000.—		390 000.—
	250 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 10.510		250 000.—		250 000.—
1 295 583.50	1 300 000.—	3109	Baubeiträge an Alterswohnheime	1 400 000.—	1 000 000.—	1 800 000.—	1 000 000.—
1 295 583.50		910	Beiträge an Altersheime	1 400 000.—		1 800 000.—	
	1 300 000.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 7.3.510		1 000 000.—		1 000 000.—
77 500.—	77 500.—	3110	Baubeitrag Tiermehlfabrik Ostschweiz und regionale Sammelstellen	—.—	—.—	—.—	—.—
77 500.—		930	Beitrag an Tiermehlfabrik Ostschweiz	—.—		—.—	
	77 500.—	440	Tilgung aus laufender Rechnung 9.4.510		—.—		—.—

1 792 170.—	1 792 169.—
1 792 170.—	1 792 169.—
14 789 106.05	12 442 675.70
2 474 026.80	4 626 116.—
37 186 796.90	37 464 573.07
14 789 106.05	12 442 675.70
54 449 929.75	54 533 364.77
54 449 929.75	54 533 364.77
83 435.02	
54 533 364.77	54 533 364.77
125 479 961.15	125 873 125.10
54 449 929.75	54 533 364.77
476 598.97	
180 406 489.87	180 406 489.87

3111 Darlehen Braunwaldbahn AG, Baufinanzierung

930	Beitrag an Braunwaldbahn AG
440	Tilgung aus laufender Rechnung 5.9.510

Zusammenzug der Investitionsrechnung

1. Verwaltungsvermögen
2. Zu tilgende Aufwendungen
3. Übrige zu tilgende Aufwendungen
Total Investitionsrechnung

Abschluss der Investitionsrechnung

Total der Einnahmen
Total der Ausgaben
Überschuss der Ausgaben
Überschuss der Einnahmen

III. Gesamtrechnung

I. Laufende Rechnung
II. Investitionsrechnung
Ausgabenüberschuss
Einnahmenüberschuss

—.—	—.—	—.—	—.—
—.—	—.—	—.—	—.—
14 999 900.—	10 292 000.—	12 055 000.—	9 057 000.—
803 200.—	4 231 000.—	2 722 000.—	4 352 000.—
51 303 000.—	45 740 500.—	48 626 000.—	44 064 500.—
14 999 900.—	10 292 000.—	12 055 000.—	9 057 000.—
67 106 100.—	60 263 500.—	63 403 000.—	57 473 500.—
67 106 100.—	60 263 500.—	63 403 000.—	57 473 500.—
	6 842 600.—		5 929 500.—
67 106 100.—	67 106 100.—	63 403 000.—	63 403 000.—
127 078 700.—	125 416 883.—	120 356 935.—	120 348 668.—
67 106 100.—	60 263 500.—	63 403 000.—	57 473 500.—
	8 504 417.—		5 937 767.—
194 184 800.—	194 184 800.—	183 759 935.—	183 759 935.—